Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Jahrgang 1822.

Düsseldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1.

Düsseldorf, Sonnabend den 5ten Januar 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 1. Bekanntmachung des Gesetzes über die gerichtliche Entsetzung aus dem Eigenthume des öffentlichen Nutzens wegen, vom 8 März 1810. I. 12607.

Da das französische Gesetz vom 8. März 1810. über die Expropriationen wegen des öffentlichen Nutzens, durch die Verordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 20. Juli 1818. §. 13. (Düsseldorfer Amtsblatt, Jgg. 1818., Nro. 40.; Clever Amtsblatt Jgg. 1818. Nro. 37.) auch für das Herzogthum Berg verbindlich erklärt, und durch eine spätere Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1821. auf die gegenwärtig bestehenden Behörden angepaßt worden ist; so sehen wir uns dadurch veranlaßt, das Gesetz selbst in deutscher Uebersetzung, mit beigefügten Erläuterungen, zur Nachricht des Publikums und zur Nachachtung der Behörden hierunter bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 1. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Gesetz über die gerichtliche Entsetzung aus dem Eigenthume, wegen des öffentlichen Nutzens, vom 8. März 1810.

Titel I.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Die gerichtliche Entsetzung aus dem Eigenthume (Expropriation) wegen des gemeinen Nutzens, wird durch die Justiz-Behörde bewirkt.

Art. 2. Die Gerichte dürfen die Expropriation nicht eher aussprechen, bis deren Nutzen in den durch das Gesetz bestimmten Formen erwiesen ist.

Art. 3. Diese Formen bestehen:

1) in dem kaiserlichen Dekret, *) wodurch allein öffentliche Arbeiten, oder Ankäufe von Grundstücken oder Gebäuden, bestimmt für Zwecke des gemeinen Nutzens, verordnet werden können;

2) in der Verhandlung des Präfekts **) welche die Stellen oder Grundstücke bezeichnet, auf welchen die Arbeiten Statt finden sollen, wenn diese Bezeichnung nicht aus dem Dekrete selbst hervorgeht, und in dem ferneren Be-

*) Jetzt: Königl. Verordnung oder Kabinets-Ordre.
**) Jetzt: Regierung.

schlusse, worin der Präfekt *) das Privateigenthum bestimmt, worauf die Expropriation anwendbar ist.

Art. 4. Diese Anwendung kann auf keinerlei Privat-Eigenthum eher gemacht werden, bis die Betheiligten in Stand gesetzt worden sind, ihre Einreden nach den hierunter ausgesprochenen Regeln, vorzubringen.

Titel II.

Von den Maaßnehmungen der Verwaltung in Beziehung auf die Expropriation.

Art. 5. Die Ingenieurs oder andere Kunstverständige, welche mit der Ausführung der verordneten Arbeiten beauftragt sind, müssen vor der wirklichen Unternehmung einen Situationsplan oder Grundriß der Grundstücke oder Gebäude, deren Abtretung von ihnen für nothwendig erkannt wird, aufnehmen.

Art. 6. Der Plan der erwähnten Privat-Besitzungen mit der Bezeichnung der Namen jedes Eigenthümers, bleibt während acht Tagen in den Händen des Maire **) der Gemeinde, wo sie gelegen sind, deponirt, damit jeder davon Kenntniß nehmen, und keiner Unkunde vorschützen könne.

Die Frist von acht Tagen fängt erst an von dem Tage der Aufforderung an sämmtliche Betheiligte, sich mit dem Plan bekannt zu machen.

Diese Aufforderung muß durch Trommelschlag oder Anschlag in der Gemeinde bekannt gemacht, und sowohl an der Hauptthüre der Kirche des Orts, als an jener des Gemeindehauses angeheftet werden; die erwähnten Verkündigungen und Anheftungen werden von dem Maire beglaubigt.

Art. 7. Unmittelbar nach Ablauf der Frist, versammelt sich in dem Geschäfts-Lokale der Unter-Präfektur ***) eine Kommission ****) unter dem Vorsitze

*) Regierung.

**) Bürgermeisters.

***) Des Landrathes,

****) Gemäß einer Verfügung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 23. Juli 1821. wird die Kommission aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1) Dem Landrathe, als Vorsitzenden,
2) dem Bürgermeister, in dessen Verwaltungs-Bezirke die Grundstücke liegen, gegen deren Wegnahme reklamirt wird;
3) einem Baubeamten, welchen die Königl. Regierung zu bezeichnen hat.
4) An die Stelle der zwei Mitglieder des nicht mehr bestehenden Bezirks-Rathes sollen zwei Eingesessene des Kreises treten, welche durch Rechtlichkeit und Bekanntschaft mit den Verhältnissen ein unbefangenes richtiges Urtheil erwarten lassen, und deren Auswahl der Königl. Regierung überlassen bleibt.

des Unterpräfekts des Bezirkes, und außerdem zusammengesetzt aus zweien von dem Präfekt bezeichneten Mitgliedern des Bezirksrathes, dem Maire der Gemeinde, worin die Besitzungen gelegen sind, und einem Ingenieur.

Art. 8. Diese Kommission nimmt die Anträge und Klagen der Eigenthümer an, welche behaupten, daß die Ausführung der Arbeiten die Abtretung ihres Eigenthums nicht erfordere.

Sie beruft die Eigenthümer so oft sie es für nöthig erachtet.

Art. 9. Glaubt die Kommission, daß auf der Ausführung des Plans bestanden werden müße, so muß sie die desfallsigen Gründe auseinandersetzen.

Hält sie einige Abänderungen nöthig, so bringt sie solche erst dann in Vorschlag, nachdem sie diejenigen Eigenthümer der Grundstücke vernommen oder zusammenberufen hat, auf welche die Abänderung Einfluß hat.

Im Falle die verschiedenen Eigenthümer uneins sind, setzt die Kommission summarisch ihre gegenseitigen Gründe auseinander, und erstattet ihr motivirtes Gutachten.

Art. 10. Die Verhandlungen der Kommission beschränken sich auf die in den Artikeln 8. und 9. angeführten Gegenstände: sie müssen binnen Monatsfrist beendigt seyn, angerechnet von dem Ablaufe der im Art. 7. bestimmten Frist, worauf das hierüber aufgenommene Protokoll durch den Unter-Präfekten *) dem Präfekten **) zugesendet wird.

Der Präfekt beschließt unmittelbar darauf, und setzt die Punkte definitiv fest, nach welchen die Arbeiten geleitet werden sollen.

Art. 11. Die Kommission und der Präfekt nehmen gar keine Rücksicht auf solche Schwierigkeiten, welche sich blos auf den Werth der abtretenden Grundstücke beziehen.

Wenn die Eigenthümer und der Präfekt sich über diesen Gegenstand nicht einigen, so wird darüber von den Gerichten erkannt, welche ebenfalls über alle Reklamationen in Beziehung auf Verletzung der in diesem und dem vorigen Titel vorgeschriebenen Regeln, entscheiden.

Art. 12. Wenn die Eigenthümer die von ihnen verlangte Abtretung, so wie die ihnen von der Verwaltung gemachten Bedingungen annehmen, so wird zwischen den Eigenthümern und dem Präfekten ein Kaufbrief aufgenommen, welcher in der Form der Verwaltungs-Verhandlungen abgefaßt, und wovon die Urschrift in dem Präfektur-Archiv ***) niedergelegt wird.

*) Landrath.

**) Regierung.

***) Regierungs-Registratur.

Titel III.

Von der Prozedur vor dem Tribunal *)

I. Von der Expropriation.

Art. 13. Sobald als in Ermangelung einer Uebereinkunft zwischen den Parteien der das abzutretende Eigenthum bezeichnende Beschluß des Präfekten **) von diesem mit einer Abschrift der übrigen Aktenstücke dem kaiserlichen Prokurator des Tribunals ***) desjenigen Bezirkes, worin die Besitzungen gelegen sind, mitgetheilt worden ist, trägt dieser kaiserliche Prokurator binnen den drei folgenden Tagen auf die Vollziehung des erwähnten Beschlusses an, nach dessen Einsicht das Tribunal, ****) sofern dasselbe keine Verletzung der in den Tit. I. und II. aufgestellten Regeln bemerkt, den Präfekt *****) ermächtigt, sich in den Besitz der in dem Beschlusse bezeichneten Grundstücke und Gebäude zu setzen, mit der Auflage, den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu genügen.

Dieses Urtheil wird auf Betreiben des kais. Prokurators ******) an der Thüre des Tribunals angeheftet; dasselbe wird nebstdem in der Gemeinde bekannt gemacht und angeheftet, gemäß den in Art. 6. festgesetzten Formen.

Art. 14. Wenn in den acht Tagen, welche den Bekanntmachungen und Anheftungen in der Gemeinde folgen, die Eigenthümer oder einige derselben behaupten, daß der öffentliche Nutzen nicht erwiesen worden sey, oder daß ihre Reklamationen nicht untersucht und entschieden worden sind, alles nach vorstehenden Regeln, so können sie dem Tribunal *******) eine Bittschrift überreichen, welches die Mittheilung derselben durch den kaiserlichen Prokurator an den Präfekten verordnet, und nichtsdestoweniger die Einhaltung aller Execution verfügen kann.

Während der vierzehn Tage, welche auf diese Mittheilung folgen, urtheilt das Tribunal auf Einsicht der gegenseitigen Darstellungen, oder unmittelbar nach dem Ablaufe dieser Frist, blos auf die vorgebrachten Aktenstücke, ob die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind oder nicht.

Art. 15. Wenn das Tribunal erkennt, daß die Formen nicht beobachtet seyen, so wird unbedingt die Urtheilsvollstreckung sistirt, bis demselben genüget

*) Landgericht.

**) Der Regierung.

***) Dem Königl. Ober-Prokurator bei dem Landgerichte.

****) Königl. Landgericht.

*****) Die Regierung.

******) Des Königl. Ober-Prokurators.

*******) Dem Königl. Landgerichte.

worden ist; und der kaiserliche Prokurator benachrichtigt hiervon durch Vermittlung des General-Prokurators *) den Großrichter **) welcher dem Kaiser ***) den von der Verwaltung gewagten Eingriff in das Privateigenthum anzeigen wird.

II. Von den Entschädigungen.

Art. 16. In allen Fällen, wo die Expropriation rechtmäßig erkannt oder entschieden wird, und wo die Partheien nur über den Betrag der den Eigenthümern gebührenden Entschädigungen uneins bleiben, bestimmt das Gericht den Betrag dieser Entschädigungen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Pächte, auf die Kaufkontrakte der zunächst vorherigen Zeit, entweder von denselben Grundstücken, oder von benachbarten Grundstücken derselben Qualität, auf die Mutterrollen, und alle andere Urkunden, die dasselbe beizubringen vermag.

Art. 17. Werden diese Angaben unzulänglich befunden, um dem Gerichte Auskunft zu geben, so kann dasselbe von Amtswegen einen oder drei Sachverständige ernennen: ihr Vortrag bindet das Gericht keineswegs und dient nur zum Anhalt.

Art. 18. Im Falle dritte Betheiligte vorhanden sind, als Nutznießer, Pächter oder Miether, so ist der Eigenthümer gehalten, sie vor Bestimmung der Entschädigung beizuladen, um an den darauf sich beziehenden Verhandlungen, so weit dieselbe sie betreffen, Antheil zu nehmen; geschieht dies nicht, so bleibt er allein zu den Entschädigungen verbindlich, welche diese letztern fordern können.

Die Entschädigungen der betheiligten Dritten, mögen sie eingeladen werden, oder selbst auftreten, werden in derselben Art bestimmt, wie jene der Eigenthümer.

Art. 19. Vor der Ermittelung der Entschädigungen, und wenn über die Entsetzung aus dem Eigenthume an und für sich kein Streit obwaltet, kann das Tribunal, nach der Natur und der Dringlichkeit der Arbeiten, die vorläufige Einsetzung der Verwaltung in den Besitz verordnen: sein Urtheil ist exekutorisch, mag auch Appellation oder Opposition eingelegt werden.

III. Von der Bezahlung.

Art. 20. Jeder aus dem Besitz gesetzte Eigenthümer wird gemäß dem Art. 545. des Civil-Gesetzbuches entschädigt.

Wenn besondere Umstände die unmittelbare Zahlung der ganzen oder theilweisen Entschädigung verhindern, so werden vom Tage der Besitzentsetzung an,

*) Königl. General-Prokurator bei dem Appellationshofe.

**) Justizminister.

***) Des Königs Majestät.

nach Maßgabe der vorläufigen oder schließlichen Ermittelung der Entschädigung Zinsen berechnet, und von sechs zu sechs Monaten bezahlt, jedoch darf die Ablegung des Kapitals, ohne Zustimmung der Eigenthümer, nicht über drei Jahre verzögert werden.

Art. 21. Sind Zinsen verfallen, aber von den schuldenden Verwaltungs-Behörden nicht bezahlt worden, oder ist das Entschädigungskapital, oder ein Theil desselben nicht in den drei Jahren, oder in den durch Vertrag festgesetzten Fristen, abgelegt worden, so können die Eigenthümer oder andere Betheiligte der Domänen-Verwaltung *), in der Person des Direktors desjenigen Departements **), worin die Besitzungen liegen, eine die verschuldeten Summen enthaltende Denkschrift, mit den Belegen, überreichen. Diese Eingabe wird durch einen Empfangsschein des Direktors, oder durch einen Akt des Gerichtsvollziehers konstatirt.

Wird während den darauf folgenden dreißig Tagen die Bezahlung nicht geleistet, so können die Eigenthümer oder andere Betheiligte, die Domänen-Verwaltung ***) vor das Tribunal laden, um dort zur Bezahlung der ihnen verschuldeten Summen, auf Rechnung der im Rückstande gebliebenen Verwaltung, und vorbehaltlich des im Art. 24. erwähnten Ersatzes, verurtheilt zu werden.

Art. 22. Bevor auf die Rekursklage gegen die Domänen-Verwaltung erkannt wird, kann der Kaiserliche Prokurator ****) auf eine Vertagung von einem bis zwei Monaten antragen, um den Großrichter (Justiz-Minister) davon in Kenntniß zu setzen, welche Vertagung in diesem Falle von dem Tribunal ausgesprochen werden muß.

Art. 23. Ist während dieser Vertagung keine Maßregel der Verwaltung zur Bewirkung der Bezahlung ergriffen worden, so urtheilt das Tribunal *****) nach Ablauf der Frist.

Art. 24. Hat die Domänen-Verwaltung ******), in Folge der gegen sie gemäß obiger Bestimmungen ausgesprochenen Verurtheilungen, ihre eigenen Gelder für Rechnung anderer Verwaltungen verausgabt, so wendet sich dieselbe an das Gouvernement, welches ihr Ersatzleistung oder Aufrechnung, in gehöriger Art, bewirkt.

---

*) Der Königlichen Regierung.

**) Des Chef-Präsidenten der Regierung.

***) Die Regierung.

****) Der Oberprokurator.

*****) Landgericht.

******) Regierung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25. In allen Fällen, wo Hypotheken auf dem Grundeigenthume haften, Arrestschläge oder Oppositionen von Dritten gegen die Ausbezahlung der Gelder in die Hände des entsetzten Eigenthümers, oder der Nutznießer, oder ausgesetzter Pächter, vorgebracht werden, sollen die verschuldeten Summen in den Verfallsterminen deponirt werden, damit über deren Verwendung oder Vertheilung nach der Ordnung und nach Vorschrift des gemeinen Rechtes in der Folge verfügt werden kann.

Art. 26. Jedesmal, wo Rekurs an das Tribunal genommen wird, sey es um die Verordnung der Besitzentsetzung zu bewirken, oder dagegen Opposition einzulegen, sey es wegen der Entschädigungs-Bestimmung, sey es zur Erlangung der Bezahlung, sey es um die Umschreibung der Hypothek auf andere als die abgetretenen Grundstücke zu bewirken, geschieht die Prozedur summarisch: die Einregistrirung der Verhandlungen, wobei dieses erforderlich ist, geschieht unentgeldlich.

Der Kaiserliche Prokurator *) wird jedesmal vor der Aburtheilung, sowohl bei den Vorbescheiden als Endurtheilen, gehört.

Art. 27. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16ten September 1807., oder jedes andern, welche gegenwärtigen entgegen sind, sind hiermit aufgehoben.

Nr. 2.

Die einstweilige Fortdauer der Bestimmungen wegen der letztern Veränderung im Stempelwesen betr.
II. 17,682.

In Folge der unter dem 22sten Juni d. J. (Amtsblatt Nro. 35. vom 30sten n. M. Nro. 126.) zur öffentlichen Kunde gebrachten hohen Ministerial-Verfügung vom 9ten n. M., wegen der durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 7ten desselben Monats getroffenen interimistischen Bestimmungen, in Bezug auf die Stempel-Abgabe, wird dem Publikum, in Gemäßheit einer nähern Ministerial-Verfügung vom 18ten d. M., hierdurch bekannt gemacht, daß, da es unmöglich geworden, das neue Stempelgesetz, wie es die Allerhöchste Absicht war, schon mit dem 1sten Januar k. J. in Ausführung zu bringen, Se. Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten d. M. zu befehlen geruhet haben, daß die obgedachten Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempelgesetz zur Ausführung wird gebracht werden können.

Düsseldorf, den 30. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) Oberprokurator.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königlichen Majors und Regiments-Commandeurs von Monsterberg zu Essen, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der beiden Bataillone des zweiten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments Nro. 35. und 36. (erstes Düsseldorfer) für das Jahr 1821., Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Auscultator von Rynsch, auf den 23. Februar 1822. hieselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Hamm, den 11. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Frankirung der Requisitionsschreiben der Gerichte an die Landgerichte jenseits des Rheins und das zu Düsseldorf betr.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen Gerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen, daß alle an die Königlichen Landgerichte jenseits des Rheins und an das zu Düsseldorf, zu erlassende Requisitionsschreiben, in sofern keine portofreie Rubrik Statt findet, auf Rechnung des Extrahenten frankirt und stets an den Königlichen Ober-Prokurator des betreffenden Bezirks gerichtet werden müssen.

Hamm, den 14. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2.

Düsseldorf, Sonnabend, den 12ten Januar. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 5.

Instruktion wornach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen dem §§. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811. gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einrichtungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt, die das Meisterrecht suchende Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich mel-

denden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben.

Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2. Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, nach Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme rc. rc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirculirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;

b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balken-Rostes eines Pfahlrostes einer Spundwand ꝛc. ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc. ꝛc.;

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusen, Drempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude ꝛc. ꝛc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse; welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen, und wie sie angewandt werden müssen;

m) worin die polizeilichen Verordnungen, rücksichtlich feuersicherer Bauart rc. bestehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten collidiren.

§. 5. Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Verhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Kommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den

Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaus, die sonst wohl höchstmißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Bau-Gegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommne Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besonderen Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 12. Jeder der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Einrichtung und Beaufsichtigung der Privatschulen betr.

Durch Verfügung Eines Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind wir autorisirt worden, die unterm 30. Mai 1812. erlassene Verordnung, die Privat-Schulen betreffend, auch in hiesiger Provinz in Anwendung zu bringen, zu welchem Ende wir auf den Grund derselben folgende Bestimmungen zur Nachachtung für diejenigen, welche dabei betheiligt sind, hiemit öffentlich bekannt machen:

1) Zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten aller Art, insofern sich der Unterricht nicht auf die Kinder einzelner oder einiger weniger Familien in deren Häusern beschränkt, bedarf es einer besondern Concession durch die betreffende Provincial-Behörde.

2) Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der städtischen Schulkommission des Ortes, wo, oder bei den Schulpflegern des Kreises, in welchen sie ihre Schule zu halten gedenken, durch den betreffenden Schulvorstand unter Beibringung gültiger Zeugnisse über ihr bisheriges Leben und Gewerbe zu melden, und die gedachte Concession nachzusuchen. Diese Kreis-Schulbehörden senden, wenn in sittlicher Beziehung gegen den Bewerber nichts zu erinnern, und derselbe nicht schon aus diesem Grunde zurückzuweisen ist, das Gesuch mit ihrem Gutachten an die ihnen vorgesetzte Königlichen Kirchen- und Schulkommission ein, welche das Weitere wegen Ertheilung der Concession und der in der Regel zuvor noch erforderlichen Prüfung veranlassen wird.

3) In den Gesuchen ist genau anzugeben, wo dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind, deren Gränzen in diesem letztern Fall näher bezeichnet werden müssen.

4) Die Concession zur Anlegung wissenschaftlicher Privatschulen, welche den mittlern oder obern Klassen der Gymnasien gleichstehen sollen, ist in der Regel durch das günstige Resultat einer Prüfung vor der wissenschaftlichen

Prüfungskommission in Bonn bedingt, welche das unterzeichnete Konsistorium veranlaßt.

5) Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen.

6) Nur dann erst, wenn die Concession zur Anlegung einer Privatschule durch die competente Provinzial-Schulbehörde ertheilt ist, darf dieselbe wirklich eröffnet, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

7) Pfarrer und andere Geistliche, wie auch öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt, sondern haben sich in gleicher Weise, wie dies in den vorhergehenden Artikeln bestimmt ist, darum zu bewerben.

8) Sobald eine Privatschule förmlich concessionirt worden ist, liegt es der städtischen Schulkommission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines ihrer Mitglieder zu übergeben, auch von ihrer Eröffnung die Orts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Wo eine städtische Schulkommission nicht besteht, übernimmt der Schulpfleger diese doppelte Verpflichtung, und zwar in letzterer Beziehung gegen den Landrath des Kreises.

9) Diese Aufsicht erstreckt sich so weit als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichtes im Allgemeinen zu beobachten, und etwanigen Mißbräuchen und Gefahren, die durch Mangel an Zucht, oder durch schlechte Lehrer für die Jugend entstehen können, theils vorzubeugen, theils denselben, wo sie sich finden, abzuhelfen. Wo im letztern Fall die Erinnerungen der Aufseher nicht fruchten, sind die Stadt- oder Kreis-Schulbehörden verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Provinzial-Schulbehörde anzutragen, welche befugt ist, im Fall eines hinreichenden Grundes die Concession zurückzunehmen, und die Schule schließen zu lassen.

10) Es sollen ferner die Vorsteher oder Vorsteherinnen der Privat-Lehranstalten in größeren Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten wo sie wollen, jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schulkommission unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

11) Die unbefugte Erhebung einer Schule zu einer andern Gattung, als zu welcher die Unternehmer concessionirt sind, bleibt streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich deshalb und wegen ihrer dann nothwendigen anderwei-

tigen Prüfung an die Königliche Kirchen- und Schulkommission zu wenden.

12) Eben so soll den Unternehmern der Privatschulen die Bestimmung des zu erhebenden Schulgeldes überlassen bleiben, nur haben sie darüber, wo es verlangt wird, den beaufsichtenden Behörden Auskunft zu geben.

13) Die Wahl der Hülfslehrer oder Hülfslehrerinnen an Privatschulen bleibt zwar Sache der Unternehmer derselben; jedoch müssen diese über deren Tüchtigkeit und Sittlichkeit sich ausweisen, und bleiben für dieselben der sie beaufsichtenden Behörde verantwortlich. Sollten sie bei Annahme und Beaufsichtung nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verfahren, so verwirken sie dadurch ihre Concession.

14) Zu den feierlichen Prüfungen in den Privatschulen und Erziehungsanstalten müssen auch jedesmal die ihnen vorgesetzten Aufseher eingeladen werden, denen auch von den in einigen Privat-Töchterschulen üblichen Ausstellungen der Arbeiten Kenntniß zu geben ist. Bei der Prüfung der weiblichen Schuljugend dürfen öffentliche Redeübungen mit denselben nicht vorgenommen werden, wie denn in diesen Anstalten Alles zu vermeiden ist, was den Sinn für ein stilles häusliches Wirken, für welches das weibliche Geschlecht seine Bestimmung erhalten hat, stören oder unterdrücken könnte.

15) Jede Concession zu einer Privatschule ist nur für den gültig, auf dessen Namen sie ausgestellt ist, und hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen.

16) Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten aufgeben wollen, haben solches unter Zurückgabe ihrer Concession schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulkommission oder des Kreis-Schulpflegers.

17) Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen sich einer von der städtischen Schulkommission oder der Kreis-Schulbehörde zu bewürkenden genauen Untersuchung ihrer Lehr-Anstalten unterziehen, und haben hiernächst und nach dem Ausfall der — wenn die Umstände es erfordern — annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer

Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung bei der gedachten Behörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöset werden.

18) Die Orts- und Kreisbehörde haben innerhalb der gedachten Frist ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die ihnen vorgesetzte Königliche Kirchen- und Schulkommission ꝛc. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen noch zu einer Prüfung vorzuladen seyn möchten, welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten diese erlassen werden könne.

19) Diejenigen, welche nach Publikation dieser Vorschriften unbefugterweise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zn gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen.

20) Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hierzu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei der städtischen Schulkommission nachsuchen. Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionären eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht, und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Provinzial-Schulbehörde ꝛc. es übrigens nicht bedarf. Zur Errichtung von Pensionsanstalten bei öffentlichen Schulen, welche ihre eigne Aufsichtsbehörde haben, und durch die ordentlichen Lehrer an denselben ist die Erlaubniß der znnächst beaufsichtenden Behörde nachzusuchen, die dann auch fortwährend die Aufsicht darüber führt.

21) Sollen Pensionsanstalten mit Privatanstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionären ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen.

22) Näh- Strick- und Stickschulen und andre ähnliche Anstalten gehören nicht zu denjenigen Privat-Instituten, von welchen hier die Rede ist. Da die-

selben indessen zeither den Schulunterricht auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird hierdurch festgesetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei den Orts- und Kreis-Schulbehörden, und in Hinsicht des Gewerbes bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgesucht werde, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterricht der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schul-Unterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten genießt. Es muß sich von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen rc. aufhalten, von welchen nicht die Befugniß hiezu durch ein von dem betreffenden Schulvorstande ausgestelltes und von den Inhabern solcher Anstalten Behufs ihrer Legitimation zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewiesen werden kann.

23) Personen, welche nur in einzeln Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, bedürfen im Allgemeinen keiner Concession. Nur für den Religionsunterricht ist auch in diesem Falle die Erlaubniß der betreffenden geistlichen Provinzial- oder bei Katholiken der bischöflichen Behörde erforderlich.

24) Es soll gestattet seyn, das weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementar-Schullehrer, wie auch emerirte Lehrer selbst, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. Zu Betreff solcher Personen, liegt der städtischen Schulkommission nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, imgleichen daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst gleichfalls unter die Inspektion eines Specialaufsehers zu stellenden Warteschulen bedarf es bloß der Genehmigung der städtischen Schulkommission, und resp. der Schulpfleger.

Cöln, den 4. Dezember 1821.

Das Königliche Konsistorium.

Die reitende Post zwischen Köln und Minden, welche dreimal wöchentlich coursirt, erleidet in ihrem Gange vom 1sten Januar k. J. ab, mehrere Abänderungen, und wird für die Folge ihren Weg von Köln über Mülheim am Rhein, Straßerhoff, Lennep, Schwelm, Hagen, Herdecke, Brüninghausen, Hörde, Aplerbeck, Unna, Werl, Soest, Erwitte, Lippstadt, Wiedenbrück, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Rehme nach Minden nehmen. Die reitende Post aus Düsseldorf, welche über Mettmann, Elberfeld und Barmen geht, schließt sich in Schwelm an die Kölner Post an. Veränderungen in den reitenden und fahrenden Posten zwischen Köln Düsseldorf und Minden.

Die fahrende Post zwischen Düsseldorf und Minden, welche zwei Mal wöchentlich geht, wird vom besagten Termin ab, den nämlichen Weg nehmen, und die fahrende Post von Köln sich einmal wöchentlich in Schwelm und ein andermal in Elberfeld an diese Post anschließen.

In Brüninghausen, so wie in Wiedenbrück, sind Posthaltereien etablirt, und auch in ersterem Orte ein Post-Wärter-Amt eingerichtet worden.

Da die Entfernung von Brüninghausen, sowohl nach Hagen als nach Unna zu zwei Meilen angenommen ist, so werden die Reisenden, welche sich der ordinären Post sowohl, als Extrapost bedienen, dadurch in der Entfernung:

gegen den Weg über den Höchsten . . . ¼ } Meile,
„ „ „ „ „ Dortmnnd . . 1¼ }

profitiren, wobei noch zu bemerken: daß der Aufenthalt zur Pferdewechselung in Brüninghausen nicht länger als eine Viertel Stunde seyn wird, und der Weg darüber besser und nicht so bergigt als über den Höchsten ist.

Die Stadt Dortmund wird durch Seitenposten mit der Hauptpost zu Brüninghausen in eine ganz genaue Verbindung gesetzt und zu dem Ende abgesandt:

a) von Dortmund:

1) eine Botenpost

Sonntags, Mittwochs, Freitags, } Abends 8 Uhr, welche auf den Anschluß der reitenden Post von Köln nach Minden berechnet ist.

Montags, Mittwochs, Sonnabends, } Morgens 6 Uhr, welche sich an die Post von Minden nach Köln und Düsseldorf anschließt.

Von Brüninghausen kehrt diese Post gleich nach dem Eintreffen der reitenden Posten von Köln und Minden nach Dortmund zurück, und werden

die Briefe von Köln ꝛc. ꝛc. dort wie bisher, Montags, Donnerstags, Sonnabends Früh, und die von Berlin, Minden ꝛc. ꝛc. an den nämlichen Tagen, gegen Mittag, ausgegeben werden.

2) Eine fahrende, mit zwei Pferden bespannte und mit einem guten halb verdeckten Wagen versehene Post:

Montags, Freitags, } 3 Uhr Nachmittags,
Donnerstags, Abends 9 Uhr

welche

Dienstags, Freitags, Sonnabends, } Morgens früh von Brüninghausen nach Dortmund zurückfährt, sobald dort die fahrenden Posten von Köln, Düsseldorf und Minden passirt sind.

Jede Person, welche sich dieser Post bedient, zahlt für die Tour:

1) wenn sie eine Bagage bis zu 50 Pfund hat . . . . . 4 Ggr.
2) wenn sie ein bloßes Handpacket bis zu 15 Pfund Schwere hat . 3 Ggr.

In Dortmund bleibt vor wie nach eine Posthalterei bestehen.

Das Postwärter-Amt und die Posthalterei in Aplerbeck; welche nur provisorisch eingerichtet worden, werden mit Ende dieses Jahres aufgehoben.

Das Dorf Neukirchen, (zwischen Bielefeld und Lippstadt) wo eine Station und ein Postwärter-Amt ist, wird für die Folge von genannter Hauptpost nicht mehr berührt, jedoch wird dasselbe durch eine Botenpost mit Bielefeld in Verbindung gesetzt, welche

Montags Donnerstags } Mittags aus Bielefeld, und
Dienstags Freitags } Morgens 6 Uhr von Neukirchen

nach Bielefeld zurückkehrt. Außerdem bleibt dieser Ort durch die zwischen Münster und Cassel coursirende reitende und fahrende Post, welche ihren Weg über Paderborn, Delbrück, Rittberg, Neukirchen, Wiedenbrück, Rheda, Herzebrock und Warendorf nimmt, in Verbindung.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon benachrichtigt.

Köln, den 26. Dezember. 1821.

Der Post-Inspektor für die Königl. Rhein-Provinzen,
F. Chasté.

Beylage

zum

Amtsblatt Nro. 2. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, Mittwoch, am 16. Januar 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung Jgg. 1821., ist erschienen, und enthält unter Gesetz-Sammlung. 20stes Stück.

Nro. 690. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Dezember 1821., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königlichen Kommissarii, wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

In der von dem Königl. Staats-Ministerio unterm 15. Oktober v. J. festgesetzten Vergleichungs-Tabelle über den Werth der fremden Münzsorten gegen preuß. Geld, ist zwar dem Fünffrankstück ein Werth von 1 Thaler 9 Silbergroschen 9 Pfen. beigelegt worden; allein dieser Werth bezieht sich lediglich auf das Münzstück selbst, und hat auf die Umwandlung der Franksummen in preuß. Geld, um so weniger Einfluß, als nach dem Gesetze vom 25. Oktober v. J. diese fremde Münzsorte in den Königl. Kassen nicht mehr angenommen werden darf. Nr. 5. Konversion der Franksummen auf preuß. Geld II. 277.

Bei der Umwandlung derjenigen Tarifsätze welche noch in Frank stehen, z. B. die Enregistrements-Gebühren und die Gerichtskosten rc., ist also auch fernerhin der im Tarif vom 28. Februar 1816. dem Fünffrankstück beigelegte Werth von 1 Thaler 7 Ggr. 6 Pfen. = 1 Thaler 9 Silbergr. 4½ Pfen. zum Grunde zu legen.

Zur Erleichterung bei vorkommenden Konversionsfällen haben wir die nachstehende Vergleichungs-Tabelle aufstellen lassen.

Düsseldorf, den 11. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Ta-

Tabelle

über die Conversion der Franksummen auf preuß. Geld.

Fr.	Ct.	sind gleich Rtlr.	Sgr.	Pf.	Decb.	Fr.	Ct.	sind gleich Rthlr.	Sgr.	Pf	Decbr	Fr.	Ct	sind gleich Rthlr	Sgr	Pf	Dec'r
—	1	—	—	—	945	1	—	—	7	10	5	100	—	26	7	6	—
—	2	—	—	1	890	2	—	—	15	9	0	200	—	52	15	—	—
—	3	—	—	2	835	3	—	—	23	7	5	300	—	78	22	6	—
—	4	—	—	3	780	4	—	1	1	6	0	400	—	105	—	—	—
—	5	—	—	4	725	5	—	1	9	4	5	500	—	131	7	6	—
—	6	—	—	5	670	6	—	1	17	3	0	600	—	157	15	—	—
—	7	—	—	6	615	7	—	1	25	1	5	700	—	183	22	6	—
—	8	—	—	7	560	8	—	2	3	—	0	800	—	210	—	—	—
—	9	—	—	8	505	9	—	2	10	10	5	900	—	236	7	6	—
—	10	—	—	9	45	10	—	2	18	9	—	1000	—	262	15	—	—
—	20	—	1	6	90	20	—	5	7	6	—	2000	—	525	—	—	—
—	30	—	2	4	35	30	—	7	26	3	—	3000	—	787	15	—	—
—	40	—	3	1	80	40	—	10	15	—	—	4000	—	1050	—	—	—
—	50	—	3	11	25	50	—	13	3	9	—	5000	—	1312	15	—	—
—	60	—	4	8	70	60	—	15	22	6	—	6000	—	1575	—	—	—
—	70	—	5	6	15	70	—	18	11	3	—	7000	—	1837	15	—	—
—	80	—	6	3	60	80	—	21	—	—	—	8000	—	2100	—	—	—
—	90	—	7	1	05	90	—	23	18	9	—	9000	—	2362	15	—	—

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Abtheilung der heimlich Schwangeren im Hebammen-Institut betr.

Seit kurzem sind mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo außer der Ehe geschwängerte Frauenspersonen, welche sich genöthigt gesehen, in den Wohnungen von Geburtshelfern oder Hebammen heimlich ihre Wochen zu halten, die gehoffte sorgsame Pflege nicht nur nicht gefunden haben, sondern auch unter Vorschützung von unvorhergesehenen Bemühungen und Ausgaben sehr zur Ungebühr übervortheilt worden sind.

Zugleich haben wir in Erfahrung gebracht, daß, wegen Verbrechen von den Gerichten verurtheilte und höchsten Orts ihrer Functionen entsetzte vormalige Hebammen, ein eignes Gewerbe daraus machen, dergleichen Personen bei sich aufzunehmen und zu entbinden, wodurch dieselben, abgesehen von der unerlaubten Ausübung der Geburtshülfe, auch den Verdacht wegen der Fortsetzung ihrer frühern verbrecherischen Unternehmungen auf sich laden.

Es ist um so dringender diesem Unfuge zu steuern, als die Personen, welche darunter leiden, mit der Aufdeckung derselben zugleich ihr Geheimniß verrathen würden und mithin, nur aufs Aeußerste getrieben, gerichtliche Klage einlegen werden. Indem wir daher den Gegenstand der besondern Wachsamkeit der Polizey-Behörden empfehlen und denselben hierdurch aufgeben nicht zu gestatten, daß die vormaligen Hebammen, welchen die fernere Ausübung ihrer Kunst verboten ist, schwangere Frauenspersonen bis nach deren Entbindung bei sich aufnehmen, bringen wir die in der von dem hiesigen Königlichen Medizinal-Kollegium unterm 31. Januar 1818. erlassenen, in unser Amtsblatt, so wie in die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cleve, Düsseldorf und Aachen für dasselbe Jahr aufgenommenen Bekanntmachung in Betreff des hiesigen Hebammen-Instituts bereits erwähnte, in dem Lokal dieses Instituts getroffene, mit demselben als Lehranstalt jedoch in gar keiner Verbindung stehende Einrichtung zur Aufnahme und Verpflegung von Frauenzimmern, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, in Erinnerung. Dieselbe gewährt den Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, neben der größten Sicherheit vor allen unbefugten Nachforschungen, eine Aufwartung und Verpflegung, welche ohne die Verbindung mit der Oeconomie des Hebammen-Instituts für die festgesetzte geringe Entschädigung nicht geleistet werden könnte. Die Pension beträgt nämlich, ohne Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts im Institut täglich einen Thaler Preuß. Courant, wofür die Kosten der Verpflegung, Feurung, Erleuchtung, Wäsche, Beköstigung, Arzneyen, der Entbindung und ärztlichen Behandlung bestritten werden, so daß außer den gesetzlichen Taufgebühren für den Geistlichen der betreffenden Confession, und den Beerdigungskosten im Falle des Absterbens der Mutter oder des Kindes keine Nebenausgaben Statt finden. Um aber auch ärmere ehrbare Familien, welchen selbst diese Pension zu hoch zu stehen käme, in den Stand zu setzen, von dieser wohlthätigen Einrichtung Gebrauch zu machen, so sind noch zwei niedrigere Pensionssätze, nämlich zu 18 und 12 Groschen täglich angenommen worden.

Diese Abtheilung des Gebärhauses steht, frei von aller Einmischung der städtischen Polizey unter der unmittelbaren und speziellen Aufsicht unseres Regierungs- und Medizinalraths Herrn Merrem, welcher als Director des Hebammen-Instituts in demselben wohnt.

Die Anmeldung zu der in jeder Periode der Schwangerschaft Statt findenden Aufnahme geschieht persönlich oder schriftlich bei demselben, und kann auch, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, das in monatlichen Raten vorauszubezah-

lende Pensionsgeld zur Besorgung an den Rendanten an ihn entrichtet werden. Der Name der aufzunehmenden Person braucht nicht genannt zu werden, jedoch muß eine jede bei ihrem Eintritt ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einem von ihr selbst zu versiegelnden, auf der Aussenseite mit der Nummer des Zimmers, welches ihr zur Wohnung angewiesen wird, zu bezeichnenden, dem Director einzuhändigenden Zettel schreiben, damit dieser bei etwa erfolgendem Tode im Institut, ihren Verwandten eine Bescheinigung darüber ausstellen kann.

Im andern Falle erhält sie den Zettel beim Verlassen der Anstalt uneröffnet zurück.

Der Eintritt erfolgt zu der vorher verabredeten Stunde durch die mit einem besondern Thorwege (Zeughausstraße Nr. 2) versehene Wohnung des Directors, welche mit dem den ersten Stock des Oeconomie-Gebäudes des Hebammen-Instituts einnehmenden Pensionat in unmittelbarer Verbindung steht.

In derselben Art geschieht die Entlassung, sobald die Wöchnerin das Haus, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit verlassen kann. Das für die heimlich Schwangern bestimmte Stockwerk enthält außer einem geräumigen wohl erleuchteten Gange, welcher bei unfreundlicher Witterung zum Spazieren gehen dient, sechs Zimmer, von denen drei nach der eine angenehme Aussicht darbietenden Gartenseite, und eben so viele nach der Straße ausgehen.

Die dasselbe mit der im Erdgeschoß befindlichen Wohnung des Oeconomen in Verbindung setzende Treppe, ist unten durch eine Thür abgeschlossen, wozu nur die Wärterinn den Schlüssel hat. Die Zimmer sind nicht groß aber wohnlich, die Wände theils tapeziert theils grün bemalt, die Fenster mit weißen Gardinen und Roleaux versehen. Die Oefen werden durchgängig von Aussen geheitzt.

Die Mobilien sind größtentheils von polirtem Kirschbaumholz.

In jedem Zimmer befindet sich außer der Bettstelle, ein Sessel, drei Rohrstühle, Spiegel, Commode, Tisch ꝛc., Bettzeug, Bettücher, Handtücher ꝛc. sind von vorzüglicher Güte.

In der Regel wird auf Pferdehaarenen Matratzen und Pfühlen geschlafen, doch werden denen, welche deren gewohnt sind, auch Federbetten gegeben. Gegen besondere Vergütung von 8 Groschen werden den Pensionairen erster Klasse auch zwei Zimmer eingeräumt, und in diesem Falle das eine statt des Bettes mit einem Sopha ausgestattet.

Was die Beköstigung betrifft, so besteht das Frühstück für diejenigen, welche täglich einen Thaler bezahlen, aus Kaffe mit Milch und Zucker, Butter und Weiß

brod; das Mittagessen aus Suppe, Gemüse, und zweierlei Fleischspeisen, oder Fleisch und Fisch, oder zweierlei Fisch; das Abendessen aus Bräten oder Ragout mit Salat oder Fisch und Kartoffeln. Der Nachtisch besteht Mittags und Abends aus Butter und Obst, das Getränk aus Bier, und nach freier Wahl aus rothem und weißem Wein.

Auch wird Nachmittags Kaffe gegeben.

Die zweite Klasse zu 18 Groschen erhält dasselbe mit Weglassung der Butter vom Frühstück, und des Weins vom Mittags- und Abendessen.

Die dritte Klasse zu 12 Groschen erhält dasselbe wie die vorhergehende, jedoch nur einerley Fleisch und keinen Nachtisch.

Hinsichtlich der Verordnung der Speisen und Getränke für die etwa Erkrankten, die Wöchnerinnen und Neugebornen, ist der Arzt ganz unbeschränkt. Die Aufwartung ist einer für diese Abtheilung besonders angestellten, durch ihren Dienst, und zur strengsten Verschwiegenheit verpflichteten Wärterinn anvertraut. Doch ist es den Pensionairen unbenommen, ihre eigene Wärterinn mitzubringen, welche dann ein Zimmer neben demjenigen ihrer Herrschaft angewiesen erhält, und für deren Verpflegung der niedrigste Satz der Pension mit 12 Groschen berechnet wird. Der Director hat die Pensionaire wenigstens zweimal wöchentlich zu besuchen, damit sie ihm ihre etwaigen Wünsche oder Beschwerden vortragen können. In der Zwischenzeit ist die Wärterinn gehalten, ihm von allen wichtigen Vorfällen Anzeige zu machen, und ihn auf Verlangen sofort herbeizuholen. Ohne seine schriftliche Erlaubniß ist keinem andern der Zutritt zu den Pensionairen gestattet, und diese wird nach erhaltener Einwilligung der letztern in der Regel nur denjenigen ertheilt, welche früher selbst die Aufnahme bewirkt haben.

Die Briefe an dieselben müssen an den Director couvertirt werden.

Für die Unterhaltung ist, durch eine aus den besten deutschen Klassikern bestehende kleine Bibliothek gesorgt. Auch können die Pensionairen, so lange es ihr Zustand erlaubt, die Kirchen Morgens früh besuchen, wie sie dann auch in dem großen Garten des Instituts spatzieren gehen können. Besonders dazu angeschaffte seidne Mäntel und Schleyer sichern sie vor dem Erkannt werden, wovon nie ein Beispiel vorgekommen ist. Die Entbindung sowohl, als die ärztliche Behandlung, besorgt in der Regel der Director selbst, bei wichtigen Abhaltungen wird er durch den ersten oder zweiten Hebammenlehrer vertreten. Auf Verlangen ist auch die Oberhebamme des Instituts jederzeit zum unentgeldlichen Beistande der kreisenden verpflichtet, und für die strengste Verschwiegenheit verantwortlich. Die in dieser

Abtheilung des Hebammen-Instituts gebornen Kinder können im hiesigen Waisenhause oder bei Nährmüttern in der Stadt untergebracht werden. In ersterm wird die Verpflegung derselben für auf einmal zu erlegende 1800 Franken, oder für jährlich bis zum zehnten Lebensjahre zu bezahlende 200 Franken, übernommen.

Bei den Nährmüttern werden monatlich 4 bis 6 Reichsthaler Clevisch bezahlt, und übernimmt in diesem Falle der Oeconom des Hebammen-Instituts die Aufsicht über das Kind, bis anderweitig darüber verfügt wird.

Schließlich legen wir es noch den Geistlichen und Medizinalpersonen, welche durch ihren Beruf oft in den Fall kommen, von ausserehelich geschwächten Frauenzimmern, oder von deren Angehörigen um Rath und Hülfe gebeten zu werden, an's Herz, bei solchen Gelegenheiten auf die eben beschriebene wohlthätige Einrichtung in dem hiesigen Gebährhause aufmerksam zu machen, und dadurch zur physischen und moralischen Rettung und Erhaltung mancher unglücklichen Mutter und ihres unschuldigen Kindes beizutragen.

Cöln, den 9. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Treibung eines Gewerbes durch Staatsdiener betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz haben in Betreff der Frage:

„Ob Staatsdiener die Einwilligung Ihrer Dienstvorgesetzten zur Treibung eines Gewerbes bedürfen?"

mittelst Verfügung vom 7. d. M. zu bestimmen geruhet, daß eben die Grundsätze, welche über diesen Gegenstand im 19. §. des Edikts vom 2. Nov. 1810. und des §. 81 des Ediks vom 7. Sept. 1811. — die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend — für die altpreußischen Provinzen ausgesprochen sind, auch auf rheinische Justizbeamten jeder Cathegorie sich erstrecken sollen.

Dem zufolge ist festgesetzt, daß kein Justizbeamter ein Gewerbe treiben darf, ohne dazu auf diesseitigen Antrag höchsten Orts Dispensation erhalten zu haben.

Diejenigen, welche darum nachsuchen, müssen sich — in so fern es Subalternen der Landgerichte, friedensgerichtliche Beamten, Advokaten-Anwälte, Notarien und Gerichtsvollzieher sind, bei dem betreffenden Königl. Präsidium und der Oberprokuratur der Landgerichte, so wie aller andern Justizbeamten, bei den Unterzeichneten unmittelbar melden.

Im erstern Fall ist der Antrag mit dem gemeinschaftlichen Gutachten des Präsidiums und der Oberprokuratur an uns zur weitern Veranlassung einzusen-

den; doch wird auf eine solche Dispensation nur in ganz besondern Fällen, und aus vorzüglich erheblichen Gründen anzutragen seyn.

Bei Justizbeamten, welche Besitzer von Landgütern sind, folgt jedoch aus diesem Besitz stets die Befugniß, die mit dem Betrieb der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu treiben, ohne daß sie hiezu einer besondern Erlaubniß bedürfen.

Indem wir hiedurch diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche betreffende Beamten, und insbesondere die Herren Präsidenten und Oberprokuratoren der Königl. Landgerichte der Rheinprovinzen aufgefordert, sich hiernach zu achten, nach Unterschied in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Köln, den 29. Dezember. 1821.

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsident,	Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erste General-Advokat,
(gez.) Daniels.	(gez.) Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Gerhard Joseph Hamechers.

Gemäß des Artikels 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gefolg der, von des Herrn Justiz-Minister Excellenz, dem Unterzeichneten ertheilten Ermächtigung, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß das Königl. Landgericht zu Achen, durch Urtheil vom 23. Juli d. J. auf Antrag 1) der Maria Helena Hamechers, unverheirathet und ohne Profession zu Heerlen, im Königreich der Niederlanden, 2) Maria Theresia Josepha Wehrens, verheirathet an Johann Rheinarz, Schuster zu Heerle, 3) Franz Hamechers, Weisser, und Gertrud Hamechers, Näherin, beide in Achen wohnhaft, 4) Maria Katharina Hamechers, Ehefrau des Peter Zimmermann, Weisser in Aldenhoven, 5) Mathias und Martin Joseph Hamechers, Taglöhner zu Erberich wohnhaft, ein förmliches Zeugen-Verhör, wegen des seit mehr als fünf und vierzig Jahre abwesenden und zuletzt in französisch Irrländischen Diensten gestandenen Gerard Joseph Hamechers aus Aldenhoven gebürtig, verordnet hat, und zur Abhaltung desselben, der Herr Landgerichtsrath von Fürth committirt worden ist.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des erwähnten Gerard Joseph Hamechers Auskunft geben können, hierdurch

aufgefordert, solche an den Herrn Ober-Prokurator des Königl. Landgerichts zu Achen gelangen zu lassen.

Köln, den 20. Dezember 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erste General-Advokat
Für denselben
Der General-Advokat
(gez.) Baumeister.
Für die Ausfertigung
Der Parket-Sekretair des Rhein. Appell-Hofes
Leitner.

Den Gebrauch des Posthorns betr.

Durch die Circulair-Verfügung an die Post-Aemter in den Provinzen jenseits der Weser vom 24. Juni 1818. ist, mit Hinweisung auf die Post-Ordnung vorgeschrieben, daß die Postillons im Dienst das Posthorn führen, und sich desselben unterwegs, bei vorkommenden Veranlassungen bedienen sollen.

Das General-Post-Amt hat aber mißfällig vernommen, daß diese Vorschrift in den Königlichen Rhein-Provinzen größtentheils nicht befolgt wird. Die Postillons bedienen sich des Posthorns nicht. Statt zu blasen, wenn sie Abends oder Nachts ein Thor oder eine Chaussee-Barriere zu paßiren haben, knallen sie mit der Peitsche oder beschränken sich auf den Zuruf: „Post"; Zeichen, deren sich auch andere Kutscher bedienen, und sich dadurch der Entrichtung des Chaussee-Geldes entziehen können.

Diese Unordnung muß schlechterdings aufhören. Das vorzüglichste Unterscheidungs-Zeichen für Postfuhrwerk ist das Posthorn. Jeder Postillon der die Brief- oder fahrende Post, eine Extrapost oder Estaffette befördert, oder mit ledigen Postpferden zurückkehrt, muß das Posthorn führen, unterwegs wenn dazu Veranlassung ist, sich desselben bedienen, und insbesondere Abends oder Nachts an Thoren und Chaussee-Barrieren seine Ankunft durch Blasen zu erkennen geben.

Im Unterlassungs-Fall soll derselbe das Chaussee- oder Thorgeld aus eigenen Mitteln entrichten, und außerdem jedesmal 12 Ggr. Strafe erlegen, wovon den betreffenden Thor- oder Chaussee-Einnehmern die Hälfte zugesprochen, die andere Hälfte aber zur Post-Straf-Kasse eingezogen werden wird.

Jedes Post-Amt hat die Posthaltereien seines Bezirks hiernach anzuweisen, und auf die Befolgung dieser Anordnung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 14. Dezember 1821.

General-Post-Amt.
Nagler.

Alle

Alle diejenigen, welche noch Forderungen an die Kasse des, vom 11. Mai 1815., bis ult. Februar 1816., bestandenen zweiten Rheinischen Ersatz-Bataillons dessen Kommandeur von seiner Errichtung bis ult. Juni 1815. der Major von Oertzen, und von diesem Zeitpunkt bis zu seiner Auflösung der Hauptmann von Diebitsch gewesen, zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche bei der unterzeichneten Intendantur in einem Zeitraum von 3 Monaten, und spätestens bis zum 31. März k. J. anzumelden, und zu justificiren, widrigenfalls die Interessenten die aus der Unterlassung der Anmeldung entspringenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Aufforderung an die Gläubiger des bestandenen zweiten Rheinischen Ersatz Bataillons.

Coblenz, den 27. Dezember 1821.

Königl. Intendantur 8ten Armee-Korps.

Prescher.

Sicherheits-Polizei.

Die nachstehend beschriebenen Kleidungsstücke und andere Effekten sind unter Umständen gefunden worden, welche den Verdacht ihrer unrechtmäßigen Erwerbung begründen.

Bekanntmachung aufgefundener verdächtiger Gegenstände.

Ich fordere die zu denselben berechtigten frühern Besitzer dieser Sachen hiermit auf, ihren Anspruch daran bei der nächsten Polizei-Behörde, und die Umstände, unter welchen sie aus ihrem Besitze gekommen sind, anzuzeigen, resp nachzuweisen; mit dem dienstlichen Ersuchen an diese, jene Anzeige und Nachweise, wie überhaupt ihre Wissenschaft über die fraglichen Sachen und deren früheres Besitzverhältniß mir recht bald mitzutheilen.

Düsseldorf, den 3. Januar 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Rittershausen.

Verzeichniß und Beschreibung.

1) Ein Frackrock von feinem dunkelblauen Tuch, mit gelb metallenen Knöpfen. 2) Ein bräunlicher, ziemlich abgetragener tuchener Mantel, mit einem großen Kragen; der Halskragen inwendig mit braunem Sammet gefüttert. 3) Ein grau tuchener Oberrock mit schwarz sammeten Kragen, und weißen metallenen Knöpfen. 4) Zwei große wollene Pferdedecken, grün und weiß gestreift; und 5) Ein weiß nesselnes Halstuch, mit rothen und grünen Blümchen.

---

2)

Diebstahl zu Hasselsweiler.

In der Nacht vom 27. auf den 28. c. sind dem Peter Berben zu Hasselsweiler, in der Bürgermeisterei Hottorf, mittelst Einbruchs aus seinem Hause folgende Gegenstände entwandt worden.

1) 27½ Ellen oliven farbigen Manschester, gez. Nr. 1. 2) 23 Ellen blauen Manschester, gez. Nro. 6. 3) 34⅞ Ellen blauen gestreiften Manschester, gez. Nro. 4. 4) 31 Ellen blau wollenes Tuch, gez. Nr. 1554. 5) 25¾ Ellen blau wollenes Tuch, gez. Nr. 3319. 6) 32½ Ellen schwarzen Kassemir, gez. Nro. 363. 7) 10 Ellen Wollenkort für Westen. 8) 6 Ellen Susandon für Westen. 9 14¾ Ellen feines blau wollenes Tuch, gez. Nro. 2219. 10) 2¼ Ellen feines grünwollenes Tuch, gez. Nro. 2242. 11) 18 Ellen Callicot, gelb mit blau, gez. Nro. 19. 12) 10 Ellen Callicot gelb mit grün, gez. Nro. 53. 13) 10 Ellen Callicot weiß schwarz und gelb, gez. Nro. 93. 14) 10 Ellen feinen Satinet für Westen. 15) 5 Ellen Pique für Westen. 16) 5 Paar schwarze Mannsstrümpfe. 17) 15 Ellen besten blauen Satinet, für Westen. 18) 37 Ellen violet-Koton. 19) 2 rothe moderne Halstücher. 20) 4 blaue moderne Halstücher ⅘ breit. 21) 4 schwarze Trauertücher ⅘ breit. 22) 4 schwarze Trauertücher ¾ breit. 23) 6 violette Tücher ⅘ breit. 24) 5 olivenfarbige Tücher 1⅞ breit. 25) 1½ Ellen Merinos, blau mit gelben Streifen. 26) 5½ Ellen zu Valentius Westen. 27) 15 Ellen Taffet, gez. Nro. 9199. 28) 6 Ellen Glanz Taffet, Nro. 10116. 29) 25 Ellen rothen Kattun mit Blumen. 30) 8 Ellen grünen Kattun mit Blumen. 31) 50 Ellen Westenstoff von verschiedenen Farben. 32) 16 Ellen dunkel blau wollen Tuch, gez. Nro. 982. 33) 25 Ellen dunkelblau Halbtuch. 34) 18 Ellen gelbbraun Halbtuch. 35) 15 Ellen braun Halbtuch. 36) 26 Ellen croisirten Kassemir, gelb und grün. 37) ½ Dutzend blau und gelb gekipperte seidene Tücher. 38) ½ Dutzend gelb und rothe seidene Tücher. 39) ½ Dutzend blaue mit roth seidene Tücher. 40) ½ Dutzend graue Mannsstrümpfe. 41) 2 Dutzend Kattun-Tücher, 1 Elle breit. 42) 3 Dutzend Kattun-Tücher, ¾ Elle breit. 43) 2 Dutzend Kattun-Tücher ⅘ Elle breit. 44) ½ Dutzend rothe Tücher mit Frangen. 45) 1 Dutzend rothe Tücher ⅘ breit. 46) An baarem Gelde ungefähr 40 Thlr. Kölnisch, wovon die Münzsorten nicht näher angegeben.

Unter Warnung vor dem Ankaufe dieser Sachen, wird Jeder, der davon Kenntniß erhalten sollte, wo dieselbe hingebracht worden, oder dem sie zum Verkaufe angebothen würden, dringend aufgefordert, hiervon seiner Orts-Polizeibehörde oder der hiesigen Stelle augenblickliche Anzeige zu machen.

Aachen auf dem Parket, den 31. Dezember. 1821.

Der Königliche Prokurator.
von Collenbach.

Michael Dusch, gebürtig von Mörsfeld in Rheinbaiern, Sohn von Franz Dusch, Handelsmann, beide wohnhaft in Flonheim bei Alzei, hat in der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 1821., zu Flonheim und, unter Beihülfe seines genannten Vaters, einen gewissen Johann Wendel Stumpf, ebenfalls von Flonheim, mittelst mehrerer Messerstiche freiwillig getödtet. Da der Urheber Michael Dusch gleich nach der That sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so werden hiemit alle in- und ausländische Behörden aufgefordert und respektive ersucht, denselben sobald die Möglichkeit eintritt, ergreifen und der unterzeichneten Stelle vorführen zu lassen. Steckbrief gegen den Michael Dusch.

Person-Beschreibung.

Alter 17 Jahr; Größe 5 Schuh 1 Zoll; Haare blond; Augen grau; Stirn breit; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsumriß länglich; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Zeichen: Keine.

Der Flüchtige hat die Kieferprofession, wenn auch unvollkommen, erlernt, es ist daher möglich, daß er als Kiefer- oder Bierbrauergesell reiset. Er trug bei seiner Entweichung eine schwarze lederne Kappe, einen hellblau tuchenen Wammß, eine gestreifte Weste, hellblau tuchene Beinkleider und Stiefel.

Mainz den 29. Dezember. 1821.

Der Staats-Prokurator am Großherzoglich Hessischen
Kreisgerichte in Mainz.
Dr. Mohr, Substitut.

Auf erfolgte Mittheilung Großherzoglich Hessischer Staats-Behörde wird vorstehender Steckbrief zur Kenntniß sämmtlicher gerichtlicher Polizei-Beamten gebracht mit dem Auftrage, den darin signalisirten Michael Dusch im Betretungsfalle verhaften, und sodann mittelst Einreichung des aufzunehmenden summarischen Vernehmungs-Protokolls, der unterzeichneten Stelle schleunigst zur weitern Verfügung davon Anzeige machen zu wollen.

Köln, den 2. Januar. 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und
Erste General-Advokat.
Bölling.

Ich ersuche alle Behörde, den unten näher bezeichneten Ackersknecht Heinrich Blänkers aus Twisteden, welcher eines qualifizirten Diebstahls beschuldigt, Steckbrief gegen den Heinrich Blänkers.

aber auf flüchtigem Fuße ist, im Betretungsfalle festzuhalten, und in das hiesige Arresthaus abzuliefern.

Cleve, den 2. Januar. 1822.

Der Committirte Instruktions-Richter,
Landgerichts-Assessor
Buschmann.

Person-Beschreibung.

Alter ungefähr 30 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare röthlich; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn und Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Zeichen: Plattfüße, steifer rechter Fuß.

Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 16 auf den 17. v. M. sind dem Handelsmann Seligmann Bendick zu Essen, folgende Sachen aus seinem Hause gestohlen worden.

1) 4 Tischtücher. 2) 8 Servietten. 3) 8 Frauenhemder, gez. B. 4) 6 Mannshemder. 5) 10 Handtücher. 6) 1 parchentne blau und weiße Unterhose. 7) 2 Paar halbe und 4 Paar ganze Mannsstrümpfe. 8) 1 grüne kattunene Bettjacke. 9) 2 blaue leinene Schürzen. 10) 4 baumwollene, roth carirte Taschentücher. 11) 2 Frauens Nachthauben. 12) 1 grüner biberner Frauenrock. 13) 8 grobe leinene Säcke, und 14) 1 Paar Stiefeln.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der über die Thäter desselben, oder über die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, auf, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unvorzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 2. Januar 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Marme, hat sich zu Ronsdorf, niedergelassen.

Der Apotheker Karl Hengstenberg hat zur Uebernahme der Apotheke des Friedrich Loh zu Ronsdorf die Genehmigung erhalten.

Auf wiederholtes Ansuchen ist der Bürgermeister Pütz zu Frimmersdorf, Kreis Grevenbroich, seines Amtes entbunden, und die Verwaltung der Bürgermeisterei Frimmersdorf, Kommissarisch dem Bürgermeister Monz in Grevenbroich übertragen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3.

Düsseldorf, Sonnabend den 19ten Januar 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Der nachstehende Aufsatz aus dem 10. Bande von Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde, worin eine neue Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth aufgestellt worden, wird in Folge eines Rescriptes des hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. November zur allgemeinen Kenntniß des ärztlichen Publikums gebracht, und die Physiker und Kreis-Chirurgen werden insbesondere beauftragt, auf die in Rede stehenden Erscheinungen bei vorkommenden Fällen ihre volle Aufmerksamkeit zu richten, und von dem Beobachteten, zumal bei Gelegenheit ihrer Quartalberichte, Anzeige zu machen. Zugleich wird denselben jedoch bemerklich gemacht, daß es keineswegs in der Absicht des Ministerii liegt, die bisher vorgeschriebene Behandlung gebissener Personen deshalb außer Acht zu lassen, oder um eine reine Beobachtung über den Grund oder Ungrund der Marochetti'schen Behauptung zu machen, irgend Jemanden deshalb der Gefahr des Ausbruches der Wasserscheu wirklich auszusetzen. Die Medizinal-Beamten sind im Gegentheile anzuweisen, nebst der Anwendung der Genista (die nie schaden wird und leicht jedes andere innere Vorbauungs-Mittel ersetzen dürfte,) und einer sorgfältigen Beobachtung der Gebissenen, ob sich unter der Zunge, zu beiden Seiten an den Canal-Mündungen der Glandula submaxillar: die bezeichneten Knötchen wirklich vorfinden oder nicht, die gewöhnliche Lokal-Behandlung der Bißstelle ja nicht außer Acht zu lassen. Denn wenn es auch von der einen Seite wahr ist, daß durch diese, die Zerstörung des Giftes an der Bißstelle beabsichtigende Lokal-Behandlung gerade die Erscheinung unter der Zunge aufgehoben werden kann, so ist doch von der andern Seite nicht zu läugnen, daß durch eine zweckmäßige Lokal-Behandlung ganz allein, jedem Ausbruche der Wasserscheu am sichersten vorgebeugt werden kann, und daß

Nr. 7. Die Behandlung der Hundswuth betr. I. 1132a1.

daher diese Behandlung nie außer Acht gelassen werden darf, sondern überall, wo sie nur immer anwendbar ist, den Haupt-Gegenstand der ganzen Behandlung ausmachen muß. Da es überdies Fälle genug geben wird, in welchen die Lokal-Behandlung anfänglich aus Unkunde verabsäumt oder nicht gehörig und kräftig genug eingeleitet worden ist, oder wo sie wegen besonderer Lokalität der Bißstelle nicht zweckmäßig und hinreichend schützend angewendet werden konnte, so wird es auch den Aerzten an Fällen nicht fehlen, die für die Marochetti'sche Behandlung vorzugsweise passen, und bei denen sich auch reinere Beobachtungen hierüber werden anstellen lassen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Aus Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde, 10ter Band 1tes Heft, VI Miscellen S. 189.)

Eine neue Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth.

Als Herr Marochetti, Operateur an einem Hospitale zu Moskau, sich im Jahre 1813. in der Ukraine aufhielt, ersuchte man ihn eines Tages 15 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden, ärztliche Hülfe zu leisten. Während er die nöthigen Anordnungen machte, erschien eine Deputation aus mehren Greisen, die ihn baten, jene Unglücklichen von einem Bauer behandeln zu lassen, der schon seit Jahren sich einen großen Ruf in der Heilung der Hydrophobie erworben hatte, und von dessen Curen auch Herrn Marochetti früher schon so manches zu Ohren gekommen war. Es ward ihnen ihre Bitte gewährt, aber nur unter der Bedingung, daß 1) Herr M. bei Allem was jener Bauer vornehme, gegenwärtig seyn könne; und 2) daß er zur völligen Ueberzeugung, daß jener Hund wirklich toll gewesen, sich einen Kranken auswählen dürfe, der nur mit den gewöhnlich angepriesenen Arzeneimitteln behandelt werden sollte. Hierzu ward ein sechsjähriges Mädchen bestimmt.

Der Bauer reichte nun den 14 ihm anvertrauten Kranken ein starkes Decoct. der Summit. u. Fl. Genistae Luteae tinctoriae (zu $1\frac{1}{2}$ Pfund täglich) und besichtigte sie zwei Mal täglich unter der Zunge, wo sich seiner Aussage zu Folge kleine Knötchen die das Wuthgift enthielten, bilden müßten. Sobald diese Knötchen wirklich erschienen waren, die Herr Marochetti selbst sah, wurden sie geöffnet, und mit einer roth glühenden Nadel cauterisirt. Der Kranke mußte sich hierauf mit jener Abkochung der Genista gurgeln. Der Erfolg dieser Behandlung war, daß alle vierzehn, von denen nur zwei, die zuletzt gebissen worden, jene Knötchen nicht

zeigten, nach sechs Wochen, während welcher Zeit sie jenes Decoct tranken, gesund entlassen wurden. Das kleine Mädchen aber, welches auf die gewöhnliche Weise behandelt worden war, ward den 7ten Tag von hydrophobischen Zufällen ergriffen, und starb schon acht Stunden nach ihrem Ausbruche. — Die geheilt entlassenen Leute sah Herr Marochetti nach drei Jahren wieder, und zwar alle frisch und gesund.

Fünf Jahre nach diesem Vorfalle (1818) hatte Herr Marochetti in Podolien eine neue Gelegenheit diese wichtige Entdeckung zu bestätigen. Man übertrug ihm nemlich daselbst die Behandlung von 26 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11 Weiber und 6 Kinder. Er ließ ihnen sogleich eine Abkochung der Genista bereiten, und die fleißige Besichtigung der Zungen ergab folgendes Resultat, 5 Männer, alle Weiber und 3 Kinder bekamen jene bezeichneten Knötchen, die stark Verwundeten schon den dritten Tag, die andern den 5ten, 7ten und 9ten, und eine Frau die nur sehr oberflächlich an einem Beine gebissen worden war, sogar erst den 21sten Tag. Auch die übrigen sieben, bei denen jene Knötchen nicht erschienen, tranken sechs Wochen lang das Decoctum genistae, und sämmtliche Kranken wurden hergestellt.

Herr Marochetti glaubt nun diesen Beobachtungen zu Folge, daß das Wuthgift sich nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der Zunge an den Kanal-Mündungen der Glandul. submaxillar. die sich zu beiden Seiten des Zungenbändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire, und daselbst jene Knötchen bilde, in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hydrophobische Gift, fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zwischen dem dritten und neunten Tag nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht in den ersten 24 Stunden ihres Daseins öffne, so soll das Gift von dem Körper reabsorbirt werden, und der Kranke ohne Rettung verloren sein. Deshalb will Herr M., daß man solche Kranke sogleich nach dem Bisse unter der Zunge besichtige, und damit sechs Wochen lang fortfahre, während sie täglich 1½ Pfund des Decoct. genist. (oder vier mal täglich das Pulver zu einer Drachme pro dosi) verbrauchen. Erscheinen während dieser Zeit die Knötchen nicht, so sei auch keine Wuth zu befürchten; sobald sie sich aber zeigen, soll man sie mit einer Lanzette öffnen, dann sie cauterisiren, und den Kranken mit oben erwähntem Decoct. fleißig gurgeln lassen.

Wir eilen den Lesern des Magazins diese höchst wichtige Endeckung (die wir aus den Petersburger vermischten Abhandlungen aus dem Gebiete der Heilkunde

1821. entlehnen) hier mitzutheilen, da sie gewiß die volle Aufmerksamkeit aller Aerzte verdient, und bei ihrer Bestätigung von den segenreichsten Folgen seyn kann.

Nr. 8.
Empfehlung der alphabetisch geordneten Erhebungs-Rolle der Abgaben von ausländischen Gegenständen.
II 1033.

Der Regierungs-Kalculator Lücker hierselbst, hat die für die Jahre 1822/24. vollzogene Erhebungs-Rolle der Abgaben von ausländischen Gegenständen alphabetisch geordnet, und mit Rechentabellen verbunden, welches Werk als zweckmäßig sowohl zu der schnellen Auffindung der belegten Gegenstände und der darauf ruhenden Abgabensätze, als zu der Berechnung der von verschiedenen Quantitäten zu erlegenden Gefälle und der Thara-Verhältnisse, den Hebebeamten und Gewerbtreibenden hiermit empfohlen wird. Es ist bei den Haupt- Zoll- und Steuer-Aemtern für 20 Silbergroschen, das Exemplar, zu haben.

Düsseldorf, den 11. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 9.
Den Schluß der niedern Jagd betr.
II. 952.

Der Schluß der niedern Jagd ist auf den 1. Februar c. festgesetzt worden, welches allen Betheiligten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 16. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 10.
Empfehlung des Werks: Sammlung Jülich, Cleve und Bergischer Verordnungen. rc. betr.

Auf Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii in Köln, wird hiermit die von dem Regierungs-Registrator Scotti herausgegebene Sammlung Jülich, Cleve und Bergischer Verordnungen rc. 3 Bde. Düsseldorf 1821. und 1822., deren näherer Inhalt aus der Ankündigung des Herausgebers bekannt ist, den Beamten und dem Publikum, wegen des historischen sowohl als praktischen Interesses empfohlen.

Düsseldorf, den 2. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Sammlung der sich auf die Preußische Hypotheken-Ordnung und das Hypotheken-Patent für die wieder vereinigten Provinzen beziehenden Verordnungen.

Die Preußische Hypotheken-Ordnung ist im Lauf der Jahre mit so vielen Zusätzen und Erläuterungen bereichert worden, daß es von jedem praktischen Juristen mit dem größten Dank aufgenommen werden mußte, als Raabe ein Verzeichniß aller derjenigen Verordnungen in seinem Hülfsbuche bekannt machte, welche zu den einzelnen Stellen der Hypotheken-Ordnung ergangen waren. Eben

so dankbare Aufnahme fanden auch von Strombecks Zusätze zur Hypotheken-Ordnung, die er in der Form des Gesetzes selbst durch die von Kamptz'schen Jahrbücher mittheilte.

Allein seitdem sind wieder sehr viel neue Bestimmungen in Hypothekensachen ergangen, zum Theil veranlaßt durch die Einführung des Preußischen Hypothekenwesens in den wiedereroberten Provinzen, und durch die neue Einführung in den Gegenden, wo früher die Preuß. Hypotheken-Gesetze noch gar nicht gegolten hatten. Ueberdem ist es für den Geschäftsmann von der äußersten Bequemlichkeit, wenn er alle auf ein specielles Gesetz Bezug habenden Verordnungen in einem Bande gesammelt findet, wodurch er sich das Zeit raubende Aufsuchen in mehreren größern Sammlungen erspart. Darum ist auch die Sammlung der Ministerial-Verordnungen, welche auf die Preuß. Criminal-Ordnung Bezug haben, von so unschätzbarem Nutzen für den Geschäftsmann, und gern hat sich jeder dieselbe angeschafft, der sich auch bereits im Besitz aller darin enthaltenen, aber zerstreuten Verordnungen befand.

Eine solche Sammlung der Erläuterungen zur Hypotheken-Ordnung ist im praktischen Dienst oft vermißt worden. Auch ist es natürlich, daß eine solche Sammlung den Untergerichten wenigstens viel nothwendiger ist, als die zur Criminal-Ordnung, da die Bearbeitung des Hypothekenwesens mehr als die Criminalsache den größten Theil der Unterrichter beschäftigt.

Am meisten ist dies in den wiedereroberten Provinzen der Fall.

Diesem Bedürfniß ist durch folgendes in unserm Verlage erschienenes Werk abgeholfen:

Sammlung der Verordnungen, welche sich auf die Preußische Hypotheken-Ordnung und das Hypotheken-Patent für die wiedervereinigten Provinzen beziehen. Nebst einigen Bemerkungen über die Möglichkeit einer größern Vereinfachung des Hypotheken-Wesens von dem Königlich-Preußischen Ober-Landes-Gerichts-Rath Neigebaur.

Diese Sammlung enthält alle in Kleins Annalen, Stengels Beiträgen, Amelangs Archiv, Matthis Monatschrift, v. Kamptz Jahrbüchern, in Hoffmanns Hypotheken-Repertorium, den Edikten- und andern Sammlungen zerstreuten, auf das Hypotheken-Wesen Bezug habenden Verordnungen nach der Ordnung der Paragraphen der Hypotheken-Ordnung abgedruckt.

Bei dem größten Bedürfniß dieser Sammlung für diejenigen Provinzen, wo die Preuß. Hypotheken-Ordnung erst vor Kurzem eingeführt worden ist, sind die

darauf Bezug habenden Verordnungen des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm, vormals zu Cleve, mit abgedruckt, um den Beamten dieses Departements das Aufsuchen in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Düsseldorf und Cleve, in deren Bereich das Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm liegt, zu ersparen.

Zur leichtern Uebersicht, ist ein Verzeichniß derjenigen Stellen der Hypotheken-Ordnung beigefügt, welche in dieser Sammlung erläutert worden sind. Ein zweites Verzeichniß enthält eine Uebersicht der abgedruckten Verordnungen nach ihrer Zeitfolge. Ein drittes, eine gleiche Uebersicht der in dieser Sammlung enthaltenen Ober-Landes-Gerichts-Verordnungen. Endlich ist ein Sachregister beigefügt, welches sich nicht nur auf die Hypotheken-Ordnung, sondern auch auf diese Sammlung von Verordnungen bezieht.

Wir haben bei der Unentbehrlichkeit dieses Buches für jeden praktischen Juristen den Ladenpreis (die Stärke desselben beträgt 36 enggedruckte Groß Octav-Bogen) sehr mäßig auf 1 Rthlr. 16 gGr. bestimmt, und haben immer einen Vorrath davon in Pappe und halben Franzband gebunden, auf unserm Lager, um dem dringenden Bedürfniß eines solchen Werks sofort entsprechen zu können. Bis Ende dieses Jahrs bleibt indeß der Subskriptionspreis mit 1 Rthlr. 8 gGr. bestehen.

Hamm und Münster, den 7. Dezember 1821.

Schulz und Wundermann.

Das, nach vorstehender Ankündigung in der Buchhandlung Schulz und Wundermann erschienene Werk, ist als ein sehr zweckmäßiges Hülfsbuch, bei Bearbeitung der Hypotheken-Geschäfte, den praktischen Justiz-Beamten sehr nützlich, und es wird daher dasselbe sowohl den Königlichen Land- und Stadtgerichten, als den Herren Justiz-Commissarien des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Anschaffung empfohlen.

Hamm, den 21. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufstellung eines Verzeichnisses der zu den Gerichtsbezirken gehörigen Städte, Dorf- und Bauerschaften.

Die sämmtlichen Gerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, ein Verzeichniß der zu ihren Gerichtsbezirken gehörigen Städte, Dorf- und Bauerschaften binnen 14 Tagen nach folgendem Schema:

Namen des Gerichts, und summarische Seelen-Zahl.	Namen der Bürgermeisterey, und summarische Seelen-Zahl.	Namen der einzelnen Ortschaften.	Seelenzahl.	Bemerkung.

hiehin einzusenden.

Hamm, den 8. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Veränderungen bei den Posten zwischen Hochstraß, Ruhrort, Duisburg und Mülheim.

Die Botenposten zwischen Hochstraß, Duisburg und Mülheim an der Ruhr, und zwischen Ruhrort und Duisburg sind mit Ende December v. J. aufgehoben, und dagegen vom 1. d. M. ab eine tägliche Botenpost eingerichtet, welche des Morgens ganz früh aus Hochstraß so abgeht, daß sie mit Tages-Anbruch im Dorfe Homberg ankommt, wo sie sobald als nur möglich den Rhein passirt, und über Ruhrort, Duisburg nach Mülheim geht. In der Winterzeit wird sie zu Ruhrort um 7½ Uhr
zu Duisburg um 8½ „
zu Mülheim um 10 „ } Morgens
im Sommer aber um 2 Stunden früher eintreffen. Um 1 Uhr Mittags wird diese Post von Mülheim zurückgesandt, und trifft dann
zu Duisburg um 2½ Uhr
zu Ruhrort um 3½ „
zu Hochstraß um 5 „ } Nachmittags
ein.

Zwischen 6 und 11 Uhr Abends treffen zu Hochstraß täglich die reitenden Posten aus Holland über Cleve, ferner aus Wesel, Xanten, Crefeld, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Cöln, Bonn ꝛc. ein, so daß also die Botenpost einen gut eingreifenden Anschluß an die besagten reitenden Posten hat, und das Publikum zu Ruhrort, Duisburg, und Mülheim an der Ruhr noch Zeit genug behält, seine Briefe täglich mit umgehender Post beantworten zu können.

Die Brief-Taxe für einen einfachen Brief zwischen Hochstraß und Ruhrort ist dabei auf einen Silbergroschen bestimmt worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Januar 1822.

Der Post-Inspektor für die Königl. Rhein-Provinzen
Chasté.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Gerhard Fluck.

Der, unten näher bezeichnete Erz-Gauner Gerhard Fluck, welcher wegen Diebstahls und Betrugs abermals in Haft und Untersuchung sich befand, hat am gestrigen Abend Gelegenheit gefunden, aus hiesigem Gefängniße zu entweichen.

Alle resp. Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen sehr verschmitzten und gefährlichen Menschen sorgfältig vigiliren, und im Betretungsfalle ihn verhaften, und geschloßen, unter ganz sicherer Eskorte, anhero zurückliefern zu lassen.

Wesel, den 10. Januar 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor
Zoepffel.

Person-Beschreibung.

Namen Gerhard Fluck; Stand Metzger; Geburtsort und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Wesel; Religion katholisch; Alter 36 — 37 Jahre; Größe 5 Fuß 8½ Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase und Mund proportionirt; Zähne gut; Bart schwarzbraun; Kinn rund; Gesicht lang; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. — Besondere Kennzeichen: ist dem Trunke sehr ergeben, sehr gesprächig, und in seinem äußern Benehmen dreist und gewandt.

Kleidung: Mütze von dunkelm Manchester mit Brämen von weißem Schaaffell; dunkelblautuchener Oberrock mit übersponnenen Knöpfen; kattunenes Halstuch, blau mit weißen Punkten; blautuchene Weste mit gelb eingefaßten, perlemutternen Knöpfen; dunkelblautuchene lange Beinkleider; weißwollene kurze Strümpfe, und Schuhe mit Riemen.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

An die Stelle des Bürgermeisters Maubach ist der vormalige Polizei-Inspektor Kniffler zum kommissarischen Bürgermeister von Mülheim an der Ruhr, ernannt worden.

Beylage

zum

Amtsblatt Nro. 3. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, Mittwoch, am 23. Januar 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 11. Instruktion wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen.

§. 1. Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer und Zimmergewerke bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet seyn müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehends an denselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das

Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt.

3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stellen betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.

2) Ueber die Brunnen insbesondere:
   a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz construirt werden muß;
   b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
   c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
   d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
   e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;

f) über das Detail aller andern äußern und innern Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
   a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
   b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4) Ueber Druckwerke:
   a) über ihre verschiedene Bestimmung;
   b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
   c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
   a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
   b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
   c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen;
   a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern;
   b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgetauet werden ꝛc. ꝛc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter specieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwaigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungs-Komission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird Ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen,

und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edicts vom 2ten November 1810. der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß; so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzial-Polizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Baudirektion sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10. Jeder welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacher-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kom-

mission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungs-Artikeln fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmacher-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen; welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 12. Die Ablieferung der Kollekten-Gelder betr. I, 286.

Zur Vermeidung der durch die vereinzelt geschehenden Ablieferungen von Collecten an unsere Regierungs-Haupt-Kasse entstehenden Weitläufigkeiten, finden wir uns zu der Verfügung veranlaßt, daß, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, künftighin alle Beiträge der Art von den resp. Sammlern an die betreffenden Kreiskassen, und von diesen am Schlusse jedes Vierteljahrs an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden sollen.

Düsseldorf, den 11. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 13. Vergleichung des Werths der neuen Silbergroschen und Pfennige gegen die alten Preußischen Scheide-Münzen.

Die Königlichen hohen Ministerien des Handels, des Schatzes und der Finanzen haben unter dem 15. November v. J. eine Werths-Vergleichungs-Tabelle, der, nach dem neuen Münz-Gesetze vom 30. September v. J. gegenwärtig ausgeprägt werdenden neuen Silbergroschen und Kupfermünzen gegen die in den östlichen Provinzen noch umlaufenden alten preußischen Scheidemünzen vollzogen, aus welcher nachstehender die in hiesiger Provinz coursirenden alten preußischen Münzen betreffender Auszug hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht wird.

Auszug.

XVI. Vergleichung der neuen Silbergroschen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a) Neue Silbergroschen gegen Courant

Neue Silbergroschen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betragen in altem Courant Rthlr.	Gr	Pf.
—	½ oder 6		—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	21	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
1 Rthlr.	30	—	oder 1 Rtlr.	24	—

b) Courant gegen neue Silbergroschen

Altes Courant Rthlr.	Gr.	Pf	Beträgt in neuen Silbergroschen Rthlr.	Sgr.	Pf
—	½ od. 6		—	—	8
—	1	—	—		3
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
oder 1 Rtlr.	—	—	oder 1 Rtlr.	—	—

Cöln, den 8. Januar 1822.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg
Graf zu Solms Laubach.

Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke **Düsseldorf**, pro Dezember 1821.

Nr. laufende	Namen der Hauptörter.	Weitzen Rtl	gr.	pf.	Roggen Rtl.	gr	pf.	Gerste Rtl.	gr	pf.	Buchweitzen Rtl	gr.	pf.	Cartoffeln Rtl.	gr	pf	Grütze Rtl.	gr.	pf.	Grauven Rtl	gr	pf.	Erbsen Rtl.	gr.	pf.	Hafer Rtl	gr	pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	19	1	1	3	9	—	23	5	1	—	—	—	10	—	3	—	—	3	6	—	1	15	1	—	13	10
2	Elberfeld	1	20	11	1	10	11	1	4	3	1	7	10	—	14	8	—	—	—	4	—	—	1	19	10	—	17	5
3	Essen	2	5	—	1	12	1	—	22	9	1	2	8	—	8	7	—	—	—	—	—	—	2	1	10	—	13	6
4	Solingen	2	5	—	1	9	6	1	4	6	1	8	7	—	9	10	1	7	1	1	8	7	2	—	4	—	20	1
5	Neuß	1	17	6	1	2	11	—	20	—	1	—	8	—	6	11	2	22	—	3	—	—	1	19	1	—	13	11
6	Crefeld	1	21	11	1	2	2	—	22	1	—	22	7	—	12	4	3	4	3	3	14	6	1	13	7	—	13	10
	Summa	11	17	5	7	16	5	6	1	—	6	18	4	2	14	4	10	9	4	15	5	1	10	21	9	3	20	7
	Durchschnittspreise	1	22	10 5/6	1	6	8 5/6	1	—	2	1	3	4/6	—	10	4 4/6	2	14	4	3	1	1/3	1	19	7 1/6	—	15	5 1/6

Nr.		Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔. Rtl.	gr.	pf.	Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔ Rtl	gr	pf	Branntwein gr	pf.	Bier gr	pf.	Rind. gr.	pf.	Kalb. gr.	pf	Hammel. gr.	pf.	Schweine. gr.	pf.	Butter, pr. Berl ℔. gr.	pf.	Eyer, pr. ½ Hundert. gr	pf
								pr. Berl. Quart				Fleisch, pr. Berl. ℔.											
1	Düsseldorf	—	13	—	5	1	9	5	—	1	10	2	2	2	6	2	2	2	9	3	9	6	5
2	Elberfeld	—	19	9	6	11	5	5	7	1	6	2	1	1	9	2	4	3	7	3	1	8	7
3	Essen	—	10	3	6	3	—	6	5	1	1	1	10	1	8	1	10	2	7	4	8	—	—
4	Solingen	—	16	4	5	23	1	5	5	1	6	1	9	1	7	1	9	2	7	3	4	—	—
5	Neuß	—	12	2	4	14	9	4	11	1	7	1	7	1	3	1	7	1	10	3	8	—	—
6	Crefeld	—	12	3	5	3	2	4	11	1	5	1	9	1	5	1	6	2	1	3	3	6	10
	Summa	3	11	9	33	9	2	32	3	8	11	11	2	10	2	11	2	15	5	22	7	21	10
	Durchschnittspreise	—	13	11 1/6	5	13	6 2/6	5	4 2/6	1	5 5/6	1	10 2/6	1	8 2/6	1	10 2/6	2	6 5/6	3	9 1/6	7	3 1/3

Nr. 14. Das Verbot von Niederlagen fremder Zahnarzneien betr. I. 182.

Die Anfrage, ob zu dem zur Kenntniß des Publikums gebrachten Verbote (Amtsbl. 1821. St. 41. n. 152) Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geh. Ober Medicinalraths Dr. Welper, und des Staatsraths Dr Hufeland, und das Schnupfpulver des letztern und mehrere andere gehören, oder ob diese von dem Publikum häufig gebrauchten, und in den Niederlagen vorräthigen Mittel zu der Klasse der Hausmittel zu zählen seyen, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, noch nachträglich zu bestimmen, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, sie mögen Namen führen, wie sie wollen (das Vogler'sche Zahnmittel allein ausgenommen) sondern auch auf alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel ohne alle weitere Ausnahme auszudehnen ist.

Düsseldorf, den 14. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 15. Verbot, die mit der Krätze behafteten Gefangenen weiter zu transportiren. I. 462.

Da der bestehenden Verbote ungeachtet Fälle vorgekommen sind, daß mit der Krätze behaftete Gefangene vor ihrer Heilung weiter transportirt worden sind: finden wir uns veranlaßt, jene frühere Verfügungen hiermit zur strengsten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 16. Aufstellung der Jaquard'schen Maschine II. 988.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. (Nro. 59. des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Gewerbstandes, daß eine Jaquard'sche 400 Maschine zu Elberfeld im Hause des Oberbürgermeisters Brüning aufgestellt ist; diejenigen, welche sich von dieser Einrichtung näher unterrichten wollen, haben sich an denselben zu wenden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Wiederaufgreifung des Gerhard Fluck.

Der unterm 10. d. M. steckbrieflich verfolgte Metzger Gerhard Fluck ist bereits ergriffen, und heute hier wieder eingebracht worden.

Wesel, den 17. Januar 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor
Zoepffel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4

Düsseldorf, Sonnabend den 26sten Januar 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Gesetz-Sammlung, 20stes Stück, Jahrg. 1821.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung (Jgg. 1821.) enthält außer der in der Beilage zum Amtsblatt Nro. 2. unter Nro. 690. angekündigten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15ten Dezember 1821. auch unter

Nro. 691. Landschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen von demselben Tage.

Nr. 18. Wohlthätigkeits-Vermächtnisse in Wupperfeld I. 697.

Durch testamentarische Verfügungen haben die in Barmen, Kreis Elberfeld, verstorbenen Kaufleute Abraham Hülsberg und Peter Caspar Sieper, sodann die in Wupperfeld verstorbene Jungfer Wilhelmina Steif, Legate zu Gunsten der Armen und der Schule der Gemeinde Wupperfeld ausgesetzt, und zwar:

Abr. Hülsberg der Schule 200 Rthlr. Bergisch, deren Zinsen zum Unterricht armer Kinder verwandt werden sollen

Pet. Casp. Sieper den Armen der lutherischen Gemeinde 1000 Rthlr. Bergisch, und

Wilhelmine Steif, ebenfalls den Armen der lutherischen Gemeinde 200 Rthlr. Bergisch.

Wir bringen dieses als Zeichen der dankbaren Anerkennung des guten Sinnes der Erblasser für das Gemeindewohl zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 18. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 19. Die nach dem neuen Münz-Edict umgeänderte Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlacht-Steuer betr. II. 17/151

Die nach dem neuen Münz-Edicte vom 30sten September v. J. umgeänderte Erhebungs-Rolle der Mahl- und Schlachtsteuer für die hiesige Stadt wird nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 18. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Erhebungs-Rolle der Mahl- Schlacht- und Eingangssteuer von Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrottetem Getreide und Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke Puder, Fleisch, Fett, und allen Zubereitungen daraus.

Nr.	Gegenstand der Versteuerung.	Steuer-Sätze: 1 Centner			½ Centner			¼ Centner			⅛ Centner			1/16 Centner		
		Rtlr	gr	pf	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr	pf	Rtlr	gr.	pf
1	Mahlsteuer von Weitzen	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3
	Kommunal-Zusatz	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	7
	Summe	1	—	—	—	15	—	—	7	6	—	3	9	—	1	10
2	„ von Roggen, Gerste, anderm Getreide und Hülsenfrüchten . . .	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8	—	—	4
	Kommunal-Zusatz	—	2	6	—	1	3	—	—	7	—	—	4	—	—	2
	Summe	—	7	6	—	3	9	—	1	10	—	1	—	—	—	6
3	Eingangssteuer von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries: a) aus Weitzen	1	10	—	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
	Kommunal-Zusatz	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3
	Summe	2	—	—	1	—	—	—	15	—	—	7	6	—	3	9
	„ b) aus andern Getreidearten	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8
	Kommunal-Zusatz	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	7	—	—	4
	Summe	—	15	—	—	7	6	—	3	9	—	1	10	—	1	—
4	„ von Mehl: a) aus Waitzen und Spelz. .	—	26	8	—	13	4	—	6	8	—	3	4	—	1	8
	Kommunal-Zusatz	—	13	4	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10
	Summe	1	10	—	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
	„ b) aus andern Getreidearten	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	Kommunal-Zusatz	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	2
	Summe	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	7
5	„ von Schrott und Backwerk aller Art: a) aus Waitzen . . .	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3
	Kommunal-Zusatz	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	7
	Summe	1	—	—	—	15	—	—	7	6	—	3	9	—	1	10
	„ b) aus andern Getreidearten	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8	—	—	4
	Kommunal-Zusatz	—	2	6	—	1	3	—	—	7	—	—	4	—	—	2
	Summe	—	7	6	—	3	9	—	1	10	—	1	—	—	—	6
6	Schlachtsteuer	1	—	—	—	15	—	—	7	6	—	3	9	—	1	10
	Kommunal-Zusatz	—	15	—	—	7	6	—	3	9	—	1	10	—	—	11
	Summe	1	15	—	—	22	6	—	11	3	—	5	7	—	2	9
7	Eingangssteuer von Fleisch und Fettwaaren	1	10	—	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
	Kommunal-Zusatz	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3
	Summe	2	—	—	1	—	—	—	15	—	—	7	6	—	3	9

Nr.	Steuer-Sätze von dem eingehenden Viehe nach Stücken.	Schlacht-Steuer.			Kommunal Zusatz.			Summe.		
		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1	Von 1 Ochsen oder Stiere	6	—	—	3	—	—	9	—	—
2	„ „ Kuh oder Ferse	4	15	—	2	7	6	6	22	6
3	„ „ Kalbe	—	15	—	—	7	6	—	22	6
4	„ „ Schweine	1	20	—	—	25	—	2	15	—
5	„ „ Schafvieh	—	13	9	—	6	10	—	20	7

Anmerkung. Lämmer und Ferkel werden ausgewogen; soll indessen die Verwiegung vermieden werden wollen, so ist der Stücksatz des Schafviehes und der Schweine anwendbar.

Nr. 20. Prüfungwegen der Fähigkeit an Elementar-Schulen I. 1048.

Dienstag, den 26sten Februar wird eine Prüfung derjenigen, welche das Zeugniß der Lehrfähigkeit an Elementarschulen nachsuchen, Statt finden. Die zu Prüfenden haben Tages vorher ihre Zeugnisse von geistlicher und weltlicher Behörde verschlossen den hiesigen Consistorial-Räthen einzureichen.

Düsseldorf, den 21. Januar. 1822.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Nr. 21. Die pro 1822 anzunehmenden Tagelohnsätze für die Bauhandwerker und Handlanger betr. I. 952.

Die in dem vorjährigen Amtsblatte Nro. 74. vom 31sten Dezember v. J. sub Nro. 281. eingerückten Tagelohnsätze für die Bauhandwerker, welche hierunter nochmals nachfolgen, sind auch für das Jahr 1822. gültig, und sind daher bei den Anschlägen zu Königlichen Communal- und Geistlichen-, so wie zu Kirchen-Bauten zur Anwendung zu bringen.

Düsseldorf, den 17. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 22. **Verzeich**

von den im Jahre 1822. anzunehmenden Tagelohnsätzen für die Bauhand

Namen der Kreise.	Im November, December, Januar, erhält für 8 Arbeitsstunden ein																				Im Februar, für 10					
	Zimmermann.		Maurer.		Dachdecker.		Pliesterer.		Schreiner.		Pflasterer.		Lehrbursche im 1. Jahr		Lehrbursche im 2. Jahr		Lehrbursche im 3. Jahr		Handlanger.		Zimmermann.		Maurer.		Dachdecker.	
	gr.	pf	gr	pf.	gr	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr	pf	gr	pf.	gr	pf	gr	pf.	gr.	pf	gr	pf.	gr.	pf
Düsseldorf . . .	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	6	4	7	2	8	1	5	5	9	"	9	"	9	"
Solingen	9	"	9	"	10	10	9	"	9	"	9	"	5	5	6	4	7	2	6	4	9	11	9	11	11	8
Lennep	9	"	9	"	10	10	9	"	9	"	9	"	5	5	6	4	7	2	6	4	9	11	9	11	11	8
Elberfeld	9	"	9	"	10	10	9	"	9	"	10	10	7	2	8	1	9	"	7	2	9	11	9	11	11	8
Mettmann . . . . (ehemaliger Kreis)	8	1	8	1	9	"	8	1	6	1	8	1	6	4	7	2	8	1	7	2	9	"	9	"	9	11
Essen	8	1	8	1	9	"	8	1	8	1	9	"	5	5	6	4	7	2	5	5	9	"	9	"	11	8
Neuß	8	1	8	1	9	"	8	1	8	1	8	1	6	4	7	2	8	1	5	5	9	"	9	"	9	11
Gladbach	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	6	4	7	2	8	1	5	5	9	"	9	"	9	"
Grevenbroich	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	6	4	7	2	8	1	5	5	9	"	9	"	9	"
Crefeld	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	6	4	7	2	8	1	5	5	9	"	9	"	9	"

Bemerkungen, für sämmtliche Kreise und alle angegebene Handwerkszweige geltend:

1) Wenn der Meister mitarbeitet, so ist der Taglohn desselben 2 gGr. höher als jener der

2) Der Polirer oder Meisterknecht, welcher den Plan verstehen muß, erhält bei wichtigen

3) Der Dachdecker erhält bei beschwerlichen, mit Gefahr verbundenen Thurm- oder hohen

4) Ueberstunden werden nur am Ende der Tages-Arbeiten erlaubt, alsdann wird 1 gGr.

niß.

werker in den Landräthlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

März, September, October erhält Arbeitsstunden ein														Im April, Mai, Juni, Juli, August erhält für 11½ Arbeitsstunden ein																			
Pliesterer.		Schreiner.		Pflasterer.		Lehrbursche im 1. Jahr		Lehrbursche im 2. Jahr		Lehrbursche im 3. Jahr		Handlanger.		Zimmermann.		Maurer.		Dachdecker.		Pliesterer.		Schreiner.		Pflasterer.		Lehrbursche im 1. Jahr		Lehrbursche im 2. Jahr		Lehrbursche im 3. Jahr		Handlanger.	
gr	pf	gr	pf.	gr.	pf	gr.	pf.	gr.	pf.	gr	pf	gr	pf.	gr	pf	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.	gr	pf	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.	gr.	pf	gr	pf
9	„	9	„	9	„	7	2	8	1	9	„	6	4	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	8	1	9	„	9	11	7	2
9	11	9	11	9	11	6	4	7	2	8	1	7	2	10	10	10	10	12	7	10	10	10	10	10	10	7	2	8	1	9	„	8	[illegible]
9	11	9	11	9	11	6	4	7	2	8	1	7	2	10	10	10	10	12	7	10	10	10	10	10	10	7	2	8	1	9	„	8	[illegible]
9	11	9	11	13	6	8	1	9	„	9	11	8	1	10	10	10	10	12	7	10	10	10	10	16	2	9	„	9	11	10	10	9	„
9	„	9	„	9	„	7	2	8	1	9	„	8	1	9	11	9	11	10	10	9	11	9	11	9	11	8	1	9	„	9	1	9	„
9	„	9	„	11	8	7	2	8	1	9	„	6	4	10	10	10	10	12	7	10	10	10	10	13	6	8	1	9	„	9	11	7	2
9	„	9	„	9	„	7	2	8	1	9	„	6	4	9	11	9	11	10	10	9	11	9	11	9	11	8	1	9	„	9	11	7	2
9	„	9	„	9	„	7	2	8	1	9	„	6	4	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	8	1	9	„	9	11	7	2
9	„	9	„	9	„	7	2	8	1	9	„	6	4	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	8	1	9	„	9	11	7	2
9	„	9	„	9	„	7	2	8	1	9	„	6	4	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	9	11	8	„	9	„	9	11	7	2

Gesellen bestimmt.

Bauten in Abwesenheit des Meisters pr. Tag 1 gGr. Zulage.

Kirchen-Dach-Arbeiten pr. Tag 2 gGr. Zulage.

Zulage pr. Stunde für alle Klassen vergütet.

Nr. 23. Oeffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate II. 1668.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Juni 1821. (Gesetzsammlung Nro. 655.) und in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten Juli v. J. (Amtsblatt Nro. 138.) bringen wir folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Alle Gewerbtreibende, welche an der Ausstellung inländischer Fabrikate in Berlin Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihren Landräthlichen Behörden zu melden, welche uns über die angemeldeten Fabrikate spätestens bis zum 15ten Mai d. J. eine Nachweisung einzureichen haben, die folgende Rubriken enthält:
   1) Ordnungs-Nummer,
   2) Nahme des Fabrikanten,
   3) Wohnort desselben,
   4) Benennung des Fabrikats,
   5) Anzeige über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiter-Zahl, Absatz-Orte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, gewöhnlicher, unzweifelhafter Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand.

In sofern technische Verbesserung des Gewerbes gewünscht wird: sind die Anträge gleichzeitig darauf zu richten.

2) Da die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände wegen der nöthigen Vorarbeiten bis zum 1sten August d. J. in Berlin eingetroffen seyn müssen, die Zuläßigkeit der einzelnen Gegenstände aber erst durch eine hier in Düsseldorf unter dem Vorsitze des Gewerbe-Departements-Rath zu versammelnde Commission von Sachverständigen zu entscheiden ist: so ist es nothwendig, daß sämmtliche Gegenstände in den ersten 8 Tagen des Junius bei uns eingegangen seyn müssen. Von der Entscheidung der Commission wird den Eigenthümern sofort Nachricht gegeben, denen sodann die Absendung nach Berlin an die technische Gewerbe-Deputation daselbst überlassen bleibt, in deren Lokal, Klosterstraße Nro. 36. die Ausstellung am 1sten Septmber d. J. beginnen, und 6 Wochen dauern wird.

3) Die eingesandten Gegenstände bleiben Eigenthum des Fabrikanten; für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt werden, kommen die Transport-Kosten zur Vergütung; von denjenigen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt wird, wird eine Probe in die Waaren-Sammlung der technischen Deputation des Königl. Handels-Ministerii niedergelegt.

Wir wünschen und erwarten, daß zahlreiche, und musterhafte Fabrikate zu dieser ersten allgemeinen Ausstellung eingehen, und dem Vaterlande auf eine würdige und ehrende Weise die Stufe bezeichnen mögen, auf welche die gewerbliche Industrie des hiesigen Bezirks durch den Fleiß und die Anstrengung seiner Bewohner gestiegen ist.

Düsseldorf, den 21. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Um bei der Verwaltung des Gemeinde- Kirchen- und Armen-Vermögens den Geschäftsgang immer mehr zu sichern und zu vereinfachen, wird mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze, und mit Bezugnahme auf unsere frühere Verfügungen, folgendes festgesetzt: **Nr. 24.** Die Verwaltung des Gemeinde- Kirchen- und Armenvermögens betr. I. 1052.

§. 1. Abänderungen in der Substanz des Institutsvermögens, z. B. durch Veräußerung, Tausch, Verpfändung, Erbverpachtung, Anleihen, Anlage und Einziehung von Kapitalien, Ablösungen von Renten u. s. w., können nur mit unserer Genehmigung gültig vorgenommen werden.

§. 2. Alle Verkäufe und Verpachtungen müssen durch öffentliche Licitation bewirkt werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen allemal unserer Genehmigung.

§. 3. Jeder öffentlichen Ausbietung muß gehörige Bekanntmachung vorhergehen. Wo und wie diese geschehen, wird im Licitations-Protokolle bemerkt.

§. 4. Die allgemeinen und besondern Bedingungen, worin insbesondere rücksichtlich der Sicherheit das Nöthige festzusetzen, aller Nachlaß aber ausdrücklich auszuschließen ist, so wie die genaue Beschreibung der auszubietenden Gegenstände, sind wenigstens 14 Tage vorher an einem in der Bekanntmachung zu bestimmenden Orte offen zu legen, und bei der Ausbietung öffentlich vorzulesen. Letzteres ist im Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 5. Wenn nach Ablauf der vorzubehaltenden und angemessen zu bestimmenden Genehmigungsfrist der Zuschlag nicht erfolgt, so ist der Meistbietende nicht weiter gebunden. Nachgebote sind gänzlich ausgeschlossen.

§. 6. Die Genehmigung der Verpachtungen auf 1 bis 6 Jahre, und bis zum Betrage von 200 Rthlr. des jährlichen Pachtes, bleibt in der Regel den Landräthen überlassen; unsere Genehmigung aber vorbehalten, wenn die legal aufgenommene Taxe, oder der Betrag des vorjährigen Pachtgeldes nicht erreicht worden ist.

§. 7. Bei neuen Verpachtungen von bisher gar nicht, oder nicht gehörig benutztem Institutseigenthume, z. B. Gemeinde-Weiden, Torfbrüchern, Gemeinde-Fischereien, u. dgl. wird unsere Genehmigung allemal vorbehalten, damit wir beurtheilen können, welche Lokalbehörden sich am meisten um die Vermehrung von dergleichen Einnahmen verdient machen.

Die Landräthe, Bürgermeister, Kirchen- und Armenvorstände werden über die Beobachtung dieser Vorschriften wachen, und erstere das durch Erweiterung ihrer Amtsbefugnisse in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchen.

Düsseldorf, den 9. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Verordnung wird hiermit auf die Kreise des ehemaligen Regierungsbezirkes Cleve ausgedehnt.

Düsseldorf, den 21. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 25. Verwaltung der hiesigen Schulfonds- und der Bilker- und Flinger Gemarken-Kassen.

Die Verwaltung der hiesigen Schulfonds-Kasse und der Bilker- und Flinger Gemarken-Kassen ist provisorisch dem Rechnungs-Beamten Fuchsius aufgetragen worden.

Zahlungspflichtige haben die Gelder von jetzt an, lediglich an den rc. Fuchsius und gegen dessen Quittung zu zahlen.

Düsseldorf, den 19. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Berichtigung rc. der Besitz-Titel adelicher Güter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehend verzeichneten, in den Landräthlichen Kreisen Essen und Rees belegenen adelichen Gütern, der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die Hypothekenbücher bewirkt worden.

A. Kreis Essen.

Landgerichtsbezirk Werden: das Gut Scheppen.

B. Kreis Rees.

Landgerichtsbezirk Wesel: die Güter Diersfort und Crudenberg.

Hamm, den 8. Januar. 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die

Die mit dem 1sten Januar v. J. zur Probe eingerichtete Kariol-Post zwischen Geldern, Strahlen, Kaldenkirchen, Suchteln, Viersen und Gladbach soll nach einer, unterm 14ten v. M. vom Königlichen General-Post-Amte zu Berlin an mich erlassenen Bestimmung, noch einstweilen auf Ein Jahr fortdauern, jedoch soll sie zur Bequemlichkeit des Publikums vom 1sten k. M. ab in ihrem Gange eine Aenderung erleiden, auch das Personengeld bei derselben um etwas herabgesetzt, und so den Lokal-Verhältnissen ganz angepaßt werden.

Veränderung in der fahrenden Post zwischen Gladbach, Kaldenkirchen und Geldern.

Sie wird von der besagten Zeit ab, ihren Weg von Gladbach über Viersen, Dülken, Kaldenkirchen, Strahlen nach Geldern und eben so zurücknehmen.

Ihr Abgang bleibt von Gladbach nach Kaldenkirchen auf

Sonntags,
Mittwochs, } Morgens um 5 Uhr,
Freitags,

festgesetzt, und wird sie an den nämlichen Tagen, des Nachmittags um 2 Uhr, von Kaldenkirchen nach Gladbach retourniren. Der Wagen, welcher dazu adhibirt wird, besteht in einer, in der dasigen Gegend üblichen Kutschkarre, die nach Möglichkeit bequem eingerichtet ist.

Von Kaldenkirchen fährt diese Post gleichfalls mit einer Kutschkarre

Sonntags,
Mittwochs, } Mittags 1 Uhr,
Freitags,

über Louisenburg und Strahlen nach Geldern, wo sie mit den fahrenden Posten von und nach Cleve, Crefeld und Cöln zusammentrifft, und an den folgenden Tagen, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, zwischen 4 und 7 Uhr Morgens nach Kaldenkirchen zurückkehrt.

Diejenige Person, welche sich dieser Post zu ihrem Fortkommen bedient, zahlt:

mit einer Bagage bis zu 50 Pfund	8	Silbergr.
" " " " " 30 "	6	—
" " " " " 15 "	5	—
ohne alles Gepäck	4	—

für jede Meile.

2)

Dabei sind die Entfernungen bestimmt:

von Kaldenkirchen	nach Geldern	3	Meilen
„ „	„ Gladbach	3	„
„ „	„ Dülken	2	„
„ Gladbach	„ Dülken	1	„
„ „	„ Viersen	½	„

Die Porto-Taxe für die, nunmehr durch diese Post berührt werdende Stadt Dülken ist dabei, wie folgt, höhern Orts bestimmt: zwischen Dülken einer, Gladbach, Kaldenkirchen, Viersen und Suchteln anderer Seits kostet ein einfacher Brief Einen Silbergroschen.

Zwischen Geldern und Dülken kostet er 1½ Silbergroschen, und wenn er bloß durch Geldern transitirt, nur einen Silbergroschen.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. Januar. 1822.

Der Post-Inspector für die Königl. Rhein-Provinzen,
Chasté.

Einrichtung einer Briefsammlung im Dorfe Weege.

Die im Monat Dezember v. J. im Dorfe Weege, auf der Poststraße von Cöln nach Cleve, zwischen Kävelar und Goch belegen, eingerichtete, und dem dasigen Einwohner Engelen übertragene Briefsammlung, ist vom hohen Königlichen General-Post-Amte in Berlin unterm 31sten v. M. bestätiget, und das Porto

von Weege { nach Kävelar auf ½ Silbergroschen,
nach Goch auf ½ ditto,

für den einfachen Brief bestimmt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 15. Januar. 1822.

Der Post-Inspector für die Königl. Rhein-Provinzen,
Chasté.

Aufforderung wegen Forderungen an verschiedene Truppentheile und Lazarethe.

Es werden hierdurch alle diejenigen Personen, welche noch Forderungen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Lazarethe, nämlich:

1) Der drei Bataillone des 25sten Infanterie-Regiments in Cöln,
2) der drei Bataillone des 28sten Infanterie-Regiments hierselbst,
3) des vierten Dragoner-Regiments zu Deutz,
4) des siebenten Uhlanen-Regiments zu Bonn,
5) der Fünfzehnten Divisions Garnison-Compagnie zu Cöln,

6) der Garnison-Compagnie des 25sten Infanterie-Regiments hierselbst,
7) der Garnison-Compagnie des 28sten Infanterie-Regiments in Cöln,
8) der drei Bataillone des 25sten Landwehr-Regiments zu Aachen, Malmedy und Erkelenz,
9) der drei Bataillone des 28sten Landwehr-Regiments zu Cöln, Brühl und Siegburg,
10) der drei Bataillone des 29sten Infanterie-Regiments zu Saarlouis,
11) der drei Bataillone des 30sten Infanterie-Regiments zu Trier und Luxemburg,
12) des achten Uhlanen-Regiments zu Trier,
13) des neunten Husaren-Regiments zu Saarbrück,
14) der sechzehnten Divisions Garnison-Compagnie zu Luxemburg,
15) der Garnison-Compagnie des 29sten Infanterie-Regiments zu Saarlouis,
16) der Garnison-Compagnie des 30sten Infanterie-Regiments zu Luxemburg,
17) der drei Bataillone des 29sten Landwehr-Regiments zu Neuwied, Andernach und Simmern,
18) der drei Bataillone des 30sten Landwehr-Regiments zu Trier, Saarlouis und Prüm,
19) der dritten und vierten Schützen-Abtheilung zu Wetzlar,
20) des Landwehr-Reserve-Bataillons Nro. 39. zu Neuß,
21) des Landwehr Reserve-Bataillons Nro. 40. zu Düsseldorf,
22) der achten Artillerie-Brigade zu Coblenz, Andernach, Trier, Saarlouis, Luxemburg und Mainz,
23) der Handwerks-Compagnie der vierten Artillerie-Brigade zu Deutz,
24) der Handwerks-Compagnie der achten Artillerie-Brigade zu Deutz,
(aus dem ablaufenden Etats Jahr 1821.)
25) der vierten Pionier-Abtheilung zu Cöln,
26) der siebenten Pionier-Abtheilung hierselbst,
27) der achten Pionier-Abtheilung zu Saarlouis (für diese drei Pionier-Abtheilungen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1819. bis ult. Dezember 1821.)
28) des Garde-Landwehr-Bataillons hieselbst (aus dem Zeitraum vom Juni 1816. bis ult. Dezember 1821.)

29) des Garde-Landwehr-Bataillons zu Düsseldorf (aus dem Zeitraum vom 1. Oktober 1820. bis ult. Dezember 1821.)
30) des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Cöln und Bensberg,
31) des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Jülich,
32) des Special-Lazareths des Siebenten Uhlanen-Regiments zu Bonn,
33) des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Coblenz,
34) des Special-Lazareths der 3. und 4. Schützen-Abtheilung zu Wetzlar,
35) des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Trier,
36) des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Saarlouis,
37) des Special-Lazareths des neunten Husaren-Regiments zu Saarbrück (aus dem ablaufenden Etats-Jahr 1821.)

zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige innerhalb drei Monate, und spätestens bis zum 1. April k. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die, aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Coblenz, den 31. Dezember 1821.

Königl. Intendantur des 8. Armee-Corps
Prescher. Eltester.

Sicherheits-Polizei.

Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Dezember v. J. ist aus einer verschlossenen Weide beim Haus Crange ein dem Herrn von Rump und Rentmeister Wessing zu Crange zugehöriger schwarzbrauner 5jähriger Hengst, 14 Hand hoch, mit einem kleinen weißen Abzeichen vor dem Kopfe, einem weißen Absatze am rechten Hinterfuße, und auf dem linken Hinterschenkel mit den Buchstaben A. R. bezeichnet, diebischer Weise abhanden gekommen.

Wir fordern daher einen Jeden, dem hiervon etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, auf, solches unverzüglich seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 14. Januar 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Johann Joseph Krahe und Ludwig Iven, sind zu Gerichtsvollziehern für den Landgerichts-Bezirk Cleve interimistisch ernannt, und denselben ist Kempen und Rheinberg zum Wohnort angewiesen worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8.

Düsseldorf, Sonnabend, den 23ten Februar. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 47. Feuer-Versicherung der Gebäude von unter Vormundschaft stehenden Individuen. I. 2451.

Die Verordnung des Königl. Oberpräsidiums vom 25sten September 1818. (Düsseldorfer Amtsblatt Nro. 63.; Clev. Amtsblatt Nro. 41.) enthält im §. II. die Bestimmung:

„Alle Vormünder zum Vortheil ihrer Pflegebefohlenen, und alle Verwal„ter der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser u. s. w. sind für die ihrer Ver„waltung untergeordneten Gebäude, zum Beitritt nicht nur befugt, son„dern werden auch hiermit dazu besonders aufgefordert.“

Im verwichenen Monate hat sich in dem hiesigen Regierungsbezirke der traurige Fall ereignet, daß ein bedeutender Hof, das Eigenthum eines Unmündigen, ein Raub der Flammen wurde, wobei die Einschreibung in die Assekuranz versäumt worden war.

Dies veranlaßt uns, obige Aufforderung in Erinnerung zu bringen, und jenen Fall zur Warnung bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 14. Februar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 48. Prüfung der Freiwilligen aus dem vormaligen Regierungs-Bezirk Cleve auf einjährige Dienstzeit. I. 2315.

Die nach dem Inhalte der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cleve vom 10ten Mai v. J. (Amtsblatt St. 22.) in Wesel niedergesetzt gewesene Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit, ist in Folge der Vereinigung des Clevischen Regierungs-Bezirks mit dem hiesigen aufgehoben worden.

Die den einjährigen Dienst nachsuchenden Freiwilligen aus dem vormaligen Regierungs-Bezirke Cleve haben sich demnach künftig vor der hier bestehenden Departements-Commission, welche ihre Sitzungen regelmäßig am ersten Dienstage

eines jeden Monats, Vormittags von neun Uhr an, in dem hiesigen Regierungsgebäude hält, zu stellen, nachdem sie vorher die durch die obenangeführte Bekanntmachung vorgeschriebenen Papiere entweder an den Militär-Präses der Commission, Obristen und Regiments-Commandeur von Gagern, oder an den Civil-Präses, Regierungs- und Militär-Departements-Rath Klüber, eingereicht haben.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die bei der Commission sich meldenden Freiwilligen von derselben auf die eben gedachte schriftliche Eingabe nicht besonders beschieden und vorgeladen werden, sondern sich ohne weitere Veranlassung an einem der nächstfolgenden ein für allemal feststehenden Sitzungstage der Commission vor derselben zu stellen haben.

Düsseldorf, den 13. Februar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 49. Die Jacquard'sche Webe-Methode betr. II. 3083.

Der Damast-Fabrikant, Herr Wiedemann zu Gladbach, Besitzer einer Durchstoß-Maschine, zur Fertigung von Muster-Pappen für die Jacquardschen Webe-Vorrichtungen, hat sich erboten, diese Maschine auch für andere Fabrikanten, die sich gleiche Vorrichtungen angeschafft haben, in der Art gemeinnützig zu machen, daß er die Verfertigung von Muster-Pappen gegen billige Vergütung übernehmen will.

Indem wir dies zur Kenntniß des dabei interessirten Gewerbstandes bringen, verweisen wir alle jene, die die bei Herrn Wiedemann aufgestellten Maschinen an Ort und Stelle besehen wollen, auf unsere Bekanntmachung vom 8ten October v. J. (Amtsblatt St. 59.)

Düsseldorf, den 6. Februar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 50. Die Chaussee-Abgaben-Freiheit von Fuhrwerken mit breiten Radefelgen. II. 3004.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten November v. J. auf 3 Jahre bis zum 1sten Januar 1825., denjenigen Fuhrwerken, welche mit Radfelgen von sechszölliger und größerer Breite versehen sind, die Chaussee-Abgaben-Freiheit zuzugestehen geruhet; welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 12. Februar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Der ausgemittelte Concipient zweier an Sr. Majestät den König gerichteten Immediat-Vorstellungen ist, weil er die in dem Gesetz §. 440. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Form, nemlich: — Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Beschwerden über Justiz-Collegien und Gerichte betr.

die Bemerkung bei der Unterschrift, daß er die Vorstellung verfertigt,

nicht beobachtet hat, mit der in gedachtem Gesetz bestimmten 8tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, welches zur Waruung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Damit sich aber auch Niemand mit der Unbekanntschaft mit den dieserhalb ergangenen Strafbestimmnngen entschuldigen kann, werden die betreffenden Gesetze nachstehend in Erinnerung gebracht.

§. 12. Beschwerden über die Justizkollegia und Gerichte gehen entweder nur gegen den Inhalt einer von ihnen getroffenen, dem Beschwerdeführer vermeintlich nachtheiligen Verfügung; oder sie enthalten zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten.

§. 13. Beschwerden der erstern Art, in sofern sie gegen wirkliche Urtel, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen gerichtet sind, müssen durch die im vierzehnten und fünfzehnten Titel beschriebenen ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und geführt werden. Betrifft aber die Beschwerde irgend eine andere gerichtliche Verfügung, so muß dieselbe, wenn sie gegen ein Untergericht erhoben wird, bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, und wenn sich jemand über ein Obergericht oder Landes-Justiz-Kollegium beschweren zu müssen glaubt, bei dem Justiz-Departement des Staats-Ministerii angebracht werden.

Auch bleibt einem Jeden, welcher sich bei den Verfügungen des Justiz-Departements nicht beruhigen zu können vermeint, der Zutritt zu Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Person unverschlossen.

Anh. §. 439. In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Parteien Sr. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

§. 14. Es muß aber ein Jeder, welcher dergleichen Beschwerden anbringen will, die Sache deutlich der Wahrheit gemäß und mit gebührender Bescheidenheit vortragen, auch seinen Beschwerden jedesmal die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde beilegen.

Anh. §. 440. Bei der Unterschrift der Eingaben muß kemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder

von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe, oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und, der erfolgten Warnung ungeachtet, nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen und zu schreiben, werden mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, und sollen diese Strafen im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängnisse, Arbeits- oder Besserungshause bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

Anh. §. 441. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche selbst überbringen, und durch persönliches Suppliciren lästig werden.

§. 15. Wer entweder die hierin vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern, mit Uebergehung des vorgesetzten Landes-Kollegii, das Justiz-Departement oder mit Uebergehung des letztern Sr. Königlichen Majestät unmittelbar behelligt (§. 13) oder wer seiner Vorstellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beifügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht (§. 14), der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere Verfügung sofort wird abgewiesen werden.

Anh. §. 442. Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Haus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

Anh. §. 443. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen in ihre Heimath zurück zu kehren, und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden, und das Suppliciren fortsetzen; so werden sie nach der in §. 442 des Anhangs enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen, und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren angehalten, und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren; so werden sie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen belegt.

§. 16. Damit niemand über Mangel an Gelegenheit seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe, so ist nicht nur den Justizkommissarien nach den unter Titel VII. erfolgenden näheren Bestimmungen, zur besondern Pflicht gemacht, den Parteien, welche sich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Gerichte beschweren wollen, sobald sie nach näherer Prüfung des Anliegens, die Beschwerde nicht ungegründet, widerrechtlich oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menschenfurcht und Ansehen der Person an die Hand zu gehen; sondern es muß auch bei allen Collegien und Gerichten die Veranstaltung getroffen werden, daß Leute von gemeinem Stande, welche sich des Beistandes eines Justiz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen könnten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle jemanden finden, bei dem sie ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protokolle vortragen können; und müssen von den dazu ein- für allemal, nach der Beschaffenheit und

Verfassung eines jeden Gerichts oder Collegii bestellten Personen die Anträge solcher Parteien unweigerlich und unentgeldlich aufgenommen werden.

Wenn auch eine Partei gegen das Landes-Justizkollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justizkommissarius zu deren schriftlicher Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bei diesem Kollegio anzustellenden Justizvisitationen abwarten könnte; so soll derselben frei stehen, sich bei dem nächstgelegenen Landes-Justizkollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerde zum Protokolle zu bitten; worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protokoll mit Beilegung der letzten, dem Supplikanten abzufordernden Resolution an das Justiz-Departement unverzüglich eingesendet werden muß.

§. 19. Beschwerden, welche nicht bloß den Inhalt einer getroffenen gerichtlichen Verfügung angehen, sondern zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten enthalten, sind entweder gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen eines Kollegii, oder sie sind gegen ein ganzes Kollegium, oder den Präsidenten oder Chef desselben gerichtet.

§. 20. Beschwerden gegen einzelne Mitglieder und Subalternen eines Justizkollegii, in Sachen, welche die Amtsführung derselben betreffen, müssen, der Regel nach, bei dem Präsidenten oder Chef des Kollegii angebracht werden.

Dieser muß dieselben, allenfalls mit Zuziehung des Direktors oder vorsitzenden Raths, genau und sorgfältig untersuchen; den Denuncianten oder Querulanten zum Protokolle umständlich hören; den denuncirten Rath oder Subalternen über die Beschuldigung gleichergestalt zum Protokolle vernehmen; alle dabei vorkommende Thatsachen oder Umstände genau erörtern; und hiernächst von der Sache, mit Beischluß des Protokolls und Beifügung seines Gutachtens, an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten.

§. 22. Beschwerden in Amtssachen gegen ganze Kollegia oder deren Präsidenten müssen unmittelbar bei dem Chef der Justiz angebracht, und zugleich jedesmal gehörig bescheinigt werden. Der Chef der Justiz hat alsdann wegen näherer Untersuchung solcher Beschwerden, das Erforderliche, nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen.

Hamm den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns von Haykink zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der 14ten Divisions-Garnison-Kompagnie, für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember. 1821., Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Rynsch auf den 16. März hierselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Hamm, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vertheilung von Beutpferde-Geldern be:

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden; (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen); sofort und längstens bis

zum ersten August d. J.,

und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hierselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter, während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert: so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde

des Participienten, gegen dessen von ersterer zu rekognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar. 1822.

von Hellwig,
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Papier-Lieferung für das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin.

Papier-Fabrikanten, welche gesonnen sind, für das Königliche Haupt-Stempel-Magazin, dessen Papier-Bedarf jährlich mehrere hundert Ballen beträgt, feines gutes Schreib-Papier zu liefern, werden eingeladen sich in dem zu Abgabe Ihrer Erklärung auf den 27. März d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem gedachten Haupt-Stempel-Magazin auf dem Königlichen Schlosse hieselbst angesetzten Termine einzufinden.

Auswärtige oder entfernt wohnende Papier-Fabrikanten, welche an diesen Lieferungen Theil nehmen wollen, werden ersucht, vor dem Termine Proben ihres Fabrikats, mit Bemerkung des genauesten Preises, anhero einzusenden.

Berlin, den 6. Februar 1822.

Die Direktion des Königl. Haupt-Stempel-Magazins.

Ein in den Rhein geworfenes neugebornes Kind betr.

Eine dahier wegen Kindesmord in Untersuchung stehende Weibsperson giebt an, den 24. v. M. ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts in ein Stück von einer abgenutzten Schürze eingewickelt, lebend, bei Oberwinter in den Rhein geworfen zu haben.

Sämmtliche Behörden ersucht der Unterzeichnete, im Auffindungsfalle der Leiche um gefällige Benachrichtigung.

Coblenz, den 14. Februar 1822.

Der Königl. Instructionsrichter
(gez.) v. Düsseldorf.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Seine Majestät haben geruht den Ober-Zoll-Inspektor Schniewind zu Cranenburg, zum Steuer-Rathe zu ernennen.

Der bisherige Pfarrer zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Köln, Alexander Gellermann, ist zum Katholischen Pfarrer in Barmen ernannt worden.

Beylage

zum

Amtsblatt Nro. 8. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, Mittwoch, am 27. Februar 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die auf den Grundsteuer-Remissionsfond pro 1820 angewiesenen Entschädigungen für erlittene Unglücksfälle. I. 2826.

Auf den Grundsteuer-Remissions-Fond der Kreise Neuß, Gladbach, Crefeld und Grevenbroich haben wir heute die von dem hohen Königl. Finanz-Ministerium für die in dem Jahre 1820 erlittenen Unglücksfälle, bewilligte Entschädigung von 3787 Rthlr. angewiesen, und werden daher die in der nachstehenden Nachweisung benannten Individuen hiermit aufgefordert, die angewiesenen Beträge bei den bezeichneten Steuer-Kassen zu erheben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1822.

Nachweisung

der für die in dem Jahre 1820. in den Kreisen Neuß, Gladbach, Crefeld, Grevenbroich erlittenen Unglücksfälle angewiesenen Entschädigungen.

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
1	Gräfrath	Wirtz, Christian	Durch den Brand vom 9. Okt. 1820. ist ein Fruchthaufen, in welchem die Erndte von 45 Morgen Ackerland aufbewahrt wurde, verdorben worden.	200	—	—	Glehn
2	Holzheim	Krüll, Wittwe, Wilhelm	Das Häuschen ist durch den Brand vom 16. März 1820. ganz eingeäschert worden.	50	—	—	desgl.
			Uebertrag . .	250	—	—	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag, der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	250	—	—	
3	Holzheim	Esser, Mathias	Durch den Brand vom 4. Okt. 1820. ist das Haus, die Stallung und die Mobilien, ein Raub der Flammen geworden.	140	—	—	Glehn
4	desgl.	Winzen, Joh.	Durch denselben Brand ist das Haus und die Scheune mit der ganzen Erndte, verlohren gegangen.	250	—	—	desgl.
5	Norf	Schmitz, Heinr.	Den 19. Februar 1820. brannte das Haus, Scheune u. Werkstätte mit 120 Radspeichen u. 2000 Pfd. Stroh ab.	25	—	—	Neuß
6	desgl.	Kempen, Heinr.	Durch denselben Brand ist das Haus und die Scheune mit den Früchten ein Raub der Flammen geworden.	45	—	—	desgl.
7	Heerdt	Heerdt	Für die Anlage eines neuen Schutz-Dammes gegen die Rhein-Ueberschwemmungen.	400	—	—	desgl.
8	Neuß	Cuven, Michael	Wegen der im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	—	22	8	desgl.
9	desgl.	Wittwe Prinz	desgl.	—	22	8	desgl.
10	desgl.	Speck, Wilhelm	desgl.	1	10	—	desgl.
11	desgl.	Flór, Franz	desgl.	—	22	8	desgl.
			Uebertrag . .	1114	6	—	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung, der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses	Betrag, der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	1114	6	—	
12	Neuß	Zimmermann, Anton	Wegen der im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	—	11	4	Neuß
13	desgl.	Sommer, Peter	desgl.	—	11	4	desgl.
14	desgl.	Werther, Peter	desgl.	—	11	4	desgl.
15	desgl.	Steves, Jakob	desgl.	—	11	4	desgl.
16	desgl.	Tives, Andreas	desgl.	—	5	8	desgl.
17	desgl.	Hartmann, Cas.	desgl.	—	22	8	desgl.
18	desgl.	Zaunbrecher, J.	desgl.	—	22	8	desgl.
19	desgl.	Hoen, Franz	desgl.	—	11	4	desgl.
20	desgl.	Holter, Peter	desgl.	—	22	8	desgl.
21	desgl.	Rennefeld Mich.	desgl.	1	21	4	desgl.
22	desgl.	Schmitz, Wittwe	desgl.	1	21	4	desgl.
23	desgl.	Collin, Wilh.	desgl.	—	11	4	desgl.
24	desgl.	Lenz, Peter	desgl.	—	11	4	desgl.
25	desgl.	Decker, Johann	desgl.	—	11	4	desgl.
26	desgl.	Hermkes, Christ.	desgl.	—	11	4	desgl.
27	desgl.	Goebel, Wittwe	desgl.	—	11	4	desgl.
28	desgl.	Geisler, Gaud.	desgl.	—	5	8	desgl.
29	desgl.	Hock, Quirin.	desgl.	3	18	8	desgl.
30	desgl.	Reinartz, Gottf.	desgl.	—	22	8	desgl.
31	desgl.	Berns, Theodor	desgl.	4	6	—	desgl.
32	desgl.	Kluth, Peter	desgl.	—	11	4	desgl.
33	desgl.	Urbach, Theodor	desgl.	1	4	4	desgl.
34	desgl.	Heckhausen, Peter	desgl.	—	22	8	desgl.
35	desgl.	Königskoven	desgl.	11	—	2	desgl.
36	desgl.	Timmer, Theod.	desgl.	1	16	7	desgl.
37	desgl.	Berns, Theod.	desgl.	2	20	—	desgl.
38	desgl.	Zimmermann, Caspar	desgl.	18	21	4	desgl.
			Uebertrag . .	1172	1	1	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung, der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	1172	1	1	
39	Heerdt	Burgartz, Clem.	Wegen der im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	1	4	4	Neuß
40	desgl.	Bonten, Heinr.	desgl.	—	5	8	desgl.
41	desgl.	Gather, Anton	desgl.	3	1	8	desgl.
42	desgl.	Gather, Herm.	desg.	1	4	4	desgl.
43	desgl.	Genenger, Hein.	desgl.	—	11	4	desgl.
44	desgl.	Gobels, Stephan	desgl.	—	22	8	desgl.
45	desgl.	Hagemes, Barth.	desgl.	1	5	9	desgl.
46	desgl.	Hüsgen, Engelb.	desgl.	—	22	8	desgl.
47	desgl.	Kamp, Andr.	desgl.	1	21	4	desgl.
48	desgl.	Leven, Wilhelm	desgl.	—	4	—	desgl.
49	desgl.	Müklen, Joh.	desgl.	1	15	8	desgl.
50	desgl.	Müller, Wittwe	desgl.	—	22	8	desgl.
51	desgl.	Neuhausen, Jak.	desgl.	—	17	—	desgl.
52	desgl.	Schulten, Mich.	desgl.	—	22	8	desgl.
53	desgl.	Sonnen, Peter	desgl.	—	17	—	desgl.
54	desgl.	Tummers, Peter	desgl.	—	22	8	desgl.
55	desgl.	Vossen, Peter	desgl.	3	14	5	desgl.
56	desgl.	Wilbusch, B.ned.	desgl.	1	10	—	desgl.
57	desgl.	Backes, Johann	desgl.	—	11	4	desgl.
58	desgl.	Blaven, Johann	desgl.	—	17	—	desgl.
59	desgl.	Gather, Mich.	desgl.	—	22	8	desgl.
60	desgl.	Grotgans, Chr.	desgl.	1	17	—	desgl.
61	desgl.	Hasenbeck, Mich.	desgl.	3	18	8	desgl.
62	desgl.	Hehnen, Heinr.	desgl.	3	1	6	desgl.
63	desgl.	Hermes, Joh.	desgl.	3	7	4	desgl.
64	desgl.	Kauertz, Conr.	desgl.	4	6	—	desgl.
65	desgl.	Hermes, Heinr.	desgl.	—	20	5	desgl.
66	desgl.	Leven, Michael	desgl.	—	7	—	desgl.
67	desgl.	Lütterfeld, Wtb.	desgl.	1	21	4	desgl.
			Uebertrag . .	1215	13	2	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung, der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag, der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	1215	1	2	
68	Heerdt	Möhlen, Mich.	Wegen der im Januar 1820 stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	3	18	3	Neuß
69	desgl.	Grotgans, Hein.	desgl.	2	20	—	desgl.
70	desgl.	Möhlen, Peter	desgl.	3	18	8	desgl.
71	desgl.	Mohlen, Corn.	desgl.	3	7	4	desgl.
72	desgl.	Munks, August	desgl.	—	22	8	desgl.
73	desgl.	Plenkers, Heinr.	desgl.	1	21	4	desgl.
74	desgl.	Rommerskirchen, Hilger	desgl.	1	10	—	desgl.
75	desgl.	Rudolph, Joh.	desgl.	—	17	10	desgl.
76	desgl.	Schmitz, Heinr.	desgl.	2	20	—	desgl.
77	desgl.	Schmitz, J. Pet.	desgl.	2	15	9	desgl.
78	desgl.	Vieten, J. Heinr.	desgl.	1	21	4	desgl.
79	desgl.	Wankum, Conr.	desgl.	1	21	4	desgl.
80	desgl.	Adams, Georg	desgl.	1	21	4	desgl.
81	desgl.	Bender, Adolph	desgl.	2	14	11	desgl.
82	desgl.	Blosen, Balth.	desgl.	—	20	7	desgl.
83	desgl.	Blosen, Jakob	desgl.	—	22	8	desgl.
84	desgl.	Blosen, Wtb.	desgl.	—	22	8	desgl.
85	desgl.	Bommers, Hein.	desgl.	1	17	3	desgl.
86	desgl.	Büsen, Erben	desgl.	—	22	8	desgl.
87	desgl.	Büsen, Jakob	desgl.	2	13	6	desgl.
88	desgl.	Butzen, Wtb.	desgl.	1	10	—	desgl.
89	desgl.	Daniels, Theod.	desgl.	3	4	1	desgl.
90	desgl.	Eisheuer, Wtb.	desgl.	2	20	—	desgl.
91	desgl.	Gröters, Heinr.	desgl.	—	22	8	desgl.
92	desgl.	Grund, Melchior	desgl.	2	20	—	desgl.
93	desgl.	Hagemes, Wtb.	desgl.	1	10	—	desgl.
94	desgl.	Hartmann, Ado.	desgl.	3	11	11	desgl.
95	desgl.	Hansen, Jakob	desgl.	1	21	4	desgl.
			Uebertrag . .	1273	23	8	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	1273	23	8	
96	Heerdt	Heyertz, Wtb.	Wegen der im Januar 1820 stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	—	11	4	Neuß
97	desgl.	Jammers, Math.	desgl.	—	22	8	desgl.
98	desgl.	Kessel, Balth.	desgl.	2	14	6	desgl.
99	desgl.	Kessel, Heinr.	desgl.	3	18	8	desgl.
100	desgl.	Leven, Arnold	desgl.	2	14	—	desgl.
101	desgl.	Leven, Johann	desgl.	2	8	8	desgl.
102	desgl.	Nakaten, J. Hn.	desgl.	3	14	9	desgl.
103	desgl.	Nakaten, Peter	desgl.	2	8	8	desgl.
104	desgl.	Nakaten, Wilh.	desgl.	—	22	8	desgl.
105	desgl.	Pesch, Heinr.	desgl.	—	22	8	desgl.
106	desgl.	Pullen, Cornel.	desgl.	1	10	—	desgl.
107	desgl.	Rennefeld, Pet.	desgl.	—	22	8	desgl.
108	desgl.	Rennefeld, Wtb.	desgl.	2	20	—	desgl.
109	desgl.	Scholges, Wtb.	desgl.	—	17	—	desgl.
110	desgl.	Thölen, Wtb.	desgl.	—	17	—	desgl.
111	desgl.	Thölen, Wtb. Pet.	desgl.	—	8	6	desgl.
112	desgl.	Tubs, Wtb.	desgl.	—	22	8	desgl.
113	desgl.	Vossen, Peter	desgl.	—	18	5	desgl.
114	desgl.	Vossen, Wtb.	desgl.	2	8	4	desgl.
115	desgl.	Dübbers, Math.	desgl.	1	21	4	desgl.
116	desgl.	Eiker, Bened.	desgl.	2	20	—	desgl.
117	desgl.	Eiker, Heinr.	desgl.	—	22	8	desgl.
118	desgl.	Eisheuer, Ben.	desgl.	2	7	—	desgl.
119	desgl.	Eisheuer, P. W.	desgl.	1	15	8	desgl.
120	desgl.	Hehnen, Heinr.	desgl.	—	16	10	desgl.
121	desgl.	Hütten, Wtb	desgl.	1	10	—	desgl.
122	desgl.	Kiefer, Peter	desgl.	3	18	8	desgl.
123	desgl.	Meusch, P. Wilh.	desgl.	—	22	8	desgl.
124	desgl.	Nakaten, Casp.	desgl.	1	4	4	desgl.
125	desgl.	Plenkers, Ad.	desgl.	1	21	4	desgl.
			Uebertrag . .	1325	3	4	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung, der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	1325	3	4	
126	Heerdt	Schmitz, Wilh.	Wegen der im Januar 1820 stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	2	8	8	Neuß
127	desgl.	Schmalbach, P.	desgl.	2	13	7	desgl.
128	desgl.	Kremer, Mich.	desgl.	1	21	4	desgl.
129	Grimlinghausen	Huebel, Jakob	desgl.	—	5	8	desgl.
130	desgl.	Becker, Peter	desgl.	—	11	4	desgl.
131	desgl.	Backes, Wilh.	desgl.	—	8	6	desgl.
132	desgl.	Prickels, Christ.	desgl.	—	2	10	desgl.
133	desgl.	Hilgers, Heinr.	desgl.	—	5	8	desgl.
134	desgl.	Schneider, Wilh.	desgl.	—	5	8	desgl.
135	desgl.	Norbisrath, H.	desgl.	1	10	—	desgl.
136	desgl.	Pascher, Georg	desgl.	3	7	4	desgl.
137	desgl.	Kamp, Jakob	desgl.	1	4	4	desgl.
138	desgl.	Schwidden, Joh.	desgl.	3	18	8	desgl.
139	desgl.	Busch, Jakob	desgl.	—	22	8	desgl.
140	desgl.	Schmitz, Joh.	desgl.	—	22	8	desgl.
141	desgl.	Schäfer, Ad.	desgl.	—	17	—	desgl.
142	desgl.	Neuhausen, H.	desgl.	—	11	4	desgl.
143	Zons	Heinrichs, Th.	desgl.	1	14	11	Nettesheim
144	desgl.	Müllenbroich, Wtb.	desgl.	—	7	4	desgl.
145	desgl.	Mattheisen, JW	desgl.	1	8	5	desgl.
146	desgl.	Schmitz, Peter	desgl.	1	—	4	desgl.
147	desgl.	Bastian, Wilh.	desgl.	1	16	6	desgl.
148	desgl.	Witges, Sibille	desgl.	—	14	7	desgl.
149	desgl.	Kirberg, Wtb. P.	desgl.	—	14	7	desgl.
150	desgl.	Weingarten, P	desgl.	—	14	7	desgl.
151	Dormagen	Brausen, Heinr.	desgl.	1	15	8	desgl.
152	desgl.	Fuß, Nicolas	desgl.	—	16	5	desgl.
153	desgl.	Färber, Engelb.	desgl.	2	8	8	desgl.
			Uebertrag . .	1358	20	7	

Nummer.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung, der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag, der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Gr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Neuß.				
			Transport . .	1358	20	7	
154	Dormagen	Cremerius, Jak.	Wegen der im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	1	18	1	Nettesheim
155	desgl.	Hammelrath, H.	desgl.	3	17	4	desgl.
156	Zons	Engels, Peter	desgl.	—	12	7	desgl.
157	desgl.	Vogel, Jakob	desgl.	—	19	6	desgl.
158	desgl.	Haaß, Johann	desgl.	2	13	2	desgl.
159	desgl.	Dohm, Wilhelm	desgl.	5	21	2	desgl.
160	desgl.	Derselbe	Für Haus-Beschädigung.	4	19	9	desgl.
161	Dormagen	Sinndorf, Joh.	Wegen der im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmung.	2	21	7	desgl.
162	desgl.	Frohn, Thomas	desgl.	—	4	1	desgl.
163	desgl.	Wirtz, Herrm.	desgl.	—	4	9	desgl.
164	desgl.	Fitzen, P. Jos.	desgl.	—	3	9	desgl.
165	desgl.	Böfer, Wth.	desgl.	2	5	10	desgl.
166	desgl.	Buesgen, Peter	desgl.	—	16	5	desgl.
167	desgl.	Borkott, Joh.	desgl.	3	10	—	desgl.
168	desgl.	Cremer, sen. J.	desgl.	1	18	11	desgl.
169	desgl.	Meysen, Joh.	desgl.	1	13	—	desgl.
170	desgl.	Weber, Herrm.	desgl.	1	12	4	desgl.
171	desgl.	Braun, Johann	desgl.	3	7	4	desgl.
172	desgl.	Schmitz, Joh.	desgl.	1	10	—	desgl.
173	desgl.	Langel, Nicol.	desgl.	—	19	10	desgl.
174	desgl.	Wumelskirchen, Hinr.	desgl.	—	3	10	desgl.
175	desgl.	Jussenhoven, Jakob	desgl.	—	19	10	desgl.
176	desgl.	Dedi, Peter	desgl.	2	11	1	desgl.
177	desgl.	Blömer, Christ.	desgl.	2	11	6	desgl.
178	desgl.	Schmitz, Adolph	desgl.	5	1	10	desgl.
			Uebertrag . .	1410	2	1	

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9.

Düsseldorf, Sonnabend den 2ten März 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 51. Die Entrichtung der Steuer von den gewonnenen Tabaksblättern. II. 2380.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Tabak anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabaksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820., §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819., daß, wenn inländische Tabaks-Blätter vor dem 1. August, des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabaks-Blätter zu erlegen, und dem Producenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuer-Behörde erfordern kann.

Bei der am 1. August des auf die Tabakserndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabaksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuer-Kasse, als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabaksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben möchten.

Berlin, den 9. Januar 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Kabinetsorder wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 52. Die Arretirung der Widerspenstigen Landwehrpflichtigen betr. I. 2314.

Wir haben ungern erfahren müssen, daß Männer des landwehrpflichtigen Alters der ergangenen öffentlichen Vorladungen und selbst individueller Aufforderungen ungeachtet, hier und da beharrlich versäumen, vor den zur Ergänzung der Landwehr versammelten Kreis-Ersatzkommissionen zu erscheinen. Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, solche Widerspenstige, ohne irgend ein Ansehen der Person oder der Verhältnisse, auf den Grund der ein für allemal bekannt gemachten Vorladung, und ohne die Sache durch individuelle Einladungen in das Weite zu ziehen, sofort durch die Gendarmerie arretiren und der Kreis-Ersatzkommission zur Musterung und zur Leistung des Fahneneides vorführen zu lassen. Gegen solche, welche sich der Arrestation mit Erfolg zu entziehen wissen, bleibt das weitere gesetzliche Verfahren vorbehalten.

Düsseldorf, den 18. Februar. 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 53. Den Handel mit fremden Medikamenten betr. I. 1997.

Schon durch das in die Edikten-Sammlung aufgenommene Publikandum des vormaligen General-Direktorii vom 21. Mai 1805., ist festgesetzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medikamenten den Eingang in die Königl. Staaten desto zuverläßiger zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausireren mit fremden Medikamenten, der Eingang in die Königlichen Staaten selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit dem Bedeuten zurückgewiesen werden sollen, daß wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waare mit harter Leibesstrafe, ohne Rucksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden würden.

Diese lediglich mit Rücksicht auf die Medizinal-Polizei erlassene Verordnung ist durch die neue Steuergesetzgebung keinesweges aufgehoben, und ist deshalb höheren Orts festgesetzt worden, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten die Zollämtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist, zu welchem Zwecke sie selbst an die Polizei-Behörde verwiesen werden sollen.

In Folge dieser Bestimmungen und der früher über diesen Gegenstand von der diesseitigen und ehemaligen Clever Regierung erlassenen Verordnungen weisen wir alle Polizei-Behörden an, sich nach diesen Verordnungen genau zu richten, indem sie den bezeichneten Individuen nicht allein den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung ertheilen, sondern auch dieselben, dem vorgedachten Publikando vom 21. Mai 1805. gemäß

über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande belehren, und demnächst für die Zurückschaffung der von den Zollämtern zurückbehaltenen und an die Polizei-Behörde abgelieferten Medizinal-Waaren über die Gränzen der diesseitigen Staaten sorgen. Der Königl. Gendarmerie machen wir insbesondere eine strenge Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe zur Pflicht und fordern sie auf, sich angelegen seyn zu lassen, demselben aus allen Kräften zu steuern.

Düsseldorf, den 22. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 54. Regulierung des Einquartierungs-Wesens betr. I. 8771.

Das hohe Ministerium des Innern hat sich über die bei der Vertheilung der Einquartierung zu beobachtenden Grundsätze in Beziehung auf diejenigen von Ihm ausgegangenen Verfügungen, welche durch die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Regierung zu Cleve vom 17. Dezember 1819. (Amtsblatt St. 64.) und durch unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1819. (Amtsblatt v. J. 1820. St. 1.) mitgetheilt worden sind, dahin näher ausgesprochen: daß durch jene Verfügungen die in den Rhein-Provinzen bis dahin bestehende Verfassung wegen der Vertheilung der Einquartierungslast nicht habe abgeändert, sondern nur, wo nöthig, ergänzt werden wollen.

Die angeführten beiden Bekanntmachungen sind demnach in dem ganzen hiesigen Regierungs-Bezirke, wo es an gesetzlichen Normen über den fraglichen Gegenstand nicht fehlt, fernerhin nicht anwendbar, sondern verbleibt es bei den überall bisher zur Anwendung gekommenen Prinzipien. Die Herren Landräthe haben nur dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, wo dies noch nicht der Fall seyn sollte, ein Einquartierungs-Cadaster, und zwar ein und derselbe für die garnisonirende sowohl, als für die durchmarschirende Einquartierung, unverzüglich angefertiget, von dem Gemeinderathe begutachtet, eine gewisse Zeit hindurch offen gelegt, und demnächst von ihnen, den Herren Landräthen, in unserm Namen exekutorisch erklärt, bei der Vertheilung der Einquartierung so lange befolgt werde, bis vorgekommene Veränderungen eine Revision desselben nöthig machen.

Düsseldorf, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 55. Die zu Münster eröffnete Lehranstalt für Chirurgen betr. I. 2128.

Seit dem Juni vorigen Jahrs ist zu Münster eine Lehranstalt für Chirurgen eröffnet worden, deren Zweck, Einrichtung und Bedingungen der Aufnahme in dieselbe in der Nro 41. des Münsterschen Intelligenzblattes, Jahr 1821., zur Kunde des Publikums gebracht worden sind.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bekanntmachung zur weitern Verbreitung ihres Inhalts für solche, die sich der Wundarzneikunst in unserem Regierungs-Bezirke widmen wollen, und sich zur Aufnahme in jener Anstalt eignen, durch unser Amtsblatt mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die chirurgische Lehranstalt, deren Errichtung nach meiner vorläufigen Bekanntmachung vom 17. v. Mon. mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 18. März d. J. genehmigt worden, wird am 4. Juni d. J. hierselbst eröffnet werden. Sie wird sich den Unterricht in der praktischen Chirurgie zum Hauptgegenstande machen, und von den auf die innern Krankheiten und deren Behandlung bezüglichen Wissenschaften nur so viel, als zur Ausübung der Chirurgie und in außerordentlichen Krankheitsfällen, welche schnelle Hülfe verlangen, zu wissen erforderlich ist, in ihren Lehrkreis aufnehmen.

Auf eine vollständig wissenschaftliche Vorbildung der Zöglinge wird daher bei Annahme derselben Verzicht geleistet werden, doch müssen sich dieselben wenigstens diejenigen Kenntnisse erworben haben, welche zum Eintritte in die dritte Klasse eines vollständigen Gymnasii erforderlich sind, übrigens gute natürliche Anlagen, besonders eine gute Fassungsgabe und ein gesundes Urtheil besitzen, auch ihre Vorstellungen deutlich und im Zusammenhange mündlich und schriftlich in deutscher Sprache ausdrücken, und eine leichte in lateinischer Sprache verfaßte Schrift mit Hülfe des Wörterbuchs verstehen können. Außerdem ist erforderlich, daß sie eine leserliche Hand schreiben, von unbescholtenen Sitten sind, und einen dauerhaften, zu den mannigfaltigen Geschäften und Verrichtungen eines praktischen Wundarztes geeigneten Körper, auch das sechszehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, und das zwei und zwanzigste noch nicht angetreten haben. Bei chirurgischen Gehülfen sind jedoch von dieser letzten Bedingung wenigstens in den ersten Jahren der Schule Ausnahmen zulässig, und kann der Eintritt in dieselbe unter den übrigen Bedingungen bis zum 30sten Lebensjahre gestattet werden. Der vollständige Unterricht wird in drei Jahren beendigt werden, und dieser Zeitraum zerfällt in drei gesonderte einjährige Cursus, welche in drei verschiedenen Klassen vorgetragen werden. In der ersten Klasse werden die einleitenden und Hülfs-Wissenschaften, in der zweiten das Theoretische der Chirurgie gelehrt und die dritte Klasse wird im dritten Schuljahre der chirurgischen Klinik gewidmet werden. Anatomie, die Basis des chirurgischen Wissens, wird in allen drei Klassen vollständig gelehrt, und in jedem Schuljahre wiederholt und geübt. Bei Eröffnung der Schule ist den

Lehrlingen nur der Eintritt in die erste Klasse gestattet, auch findet die Aufnahme neuer Schüler nur jährlich, und zwar mit dem Sommerhalbenjahre eines jeden Jahres Statt. Außer den Privatprüfungen, welche wöchentlich und zwar der Regel nach in den Sonnabendsstunden von den Lehrern gehalten werden, wird halbjährig zu Michaelis und Ostern eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Schüler veranstaltet, und die letztere entscheidet über das Hinaufsteigen derselben in eine höhere Klasse. Wer desselben nicht würdig erklärt wird, muß nicht nur in der bisherigen Klasse noch ein Jahr verbleiben, sondern verliert auch, falls er bis dahin ein Stipendium gehabt hat, den Fortgenuß desselben.

Für die Inscription zahlt jeder neu Aufgenommene 1 Rtl., und für das Entlassungszeugniß bei seinem Abgange zwei Thaler an die Schulkasse. An Honorar für den gesammten Unterricht müssen von jedem Zöglinge acht Rtlr. an die gedachte Kasse gleichfalls im Voraus berichtigt werden, und im ersten Cursus muß jeder ohne Ausnahme dasselbe bezahlen. Im zweiten und dritten Cursus wird solches jedoch einer Anzahl besonders fleißiger und bedürftiger Schüler unter gewissen Bedingungen erlassen werden können.

Da die specielle Aufsicht über die Schüler, das ist die Direction der Schule, dem Regiments-Arzte Dr. Wutzer anvertrauet ist; so haben sich diejenigen, welche in die Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, bei demselben, bis zu dessen Ankunft jedoch bei dem Regierungs- und Medizinal-Rathe Dr. Borges zu melden, und müssen sie ihren Taufschein, ein Zeugniß ihres bisherigen Wohlverhaltens und über den zuvor genossenen Schul-Unterricht, auch wenn sie etwa als chirurgische Gehülfen angestellt gewesen sind, bei ihrer Anmeldung einreichen.

Münster, den 1. Mai 1821.

Der Ober-Präsident.
Vincke.

Nr. 56. Den Handverkauf in den Apotheken betr. I. 2589.

Da zufolge eines hohen Rescripts des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von den Apothekern auch beim Handverkauf die Arzneytaxe befolgt, und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden soll, so wird dieses zur Nachachtung für die Apotheker unseres Regierungs-Bezirks bekannt gemacht, und es werden die betreffenden Behörden angewiesen, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 57. Die medizinische Topographie betr. I. 2628.

Mit Beziehung auf die früheren Aufforderungen weisen wir sämmtliche Kreis-Physiker unseres Regierungs-Bezirks hierdurch an, die medicinische Topographie ihres Physikatsbezirkes unfehlbar am Schlusse dieses Jahrs bei uns einzureichen.

Düsseldorf den 20. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 58. Steckbrief gegen den Deserteur Franz Hambach I. 2894.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch aufgefordert den im nachstehenden Signalement näher beschriebenen, von der 3. Compagnie der 8. Artilleriebrigade zu Koblenz entwichenen Trompeter Franz Hambach vigiliren, und denselben im Betretungsfalle dem Königl. Gen. Major und Brigadier Ziegler zu Coblenz zuführen zu lassen.

Düsseldorf den 21. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Der Trompeter Franz Hambach ist 21 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Düsseldorf gebürtig, hat blonde Haare und Augenbraunen, flache Stirn, blaue Augen, kleine Nase, rundes Gesicht ohne Bart, gesunde Gesichtsfarbe, weiße und gesunde Zähne, und einen schwächlichen Körperbau.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer blautuchenen Mütze mit Schirm und schwarzem Besatz, einer dunkelgrauen tuchenen Jacke mit dergleichen Knöpfen, weißen Weste, schwarzseidenen Halstuch, grautuchenen Reithose und Stiefeln mit Sporn.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Außerordentliche Assisen-Sitzung in Düsseldorf.

Für den Bezirk des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf soll unter dem Vorsitze des Herrn Appellations-Gerichtsrathes Lenzen eine außerordentliche Assisen-Sitzung in dem ersten Quartal des laufenden Jahres gehalten und dieselbe am 18ten März eröffnet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, den 7. Februar. 1822.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. Themer.

Nachträglich zur Bekanntmachung der vormaligen Immediat-Justiz-Kommission vom 5. März 1819., und zu der Cirkular-Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 6. Februar 1821 wird hiemit in Gemäßheit einer fernern Verfügung der hohen Justiz- und Finanz-Ministerien vom 21. April 1821. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß: Beschlaglegung auf Wartegelder und Pensionen der Civilbeamten betr.

1) in Ansehung der Beschlaglegung auf Pensionen der Civil-Beamten nach der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Anhang §. 162, verfahren werden muß, wonach den Pensionnairs 200 Rthlr. ganz, und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben soll, daß dagegen
2) Wartegelder der Civilbeamten, da sie dafür Dienste zu leisten verpflichtet sind, als fortlaufendes Gehalt zu betrachten, und bis zu 400 Rthlr. jährlich mit Arrest zu verschonen sind.

Köln, den 12. Februar 1822.

Der Geheime Ober-Revisionsrath, und Erste General-Advokat
(gez.) Bölling.

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns von Haykink zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der 14ten Divisions-Garnison-Kompagnie, für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1821., Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Rynsch auf den 16. März hierselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt, und sie deshalb bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen. Edictal-Citation.

Hamm, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die gestern hier eingegangene Abrechnung aus dem 18. Bordereau der von den Königlichen Hohen Ministerien des Schatzes und der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zur Auszahlung ferner genehmigten Forderungen aus der ehemaligen französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachbenannte Reklamations-Gegenstände aus den Königlichen Rhein-Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung; Die in dem 18ten Zahlungs-Bordereau enthaltenen Forderungen der ehemaligen französischen Verwaltungs-Periode betr.

1)	Zinsen von Landesschulden des ehemaligen Erzstifts Köln (Nachtrag)	75,928
2)	desgleichen des ehemaligen Herzogthums Geldern und Fürstenthums Meurs	27,843
3)	desgleichen von Corporations-Schulden	1,098
4)	Forderungen an die Domainen-Verwaltung	4,130
5)	desgleichen an die ehemalige Tabaks-Regie	7,766
6)	desgleichen an die Steuer-Verwaltung	2,975
7)	Militairsold-Rückstände	8,891
8)	Militair-Pensionen (Ruhestands-Sold Solde de retraite) . . .	18,642
9)	Pferde-Lieferungen	1,607
10)	Forderungen verschiedener Art	657
	Ueberhaupt:	149,537.

Wir setzen das hierbei betheiligte Publikum, in Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen hiervon mit der Nachricht in Kenntniß, daß die Anweisung auf dem gewöhnlichen Wege durch die Vermittelung der Königlichen Kreis- und Orts-Behörden den Eigenthümern der Forderungen zugehen werden.

Aachen, den 7. Februar 1822.

Die General-Liquidations-Kommission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Kuhnhaus zu Gladbach ist nebst der Verwaltung der Bürgermeisterei Obergeburt, nun auch die Verwaltung der Bürgermeistereien Oberniedergeburt und Unterniedergeburt kommissarisch aufgetragen, und der Bürgermeister Mörschel von der Verwaltung der beiden letztgenannten Bürgermeistereien entbunden worden.

Der Kandidat des Predigtamtes Georg Heinrich Theodor Fliedner aus Epstein im Nassauischen gebürtig, ist an die Stelle des nach Hochemmerich berufenen Predigers Hermann Mellinghoff, zum Prediger der evangelischen Gemeine zu Kaiserswerth erwählt, und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Prediger zu Wichlinghausen, Wilhelm Leipoldt, ist zum Prediger der neu gegründeten evangelischen Gemeine in Unterbarmen gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12.

Düsseldorf, Dienstag den 26ten März 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 73.
Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nro. 701. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten Dezember 1821.

Nro. 702. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4ten Oktober 1821. betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.

Nro. 307. Instruktion zur Anlage enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14. Januar 1822.

Nro. 704. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Januar 1822., wegen eines Präklusions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

Nro. 705. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Januar 1822. wegen eines Präklusions-Termins zur Einlösung der Haupt- Nutz- und resp. Haupt- Brennholz-Kassen-Obligationen.

Nro. 706. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1822., betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissements-Gelder.

Nr. 74.
Evangelische Kirchen und Haus-Kollekte für die Pfarrkirche zu Breslau.
I. 3080.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Rescripts vom 17. Januar d. J. zum Wiederaufbau der im Jahre 1806. eingeäscherten evangelischen Pfarrkirche zu den Eilftausend Jungfrauen zu Breslau, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Die evangelischen Geistlichen, so wie die Civil-Behörden unseres Regierungs-

Bezirks werden diese Collecte ohne Verzug veranlassen, und sich dabei nach den in der Verordnung vom 1. d. M. gegebenen Vorschriften genau achten.

Von den Herren Landräthen erwarten wir binnen 6 Wochen die vorgeschriebene Nachweise über die gesammelten Beiträge, und von den Kreis-Kassen erwarten wir, daß sie die von den Steuer-Empfängern ihnen eingesandten Gelder mit der belegten Nachweise begleitet, binnen derselben Frist zur hiesigen Haupt-Kasse abliefern werden.

Düsseldorf, den 10. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 75. Die medizinischen Staats-Prüfungen betr. I. 4018.

Die in dem verwichenen Jahre durch die Berliner Zeitungen bekannt gemachte Bestimmung, daß diejenigen Kandidaten, welche zu den medizinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wollen, sich spätestens bis zum 1. Dezember melden, und nachweisen müssen, daß sie vollständig den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualifizirt sind, ist nicht von allen Prüfungs-Kandidaten gehörig befolgt worden.

Damit sich aber künftig niemand mit dem Vorgeben, jene Verordnung nicht zu kennen, entschuldigen möge, wird dieselbe nachstehend bekannt gemacht, mit der strengen Verwarnung, daß von nun an unter keiner Bedingung ein Kandidat zu den medizinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. Dezember seine sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikations-Zeugniße mithin wenn er als Arzt promovirt hat, auch einen Abdruck des Doctor-Diploms und 15 Exemplare der wirklich vortheilhaften Inaugural-Dissertation, eingereicht hat.

Düsseldorf, den 13. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu den hiesigen höheren Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen verstattet werden, welche vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres sich bei dem betreffenden Ministerio gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualificirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus von Neuem ablegen müssen.

Nr. 76. Oeffentliche Verkündigungen von den Kanzeln u. vor den Kirchthüren betr. I. 4050.

Da zufolge Verfügung des Königl. Oberpräsidiums zu Köln der Mißbrauch, nach beendigtem Gottesdienste von der Kanzel Gegenstände, welche mit der kirchlichen Feier in keiner Verbindung stehen, bekannt zu machen, überall, wo er etwa noch besteht, abgeschafft, auch nicht gestattet werden soll, daß dergleichen Bekanntmachungen nach beendigtem Gottesdienste vor den Kirchenthüren vorgenommen werden, vielmehr die Ortsbehörden dasjenige, was sie ihren Gemeinden bekannt zu machen haben, lediglich in oder vor dem Gemeindehause, oder auch an jedem andern dazu geeigneten Orte, in keinem Falle aber nach Beendigung des Gottesdienstes von der Kanzel, oder unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste vor der Kirchenthüre zur öffentlichen Kenntniß bringen sollen; so fordern wir mit Bezugnahme auf die früher deßfalls ergangene Verfügung alle uns untergebene Behörden hiemit auf, den angeregten Mißbrauch wegen Publication ungehöriger Bekanntmachung von der Kanzel und in der Kirche überhaupt innerhalb ihres Bereiches nicht nur abzustellen, sondern auch genau darauf zu wachen, daß künftig dergleichen Bekanntmachungen auch vor den Kirchenthüren vor oder nach dem Gottesdienste nicht weiter statt haben.

Düsseldorf, den 16. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 77. Aufforderung zur Vertilgung des Ungeziefers. 4188.

Der anhaltend gelinde Winter läßt vermuthen, daß besonders dieses Jahr vieles Ungeziefer zum Vorschein kommen werde. Indem wir daher die wegen Abraupens der Bäume und Gesträuche bestehenden Verordnungen sämmtlichen Verwaltungs- und Polizei-Beamten zur Nachachtung hiermit in Erinnerung bringen fordern wir sie noch besonders auf, strenge über die Befolgung wachen zu lassen, damit die Säumigen den Gerichten zur Bestrafung angezeigt, und die zur Abwendung des Uebels sonst geeigneten Maaßregeln gegen sie ergriffen werden.

Düsseldorf, den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 78. Steckbrief gegen den Deserteur H. Schulz. I. 3820.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden auf den nachstehend näher bezeichneten am 6. d. M. aus der Garnison zu Wesel entwichenen Gemeinen, Heinrich Schulz mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, denselben im Betretungsfall verhaften, und an den Chef der 14ten Divisions-Garnison-Compagnie in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Name Heinrich Schulz; Geburtsort Magdeburg; Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 10 Zoll; Evangelischer Religion; Gesichtsfarbe blas und etwas blatternarbig; Statur sehr dünne und mager; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Augen braun; Haare desgleichen; Ohren groß. — Besondere Kennzeichen: Keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Jacke, die Achselklappe mit einer 3 versehen, grauen Tuchhose, mit einer rothen Schnur besetzt, blauen Mütze mit einem rothen Rande, einer schwarzen Halsbinde und ein paar Halbstiefel.

Nr. 79. Wiederaufgreifung des Sträflings Chr. Eick. I. 2459.

Den ausgezeichneten Bemühungen des in Wevelinghoven stationirten Gendarmen Aretz ist es gelungen, den gefährlichen, am 5. Dezember 1818. von dem Festungsbau zu Köln entwichenen, und mit Steckbrief vom 15. desselben Monats verfolgten Christian Eick wieder zur Haft zu bringen; wofür demselben eine Belohnung zu Theil geworden.

Düsseldorf, den 28. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verfahren der Gerichte in Fällen wo Moralität und Sittlichkeit gefährdet werden können.

Die Allerhöchste Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in solchen Fällen, wo Moralität und Sittlichkeit gefährdet werden könnten, und die wörtlich also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rhein-Provinzen in manchen Fällen der Sittlichkeit nachtheilig werden kann; so verordnen Wir für diese Landestheile, auf den von der Justiz-Abtheilung Unseres Staatsraths mitberathenen Antrag Unseres Justiz-Ministerii, wie folgt:

Art. 1. Wenn in einer korrektionellen oder Kriminalsache, worin auf Anwendung der Art. 330. — 340. des Strafgesetzbuchs angetragen wird, das öffentliche Ministerium befindet, daß die öffentliche Verhandlung der Sittlichkeit nachtheilig werden möchte, so hat dasselbe darauf anzutragen, daß für diesen Fall das öffentliche Verfahren aufgehoben werde.

Art. 2. Das Gericht hat auf diesen Antrag, nach vorgängiger Berathung, ein förmliches Urtheil abzufassen, welches jedenfalls in der öffentlichen Sitzung

zu verkündigen ist. Bei der Abfassung dieses Urtheils müssen sämmtliche Kammern des Landgerichts konkurriren.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. von Hardenberg. von Kircheisen.

Wird hiermit zur Kenntniß des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. März 1822.

Der geheime Staatsrath und Erste Präsident,
Daniels.

Der geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Bölling.

Abwesenheits-Erklärung gegen Peter Bründer und Johann Bernhard Gehlen betr.

In Gemäßheit des Artikels 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der dem Unterzeichneten die Stelle des General-Prokurators versehend, von Seiten des Hohen Justiz-Ministerii ertheilten Ermächtigung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

1) daß durch ein Urtheil des ehemaligen Kreis-Gerichts hieselbst, vom 24. April 1820., auf den Antrag des zu Bonn wohnhaften Schullehrers Christian Bründer, gegen seinen Bruder Peter Bründer, Sohn des verstorbenen Ackersmanns Christian Bründer, welcher zu Kessenich wohnhaft, im Jahr 1808. in französische Militair-Dienste getreten, am 19. November desselben Jahrs beim 48sten Linien-Infanterie-Regiment, dessen 2tes Bataillon, 1. Compagnie aufgenommen, demnächst mit der Armee nach Rußland marschirt ist, nach dem Certifikat des Verwaltungs-Raths d. d. Neubrandenburg den 3. September 1811., an eben dem Tage noch bei der Armee war, zuletzt am 1. Febr. 1812. aus Lason schrieb, seitdem aber nichts von sich hat hören lassen, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des Peter Bründer contradictorisch mit der Staatsbehörde ein förmliches Zeugenverhör verordnet, und zur Abhaltung desselben, den jetzigen Landgerichtsrath Kramer, committirt hat;

2) daß durch ein Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. August 1821., auf den Antrag

a) der Anna Gertrud Gehlen in Zustand ihres Mannes Gerhard Sonntag, Ackersmann zu Weidesheim;

b) des Franz Wilhelm Schmitz, Kiefer zu Ahrweiler;

c) der Apolonia Schmitz, in Zustand ihres Mannes, Wilhelm Bachem Metzger zu Adenau;

d) des Arnold Kröger, Ackersmann zu Kirchheim;

Behufs der Abwesenheits-Erklärung ihres resp. Bruders und Stiefbruders des

Johann Bernhard Gehlen,

welcher am zwanzigsten November 1785. zu Kirchheim, Bürgermeisterei Euchenheim, Kanton Rheinbach geboren, im Jahr 1806. bei der Militair-Ziehung zur Dienstpflicht berufen wurde, und am 9. Oktober 1806., als Charretier (Trainsoldat) zuerst nach Koblenz und von da weiter zur französischen Armee marschirte, seitdem aber nicht zurückgekommen ist, vielmehr nach einem Gerüchte in dem Kriege Frankreichs gegen Spanien sein Leben eingebüßt haben soll, ein förmliches Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde verordnet, und zur Abhaltung desselben, den Herrn Landgerichtsrath Correns committirt hat.

Alle und jede, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten

Peter Brüncker und

Johann Bernhard Gehlen,

vielleicht Auskunft zu geben im Stande sind, werden daher ersucht, solche ohne Verzug hierher gelangen zu lassen.

Köln, den 11. März 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat.

Bölling.

Anwendung der Strafbestimmung gegen die Bettelei betr.

Da zur Anwendung der Strafbestimmung in dem Art. 274. des Strafgesetzbuchs, gegen die Bettelei, in den vorkommenden Fällen zu wissen nöthig ist, ob in der Gemeinde, wo ein Bettler betroffen worden, eine öffentliche Anstalt zur Verhinderung der Bettelei vorhanden ist; so ersuche ich die Herren Friedensrichter, Bürgermeister und andere Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, gleich bei der Vorführnng eines betroffenen Bettlers, mir hierüber zuverläßige Kunde zu geben, damit die zur Verzögerung der Verurtheilung gereichenden Rückfragen hiernach vermieden werden.

Düsseldorf, den 11. März 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Rittershausen.

Die Aufnahme der Advokaten-Matrikel betr.

In Folge einer unterm 14ten Januar d. J. ergangenen Hohen Justiz-Ministerial-Verfügung

die Aufnahme einer neuen vollständigen Advokaten-Matrikel, in Gemäßheit des §. 8., der Verordnung vom 16. April 1810. betreffend,

fordern wir die im Ressort des Königlichen Landgerichts wohnenden Advokaten auf, ihre zur Aufnahme in diese Matrikel erforderlichen Papiere binnen drei Wochen, und längstens bis zum 15ten April d. J. bei uns einzureichen, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieser Frist diejenigen, die sich entweder gar nicht gemeldet haben, oder den erforderlichen Nachweis nicht führen können, in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Justizministers Excellenz, von der Matrikel weggelassen werden sollen.

Die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürst Staats-Kanzler bereits ernannten Advokat-Anwälte bei dem Landgerichte, imgleichen diejenigen welche ihre Legitimations-Urkunden einmal offen gelegt haben, sind vom weitern Anmelden und der Beibringung der Legitimations-Dokumente dispensirt, indem von ihnen kein weiterer Beweis ihrer Qualifikation zur Aufnahme in die Matrikel erwartet wird.

Düsseldorf, den 9. März 1822.

Der Königl. Landgerichts-Präsident. Der Königl. Ober-Prokurator.
V. Voß. Rittershausen.

Zur Nachricht der unbekannten Angehörigen des Verunglückten, bringe ich nachfolgende Beschreibung einer am 6. d. M. bei Grotenbeck in der Gemeinde Sonnborn bei Elberfeld am Wupperufer gelandeten männlichen Leiche zur öffentlichen Kunde. Aufgefundener Leichnam.

Düsseldorf, den 10. März 1822.

Der Königl. Landgerichts-Präsident. Der Königliche Ober-Prokurator.
V. Voß. Rittershausen.

Beschreibung.

Die Leiche war ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte braune Haare, schwarzen Bart, stumpfe Nase. Sie war bekleidet mit einem rothen baumwollenen Halstuch, schwarz leinenen Kamisol mit zwei Reihen mit leinen überzogenen Knöpfen; ein Knopf war jedoch von Metall. — In der linken Kamisoltasche befanden sich, eine kleine ovale Flasche mit etwas Branntwein, und vier in Papier gewickelte viertel Stüberstücke; in der rechten Kamisoltasche ein hölzerner Pfeiffenkopf mit einem kurzen Rohr von Horn, ein Feuerstahl mit Schwamm und Schwefelholz; sie hatte eine graue leinene Schürze umgebunden; eine dunkelgraue oder blaue wollene lange Hose an, und an den Füßen Halbstiefel; unten um die Beine war ein halbwollenes Band gewickelt; oben an der Hose befanden sich vier Knöpfe, wovon der obere von Horn, und die drei andere von Metall waren.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird: Zahlungen der General Wittwen-Kasse.

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1822. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22sten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. März 1822.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Den

Den Diebstahl des nachstehend nach äußern Form und Inhalt beschriebenen Reiszeuges bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde, zur Warnung vor dessen Ankauf, und mit der gleichzeitigen Bitte um Mittheilung jeder auf die Spur des Thäters führenden Anzeige an mich, oder die nächste Polizei-Behörde. Entwendung eines Reiszeuges.

Düsseldorf, den 14. März 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Rittershausen.

Beschreibung.

Das Reiszeug bestand in

1) einem Einsatz-Zirkel; 2) einem Haar-Zirkel, woran die Schraube verlohren; 3) Zwei Reisfedern, wovon man eine 3mal ausschrauben kann; 4) einem Punktier-Rade zum Einsatzzirkel gehörig; 5) einer Reisfeder zum Einsetzen; 6) einer Bleistiftshülse; 7) einem Proportional-Zirkel von Elfenbein; und 8) einem Raporteur von Elfenbein nebst Maßstab.

Am 10. dieses Monats ist in hiesiger Militair-Infanterie-Kaserne ein Diebstahl an Gelde und andern Gegenständen mittelst Einbruchs verübt worden. Diebstahl in der Infanterie-Kaserne zu Düsseldorf.

Indem ich das Verzeichniß der Geldsorten, und jener Gegenstände hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich zugleich alle resp. Behörden, wie jeden, welcher über diese Sachen, und den Urheber des Diebstahls einige Kunde zu geben vermag, mir solche mitzutheilen.

Düsseldorf, den 14. März 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Fünf Hannöverische Pistolen; 2) eine Holländische Dukate; 3) drei und neunzig Berliner Thaler; 4) eine silberne Uhrkette; 5) ein goldner Ring mit 7 kleinen Diamantsteinchen; 6) ein rothes Perlen Uhrband; 7) zwei silberne ungleiche Schuhschnallen; 8) ein schwarz seidenes Halstuch; 9) ein braun und gelbes seidenes Halstuch; 10) ein Paar wollene Socken; 11) ein silbernes Pettschaft; 12) ein Hemd; 13) zwei alte silberne Uhrschlüssel und 14) ein silberner Zahnstöcher.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind der Wittwe Ter Wey im Weseler Walde mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Effekten entwendet worden: Diebstahl im Weseler Walde.

1) ein dunkelblau tuchener Frauenrock; 2) ein schwarz seidenes Frauenhalstuch, mit schwarz seidenen Frangen; 3) ein grün kattunes Halstuch mit weis kattunen Fran-

gen; 4) ein blau maderas Halstuch mit gelblichem Rande, auf den Ecken mit couleurten Blumen gestickt, und in der Mitte mit ähnlichen Blumen gestickt; 5) ein gedrucktes kattunes Halstuch mit weißen Punkten; 6) ein schwarz kattunes Halstuch mit einem Rande von weißen Blumen; 7) zehn Stück Frauenhemden ohne Zeichen und schon gebraucht; 8) ein leinenes und zwei werken Bettlacken ohne Zeichen; 9) zehn Stück flächsen Garn, roh.

Gegen deren Ankauf hiermit gewarnt, zugleich aber Jedermann, dem davon etwas zu Gesichte kommen, oder von diesem Diebstahl etwas bekannt werden sollte, aufgefordert wird, davon unverzüglich anhero Anzeige zu machen.

Wesel, den 7. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt Gericht.
Wocke.

Diebstahl zu Spillenburg an der Ruhr.

In der Zwischenzeit vom 1sten zum 4ten vorigen Monats sind aus der zur Königlichen Gewehrfabrick gehörigen Bohrmühle zu Spillenburg an der Ruhr 109 Stück zu Infanterie Gewehre gearbeitete Läufe, ein Pulversack Nro. 10. T.L.M et Nro. 12., mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder wird aufgefordert, alle ihm bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Hiesfeld.

In der Nacht vom 9. zum 10. dieses, sind bei Heinrich Am Boom zu Hiesfeld, aus dessen Hause die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Der Verdacht richtet sich auf einen Mann, welcher Cappe oder Cappel heißen, und aus Stadtberge im Sauerlande gebürtig seyn soll.

Derselbe hat bereits zu Münster mehrjährige Festungsstrafe erlitten. Er ist ohngefähr 30 Jahre alt, 5 Fuß 7 à 8 Zoll groß, schlank von Körperbau; er hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, ordinairen Mund und Nase, längliches blaßes Gesicht, Peckennarben. Das linke Bein soll verwundet seyn. Er ist bekleidet mit einem runden Hut, rothem Halstuch, grünen verschossenen Ueberrock, Weste mit gelben Querstreifen, schwarzer langen manschesternen Hose, Stiefeln mit einer Nath, (der linke Stiefel ist durch Einsetzung eines Stück Leders erweitert) keine Strümpfe.

Die Behörden werden gebeten, auf den höchst Verdächtigen vigiliren, und im Ertappungsfall an ein Wohllöbliches Land- und Stadt-Gericht zu Wesel, oder an mich abliefern zu lassen.

Hünxlacken, den 11. März 1822.

Aus Auftrag

der Beigeordnete: te Pardt.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Drei Paar silberne Schuhschnallen, 2 Paar länglich runde, 1 Paar viereckige, mit den Buchstaben H. K.; 2) ein getragener blauer Mannsrock, altmodisch, mit blauen kamelgarnen Knöpfen; 3) eine blaue kurze manschesterne Hose; 4) eine dito Weste mit zinnernen Knöpfen; 5) ein blauer neuer, von Hanf-Tuch gemachter Kittel; 6) ein lichtblau getragenes Kamisol, mit blauen kamelgarnen Knöpfen; 7) ein braun tuchener Frauenrock; 8) ein buntes Vortuch; 9) ein gelb und roth melirtes Vortuch; 10) ein gekepert schwarz stoffenes dito; 11) eine schwarz glänzende Schürze mit schwarz seidenen Bändern; 12) ein roth und blau doppelsteiner cattunener dito; 13) ein lichtblauer seidener Hemdrock; 14) ein brauner tuchener dito; 15) ein schwarz seidener dito; 16) ein bunt kattunener dito; 17) ein flächsen tuchenes Mannshemd; 18) ein dito Betttuch; 19) zwei Servietten gedoppelt S. K. gezeichnet; 20) zwei weiße nesseltuchene Halstücher, mit roth und blauen Streifen, am Rande mit den Buchstaben C. S. K.; 21) zwei nesseltuchene Halstücher mit weißen Streifen, eines gezeichnet mit H. B., eines mit C. S. K; 22) ein dito mit bedrucktem Rande; 23) ein dito mit Dobbelsteinen, gezeichnet H. B.; 24) zwei dito Taschentücher; 25) ein dito mit einem breiten Saum, gezeichnet A. J.; 26) ein Tuch mit schwarzem Grund mit roth und grauem Rand, und inwendig Blumen; 27) ein braunes Halstuch mit geblümtem Rande, und inwendig Blumen; 28) ein gelb neumodisches Halstuch; 29) ein schwarz Perser dito; 30) ein rothes Halstuch; 31) zehn weiße Frauenmützen mit Kanten besetzt; 32) fünf dito Untermützen; 33) ein Paar weiße Handschuh ohne Finger; 34) ein Paar dito blaue mit halben Daumen; 35) circa zehn Pfund Hanfen und Flächsen Garn gekocht; 36) ein roth brauner Frauenrock; 37) ein roth violettes Halstuch; 38) ein kattunenes Kinderkleid, mit 4 kattunenen Mützen; 39) ein klein rothes Halstuch; 40) zwei silberne Finger-Ringe; 41) ein goldener Finger-Ring; 42) drei Eßlöffel, gezeichnet H. C B.; 43) eine silberne englische Taschen-Uhr in einem kupfernen Gehäuse, mit Band von Perlen; 44) ein blaues Schürz-Vortuch.

Steckbrief gegen den Wilhelm Dufaraine.

Der untenbeschriebene Wilhelm Dufaraine, auch Differing genannt, aus Ratingen, hat sich einer, wider ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Die Obrigkeiten und andere Behörden werden daher ersucht, auf den Entflohenen zu wachen, und ihn, wenn er angetroffen werden sollte, dem Unterzeichneten vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 11. März 1822.

Der Instruktionsrichter.
v. Bertrab.

Person-Beschreibung.

Alter 23 Jahre; Geburtsort Benrath; Wohnort Ratingen; Religion Katholisch; Stand ledig; Gewerbe Bäckergesell; Grösse 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Gesicht oval; Haare schwarzbraun; Stirn platt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase dick und lang; Mund klein; Bart schwarz; Kinn rund. Besondere Merkmale: Keine.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Für die Verwaltung der Spar-Kasse in Elberfeld, ist der Oberbürgermeister Brüning als Direktor ernannt.

Als Administratoren derselben sind:

1) der Stadtrath vom Rath, Stellvertreter Stadtrath Bönhoff;

2) Kaufmann Abraham Frowein jun., Stellvertreter Jakob Schwaiger, von dem Stadtrathe gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Peter Haynen aus Wallach, ist der bisherige Kreis Kopist Ludwig Stock zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Essenberg, Kreis Rheinberg ernannt worden.

Der bisherige Prediger zu Baerl, Karl Snetlage ist zum Prediger der neu gegründeten Evangelischen Gemeine in Unterbarmen gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der vormalige Gendarmerie-Lieutenant Tryst aus Düsseldorf, ist zum kommissarischen Bürgermeister von Kaiserswerth und Angermund ernannt worden.

Dem Wundarzt Peter Krings zu Wülfrath, ist die Erlaubniß ertheilt worden, seinen Wohnsitz nach Mettmann zu verlegen.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13.

Düsseldorf, Sonnabend, den 30ten März. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 80. Nothwendige Sicherheitsmaaßregeln, wegen der bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und milden Stiftungskassen befindlichen Staatsschulden-Papiere. I. 4015.

Da die Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und milden Stiftungskassen, sich gegenwärtig im Besitz verschiedener Staats-Schuldscheine und Bank-Obligationen befinden, welche sämmtlich auf den Inhaber (au porteur) lauten; so erfordert es die Sicherheit dieser Anstalten, daß jene Geldpapiere, in der Art, wie solches im §. 48. Theil 1. Titel 15. des allgemeinen Landrechts bestimmt ist, außer Cours gesetzt werden.

Wir verordnen daher hiermit, daß

1) bei allen, den gedachten Anstalten zugehörigen oder künftig erworbenen Geldpapieren dieser Art, unten, und fortgesetzt auf der Rückseite derselben folgendes bemerkt werden soll:

Obenstehende Verschreibung No. vom . . des Monats . . Jahr . im Betrage zu . . ist Eigenthum der Stadt . . (oder Gemeinde . . Kirche zu . . Schule zu . . Armen-Anstalt zu . .) und wird hierdurch so lange außer Cours gesetzt, bis sie von der Landräthlichen Behörde zu . wieder in Cours gesetzt ist.

Urkund der Unterschrift des Vorstandes der (Stadt oder Kirche u. s. w.) und des beigedruckten Siegels.

. . den . . Monats . . Jahr . .

der Bürgermeister (Kirchen u. s. w. Vorstand).

Um diese Geldpapiere wieder in Cours zu setzen, wird aber erfordert, daß

2) die Landräthliche Behörde, nach vorheriger genauer Untersuchung unter denselben folgendes bezeugt und bescheinigt:

Die vorstehende Beschränkung dieses Staatsschuldenscheins (dieser Bank-Obli-

gation) wird hierdurch wieder aufgehoben und solcher (solche) zugleich wieder in Cours gesetzt.

. . den . . Monat . . Jahr . .
Der Landrath des Kreises . .

schwarz gedrucktes Brief-Siegel.

N. N.

3) Wir machen die Gemeinde-, Kirchen- rc. Empfänger, mit der von ihnen geleisteten Amts-Caution, für die Sicherheit dieser Geldpapiere verantwortlich. In den Fällen, wo die Kirchen-, Schul- und Armen-Cassen unentgeldlich verwaltet werden, müssen solche im Kirchen- rc. Archive aufbewahrt und wenigstens alljährlich bei der Rechnungsablage dem Kirchen rc. Vorstand vorgelegt werden.

Düsseldorf, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 81. Quittungen über gezahlten Servis betr. I. 4119.

Nach einer Vereinigung des hohen Kriegs-Ministeriums mit dem hohen Ministerium des Innern und der Königlichen Ober Rechnungskammer, ist es zureichend erachtet worden, daß die Quittungen über den gezahlten Servis an die sich selbst einmiethenden Offiziere und sonstigen Militair-Personen nur im Ganzen für jeden Truppentheil rc. beigebracht werden, und sonach spezielle Quittungen der einzelnen Geldempfänger nicht erforderlich sind.

In Ansehung des an die Quartiergeber zu zahlenden Servises ist bestimmt, daß, da die Vergütung an jene in der Regel erst später durch Ausrechnung gegen Gemeinde- oder andere Cassen geleistet wird, und daher die Quittung eines jeden derselben nicht gleich erfolgen kann, es zur Justifikation von dergleichen Servis-Liquidationen hinreichend ist, wenn nach Bescheinigung des Geldempfangs von Seiten der Gemeinde-Kasse, ein Attest der Ortsbehörde beigefügt wird, wodurch dieselbe für die richtige Auszahlung des Servises an die rechtmäßigen Interessenten haften zu wollen sich verpflichtet, und in diesem Atteste zugleich angeführt ist, daß vermöge der Rechnungsablage die richtige Verwendung der Servis-Gelder noch besonders geprüft wird.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Düsseldorf, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Collecte für die Freitische unvermögender Studirenden in Bonn, soll jährlich, für das erste Semester am ersten Ostertage, für das zweite Semester am nächsten Sonntage nach dem 18. Oktober, in sämmtlichen Kirchen abgehalten werden. Nr. 82. Collecte für Freitische der Studirenden in Bonn. I. 4717.

Wir bringen diese Bestimmung den mit der Einsammlung der Collecten beauftragten Behörden unsers Regierungs-Bezirks in Erinnerung, und indem wir sie auf die in unserer Verordnung vom 1. d. M. (Amtsblatt St. 11. N. 66.) enthaltenen Vorschriften verweisen, machen wir es den Pfarrern zur Pflicht, die Abhaltung dieser Collecte jedesmal den Sonntag vorher, ihrer Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Düsseldorf, den 25. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der nachstehend näher beschriebene Gemeine der 14. Divisions-Garnisons-Compagnie, Carl Drechsler, ist am 12. d. M. aus Wesel meineidig entwichen. Nr. 83. Steckbrief gegen den Deserteur Carl Drechsler.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall ergreifen, und nach Wesel an den Chef der gedachten Compagnie abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Gemeiner Karl Drechsler; Alter 22 Jahre; Geburtsort Modelau, Kreis Bunzlau, Regierungs-Bezirk Liegnitz; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Religion evangelisch; Gesichtsfarbe braun und ganz glatt; Statur sehr gerade gewachsen und etwas gebogener Rücken; Nase stumpf; Mund klein; Bart keiner; Augen grau und sieht etwas finster aus den Augen; Haare schwarzbraun; Ohren ordinair. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Jacke, desgleichen Hose mit einer rothen Schnur besetzt, und einer blauen Mütze, schwarzer Halsbinde und ein Paar Halbstiefel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Peter Winand Franz Lützenich aus Aachen gebürtig, trat im Jahr 1804 in französische Kriegsdienste, wohnte dem Feldzuge gegen Rußland im Jahr 1812 mit bei, ist aber seit jener Zeit in seine Heimath nicht zurückgekehrt, und eben so wenig sind Nachrichten über Leben, Aufenthalte oder Tod des gedachten Lütze- Abwesenheits-Erklärung gegen Pet. Win. Lützenich betr.

nich eingegangen. Das Königl. Landgericht zu Aachen hat daher auf den Antrag des Huthmachers Mathias Lützenich zu Maseick, des Bastian Lützenich ohne Gewerb zu Aachen wohnhaft — beide Brüder des Abwesenden; ferner des Schneiders Peter Horst zu Aachen, Schwager des Provokaten, als die nächsten Intestat-Erben des Verschollenen, in seiner öffentlichen Ferialsitzung vom 23. Oktober 1821. contradictorisch mit der Staatsbehörde ein förmliches Zeugenverhör verordnet, und zur Abhaltung desselben den Landgerichtsrath Beling committirt.

Der Unterschriebene, die Stelle des General-Prokurators am Königl. Rheinischen Appellationshofe vertretend, macht dies in Gemäßheit der, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ihm ertheilten Ermächtigung, und auf den Grund des Artikels 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs hiermit öffentlich bekannt, und ersucht alle und diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Peter Winand Franz Lützenich vielleicht Auskunft zu geben im Stande sind, solche ohne Verzug an ihn gelangen zu lassen.

Köln, den 11. März 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat
Bölling.

Entsetzung des Gerichtsvollziehers Philipp Linn von seinem Amte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 22. m p. die Amts-Entsetzung des, bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz in der Residenz St. Goar fungirenden Gerichtsvollziehers Philipp Linn verfügt haben.

Cöln, den 12. März 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat.
Bölling.

Entwendeter Mantel.

Auf dem hiesigen Untersuchungs-Amte befindet sich ein blauer tuchener Mantel (oder Kragen) deponirt, welcher am 12. November 1821 einem fremden in einem Kabriolet fahrenden Reisenden zu Weßling, auf der Landstraße zwischen Bonn und Köln, entweder gestohlen oder auf sonstige Art entkommen ist.

Der Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich der hiesigen Stelle nahmhaft zu machen, und die nähern Umstände des Entkommens jenes Mantels anzugeben.

Bonn, den 18. März 1822.

Der Königliche Prokurator.
Eversmann.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15.

Düsseldorf, Sonnabend, den 6ten April. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 85. Uebernahme der Geschäfte des Königl. Oberpräsidiums zu Cöln.

In Auftrag der Königlichen Ministerien, habe ich die, von dem zu allgemeinem Bedauern zu früh verstorbenen Herrn Grafen Solms Laubach verwalteten Oberpräsidial-Geschäfte einstweilen übernommen, und werde solche von Coblenz aus besorgen; die von dem Verewigten geführte Aufsicht über die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, habe ich jedoch der weitern Entfernung wegen, dem Herrn Chef-Regierungs-Präsidenten Freiherrn vom Hagen, zur speziellen Direction, delegirt.

Ich mache solches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt.

Cöln, den 27. März 1822.

Der Staats-Minister und Oberpräsident.
Ingersleben.

Nr. 86. Die Ablösung der Domanialen Geld- und Natural-Renten auf dem linken Rheinufer betr. II. 6525.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. September 1821. (Amtsblatt Jahrgang 1821. Nr. 62.) gemäß welcher das Gesetz vom 21. nivose Jahres VIII. durch die Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 5. September 1821. aufgehoben worden, machen wir hierdurch bekannt, daß bis zur Publikation anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, die Ablösung der Domanialen Geld- und Natural-Renten auf dem linken Rheinufer einstweilen nach dem durch die Aufhebung des Gesetzes vom 21. nivose VIII. wieder in Kraft getretenen Gesetze vom 29. Dezember 1790., folglich

bei den Geld-Renten zum zwanzigfachen

bei den Natural-Renten zum fünf und zwanzigfachen Betrage

bewirkt werden kann.

Düsseldorf, am 26. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 87. Bewiesene Vagabunden.

Seit dem 1. Jan. 1821 bis letzten Dezember desselben Jahres, sind auf den Grund des §. 191. Tit. 20. des Allgem. Landrechts die nachstehend näher bezeichneten Landstreicher aus dem ehemaligen Regierungs-Bezirk Cleve über die Gränze verwiesen worden.

Düsseldorf, den 25. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

1) Name Arnold van Beysterfeld; Geburtsort Herze im Königreich der Niederlande; Alter 46 Jahre; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Haare braungrau; Stirn gewölbt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang dick; Mund mittel; Kinn rund; Bart braungrau; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund doch etwas gelblich. — Besondere Kennzeichen: den Trunk ergeben, etwas kurzsichtig, an der rechten Wange eine tiefe Narbe von einer Hiebwunde. Der Nagel des Daumens der linken Hand ist durch eine Quetschwunde, deren Narbe auf den Daumen ersichtlich ist, verkrüppelt.

2) Name Franz Basil Cresse; Geburtsort Senoncour in Frankreich; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 3½ Zoll; Haare braun; Stirn breit, flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase klein, spitzig; Mund klein; Kinn rund voll; Bart blond im Entstehen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: in der linken Augenbraune eine kleine Narbe, am rechten Unterarm, an der einen Seite, eine bedeutende Narbe von einer Brandwunde und über dieser ein roth eingeätztes flammendes Herz. Sprache französisch.

3) Name Giebert Schay; Geburtsort Gemeinde Beuschen zwischen Thele und Utrecht; Alter 40 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare hellbraun; Stirn flach niedrig faltig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß aufstehend; Mund mittel; Kinn rund; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund. — Auf der linken Hand eine bis auf den Mittelfinger gehende Narbe von einer Schnittwunde.

4) Name Jakob Wuyster; Geburtsort Vlardingen bei Rotterdam; Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare dunkel blond; Stirn hoch breit; Augenbraunen braun stark; Augen braun; Nase gebogen lang; Mund mittel; Kinn spitzig; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

5) Name Heinrich Eyler; Geburtsort unbekannt; Alter 54 Jahre; Größe 5 Fuß 6¾ Zoll; Haare braungrau; Stirn rund; Augenbraunen braun schwach; Augen hellblau; Nase spitzig; Mund mittel; Kinn rund; Bart grau; Gesicht länglich hager; Gesichtsfarbe bräunlich. — Besondere Kennzeichen: an der Stirn über dem linken Auge eine Narbe.

6) Name Johannes Bammesberger; Geburtsort Gundelbach im Würtembergischen; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang spitzig; Mund breit; Kinn rund; Bart blond, wenig; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange und an der rechten Seite des Halses hinterwärts eine Warze. Sprache deutsch-schwäbischer Dialekt.

7) Name Christian Ochs; Geburtsort Rosenthal im Kurhessischen; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau grau; Nase gewöhnlich; Mund klein; Kinn länglich; Bart wenig blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: auf beiden Augen ein kleines weißliches Fleckchen. Im Gesicht etwas blatternarbig.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 18. v. M. ist dem vormaligen Friedensrichter zu Düsseldorf, Herrn von Kochs, die Verwaltung der friedensrichterlichen Stelle zu Odenkirchen definitiv übertragen worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Ernennung des v. Kochs zum Friedensrichter in Odenkirchen.

Köln, den 20. März 1822.

Der geheime Staatsrath und Erste Präsident,
Daniels.

Der geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Für denselben.
Der General-Advocat.
Baumeister.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 2. zum 3. März c. sind bei dem Ackersmanne Wilhelm Giehles zu Vorst, mittelst Einbruchs, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen: ein grauer Ueberrock mit kupfernen Knöpfen, ein dunkelblauer dito mit überzogenen Knöpfen, ein hellgrüner Frackrock mit weißen metallenen Knöpfen, ein Paar hellgrüne lange Hosen, und eine Landwehruniform mit weißen Achselklappen Nr. 34., nebst einer Kriegsdenkmünze für Nicht-Kombattanten.

Diebstahl zu Vorst.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls warne ich vor den Ankauf der gestohlenen Sachen und ersuche Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 19. März 1822.

Der Ober-Prokurator.
Lombard.

Diebstahl zu Gelsenkirchen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Febr. d. J. sind mittelst Einbruchs aus der Behausung des Blaufärbers Kock zu Gelsenkirchen demselben außer 2 Schinken, 2½ Seiten Speck, 2 Schulterstücken, ½ Schweinskopf, 10 Mettwürsten noch folgende Gegenstände, als: ein Stück Manktuch von 14¼tel Ellen weiß mit Doppeln gedruckt, ohne Farbe; zwei Ellen dito mit geblümten Streifen gedruckt, ohne Farbe; zwei Ellen Leinentuch mit Sternchen ebenfalls ohne Farbe; ein hellblaues Kopftuch mit kleinen Blümchen halb fertig gedruckt; eine hellblaue Schürze an eine Seite mit Streifen und an der andern mit kleinen Blümchen gedruckt ebenfalls halb fertig; zwei halb geschlissene Sackkittel, einer hell und der andere dunkelblau; zwei Stränge Werkengarn noch ganz grau; fünf Gabeln und 2 Messer mit aufgelegten platirten Heften; zwei Werken Handtücher, entwendet worden.

Jeder wird daher aufgefordert, alle ihm bekannt gewordene, oder noch bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen dienen können, seiner Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 23. März 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Lyrich.

In der Nacht vom 7. zum 8. dieses Monats ist bei dem Leineweber Johann Hoffgen zu Lyrich im Gerichtsbezirke Essen ein Einbruch verübt, und sind demselben folgende Sachen gestohlen worden: 32 Ellen kornblau und orangengelb karrirter ¾ Ellen breiter Kattun; 16 Ellen schwarz, weiß und hellblau gestreiftes beinahe 2 Ellen breites sogenanntes Futtertuch; drei große kattunene Kopftücher, wovon eines hellblau und weiß, und zwei blau und roth karrirt waren; ein großes blau gedrucktes leinenes Kopftuch; drei kleine kattunene Halstücher, wovon eines blau und weiß und die anderen roth und weiß karrirt waren; drei blaue leinene Schürzen; ein Paar hellblaue wollene Handschuhe; drei Dutzend Eier.

Jeder, der von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 23. März 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Wiederaufgreifung der Johanna Terboi.

Die von uns unterm 11. v. M. durch Steckbriefe verfolgte Johanna Terboi ist wieder aufgegriffen, und am 16. dieses hieselbst gefänglich eingebracht worden.

Werden, den 25. März 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16.

Düsseldorf, Freitag den 12ten April 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung. Nr. 88.

Gesetz-Sammlung.

Das vierte Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

No. 707. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Febr. 1822., wegen einer Präclusions-Frist für die Zurückzahlung der im Jahr 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

No. 708. Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Nr. 89.

Das Ausheben und Zerstören der Nester und das Wegfangen der Sangvögel. I. 6212.

Die vielen Klagen über das schonungslose Ausheben der Vogelnester, die Ueberzeugung, daß diese Unsitte meistens von der Jugend vollbracht werde und die Besorgniß, daß die Sangvögel durch die allmählige Verminderung der Waldungen und Hecken ihres natürlichen Schutzes beraubt, bald sämmtlich aus mehreren Gegenden unsres Verwaltungs-Bezirkes verschwinden werden, haben uns veranlaßt, einige Schulpfleger und Pfarrer über die zweckmäßigsten Mittel dem Uebel zu begegnen, zu vernehmen.

Unsre Meinung, daß die Unsitte nicht sowohl in einer Härte des Gemüthes und Verderbtheit des Herzens, als vielmehr in jugendlichem Leichtsinn und roher Unbesonnenheit ihren Grund habe und daher durch die Pfarrer und Lehrer am wirksamsten bekämpft werden könne, ist durch die eingekommenen Gutachten bestärkt worden.

Obgleich es nun in dem Zwecke einer guten Schule mitbegriffen ist, jenen zarten milden Sinn in den Kindern zu pflegen, der allein schon vor aller Rohheit in Behandlung der Thiere bewahren kann; so machen wir es doch den Lehrern noch besonders zur Pflicht, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu

widmen, und der, in unsrer stark bevölkerten Gegend mehr als anderwo, verderblichen Unsitte mit besonnenem Ernste entgegen zu wirken.

Da es bei den meisten Kindern nur eines leisen Anregens des natürlichen Zartgefühls bedarf, um sie vor jeder Härte gegen Thiere zu bewahren; so wird der Lehrer es sich angelegen seyn lassen, dieses Gefühl zu beleben. Er wird überdieß das Herz der Kleinen den Freuden der Natur zu öffnen suchen; er wird sie auf den Gesang der Vögel, den sie in zu großer jugendlicher Lebhaftigkeit zu überhören geneigt sind, aufmerksam machen, damit sie bei demselben nicht ungerührt bleiben. Er wird ihnen an das Herz legen, wie viele Freuden sie durch unbesonnenes Zerstören der jungen Vögelbrut zernichten. Er wird ihre Theilnahme gegen die Thiere überhaupt anzuregen suchen und ihnen den Schmerz der Vögel bei dem Verluste ihrer Jungen schildern. Er wird sie ferner mit denjenigen Vögeln bekannt machen, welche uns durch ihren Gesang erfreuen, oder in anderer Art den Menschen Nutzen und Vergnügen gewähren.

Da ein kleines Lesebuch über diesen Gegenstand, Lieder, Lehren, Erzählungen und Beschreibungen der nützlichsten und angenehmsten einheimischen Vögel enthaltend, jeder Schule von Nutzen seyn könnte; so setzen wir einen Preis von 25 Thaler für denjenigen aus, welcher vor dem Schlusse des laufenden Jahres das beste Werkchen im Manuscript, nicht über 6 Druckbogen stark, zum freien Gebrauche für die Schulen uns einsenden wird.

Den Schulpflegern tragen wir auf, nach vorgegangener Benehmung mit dem Landrathe, uns denjenigen Lehrer ihres Pflegekreises im August eines jeden Jahres zu nennen, welcher mit dem wärmsten Eifer und dem besten Erfolge in dem Sinne dieser Verordnung gewirkt hat.

Den Pfarrern und Schulpflegern vertrauen wir, sie werden dieser Angelegenheit, bei welcher alle Stände so sehr betheiliget sind, weil sie die Erhaltung eines ihnen allen werthen Genusses bezweckt, um so lieber ihre Sorge widmen, als durch die Weise, wie sie gefördert werden soll, die Veredlung des Menschen selbst bewirkt wird. Gern werden sie den Lehrer unterstützen, und ihn mit Rath und Anleitung an Hand gehen, wie er die Rohheit und Unbesonnenheit am sichersten bekämpfen und dagegen einen milden und gerechten Sinn bei der Jugend begründen kann.

Die Pfarrer besonders können hierin fruchtbringend wirken, wenn sie die Schonung der Thiere überhaupt und die Beschützung der Sang-Vögel, die so ausgezeichnet zur Verherrlichung von Gottes Schöpfung gereichen, als eine Gott gefällige Handlung vorstellen, und so das religiöse Gefühl in Anspruch nehmen.

Wir wünschen sehr, daß auch sie die Frühlingszeit hierzu wählen, und nicht bloß in der Katechisation auf die Jugend, sondern auch in ihren Kanzel-Vorträgen auf die Erwachsenen nach unserer Absicht zu wirken suchen mögen.

Düsseldorf, den 2. April 1822.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Damit vorstehende Verordnung um so weniger ihren Zweck verfehle, fordern wir alle Polizeibeamte auf, in dem Sinne derselben, so viel an ihnen ist, zu handeln; den Pfarrern und Lehrern Nachricht zu geben, wenn sich Auswüchse der Rohheit zeigen, die durch deren Einwirkung geheilt werden können, und ihrer Seits so viel möglich zu verhindern, daß nicht von vernachläßigten und müßigen Buben, die weder auf Schule noch Kirche hören, das muthwillige Zerstören der Nester, oder das unbefugte Wegfangen der Sangvögel verübt werde.

In Beziehung auf das Wegfangen und Halten der Nachtigallen bringen wir die Verordnung des vormahligen Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 10. April 1807 in Erinnerung; und da der Grund, weshalb damahls das Halten der Nachtigallen in Käfigen einstweilen gestattet worden, jetzt nicht mehr besteht; so ist hiernach auch das Halten derselben nunmehr unter der in der Verordnung ausgesprochenen Geldstrafe und dem Verluste des Vogels selbst verbothen.

Wir tragen zugleich den Polizeibeamten auf, keinen Handel mit geblendeten Vögeln, oder mit Nestern von Sangvögeln zu gestatten.

In den Monatsberichten für April, Mai, Juni und Juli jeden Jahres ist zu bemerken, was in Beziehung auf diese Verfügung und mit welchem Erfolge es geschehen ist.

Düsseldorf, den 2. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 90. Die Annahme der Silbergroschen bei den öffentlichen Kassen betr. II 7656.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehr zu befördern, hat das Königl. Finanz-Ministerium verordnet:

daß bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede im Ganzen oder halben Silbergroschen angebotene werdende Summe für jetzt und bis auf weitere Bestimmung von den öffentlichen Kassen unweigerlich angenommen werden soll.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums und weisen alle von uns ressortirende Kassenbeamten an, sich darnach aufs Genaueste zu achten.

Düsseldorf, den 6. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 91.
Einwechslung der ältern Landes-Scheide-Münzen betr.

Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg ist unterm 3. Dezember v. J. (Amtsblatt 1821. 71. Stück Nr. 263.) eine Vergleichung der noch im Umlaufe befindlichen ältern Landes-Scheidemünzen gegen Silbergroschen und Pfennige bekannt gemacht und darin zugleich vorgeschrieben, daß die bei den Cassen eingehenden derartigen Münzen, nicht weiter ausgegeben, sondern zur Einschmelzung an die Münzen abgeliefert werden sollen.

Da indessen hierdurch die Absicht, die alte Landes-Scheide-Münzen (Billon) nämlich diejenigen, die unter dem Stempel solcher früheren Landes-Regierungen ausgeprägt worden, welche gar nicht mehr vorhanden sind, als z. B. des ehemaligen Großherzogthums Berg, Königreichs Westphalen, Hochstifts Münster rc. so bald als möglich aus dem Umlaufe zu bringen, nicht erreicht werden kann: so haben die Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen beschlossen, jene alte Landes-Scheide-Münzen von allen Cassen, zu dem Werthe, wozu sie solche bisher in Zahlung angenommen haben, einwechseln zu lassen.

Indem wir das Publikum von diesem Beschlusse unterrichten, erhalten die sämmtlichen Königlichen Cassen die Weisung, die Einwechslung unweigerlich zu bewirken, und die dadurch so wie durch Einzahlung bei den Abgaben eingehenden ältern Landes-Scheide-Münzen monatlich zur vorgesetzten Casse abzuliefern.

Düsseldorf, den 31. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 92.
Technische Gewerb-Schule zu Berlin.
II. 6410.

Wir machen das gewerbtreibende Publikum auf die in Berlin errichtete technische Gewerb-Schule aufmerksam, worin junge Leute für ihr Fach durch technischen und practischen Unterricht ausgebildet werden. Da bereits bedeutende Fabrik-Unternehmer ihre Söhne an dem Unterrichte Theil nehmen lassen: so ist zu erwarten, daß die Anstalt, wenn mehrere diesem Beispiele folgen, von wohlthätigem Einflusse für die Gewerbe seyn werde.

Düsseldorf, den 28. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 93.

Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Februar 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptörter.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	18	2	1	4	8	—	28	4	1	—	—	—	12	6	3	—	—	3	20	—	1	18	10	—	16	11
2	Elberfeld	2	6	1	1	12	2	1	4	5	1	11	11	—	16	6	—	—	—	4	—	—	2	1	7	—	21	4
3	Essen	2	20	4	1	6	1	1	2	5	1	4	10	—	11	2	—	13	9	1	1	7	1	28	9	—	18	8
4	Solingen	2	2	10	1	8	1	1	—	9	1	3	3	—	10	1	—	21	10	—	19	6	1	22	—	—	20	7
5	Crefeld	1	25	4	—	29	5	—	25	11	—	28	11	—	13	10	3	—	—	3	5	—	1	11	6	—	17	9
6	Neuß	1	23	10	1	2	1	—	25	9	1	—	9	—	7	8	2	8	3	2	24	4	1	12	4	—	15	5
7	Dinslacken	1	23	3	1	—	1	—	24	2	—	23	6	—	10	10	2	27	8	4	8	7	1	15	10	—	17	3
8	Emmerich	1	22	11	—	29	7	—	22	5	—	27	10	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	14	10
9	Rees	1	27	4	—	29	5	—	21	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	3	11	3	—	27	—	—	12	—
10	Wesel	1	27	—	1	—	11	—	22	—	—	28	2	—	9	2	2	7	9	3	13	10	1	20	10	—	13	10
11	Cleve	1	6	3	—	27	10	—	18	4	—	23	10	—	6	9	2	1	3	3	19	8	—	26	11	—	12	2
12	Geldern	1	27	4	—	27	—	—	20	3	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	27	4	—	11	10
13	Goch	2	1	2	—	28	—	—	18	10	—	24	8	—	9	1	—	—	—	2	7	6	—	29	—	—	11	—
14	Kempen	1	24	2	—	27	1	—	21	5	—	24	2	—	7	7	2	16	—	3	5	2	1	17	5	—	13	6
15	Rheinberg	1	27	4	1	1	10	—	23	9	1	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
	Durchschnittspreise	1	26	11	1	1	7	—	24	8	—	27	5	—	9	9	2	4	1	2	28	10	1	14	4	—	15	6

Fortsetzung zur Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Februar 18[illegible].

Nr. dieses.	Namen der Hauptörter.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Brannt-wein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Fleisch, pr. Berl. ℔. Rind.		Kalb.		Hammel.		Schweine.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr. ½ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	15	—	5	2	2	6	3	2	4	2	9	3	1	2	9	3	5	4	8	—	—
2	Elberfeld	—	20	8	7	29	1	6	11	1	8	2	7	1	11	2	6	4	1	4	10	4	10
3	Essen	—	14	6	6	13	4	9	—	1	9	2	6	1	9	3	3	2	7	6	4	—	—
4	Solingen	—	16	7	5	17	2	5	7	1	7	1	10	1	7	1	9	2	6	3	2	—	—
5	Crefeld	—	18	4	4	25	4	6	1	1	9	1	11	1	6	1	11	2	2	3	7	5	8
6	Neuß	—	15	3	4	18	6	6	2	1	2	1	11	1	7	2	4	2	4	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	15	5	4	26	2	5	7	1	4	2	2	1	6	2	3	2	5	4	—	4	10
8	Emmerich	—	13	9	3	10	—	6	3	1	8	2	6	2	6	2	2	2	11	3	4	5	3
9	Rees	—	13	—	3	13	7	5	—	1	5	2	—	2	—	—	—	2	—	3	5	4	—
10	Wesel	—	13	3	4	8	10	5	—	1	3	2	—	2	2	2	—	2	5	5	—	5	—
11	Cleve	—	9	8	3	7	—	—	7	1	2	2	6	2	8	2	4	2	8	3	4	3	—
12	Geldern	—	10	2	3	22	—	5	3	1	6	1	10	1	4	—	—	2	9	4	—	10	—
13	Goch	—	11	5	3	7	—	4	10	1	7	1	7	1	—	1	7	2	—	3	2	4	10
14	Kempen	—	12	9	4	18	6	3	6	1	4	1	11	1	6	1	11	2	4	3	6	4	7
15	Rheinberg	—	15	—	5	—	—	4	2	1	2	2	4	1	6	—	—	2	—	2	9	4	3
	Durchschnittspreise	—	14	4	4	20	7	5	1	1	6	2	2	1	9	[illegible]	9	2	7	3	11	5	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die nachstehend näher bezeichneten, wegen Mangel aller Legitimation in Wesel verhafteten und zur Untersuchung gezogenen Jüdinnen: Nr. 94. Verwiesene Vagabunden. 1 395.

1) Madalene Simon, Ehefrau des, wegen Beutelschneiderei in Coblenz mit sechsmonatlichem Gefängniß bestraften und demnächst des Landes verwiesenen Emanuel Levy aus Amsterdam;

2) Deren Mutter Rosine Levy, Wittwe Simon ebenfalls aus Amsterdam, sind auf den Grund der bestehenden Gesetze als fremde Landstreicher am 5. d. M. des Landes verwiesen und nebst den zwei noch unmündigen Kindern der erstern, von Wesel aus über die Gränze abgeführt worden.

Düsseldorf, den 11. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

1) Namen: Madalene Simon, verehlichte Levy; Stand Jüdinn; Vaterland Königreich der Niederlande; Geburtsort Amsterdam; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarzbraun; Stirn gewölbt; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase dick; Mund mittel, aufgeworfen; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht oval, voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. — Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Führt ihre zwei Kinder, einen Sohn, Aron, 9 Jahre alt, und eine Tochter, Brendel, 5 Jahre alt, mit sich — und ist zur Zeit hochschwanger.

2) Namen Rosine Levy, verwittwete Simon; Stand Jüdinn, — Mutter der vorigen; Vaterland Königreich der Niederlande; Geburtsort Amsterdam; Alter 74 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare grau; Stirn rund, faltig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Mund breit; Zähne sehr mangelhaft; Kinn lang und spitz; Gesicht länglich, faltig; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 1. dieses, den bei dem Königl. Landgericht zu Trier fungirenden Gerichtsvollzieher Loeffart seines Amtes entsetzt haben. Entsetzung des Gerichtsvollziehers Löffart von seinem Amte.

Cöln, den 23. März 1822.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste Generaladvocat.

Für denselben.

Der General-Advocat.

Baumeister.

Diebstahl zu Geldern.

Dem Krämer Philipp Kaufmann zu Geldern, sind in der Nacht vom 25. zum 26. c. folgende Ellen-Waaren gestohlen: 1) ein Stück grünes Tuch von 25 Ellen; 2) ein dito blau von 24 Ellen; 3) ein dito blau von 12 Ellen; 4) ein Stück weiß und blau gestreifter Zwillich von 37½ Ellen; 5) vier Stücke blau und weiß punctirtes Sommerzeug, Pfeffer und Salz genannt, zusammen 215 Ellen; 6) vier Paar blaue sietene Mannsstrümpfe; 7) vier Ellen weißer Pique; 8) sechs weiße Halstücher mit Frangen; 9) ein Dutzend Halstücher weiß und roth karrirt; 10) zwei Stücke Percail, jedes von 16 Ellen; 11) ein Stück gröbern dito von etwa 24 Ellen; 12) sechs Stück baumwollene Westen von verschiedenen Farben; 13) sechs Halstücher von weißem Nessel; 14) ein halb Stück weißen Barchet von etwa 12 Ellen.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls, ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 31. März 1822.

Der Ober-Prokurator.
Lombard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsschreiber Joseph von Woringen, bisher zu Elberfeld, ist mittelst Rescripts des Herrn Justizministers Excellenz vom 4. März d. J. zum Friedensgerichtschreiber zu Bedburdick, und zwar vom 1. April d. J. ab, bestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Joh. Adam Kothen ist der Gutsbesitzer Theodor Broich zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Elsen, Kreis Grevenbroich, ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17.

Düsseldorf, Montag, den 15ten April. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 95. Todtenschein des Johann Keller. I. 4924.

Das hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat uns den Todtenschein eines bei dem Orte Teteny im Pesther Komitate, Königreich Ungarn, am 6. Jan. v. J. todtgefundenen Tuchmachergesellen, Namens Johann Keller, welcher aus dem Herzogthum Berg und namentlich aus Dürnburg oder Brennburg gebürtig seyn sollte, zugehen lassen. Da nun weder diese Orte bekannt sind, noch die angestellten Nachforschungen über den Geburtsort des Keller oder dessen Anverwandten einen Erfolg gehabt haben; so finden wir uns veranlaßt, dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, im Falle Jemand über gedachten Keller oder dessen Verwandten, nähere Auskunft geben kann, die desfallsige Anzeige längstens in 6 Wochen an die vorgesetzte landräthliche Behörde gelangen zu lassen, welche letztere alsdann uns sofort Anzeige zu machen hat.

Düsseldorf, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 96. Preisvertheilung für die besten Zuchtstuten. I. 5169.

Mit Bezugnahme auf die Aufforderung vom 28. Februar dieses Jahrs (Amtsblatt N. 10.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 19. vorigen Monats auf dem Viehmarkte in Neuß stattgehabten Preisvertheilung für die besten Zuchtstuten bei einer zahlreichen Concurrenz, folgende Preise vertheilt worden sind:

1) Wittwe Tilmes in Neuß, für einen Schweißfuchs, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß, 75 Thaler.
2) Winand Kaiser zu Knechtsteten, für eine schwarze Stute, 6 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, 50 Thaler.

Düsseldorf, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die nachbenannten Reclamanten von Forderungen aus der ehemaligen französischen Verwaltungs-Periode:

Nummer dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	In Casse beruhender Vergütungs-Betrag. Francs	Ct.
1	Erben von Braumann	Bonn	Kapitalien zu Lasten der Domainen des ehemaligen Erzstiftes Cöln.	8848	35
2	N. Willems	Darscheid	Gratification als franz. Förster	35	69
3	J. Roose	Gemünden	„	26	47
4	[illegible]ax	Coblenz	Caution als Gerichtsanwald	1012	92
5	Macher	St. Goar	„ als Greffier	449	90
6	Hurter	Cochem	„ als Huissier	85	68
7	Hilaert	Coblenz	„	75	11
8	Paulitzky	Kirn	„ als Notar	552	37
9	Wachter	Pfalzfeld	„ „	563	—
10	Scheuer	Sobernheim	„ „	563	—
11	Richter	Simmern	„ als Huissier	225	30
12	Köller	Adenau	„ als Notar	500	82
13	Reichartz	Sinzig	„ „	563	—
14	Rittmann	Trier	„ als Avoué	2103	19
15	Hermann	„	„ als Huissier	300	53
16	Bartz	Berncastel	„ „	337	60
17	Hermann	Wittlich	„ „	337	71
18	Richard	Trier	„ „	337	31
19	Georgen	Neuerburg	„ als Greffier	550	06
20	Latz	Cöln	„ als Avoué	1350	53
21	Ritter	„	„ „	1350	76
22	Bruhl	Bracht	„ als Greffier	449	92
23	Pelzer	Crefeld	„ als Huissier	337	58
24	Scherer	Viersen	„ als Notar	900	70
25	Schutz	Crefeld	„ als Huissier	337	59
26	Koenig	Cleve	„ als Avoué	675	31
27	Aubert	„	„ als Huissier	225	43
28	Broil	Düren	„ „	457	10
29	Oetges	Turnich	Pensionrückstand als Geistlicher	93	75
30	Kohlhaas	Saarburg	„	93	75
			Zu übertragen.....	23740	43

Nummer dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	In Casse beruhender Vergütungs-Betrag. Francs	Ct.
			Uebertrag.....	23740	43
31	Greveldiug	Morscheid	Pensionsrückstand als Geistlicher	93	75
32	Reumont	Aachen	Entschädigung für weggenommenes Land zum Straßenbau	141	44
33	von Ilt	Bunning	"	30	14
34	Erben Heckmann	Aachen	Entschädigung für Niederreißung eines Theils ihres Hauses am Cöln Mittel-Thor	2691	07
35	Wittwe Motter	Griethausen	Entschädigung für zu Wasserbauten weggenommenes Terrain	8	34
36	Franck	Ralingen	Gehalt als Pfarrer	80	66
37	Joseph Elias, ehemals Volt. im 56. L. Rgt.	Bardenberg	Militairsold	60	70
38	Johann Hamacker, Dragoner im 5. Regt.	Bedburg	"	30	15
39	Johann Koenen, Sapeur im 4. Bataillon	Hoisten	"	55	03
40	Jonas Joh. Schöneck, Füsil. im 16. Lin. Regt.	Cöln	"	52	26
41	Johann Haukenbeck, Gren. im 15. Lin. Regt.	Hilfarth	"	162	64
42	P. H. Gergens, vormals Füsil. im 85. L. Rgt.	Sevelen	"	3	84
43	Met oder Demette, Chass. im 24. leicht. J. R.	Heygen	"	8	42
44	Th. Kopp, Voltigeur im 8. Garden-Regimt.	Keppeln	"	5	85
45	J. Schoff, Chauser oder Scheffer, Garde Chass. z. Pferd im 1. Rgt.	Hassum	"	47	31
46	J. Cruider, Soldat im 76. Lin. Regiment	Burgwaldniel	"	14	90
47	H. Beiger, Voltig. im 81. Lin. Regiment	Erkelenz	"	61	87
			Zu übertragen.....	27288	80

Nummer dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	In Casse beruhender Vergütungs-Betrag. Francs	Ct.
			Uebertrag.....	27,288	80
48	M. Reynards, Voltigeur im 130. Lin. Regt.	Vorst	Militairsold	179	19
49	M. Junkers, Voltigeur im 8. Gard. Regt.	Kleinenbroich	"	1	80
50	Melchior Reycharz, Sergent im 1. Sap. Bat.	Sinzig	"	69	96
51	H. Hoffmann, Soldat im 65. Lin. Regt.	Setterich	"	"	24
52	Joh. Andres, Chass. im 34. leicht. Inf. Regt.	Berncastel	"	5	05
53	Georg C. Harff, Chasseur im 28. leicht. If. Rgt.	Grumbach	"	15	29
54	Frz. Carl, Tromp. im 5. Bataill. d. Art. Trains	Raeren	"	34	36
55	Nicolas Ruch, Grenadier im 102. Regt.	Bullingen	"	28	73
56	H. Tenbieg, Soldat im 59. Linien-Regt.	Büderich	"	39	49
57	Heinr. Boyon, Husar im 12. Regt.	Wittlich	"	38	85
58	J. G. Boelingen, Chasseur im 13. Regt.	Bombogen	"	37	68
59	Joh. Boyond, Füsilier im 45. Regt	"	"	45	82
60	J. J. Hermes, Grenadier im 45. Regt.	Bieber	"	39	63
61	Gerhard Siebels, Dragoner im 14. Regt.	Cleve	"	3	95
62	W. Glinstermann, vorm. Füsil. i. 51. L. Rgt.	Warbeyen	"	37	68
63	Heinr. Holter, Füsil. im 27. Lin. Regt.	Dülken	"	"	73
64	Joh. Eykels, Sold. im 45. Lin. Regt.	Asperden	"	110	55
			Zu übertragen.....	27,977	80

Nummer dieses	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	In Casse beruhender Vergütungs-Betrag. Francs	Ct.
			Uebertrag.....	27,977	80
65	Carl Schlax, Husar im 12. Regiment.	Kinderbeuern	Militairsold	6	13
66	Joh. Junk, Soldat im 19. Linien-Regt.	Niederöstlingen	"	"	78
67	Math. Millen, Carab. im 34. leicht. Inf. Regt.	Lurem	"	"	62
68	Nicol. Ridden, Füsil. im 130. Linien-Regt.	Nauroth	"	108	90
69	J. J. Janser, Dragoner im 16. Regt.	Mömersheim	"	11	51
70	Gitzen, Soldat im 88. Linien-Regiment.	Gerolstein	"	7	56
71	Clotinus, Voltigeur im 61. Regiment.	Essig	"	24	23
72	J. B. Jöris, Fourier im 21. Lin. Regt.	Crefeld	"	124	30
73	J. Th. Schwann, Füsilier im 151. Lin. Regt.	Bracht	"	41	56
74	Metzmacher, Husar im 8. Regiment.	Montjoie	"	102	84
75	Hagedorn, im 2. Fremden-Regiment.	Waltrop	"	34	07
76	Joh. Th. Mertens, Volt. im 1. Reg. d. Garde	Crefeld	"	13	48
77	Johann Beck, Dragoner im 5. Regiment	Neukirchen	"	12	94
78	Pet. Reins, Sold. im 12. Bat. d. Artill. Trains	Crefeld	"	"	82
79	Pet. Barthel, Voltig. i. 1. Reg. d. Garde-Volt.	Aulenbach	"	8	60
80	Christian Heusberg, Füsil. im 24. Lin. Regt.	Lommersum	"	2	25
81	Andreas Schneiders, vormals Füsilier im 30. Linien-Regiment	Capellen	"	16	77
			Zu übertragen.....	28,495	16

Nummer dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	In Casse beruhender Vergütungs-Betrag. Francs	Ct.
			Uebertrag.....	28495	16
82	Patkamp, Offizier im 128. Linien-Regt.	Calcar	Militairsold	224	63
83	Nicolas Braun, Füsilier im 20. Lin. Rgt.	Sotzweiler	"	15	50
84	Nicolas Seel, Chass. im 4. leichten Inf. Regt.	Humes	"	1	65
85	Fr. Jac. Werle, Chass. im 24. leicht. Inf. Regt.	Leistweiler	"	7	51
86	Peter Metz, Füsilier im 30. Linien-Regt.	Ochtendung	"	29	46
87	Joh Heinzen, Füsil. im 30. Linien-Regt.	Strimmig	"	2	92
88	Joh. Heinr. Alsbach, Füsil. im 48. Lin. Regt.	Rübenach	"	54	44
89	Joh. Haupt, Corp. im 120. Linien-Regt.	Colliz	"	108	57
90	M. Transfeld, Handwerk. b. d. Pontonn. et Ouvriers de la Garde, vertreten durch Herrn Pairou in Paris	unbekannt	"	92	21
91	Mrt. Zwilling, Corp. im 2. fremd. Regt., vertreten durch Hrn. Pairou in Paris	"	"	26	21
92	Jos. Volgt, Canonier im 2. fremd. Regt., vertreten durch Hrn. Pairou in Paris	"	"	136	02
93	Caspar Grundwald, Sappeur im 4. Bataill. vertreten durch Herrn Schlösser in Paris	"	"	81	97
			Zu übertragen.....	29276	25

Nummer dieses.	Namen der Interessenten.	Angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.		In Casse beruhender Vergütungs-Betrag. Francs	Ct.	
			Uebertrag.....		29270	25	
94	Gervaz Thelen, Sold. im 1. Bataill. des Equip. Trains, vertreten durch Hrn. Pairou in Paris	unbekannt	Militairsold		2	96	
95	Joh. Egid. Dusdorf, Corporal i. 4. Lin. Regt. vertreten durch Herrn Pairou in Paris	„	„		186	89	
			Ueberhaupt 2. Periode		29,466	10	
				Staats-Schuldscheine	Baar Rthlr	Sgr.	Pf.
96	Arn. Radermacher, Husar im 3. Regiment	Aachen	„	25	12	8	—
97	Aloys Franck, Füsilier im 51. Lin. Regt.	„	„	50	11	17	5
			Ueberhpt. 2. Periode	75	24	1	5

welche bis jetzt die ihnen durch Zahlungsmandate längst angewiesenen Vergütungen bei unserer General-Liquidations-Casse nicht in Empfang genommen, oder die Behufs Ertheilung der Zahlungs-Anweisungen zuvor nothwendigen Beläge noch immer nicht bei uns eingereicht haben, werden hierdurch noch speziell aufgefordert:

spätestens bis zum ersten Mai dieses Jahrs

die in Händen habenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren, oder die vorgeschriebenen, zur Ausstellung der Zahlungs-Mandate annoch nöthigen Beläge an uns einzusenden, widrigenfalls die in Casse vorhandenen Vergütungen dem Aversional-Fonds in Berlin, nach Ablauf auch dieser Frist, als nicht in Anspruch genommen, unfehlbar werden erstattet werden.

Aachen, den 28. März 1822.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich, für die Königl. Rhein-Provinzen.

Assisen zu Düsseldorf für das 2. Quart. 1822

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das zweite Quartal des Jahres 1822 wird hiermit auf Montag den 6. künftigen Monats Mai festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Lenzen zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ist auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt zu machen.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 2. April 1822.

Der erste Präsident, Geheime Staatsrath,
(gez.) Daniels.
Für richtige Ausfertigung;
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. Themer.

Aufgefundener Leichnam.

Am Morgen des 26. d. M. wurde nahe bei dem Dorfe Luttingen im Canton Xanten ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden. Die äußere Besichtigung desselben ergab keine Spur einer begangenen Gewaltthätigkeit, vielmehr erschien er als die Leiche einer vor Alter und Erschöpfung verstorbenen Bettlerin. Diese mogte ungefähr 60 Jahr alt gewesen seyn, hatte eine Höhe von 4½ Fuß, blondgraues Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, kleine stumpfe Nase, breiten Mund ohne Zähne, spitzes hervorragendes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und hagere Statur. Die Kleider bestanden in einer neuen grünen Jacke von grobem Tuche mit neuer Leinewand gefüttert, in einer blauen leinenen Schürze, in einem grünen Rock von Miselan und weißen leinenen Unterrock, in einem neuen leinenen Hemde sign. N. M. P. S., in einem Paar alten wollenen Strümpfen, einer kleinen schwarzen Mütze, einem alten rothen Halstuch und Holzschuhen. Außer dem fanden sich noch vier Mützen, einige Lumpen, ein Nadelkissen, ein Rosenkranz und acht Pfennige in der Tasche der Entseelten

Ich ersuche alle diejenigen, welche die Namen und den Wohnort derselben kennen, mir solche anzuzeigen.

Cleve, den 28. März 1822.

Der Ober-Prokurator.
Lombard.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Beylage

zum

Amtsblatt Nro. 17. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, Dienstag den 16ten April 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter Nro. 709. Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7. März 1822. Gesetzsammlung 5tes Stück.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7. d. M. wird dem Publicum hierdurch zur Nachachtung folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thaler übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract oder Prozeß oder schlechthin) Stempel (Ort) den (Datum) 182

Königliche Regierung
(Unterschrift).

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur statt, bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen ein Procent an Stempel-Gebühren zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thaler übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift: „Prozeß-Stempel führt."

Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von 4 guten Groschen versehen,				zu 5 Silbergroschen	
„ 8	„	„	„	„ 10	„
„ 12	„	„	„	„ 15	„
„ 16	„	„	„	„ 20	„
„ 20	„	„	„	„ 25	„

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824. aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrückten Werth, im Umlaufe gesetzt werden. Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten, geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten, und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth, sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchen Fällen nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen.

Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publicum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Ob-

jects in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt.

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempel-Gebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempel-Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige, und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungsstempel und zwar

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt: daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptstempel-Debitsbehörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder das ihr vorher zu dem Ende vorzulegende Druckpapier mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: Zeitungsstempel, führt, unter gehöriger Controle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müsse denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comptoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahrs, den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr in voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium
(gez.:) v. Klewiz.

Tabelle des Stempels nach Prozenten.

I. 1/12 Procent.

Stempel zu Wechseln, Schuldverschreibungen und Quittungen.		Betrag Rtl.	Sgr.
von 50 Rtl.	bis 200 Rtl.	—	5
über 200	400	—	10
400	600	—	15
600	800	—	20
800	1000	—	25
1000	1200	1	—
u. s. w.			

II. ⅓ Procent.

Stempel zu Kauf-Kontrakten über Mobilien, Lieferungs- Pacht- und Miethskontrakten, und Auctionsprotokollen.		Betrag Rtl.	Sgr.
von 50 Rtl.	bis 100 Rtl.	—	10
über 100	150	—	15
150	200	—	20
200	250	—	25
250	300	1	—
300	350	1	5
350	400	1	10
400	450	1	15
450	500	1	20
500	550	1	25
550	600	2	—
600	650	2	5
650	700	2	10
700	750	2	15
750	800	2	20
800	850	2	25
850	900	3	—
900	950	3	5
950	1000	3	10
u. s. w.			

III. ½ Procent.

Zu Assecuranz-Policen.		Betrag Rtl.	Sgr.
von 50 Rtl.	bis 100 Rtl.	—	15
über 100	133⅓	—	20
133⅓	166⅔	—	25
166⅔	200	1	—
200	233⅓	1	5
233⅓	266⅔	1	10
266⅔	300	1	15
300	333⅓	1	20
333⅓	366⅔	1	25
366⅔	400	2	—
400	433⅓	2	5
433⅓	466⅔	2	10
466⅔	500	2	15
500	533⅓	2	20
533⅓	566⅔	2	25
566⅔	600	3	—
600	633⅓	3	5
633⅓	666⅔	3	10
666⅔	700	3	15
700	733⅓	3	20
733⅓	766⅔	3	25
766⅔	800	4	—
800	833⅓	4	5
833⅓	866⅔	4	10
866⅔	900	4	15
900	933⅓	4	20
933⅓	966⅔	4	25
966⅔	1000	5	—

IV. 1 Procent.

Stempel zu Kauf- und Tausch-Contracten über Immobilien-, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Contracten, imgl. Erbschaften sub Lit. B. des Tarifs.		Betrag Rtl.	Sgr.
von 50 Rtl.	bis 66⅔ Rtl.	—	20
über 66⅔	83⅓	—	25
83⅓	100	1	—
100	116⅔	1	5
116⅔	133⅓	1	10
133⅓	150	1	15
150	166⅔	1	20
166⅔	183⅓	1	25
183⅓	200	2	—
200	216⅔	2	5
216⅔	233⅓	2	10
233⅓	250	2	15
250	266⅔	2	20
266⅔	283⅓	2	25
283⅓	300	3	—
300	316⅔	3	5
316⅔	333⅓	3	10
333⅓	350	3	15
350	366⅔	3	20
366⅔	383⅓	3	25
383⅓	400	4	—
400	416⅔	4	5
416⅔	433⅓	4	10
433⅓	450	4	15
450	466⅔	4	20
466⅔	483⅓	4	25
483⅓	500	5	—
500	516⅔	5	5
516⅔	533⅓	5	10
533⅓	550	5	15
550	566⅔	5	20

(Fortsetzung folgt.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18.

Düsseldorf, Donnerstag den 18ten April 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 97. Die Haltung der Lehrlinge in den Apotheken betr. I. 4731.

Da zufolge eines Rescriptes des hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auch in dem Umfange unseres Regierungs-Bezirks mit Strenge darauf gehalten werden soll, daß die Bestimmung der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801. Tit. I. §. 15. l. c, zufolge welcher die Apotheker nur so viele Lehrlinge halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben, dergestalt, daß wenn sie nur einen ausgelernten Gehülfen haben, sie auch nur einen Lehrling halten dürfen, und daß wenn die Geschäfte so unbedeutend sind, daß sie dieselben nur mit einem Menschen bestreiten können, sie gar keinen Lehrling, sondern nur einen Gehülfen zu halten befugt sind, genau befolgt werde; so werden hiermit sämmtliche Apotheker aufgefordert, sich in Zukunft strenge an diese Vorschrift zu halten, die Kreisphysiker aber beauftragt, uns mit dem 1. Juny d. J. zu berichten, ob diese Verordnung genau befolget worden.

Düsseldorf, den 7. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 98. Die öffentliche Bekanntmachung der gerichtlich-ärztlichen Gutachten durch den Druck betr. I. 5204.

In Folge eines Rescriptes des hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit allen Kreis-Physikern, Kreis-Wundärzten und den übrigen zu gerichtlichen Untersuchungen adhibirten Aerzten untersagt, ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung, auch nicht einmal mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

Düsseldorf, den 7. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 99. Vermächtniß für die katholische Kirche zu Rheindorf.

Der mit Tod abgegangene Freiherr von Scabeys Pastell auf dem Hause Rheindorf, Kreis Solingen, hat der katholischen Kirche zu Rheindorf für zwei Jahrgedächtnisse fünfzig Reichsthaler Bergisch ausgesetzt, welches Vermächtniß die erforderliche höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 28. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 100. Uebertragung der von dem rc. Delhees zu Kempen geführten Verwaltung an den rc. Kohl zu Cleve. II. 5723.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, die von dem Domainen-Rentmeister, Enregistrements-Stempel- und Steuer-Einnehmer Delhees zu Kempen geführte Verwaltung einstweilen dem vormaligen Kreis-Kassen-Controleur Kohl zu Cleve zu übertragen.

Düsseldorf, den 17. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Ratingen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. März d. J. hat bei dem zu Ratingen vor dem Lintorfer Thor wohnenden Schmiede Johann Fowinkel ein Diebstahl mit Einbruch statt gefunden, und sind die untenverzeichneten Gegenstände entwendet worden.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, den Sachen, so wie den Thätern nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren, hier oder der nächsten Justiz- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 28. März 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein dunkelblauer Ueberrock mit überzogenen Knöpfen; 2) ein dunkelblauer Frackrock mit nämlichen Knöpfen, worinn 2 Sacktücher von Kattun, das eine mit blau und weißen, und das andere mit roth und weißen Doppeln sich befanden; 3) eine dunkelblaue Kappe, mit einer rothen Umfassung, und einem lackirten blechernen Schirme; 4) eine silberne englische Uhr mit drei Kasten, wovon der äußere Kasten braun lackirt, aber der Lack beinahe ganz abgeschlissen ist. An dieser Uhr befand sich ein mit Perlen gestricktes, und mit dem Worte ami bezeichnetes Bändchen, woran ein ebenfalls mit Perlen gesticktes Pettschaft, und ein silbernes Hufeisen hienge; 5) ein mit Silber beschlagener Pfeiffenkopf von Meerschaum, welcher dun-

kel geraucht ist, und am Deckel eine Beule hat, mit einer doppelten silbernen Kette; 6) ein großer gelbkupferner Wasserkessel, sechs bis sieben Maaß haltend; 7) ein roth kupferner Kaffeekessel 3 Maaß haltend; 8) ein roth kupferner alter Kaffeekessel, welcher außer Gebrauch war; 9) ein roth kupferner Kaffeekessel von einer halben Maaß; 10) ein gelb kupferner Küchendeckel, inwendig überzinnt; 11) eine gelb kupferne hohe Lampe; 12) eine gelb kupferne Pfefferdose, 13) ein zinnernes Salzfaß und Senftopf; 14) eine große zinnerne Schüssel, gezeichnet P. B; 15) eine zinnerne Suppenkumpe, ungefähr 3 Maaß haltend, gezeichnet I. F.; 16) sechs zinnerne Suppenteller, gezeichnet I F; 17) ein flacher zinnerner Teller und Leuchter; 18) sieben zinnerne Löffel und vier von Composition, letztere gezeichnet Paris; 19) ein großer zinnerner Suppenlöffel, mit einem schwarz hölzernen Griff; 20) zwei Tischtücher von Gebild, gedoppelt; 21) zwei grobe Handtücher; 22) ein steinener Topf mit Schmalz, ungefähr anderthalb Maaß enthaltend.

In der Nacht vom 14. zum 15. März d. J. sind folgende Gegenstände gestohlen worden: Diebstahl zu Altenhoff.

I. Aus der Behausung des Krämers Johann Geil genannt Altenhoff in Holthausen, Gerichtsbezirk Essen: 1) circa 8 Pfund Kaffeebohnen; 2) circa 5 Pfund Zucker; 3) eine weiß pappendeckelne Schachtel voll roth und weiß baumwollenes Band; 4) eine blau pappendeckelne Schachtel mit rothem Bande voll seiden Band allerlei Art und Farbe; 5) zwei Dutzend große und zwei Dutzend kleine Schnürriemen; 6) einige tausend Stück auf gewöhnlichem blauem Papier aufgesteckte Stecknadeln; 7) mehrere Stränge leinen und wollen Garn von verschiedener Farbe; 8) neun Dutzend weiße metallene kleine Knöpfe; 9) zwei Stücke dunkelblaues wollenes Band; 10) ein Stück grünes Band; 11) zwei kupferne Wagenschalen von der Größe, daß ein Pfund Kaffeebohnen darin gelegt werden können; 12) ein falsches Fünf Francs Stück und ein falscher viertel Kronthaler; 13) ein Paar schwarze sayettene Frauenstrümpfe und ein Paar blau und weiße baumwollene Mannsstrümpfe; 14) ein roth und grün buntes Kopftuch; 15) ein weiß und grün kattunenes Schnupftuch; 16) eine halbe Elle braunbunter Kattun mit weißen Blümchen; 17) eine gestrickte weiße Frauenjacke.

II Aus der Behausung der Wittwe Rotthoff genannt Hinselmann, ebendaselbst wohnhaft:

1) ein rother boyner Rock; 2) ein weißer, mit blauen schmalen Streifen

versehener, flanellener Frauenrock; 3) ein dito mit blauen breiten Streifen; 4) ein Paar weiße wollene Strümpfe; 5) ein leinener Sack mit einigem Zwieback.

Indem wir diese beiden Diebstähle, wovon der erstere mittelst gewaltsamen Einbruchs, verübt worden, zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor den Ankauf dieser Sachen, sondern fordern auch einen jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln und das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 31. März 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger in Düssel, Cornelius Jacobs, ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Peter David Batzenschläger von der reformirten Gemeine zu Hilden zu ihrem künftigen Prediger erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19.

Düsseldorf, Montag, den 22ten April. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 101. Die Bestimmung der Frist zur Eingabe der Reclamationen gegen die diesjährigen Steuern.

Die Heberollen der Grundsteuer des laufenden Jahrs und die der Klassensteuer in den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Essen, Solingen, Neuß, Crefeld, Gladbach und Grevenbroich sind bereits im Monat Januar c. den Steuer-Einnehmern zur Vollstreckung zugegangen, und werden die Klassen-Steuerlisten für die Kreise Cleve, Rees, Dinslacken, Geldern, Kempen und Rheinberg, so wie die Gewerbe-Steuerlisten in diesem Monate abgehen.

Die Steuerpflichtigen werden daher an die gehörige und prompte Entrichtung ihrer Quoten erinnert und zugleich benachrichtiget: daß die peremptorische Frist zur Einreichung der Grundsteuer-Reclamationen bis zum 15. Mai l. J., die der Klassensteuer in den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Essen, Solingen, Neuß, Crefeld, Gladbach und Grevenbroich bis zum 31. Mai, in den Kreisen Cleve, Rees, Dinslacken, Geldern, Kempen, Rheinberg bis zum 30. Juni und die der Gewerbs-Steuer bis zum 15. Juni an die landräthlichen Behörden, hiermit festgesetzt wird.

Alle später eingehenden und diesen Behörden nicht eingereichten Beschwerden werden unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben.

Um bei der Untersuchung und Beurtheilung der erhobenen Beschwerden ein gleichförmiges Verfahren hervorzubringen und die Reclamanten in den Stand zu setzen, die zur Begründung ihrer Beschwerden gesetzlich vorgeschriebenen Belege beibringen zu können, bestimmen wir hiermit:

1. Die Klageschriften dürfen nur eine einzelne Person, eine einzige Steuer-Art und nur einen Klagepunct zum Gegenstand haben. Sie müssen, sofern der Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, auf Stempelpapier, und zwar auf gebrochenen Bogen geschrieben und von dem Klagenden selbst oder seinem Bevollmächtigten, welcher die, für die Abfassung erhaltenen Gebühren darauf be-

merken muß, unterschrieben seyn. Der Gegenstand der Klage muß deutlich und bestimmt ausgedrückt, und der Wohnort des Bittstellers, so wie der Name der Bürgermeisterei, angegeben werden.

2. Die Beschwerden gegen die Grundsteuer können veranlaßt werden:
   a) Durch einen irrigen Anschlag, wenn das besteuerte Grundstück nicht vorhanden, oder einem unrichtigen Eigenthümer zur Last gesetzt ist, oder endlich der Rein-Ertrag in der Heberolle höher als in der Mutterolle angegeben worden;
   b) durch doppelten Anschlag, wenn dasselbe Grundstück auf den Namen des nämlichen Eigenthümers zweimal besteuert ist, es sey in derselben oder in zwei verschiedenen Bürgermeistereien;
   c) durch verhältnißmäßig zu hohen Anschlag in den nicht katastrirten Gemeinden, wenn das Eigenthums-Stück in keinem Verhältnisse zu den nämlichen Gründen derselben Gemeinde abgeschätzt worden, und
   d) durch das Leerstehen, Abbrechen, Abbrennen oder Einstürzen der Häuser.

3. Die Klagen über irrigen Anschlag müssen mit einem Auszuge aus der Mutterrolle und einem ähnlichen aus der Heberolle, beide jedoch auf Freipapier belegt seyn; denselben werden noch die Quittungen über die bereits verfallenen Zahlungs-Termine, so wie alle Auszüge, wodurch der materielle Irrthum erwiesen werden kann, beigefügt.

4. Die Auszüge aus den Mutterrollen werden von den Bürgermeistern, und aus den Heberollen von den Steuerempfängern ertheilt.

5. Die Klagen über doppelten Anschlag müssen ebenfalls durch Auszüge aus den Mutter- und Heberollen, wodurch der doppelte Anschlag erwiesen wird, so wie durch die Quittungen über die bezahlten verfallenen Zwölftel belegt seyn.

6. Bei vergleichweise zu hohem Anschlage oder bei dem Antrage auf die Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit, hat der Reclamant, außer der namentlichen Aufführung der in Vergleich gezogenen Steuerpflichtigen, in der Beschwerde selbst, folgende Stücke beizubringen:
   a) einen Auszug aus den Heberollen;
   b) einen Auszug aus der Mutterrolle mit der Angabe aller einzelnen Artikel seiner angeschlagenen Besitzungen, ihres Umfanges und ihrer Abschätzung.
   c) einen ähnlichen Auszug über die Eigenthums-Stücke, gegen welche die Vergleichung angestellt wird;
   d) eine ausführliche Erklärung über die Abschätzung eines jeden einzelnen Stücks;

e) eine ähnliche Erklärung über die in Vergleich gezogenen Besitzungen. Diese beiden Erklärungen werden von dem Reclamanten unterschrieben;

f) die Quittung über die bezahlten verfallenen Zwölftel.

7. Die Anträge auf Niederschlagung der Grundsteuer wegen des Leerstehens, des Abbrechens, Abbrennens oder Einstürzens der Häuser müssen durch Atteste der Nachbarn, daß dies wirklich der Fall sey, begründet werden.

8. Jeder Beleg muß auf einem besonderen Blatt geschrieben seyn.

9. Die Beschwerden gegen die Klassen-Steuer können herbeigeführt werden:

a) durch einen doppelten und irrigen Anschlag, wenn ein Steuerpflichtiger in derselben Hebeliste oder in verschiedenen Rollen zweimal besteuert worden;

b) Durch zu hohen Anschlag, wenn ein Kontribuent glaubt, nach Maßgabe der allerhöchst vollzogenen Klassifikations-Merkmale in einer gegen seine Zahlungsfähigkeit, worauf es hierbei ankommt, zu hohen Klasse angeschlagen zu seyn; und

c) durch verhältnißmäßig zu hohen Anschlag, wenn ein Reclamant glaubt, gegen Leute von gleichem oder höherm ostensiblen Vermögen derselben oder der benachbarten Bürgermeistereien zu hoch angeschlagen zu seyn.

10. Die Klagen über irrigen oder doppelten Anschlag müssen, außer der Quittung über die verfallenen und bezahlten Steuern, durch Auszüge aus den vollzogenen Hebelisten, woraus hervorgeht, daß dieselbe Person oder Haushaltung zweimal in Anschlag gekommen, begleitet seyn.

11. In den Klagen über zu hohen Anschlag müssen die deßfallsigen Gründe speciell angegeben werden und mit einem Auszuge aus der Heberolle, welcher die Quittung über die verfallene und bezahlte Steuer enthalten muß, belegt seyn.

12. Bei vergleichweise zu hohem Anschlag hat Reclamant wie §. 6. bereits vorgeschrieben, die in Vergleich gezogenen Steuerpflichtigen in der Klageschrift namentlich zu benennen, beglaubigten Auszug über die Veranschlagung derselben, in welchem die Klassifikations-Merkmale derselben gehörig angegeben sind, beizubringen und nachzuweisen, daß die verfallene Steuer bezahlt sey.

13. Um die Angaben der in Vergleich gezogenen Steuerpflichtigen gehörig untersuchen zu können, weisen wir die Steuer-Einnehmer hiermit an, diese Auszüge Bürgermeistereiweise mit nachstehenden Rubriken aufzustellen:

a) laufende Nummer

b) Nummer der Hebeliste

c) Haus-Nummer

d) Name und Vorname des Steuerpflichtigen
e) Stand und Gewerbe desselben
f) Angabe der Klasse
g) Monatlicher Steuerbetrag
h) Angabe der Klassifikations-Merkmale. (Diese Kolonne wird vom Reclamanten selbst ausgefüllt.)

14. Die Beschwerden gegen die Gewerbe-Steuer können veranlaßt werden:
a) durch irrige Veranlagung und zwar, wenn jemand, der überall zu der Steuer nicht pflichtig ist, veranschlagt worden, oder wenn ein Steuerpflichtiger in derselben Rolle oder in verschiedenen Rollen für denselben und nicht etwa in verschiedenen Verzweigungen an sich selbst mehrfach steuerbaren Gewerbsbetrieb doppelt besteuert worden ist; oder wenn ein Kontribuent nach andern als seinen eigentlichen Gewerbsverhältnissen veranschlagt ist; wobei jedoch zum Ueberfluß wiederholt in Erinnerung gebracht wird, daß diejenigen, welche absichtlich mehrere Geschäfte und Gewerbe verbinden, die nach der Anlage b) zum Gewerbe-Steuergesetze vom 20. Mai 1820. besonders besteuert sind, allerdings auch nach dem Umfange eines jeden derselben herangezogen werden müssen;
b) durch unverhältnißmäßigen Anschlag, nämlich, wenn ein Steuerpflichtiger nach dem Umfange seines Geschäftes und in Vergleich mit den zur selbigen Gesellschaft gehörenden Individuen sich zu hoch angeschlagen hält;
c) oder wenn Brauer, Brenner, Müller, Schiffahrts-, Frachtfuhr- oder Lohnfuhr-Unternehmer, Pferde-Verleiher und Hausirer, nach den gesetzlichen Bestimmungen unrichtig angeschlagen zu seyn behaupten.

15. Den vorbenannten Klagen müssen die, bei der Klassen-Steuer §. 10. 11. und 12. vorgeschriebenen Belege beiliegen und es muß der Reclamant bei zu hohem Anschlag den Beweis liefern, daß die bei der Veranschlagung zu Grunde gelegten Daten entweder unrichtig sind, oder daß nicht der richtige Steuersatz zur Anwendung gekommen ist.

16. Die Herren Landräthe haben für die schleunige und gesetzliche Untersuchung und Beurtheilung der Grundsteuerbeschwerden durch die Local-Behörden in der Art zu sorgen, daß dieselben bis zum 15. Juni l. J. hier eingehen.

17. Bei dieser Gelegenheit machen wir die Local-Behörden ferner auf den von denselben in mehreren katastrirten Gemeinden aufgestellten irrigen Grundsatz: über das Steuer-Kapital der Gebäude frei walten zu können, weil das Objekt selbst, mithin auch sein Miethwerth mehreren Veränderungen unter-

worfen ist und daher nicht, wie jenes der Grundgüter, nach der Beendigung des Katasters gleich festgesetzt werden kann, aufmerksam.

Dieses Verfahren ist dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ganz zuwider, und würde bald in Willkühr und Mißbrauch ausarten; weil der Rein-Ertrag der Gebäulichkeit nach dem eingeführten Kataster und Erledigung der dagegen erhobenen Beschwerden im allgemeinen als selbstständig angesehen werden muß, und außer den mit denselben vorgenommenen wesentlichen Veränderungen keine zufälligen Einflüsse auf den Miethwerth berücksichtigt werden sollen.

Um daher allen Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmen wir hiermit, daß nur nachstehende außergewöhnliche Fälle, eine Veränderung in der Klassirung oder Abschätzung eines Gebäudes, bewirken können, nämlich

a) eine Erhöhung oder neue Klassirung: wenn ein altes Gebäude abgebrochen, und neu aufgeführt, oder wenn ein baufälliges Haus hergestellt oder sonst ausgebaut und erweitert, oder ein Gebäude errichtet worden, wo bis dahin noch keins gestanden, und

b) eine gänzliche Ausstreichung oder Herabsetzung: wenn das Gebäude ganz oder theilweise abgebrannt, eingestürzt oder abgebrochen, oder aber so verfallen ist, daß die bisherige Bewohnbarkeit vermindert worden.

Diese Veränderungen haben die Steuerumleger zu bemessen und festzusetzen, wozu es

c) ad a blos der Veranlassung der Ortsbehörde bedarf. Die Resultate der neuen Klassirung, welche nach den, von der hiesigen Plankammer mitzutheilenden nähern Instructionen aufzunehmen sind, müssen den Interessenten in 14 Tagen zur Erklärung, ob sie solche annehmen, oder sich darüber beschwert glauben, mitgetheilt werden, welche sodann mit den Besitz-Veränderungs-Nachweisen, bei uns einzureichen sind.

d) Die Löschungen oder Verminderungen ad b) müssen von den Interessenten im Wege der Reclamation in den dieserhalb jährlich bestimmten Fristen und mit Beibringung der §. 7. vorgeschriebenen Belege den Landräthlichen Behörden zur Untersuchung eingereicht werden.

18. Nach Ablauf der Reclamations-Frist haben die Herren Landräthe die Beschwerden gegen die Klassensteuer den betreffenden Bürgermeistern zuzustellen, welche hieraus, nach Maßgabe der mitzutheilenden Formulare, Verzeichnisse anzufertigen haben.

19. In den, in den Formularen vorgeschriebenen diesfälligen Colonnen geben die

Bürgermeister mit Zuziehung der Steuerumleger, allenfalls auch der Steuer-Einnehmer, über jede Reclamation ihr Gutachten ab; wobei vorzüglich darauf gesehen werden muß, ob die Beschwerdeführer nach den Allerhöchst vollzogenen Klassifications-Merkmalen gehörig veranschlagt sind oder nicht.

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß es sich bei Reclamationen die auf Vergleichung mit andern beruhen, in der Regel nur um eine relative und selten um eine absolute Ueberbürdung handeln kann; die Beschwerden über relative Ueberbürdung können daher in der Regel nur da Folge haben, wo Reclamant den Beweis zugleich liefert, daß er gegen die Klassifications-Merkmale, zu hoch veranlagt sey.

20. Die Begutachtung dieser Beschwerden ist in der Art zu beschleunigen, daß die Verzeichnisse in den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Essen, Solingen, Neuß, Crefeld, Gladbach und Grevenbroich bis zum 20. Juni den Landräthlichen Behörden und uns bis zum 15. Juli l. J., dagegen in den Kreisen Cleve, Rees, Dinslacken, Geldern, Kempen und Rheinberg bis zum 20. Juli den Herren Landräthen, und uns bis zum 15. August eingereicht werden.

21. Nach geschlossener Reclamations-Frist für die Gewerbesteuer, haben die Herren Landräthe die Beschwerden
   a) der Handelsleute mit kaufmännischen Rechten,
   b) der Handelsleute ohne kaufmännische Rechte in den drei ersten Gewerbs-Abtheilungen der Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Essen, Solingen, Neuß, Crefeld, Gladbach und Grevenbroich,
   c) der Gast- Speise- und Schenkwirthe,
   d) der Bäcker und der Schlächter

   zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft für die betreffenden Gewerbs-Gattungen mit einer Frist-Bestimmung von 14 Tagen zur Erklärung über jede einzelne Klageschrift vorzulegen.

22. Was dagegen die Beschwerden der übrigen Gewerbs-Gattungen betrifft; so haben über selbige die Beamten und Gewerbtreibenden, welche mit der Aufnahme der Listen beauftragt gewesen, ihr Gutachten abzugeben; weshalb die Herren Landräthe die Beschwerden der drei ersten Gewerbs-Abtheilungen den betreffenden Bürgermeistern mit einer Fristbestimmung von 14 Tagen zur Untersuchung zuzustellen, die Prüfung der Klageschriften aus der vierten Gewerbs-Abtheilung hingegen selbst einzuleiten haben.

23. Die Herren Landräthe haben demnächst aus diesen Reclamationen Verzeichnisse nach dem unter Nr. 18. erwähnten Formular für jede Stadt der drei ersten Gewerbs-Abtheilungen, und für jeden Steuer-Empfangsbezirk der vierten Abtheilung aufzustellen, in welchen die Beschwerden nach den gesetzlich getrennten Gewerben abgesondert werden müssen.

24. Dieselben haben ferner ihr Gutachten über die Beschwerden der vorgeschriebenen besondern Colonne und zwar über jeden Reclamanten speciell abzugeben, und die Beurtheilung in der Art zu beschleunigen, daß diese Verzeichnisse längstens bis zum 31. Juli l. J. hier eingehen.

25. Die Steuer-Einnehmer haben von denjenigen Steuerquoten, welche durch die gesetzlichen Zwangsmittel im Laufe des Jahrs nicht eingetrieben werden können, und wegen erweislicher Unvermögenheit der Debenten, oder wegen anderer gültigen Ursachen unbeibringlich sind, die namentlichen motivirten Verzeichnisse spätestens bis zum 1sten Dezember laufenden Jahrs bei den Landräthlichen Behörden einzugeben, welche die gehörige Untersuchung in dem nämlichen Wege, wie bei den Privat-Reklamationen, zu verfügen haben.

26) So wie diese, geben auch die unbeibringlichen Rückstände Veranlassung entweder zur Wiederauflage oder zur unbedingten Abschreibung. Solche sind deshalb in zwei verschiedene Verzeichnisse zu bringen. — Rührt nämlich:

a) die Inexegibilität von irriger oder unrichtiger Veranschlagung der Grund- und Gewerbesteuer-Restanten von den §. 21. benannten Gewerbs-Gattungen, her, so findet die Wiederauflage Statt. Sind aber

b) die Kontribuablen Anfangs richtig tarirt gewesen, und ist ihre Zahlungs-Unvermögenheit aus Unglücksfällen, wodurch sie das steuerbare Object ganz oder zum Theil verloren haben, entstanden, so tritt der unbedingte Nachlaß ein.

Es kommt aber vor allen Dingen darauf an, ob die Steuer-Einnehmer bei den Resten der letzten Art die Zeit der Einziehung der monatlichen Raten eingehalten, und überhaupt die gehörige Beitreibung nicht versäumt haben.

Diese Frage ist daher bei der Beurtheilung der Reste ein Punkt der besondern Untersuchung der Bürgermeister und Steuer-Umleger, worüber sich dieselben pflichtmäßig und bestimmt zu äußern haben.

Die Steuer-Einnehmer sind in dieser Hinsicht gehalten, sich hinlänglich darüber auszuweisen, daß sie die ihnen zu Gebothe stehenden gesetzlichen Mittel zur Eintreibung der rückständigen Steuer-Summen zur rechten Zeit in An-

wendung gebracht haben; indem ihnen, in sofern sie hierunter das Geringste versäumen, die Reste unabänderlich werden zur Last gestellt werden.

27. Die bei der Klassensteuer vorkommenden unbeibringlichen Posten können, weil dieselbe keine Wiederumlage zuläßt, nur niedergeschlagen werden; da aber im Jahr 1821. die Gründe der Unbeibringlichkeit nicht gehörig angegeben worden, und in die diesfälligen Verzeichnisse mehrere Steuerpflichtigen, die in die Abgangslisten gehörten, aufgenommen worden; so werden die Steuer-Einnehmer hiermit angewiesen, in die künftigen Verzeichnisse nur die gehörig nachgewiesenen unbeibringlichen Reste einzutragen; und den Hrn. Landräthen, so wie den Bürgermeistern und Steuerumlegern wird aufgegeben, bei der Beurtheilung dieser Reste, selbige nur nach dem im vorigen §. aufgestellten Grundsatze passiren zu lassen.

Düsseldorf, den 15. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 102.

Die Reklamationen gegen die Grundsteuer-Vertheilung im ehemaligen Kanton Neersen betr.

Das Grundsteuer-Kataster im ehemaligen Kanton Neersen, ist nunmehr beendigt, und befinden sich die Steuer-Rollen in den Händen der Empfänger.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Steuer-Erhebung im ersten Jahre nur provisorisch geschieht, und daher noch Reklamationen gegen die Vertheilung instruktionsmäßig angenommen werden sollen; so wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, zur Eingabe der diesjährigen Reklamationen, die Frist zur Einreichung der Klageschriften, welche mit den vorgeschriebenen Belegen versehen seyn müssen, an die landräthlichen Behörden bis zum 30sten Juni l. J. gestattet, welche aber um so gewisser einzuhalten ist, da für die Zukunft keine Beschwerden mehr gegen die Steuervertheilung Statt finden können.

Die Herren Landräthe haben die Beschwerden zu sammeln und solche der hiesigen Plankammer zur Untersuchung durch die Abschätzungs-Kommissarien, zuzustellen, welche uns solche vor dem 1sten September zur Entscheidung einzureichen hat.

Düsseldorf, den 15. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 22.

Düsseldorf, Freitag, am 19. April 1822.

Bekanntmachung.

307. Domänen-Verpachtung und Vererbpachtung zu Rees.

Folgende zur Königl. Rentey Rees gehörige Ländereyen und Weiden, werden Dienstag den 14. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, an dem Hause des Gastwirths Röth zu Rees alternative zur Zeit- oder Erb-Verpachtung öffentlich ausgeboten werden:

Nummer.	Gegenstände der Verpachtung.	Größe derselben nach Holländ. Maaß. Mg.	Rth.	Namen der bisherigen Pächter.	Anfang der neuen Pacht-Periode
1	Ein Stück Bauland auf dem Fleck in der Commüne Bienen	„	286	H. Püttner	11. Nov. 1822.
2	2 Stücke dito, Winterkamp genannt, daselbst	1	11	Rog. Evers	dito
3	Ein Stück Bauland in der Commüne Dornick	„	102	Ev. Bühling	Petri 1823
4	Ein Garten u. Hofplatz in der Commüne Elten	„	84	H. Weyxmann	22. Febr. 1823
5	Eine Weide, das große Reek genannt in der Commüne Emmerich	9	503	H. Geurtzen & Comp.	11. Nov. 1822
6	Ein Stück Bauland zwischen dem Löwen und Steinthor daselbst	„	180	W. Copray	„
7	Ein Garten in der Commüne Emmerich . .	„	35	Derselbe	„
8	2 Stücke Bauland in der Commüne Efferden	„	343	G. Ostendorp	Martini 1822
9	Ein dito dito	„	367	B. Willing	„
10	Ein dito dito	„	166$\frac{1}{2}$	G. Fischer	„
11	Ein dito dito	„	112	D. Markett	„
12	Ein Stück Bauland in der Commüne Haldern	„	287	H. Evers	11. Nov. 1822
13	Ein Stück Bauland hinter der großen Mühle in Hutbum	„	118	W. Copray	„
14	Ein Stück dito in dem Bremer gelegen, das.	„	159	Derselbe	„
15	Ein Garten am steinernen Kreuz, daselbst .	„	36	J. Osterwyck	Petri 1823
16	Ein Stück Bauland im Wantwycker-Felde bei Rees	„	300	P. Lemkes	„
17	Ein Stück Bauland in der Commüne Rees	„	134$\frac{3}{4}$	H. Rademacher	11. Nov. 1822
18	Ein Garten hinter der Contre-Escarpe das.	„	„	W. Holtkamp	Petri 1823
19	Ein dito vor dem Dellthore daselbst . . .	„	45	G. Scholten	„
20	Ein dito vor dem Fallthore daselbst . . .	„	„	G. Hülkenberg	22. Febr. 1823
21	Die Hälfte eines Stückes Bauland, Stelt genannt, in Speelberg	„	520	G. Küpper	11. Nov. 1822
22	Ein Stück Bauland bei Stallmannskamp, in Brasselt	1	49	H. Launewers	Petri 1823
23	Ein [illegible] dito dito	„	192$\frac{3}{4}$	W. Temaet	„

Nummer.	Gegenstände der Verpachtung.	Größe derselben nach Holländ. Maaß. Mg.	Rth.	Namen der bisherigen Pächter.	Anfang der neuen Pacht-Periode
24	Ein Stück Bauland in der Hetter, Hooght genannt, in Brasselt	3	406	H. Kruse	Petri 1823
25	Ein Stück Bauland in der Commüne Brasselt	2	447½	G. Terhorst	„
26	Eine Weide, Patersweidje genannt, in Klein-Netterden	1	150	A. Lueb	„
27	Eine dito, Levensweide genannt, daselbst . .	2	104	A. Robben	11. Nov. 1822

Pacht- oder Erwerblustige werden hierdurch eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Rees, den 8. April 1822.

Königl. Domainen-Rentey-Amt:
Westermann.

398. Domänen-Verpachtung zu Duisburg.

Bekanntmachung.

Nachstehende Domainen-Grundstücke, deren Pachtzeit Martini d. J. zu Ende geht, sollen auf sechs mit drei aufkündbare Jahre öffentlich zur Verpachtung ausgesetzt werden, nemlich:

Magdeb. Maaß. Mg.	Rth	Bezeichnung der Grundstücke.	Lage der Grundstücke.	Jetziger Pächter.
		am Montag den 6. Mai c. Nachmittags 2 Uhr, beim Wirth Caspar Bresser auf'm Weinhausmarkt hieselbst.		
3	132	des Königsackers	in der Rheinaue	Wtw. Frdr. Asbeck
3	132	„	„	dieselbe
3	132	„	„	Herm. Ripken
3	132	„	„	derselbe
3	132	„	„	von Velsen sen.
3	132	„	„	H. von Velsen
3	132	„	„	Jac. Kühnen
3	132	„	„	Tilmann Schmitz
3	132	„	„	Caspar Bresser
3	132	„	„	Hnr. Trappmann
2	88	„	„	Peter Küpper
2	88	„	„	Heinr. von Velsen
2	88	„	„	P. H. von Velsen
2	88	„	„	Wilhelm Voet
2	88	„	„	derselbe
2	88	„	„	Tilmann Schmitz
2	88	„	„	derselbe
2	88	„	„	Peter Becker
4	76	„	„	derselbe

Magdeb. Maaß. Mg	Rth	Bezeichnung der Grundstücke.	Lage der Grundstücke.	Jetziger Pächter.
2	88	des Königsackers	in der Rheinaue	Peter Becker
2	88	"	"	derselbe
2	88	"	"	Tilmann Schmitz
2	88	"	"	derselbe
2	88	"	"	Theodor Scherrer
2	88	"	"	derselbe
2	88	"	"	derselbe
1	44	"	"	derselbe
1	44	"	"	Joh. Olmesdahl
1	44	"	"	Theod. Scherrer
1	44	"	"	Herm. Ripken
1	44	"	"	Wm. Böllert
1	44	"	"	Heinr. Müller
1	44	"	"	Peter Wurm
4	52	"	"	Tilmann Schmitz

Vorstehende 34 den Königsacker ausmachende Parzeele werden auch zur Verpachtung im Ganzen ausgesetzt.

am Dienstag den 7. Mai c.

Nachmittags 2 Uhr, bei dem Wirth Caspar Bresser aufm Weinhausmarkt hieselbst.

4	176	Ackerland	hinterm Hagelsgäßchen	Wm. Böllert
—	$37\frac{1}{3}$	"	am Schollengeerschen Weg	M. Haas
2	$129\frac{1}{2}$	"	zwischen Bach und Heergasse	Wm. Diepenbruk
10	123	"	im Caßlerfeld und Rheinaue	H. Rüsmann
—	$136\frac{1}{2}$	Garten	vor dem Marienthor	Georg Böllert
4	79	Wiese der Ziegelkamp gen.	"	Wtw. Fr. Asbeck
—	$40\frac{1}{7}$	Garten	"	Phil. Laker
2	$48\frac{1}{3}$	Ackerland	auf dem Eigen an der Heergasse	Georg Böllert
2	15	"	im großen Hochfeld	derselbe
1	46	"	im Großhochfeld am Kreuzweg	J. Brender
4	140	"	am Ratingbäumchens Weg	Wm. Lanten
3	56	"	im Kleinhochfeld im Immenthal	Hn. v. d. Weppen
3	58	"	auf dem Eigen	Joh. Brands
4	112	"	am Breitenbaumschen Wege	Eberh. Heckmann
2	61	"	hinter'm Siechenhause	Wtw. Pfeiffer
2	12	"	im Kleinhochf. am Breitenb. Wege	Herm. Bresser
1	92	"	im Kleinhochfeld	Pet. Schürmann
3	$59\frac{1}{2}$	"	im Großhochf. am Honschenb. Wege	Wtw. Fr. Asbeck
2	$64\frac{2}{3}$	"	in der Rheinaue	Gg. v. d. Weppen
8	172	Weide d. Beginnenkamp gen.	"	W. Hrm. Brands
2	88	Weide	daselbst an der langen Hecke	W. Strüngmann
2	88	Ackerland	auf dem Bocksbart	Johann Becker
31	$46\frac{1}{2}$	Königsacker Weide	in der Rheinaue	Hn. v. d. Weppen

am Mittwoch den 8. Mai c.

Nachmittags 4 Uhr, bei dem Wirth Welschen zu Meiderich.

4	176	Weide der Wittfelder Grund	in Meiderich	Matth. Plesken
7	157	Weide das Schrickswerth	daselbst	Gerh. Wiaker

Magdeb. Maaß. Mg. Rth	Bezeichnung der Grundstücke.	Lage der Grundstücke.	Jetziger Pächter.

am Freitag den 10. Mai c.
Nachmittags 3 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Felix Hornung zu Ruhrort.

5| 63	Weide, die Waade Huistenkamp	zu Ruhrort	Conrad Ricken

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Vorwarden bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegen.

Duisburg, den 27. März 1822.

Der Domainen-Rentmeister:
Berkmann.

---

399. Bekanntmachung wegen zweier verlohrenen Banko-Obligationen.

Auf Veranlassung der höheren Verwaltungs-Behörden des Herzogthums Cleve, ostseits Rheins, wurden im Jahre 1806. 1400 preußische Thaler fiskalische Gelder bei der Bank zu Wesel belegt, und von dem Bank-Comptoir daselbst zwei Obligationen darüber ausgestellt, nämlich:

1) die eine sub Litr. F. Nro. 114889. de dato Berlin den 27sten Januar 1806. über 1340 Thlr. Cour.;
2) die andere, sub Litr. F. Nro. 114974. de dato Berlin den 3ten Februar 1806. über 60 Thlr. Cour.

In der Verwirrung des Jahres 1806. sind diese Obligationen verloren gegangen, ohne daß irgend eine Abschrift davon hat ausgemittelt werden können. Zufolge Schreibens des Banko-Präsidii an das Königliche Schatz-Ministerium vom 8ten Januar d. J. stehen diese Obligationen, welche durch den Kreis-Einnehmer Böhme an deponirten Revenüen aus den sequestrirten Besitzungen der West-Rheinischen geistlichen Corporationen bei dem vormaligen Banko-Comptoir zu Cleve belegt worden, in den Büchern der Bank noch als unbezahlt offen, und es sind auch von dem Belegungs-Tage ab, bis jetzt noch keine Zinsen darauf erhoben worden. Auf Veranlassung des gedachten Präsidii ist aber wegen dieser verlornen Dokumente das Nöthige verfügt, und da das Haupt-Banko-Direktorium im Fall solche rechtskräftig amortisirt werden möchten, andere Obligationen über den Kapitalbetrag ausfertigen und die Zinsen vom Belegungs-Tage resp. den 27sten Januar und 3ten Februar 1806. baar berichtigen will, so hat die Königliche Regierung zu Cleve auf Amortisation dieser beiden Urkunden angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an dieselben als Eigenthümer-Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert in dem vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Regenherz, auf

den 20sten Juni 1822.,

Morgens 10 Uhr, hierselbst angesetzten Termin, entweder in Person, oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht und vollständiger Information zu versehenden, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien Herrn Cappell, Heintzmann, Overbeck oder Keller I zu wählenden Bevollmächtigten, zu erscheinen, und sich über ihre diesfällige Ansprüche vernehmen zu lassen, unter der Verwarnung, daß falls sich alsdann Niemand melden möchte, gedachte Obligationen zu Gunsten des Fiskus für mortificirt erklärt werden sollen.

Hamm, den 22. Mai. 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht:
v. Rappard.

Freitag den 10ten Mai l. J., 400.
Nachmittags drei Uhr, wird im Hause der Wittwe Wüst dahier, das Gerechtsam zum Ueberſetzen der Schiffpferde zu Ehingen, unterhalb Mündelheim auf den Drap und auf das linke Rheinufer meistbiethend auf 12 mit dem 6ten kündbare Jahre, welche am 11. November 1822. anfangen, meistbiethend verpachtet.

Fähr-Verpachtung zu Ehingen

Zur Pacht dieses Fährs gehört die Benutzung der Drap Insel zu Mündelheim, bestehend aus 1 Morgen 11 Ruthen Holzgewächs und 3 Morgen 8 Ruthen Wiesengrund in Preußisch Maaß.

Die nähern Verpachtungs-Bedingungen liegen auf hiesiger Rentei zur Einsicht offen.

Angermund, den 10. April 1822.

Der Domainen-Rentmeister:
Baasel.

Am Donnerstag den 25sten laufenden Monats, 401.
Morgens 10 Uhr, soll zu Willich in dem Geschäfts-Lokal des Unterzeichneten, zur Verſgantung der Nebengebäude am dasigen Vikarie Hause, veranschlagt zu 174 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. geschritten werden.

Oeffentliche Vergantung.

Plan-, Kostenanschlag und Bedingnisse können auf dem Bürgermeister-Amte eingesehen werden.

Willich, den 12 April 1822.

Der Bürgermeister von Willich:
Byll.

Bekanntmachung.

Am Montag den 29sten April d. J, 402.
Nachmittags sollen bei dem Gastwirth Herr Molls im Goldenen Löwen hier, die hierselbst auf der Nahrungsreichsten sogenannten Crefelder Straße gelegene, der Evangelischen Gemeine zugehörige, aneinander gebaute Prediger- und Lehrer Wohnungen sammt Hofplatz und Stallungen einzeln, oder im Ganzen an den Mehrstbietenden öffentlich verkauft werden

Haus-Verkauf zu Gladbach.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Herrn Notar Mühlen, oder bei dem Schulvorsteher Herrn Wilhelm Busch hieselbst einzusehen.

Gladbach, den 10. April 1822.

Der Bürgermeister:
Kühnhaus.

Am Mittwoch den 24sten d., 403.
Morgens 9 Uhr, sollen am Pfannenschoppen hieselbst, verschiedene Mobilien und Moventien, Schulden halber, meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Mobilien-Verkauf.

Duisburg, den 6. April 1822.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht:
Aus Auftrag:
Der Sekretair Lutter.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 7. Mai,
Nachmittags 5 Uhr, sollen bei dem Wirth Kaspar Bresser, auf dem Weinhausmarkt hieselbst, die Königlichen Domanial-Zehnten in hiesiger Feldflur, nämlich: 404.

Zehntverpachtung zu Duisburg.

a) der Zehnten im Großhochfeld, seither von Peter Becker;

b) der Zehnten im Kleinhochfeld, bisher von Wilh. Diepenbruck benutzt, zur Verpachtung auf ein oder sechs Jahre öffentlich ausgesetzt werden.

Duisburg, den 6. April 1822.

Der Domainen-Rentmeister:
Berkmann.

---

405. Mobilien Verkauf.

Publikandum.

An der Behausung des Bernhard Schmitz zu Sterckrade sollen am
29ten dieses Monats,
Morgens 9 Uhr, mehrere Betten, Leinewand, Kupfer, Zinn, und sonstige Haus-Mobilien, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Duisburg, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Aus Auftrag:
Lutter, Secretair.

---

406. Oeffentliche Verpachtung.

Bekanntmachung.

Das in der hiesigen Feldmark am Mussfelder Weg gelegene, von der Wittwe Mathias Borgs, benutzte Stück Ackerland, groß 8 Morgen 2¼ Ruthen köllnisch, soll am
Dienstag, den 7. Mai,
Nachmittags 5 Uhr bei dem Wirth Kaspar Bresser, aufm Weinhausmarkt hierselbst, zur Verpachtung auf sechs Jahre öffentlich ausgesetzt werden.

Duisburg, den 6. April 1822.

Der Domainen-Rentmeister:
Berkmann.

---

407. Vergantung des Pflasters zu Ronsdorf.

Die Erneuerung und Reparirung des Pflasters in der Stadt Ronsdorf, pro 1822. veranschlagt zu 448 Thaler 6 Silbergroschen und 7 Pfen., soll am
Samstag den 20sten d.,
Nachmittags 3 Uhr, auf hiesigem Verwaltungs-Büreau öffentlich verdungen werden.

Kosten-Anschläge und Vorbedingungen sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Ronsdorf, den 10. April 1822.

Der Bürgermeister:
Rosenthal.

---

408. Bau Verdingung zu Dinslaken.

Publikandum.

Zur Verdingung verschiedener an den Gebäuden des Guts Wurm Götterswick erforderlichen, und auf 112 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pfen. veranschlagten Reparatur ist Termin
auf Montag den 6. Mai l. J.,
Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Renthei-Verwaltung, anberaumt, in welchem Annehmungslustige erscheinen, und ihre Forderung zu Protokoll geben wollen.

Dinslacken, den 6. April 1822.

Königliches Domainen-Renthei-Amt.
Aldenhoff.

---

409. Verkauf eines Domainen-Hauses zu Meersen.

Verkauf eines Domainen-Hauses zu Neersen.

Das durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, vom 23. Januar d. J. dem Staate eigenthümlich zuerkannte, bei Neersen an der Landstraße belegene Haus, Neuenpohl genannt, soll zufolge hohen Regierungs-Beschlusses durch den Unterzeichneten am

Freitag, den 10ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem demselben gegenüber gelegenen Wirthshause zum Schwarzenpohl, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und die Bedingungen zur Einsicht hier offen liegen.

Crefeld, den 10. April 1822.

Der Königl. Domainen-Rentmeister:

Vermöge Landräthlichen Auftrags wird der Unterzeichnete den Verding der zur Summe von 466 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., veranschlagten massiven Joch-Brücke über den Brückenbach bei Himmelgeist zu dem Kommunikations-Wege zwischen Düsseldorf, 410. Brückenbau bei Himmelgeist.

am Samstag den 4ten Mai

Nachmittags 2 Uhr, bei dem Scheffen Augustin Bebber zu Himmelgeist vornehmen.

Auf- und Grundriß nebst Kosten-Anschlag und Bedingnisse können Lusttragende von heute an in der Amtsstube dahier einsehen.

Benrath, den 12. April 1822.

Der Bürgermeister:
H. Leven.

Die Vergrößerung des evangelischen Schulhauses zu Hilden, veranschlagt zu 616 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., wird am 411. Bau Vergrößerung zu Hilden

Dienstag den 7. Mai,

Nachmittags zwei Uhr, bei dem Beigeordneten Poeter daselbst, mindestbiethend ausgesetzt, und können bis dahin Plan, Kostenanschlag und Bedingnisse eingesehen werden beim Bürgermeisteramt von Benrath.

Benrath, am 12. April 1822.

Oeffentlicher freiwilliger Verkauf oder Verpachtung.

Das bisher von dem Gastwirth Herrn Wilhelm Mentzen am Krummenweg bewohnte Haus nebst Backhaus, Stallung, Garten und Länderey, so wie auch die darneben liegende zwei Nebenhäuschen, sollen in Parzellen durch den unterzeichneten Notar, Donnerstag den 20sten Juny künftig Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei dem Herrn Scheffen Posthoff in Kettwig vor der Brücke unter sehr vortheilhaften Bedingungen an den Meistbiethenden zum Verkauf ausgestellt werden. Die Hälfte des Kaufschillings kann einige Zeit darauf stehen bleiben und die andre Halbscheid in längeren Terminen gezahlt werden. Für den Fall der Verkauf in diesem Termin nicht statt finden sollte, wird nemlichen Tags von Nachmittags 4 bis 6 Uhr zur Verpachtung desselben geschritten. 412. Oeffentlicher freiwilliger Verkauf oder Verpachtung.

Dieses Gut hat eine sehr angenehme Lage, und ist drei Stunden von Düsseldorf an der Chaussee welche von Ratingen nach Mülheim und Kettwig an der Ruhr führt gelegen, und hauptsächlich zur Wirthschaft, Back- Brau- und Brennerei, wozu es bis hiehin benutzt worden, wie auch wegen des daran vorbei fließenden Baches, zu verschiedenen andern Geschäften geeignet.

Die diesem Verkaufe oder Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen kann man bei benannten Herrn Scheffen Posthoff, bei Geschwistern Meyer in Ratingen, und bei dem unterzeichneten Notar vernehmen, auch das Gut von den Kauf- oder Pachtlustigen täglich in Augenschein genommen werden.

Ratingen, den 3. April 1822.

J. Herschbach, Notar.

Bekanntmachung.

Ein braun und weis gefleckter, rauhhariger, braun behangener Hühnerhund, männlichen Geschlechts, mit starker weißer Fahne, welcher auf den Namen Numa hört, ist am 413. Verlohrner Hühnerhund.

14ten Dezember v. J., indem er einem Reisenden, welcher ihn im Gasthof zu Uerdingen noch bei sich hatte, gefolgt war, aus Rheinberg entkommen. Wer über dessen jetzigen Aufenthalt Nachricht geben kann, wird ersucht, solche gegen eine angemessene Erkenntlichkeit der Expedition dieses Blattes oder dem Sekretär Schums in Rheinberg mitzutheilen.

Als besonderes Kennzeichen wird angegeben, daß dieser Hund mit dem rechten Hinterbein steif ist und zuweilen damit hinkt.

---

414. Bau-Verdingung zu Hückeswagen.

Bekanntmachung.

Der Neubau eines Sprützenhauses, veranschlagt zu 193 Rthlr. 20 Sgr., soll am Samstag den 20. dieses, Vormittags zehn Uhr, in der hiesigen Verwaltungskanzley dem Wenigstfordernden verdungen werden.

Der Kostenanschlag und die Bedingungen sind bis dahin bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Hückeswagen, den 2. April 1822.

Für den abwesenden Herrn Bürgermeister,
Der Beigeordnete:
Schmitz.

---

415. Verdingung zu Hückeswagen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung einer neuen Brandsprütze, 6 Feuerhacken und 25 Feuereimer wird Montag, den 22. April, Nachmittags 3 Uhr, in der hiesigen Verwaltungs-Kanzlei dem Wenigstfordernden öffentlich zugeschlagen.

Der Kostenanschlag und die Bedingungen können bis dahin von Lusttragenden täglich eingesehen werden.

Hückeswagen, den 31. März 1822.

In Abwesenheit des Herrn Bürgermeisters.
Der Beigeordnete:
Schmitz.

---

416. Kapitalien zu verleihen.

Unterzeichneter Advokat-Anwalt gibt Anweisung wo mehrere Kapitalien von 4000 Rthlr. gegen hinlängliche erste Hypothek zu haben sind.

Düsseldorf, Alleestraße, Nro. 283.

Cremer.

---

417. Verpachtung des Maas-Hofes zu Xanten.

Freitag den 26. d. M. Morgens 10 Uhr, soll in der Amtsstube des unterschriebenen Notars, der am Ballberg gelegene Maas-Hof auf acht feste Jahre verpachtet werden.

Xanten, den 10. April 1822.

Houben, Notar.

---

418. Die Kirmeß zu Kettwig vor der Brücke.

Die hiesige Kirmeß ist irriger Weise in dem Essenschen Kalender auf den 15. Mai gesetzt; wir bringen daher hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß solche wie bisher auf den zweiten Sonntag im Mai als am 12. gleichen Monats gehalten wird.

Kettwig vor der Brücke den 9. April 1822.

Sämmtliche Wirthe zu
Kettwig vor der Brücke.

---

419. Warnung gegen Mathias Sitz.

Wir warnen hiermit jedermann, mit unserm Schwager Matthias Sitz weder Kauf- noch sonstige Verträge zu schließen, indem dieser schwachsinnig und seines Vermögens nicht mächtig ist, und wir für keine von ihm gemachte Händel Zahlung zu leisten Willens sind.

Viersen bei Crefeld den 1. April 1822.

Geschwister Sitz.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23.

Düsseldorf, Freitag, den 10ten Mai. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 116. Die diesjährige große Uebung der Landwehr betr.

Die Bestimmungen über die diesjährige große Uebung der Landwehr ersten Aufgebotes in unserem Regierungsbezirk, so weit dieselben von den höhern Behörden bisher herabgelangt sind, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit der ausdrücklichen Bemerkung jedoch, daß die einzubeordernden Wehrmänner die desfallsigen Befehle lediglich von ihren militairischen Vorgesetzten zu erwarten, und denselben nach den bekannten Allerhöchsten Vorschriften, bei Vermeidung militairischer Bestrafung nach der Strenge der Kriegsgesetze, nachzukommen haben.

Das Hamm-Koblenzer Garde Landwehr-Bataillon hat in diesem Jahre keine Uebung.

Die Artillerie, und zwar:

a) die des 17ten Landwehr-Regiments kömmt am 28. l. M. Mai in Wesel auf 14 Tage,

b) die des 2ten kombinirten Reserve-Landwehr-Regiments an demselben Tage und für dieselbe Zeit hier in Düsseldorf, endlich

c) die des 4ten kombinirten Reserve-Landwehr-Regiments am 27. gleichfalls in Düsseldorf auf 14 Tage zusammen.

Wann die Uebung der Infanterie und der Kavallerie des 17ten Landwehr- und des 2ten kombinirten Reserve-Landwehr-Regiments statt haben wird, ist noch nicht bestimmt.

Das 4te kombinirte Reserve-Landwehr-Regiment zieht:

a) bei jedem Bataillon 75 ungeübte Wehrmänner und 75 Fünfjährige Kriegs-Reservisten vom 27. Mai bis zum 23. Juni,

b) die ganze Etatsstärke der Infanterie (einschließlich der vorgedachten 75 Wehrmänner) vom 10. bis zum 23. Juni;

c) die Kavallerie vom 5. bis zum 19. Juni,

zusammen.

Die beiden Bataillone und Schwadronen dieses Regiments vereinigen sich an ihren Staabsorten Neuß und Düsseldorf, und namentlich werden die ungeübten Wehrmänner und die Fünfjährigen Kriegsreservisten in diesen Städten selbst einquartirt. Während der Uebung marschirt das Bataillon Num. 40. auf eine noch näher zu bestimmende Zeit nach Zons und Concurrenz, sodann marschiren die beiden Schwadronen am 9. Juni nach Zülpich, um dort mit der Linien Kavallerie geübt zu werden, und kehren von da am 19. Juni zurück.

Die von den Bürgermeistereien zu der Uebung der mehrgenannten beiden Schwadronen zu stellenden Pferde werden der Militair-Behörde, nach Vorschrift der von uns unter dem 15. d. M. ertheilten Instruktion, am 6. Juni, Morgens sieben Uhr in Neuß und in Düsseldorf übergeben, und von derselben ebendaselbst am 19. Juni wieder zurückgegeben.

Die Herren Landräthe von Rees, Düsseldorf und Neuß sorgen für die Unterkunft der vorbenannten Truppentheile, und benehmen sich mit den Herren Landwehr-Bataillons-Kommandeurs über die speciellen Dislocationen. Offiziere und Mannschaften werden ohne Verpflegung einquartirt. Die Liquidation des Servises für die zur Uebung eingezogenen Offiziere und Mannschaften erfolgt nach den bekannten Bestimmungen bei den Bataillons-Kommandos, die des Servises für die Offiziere und Mannschaften der Stämme bei uns.

Düsseldorf, den 29. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 117. Conversion der bei den Collekten eingegangenen Scheide-Münzen.

Es ist darüber angefragt worden, nach welchen Sätzen die bei den Collekten eingegangenen Scheide-Münzstücke und namentlich die bergischen Blaffert und die Ein-Stüber-Stücke, auf Preuß. Courant zu berechnen sind?

Die Entscheidung dieser Frage findet sich schon in der Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. (Düsseldorfer Amtsblatt, 71tes Stück Nro. 263., und Clever Amtsblatt, 52tes Stück Nro. 320.) nach welcher

a) ein bergischer Blaffert, oder Groschen (drei Stüberstück) zu 9 Pf. das ist $\frac{9}{360}$ Rth.

b) ein Ein-Stüber-Stück zu 4 Pf. das ist $\frac{4}{360}$ Rth. gerechnet, und bei den öffentlichen Kassen angenommen werden soll.

Es müssen also die einzelnen Münzstücke nach diesen Sätzen auf Pr. Courant berechnet werden, und es ist nicht statthaft, den Werth solcher Münzsorten erst in Stüber aufzuführen, und den summirten Stüber-Betrag nach dem Satze

78 Stüber gleich Ein Thaler Preußisch Courant zu convertiren, weil durch diese Operation sich ein ganz unrichtiges Resultat ergeben würde.

Düsseldorf, den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 13. Januar d. J. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie zum Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg Allergnädigst zu bewilligen geruhet. Nr. 118. Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte zum Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg. I. 6548.

Die Geistlichen und die Civil-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden diese Kollekte ohne Verzug veranlassen, und sich dabei nach den in der Verordnung vom 1sten März d. J. gegebenen Vorschriften achten.

Von den Herren Landräthen erwarten wir binnen 6 Wochen die vorgeschriebene Nachweise über die gesammelten Beiträge, und die Kreis-Kassen weisen wir hierdurch an, die von den Steuer-Empfängern ihnen eingesandten Gelder mit der belegten Nachweise begleitet, binnen derselben Frist zur hiesigen Haupt-Kasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 29. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Professor und Ober-Bibliothekar Voigtel in Halle, hat zu dem von ihm verfaßten Versuche einer Statistik des preußischen Staates das erste Supplement, welches die Hauptveränderungen bis zum Ende September v. J. enthält, herausgegeben. Nr. 119. Supplement zur Statistik des Professors und Ober-Bibliothekars Voigtel in Halle. I. 6815.

Zufolge Verfügung des Königl. Oberpräsidiums zu Coblenz vom 10. d. M. wird dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jenes Supplement sowohl den Besitzern der Statistik, als den künftigen Käufern derselben, unentgeldlich vom Verleger geliefert wird.

Düsseldorf, den 20. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der verstorbene Vicar an der St. Lambertus-Pfarr-Kirche hieselbst, Joh. Pet. Schmitz, hat in seinem am 3. März d. J. errichteten Testament den Armen hiesiger Stadt fünfzig Reichsthaler bergisch vermacht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 120. Wohlthätiges Vermächtniß für die Armen zu Düsseldorf. I. 6021.

Düsseldorf, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 121. Vermächtniß für die Armen zu Rheindorf.

Den Armen zu Rheindorf im Kreise Solingen ist von dem mit Tode abgegangenen Freiherrn von Seaheys-Pastell ein Vermächtniß von 50 Rthlr. bergisch gewidmet worden.

Düsseldorf, den 22. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 122. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Kochs. I. 6641.

Der nachstehend näher bezeichnete Bombardier Johann Kochs, ist am 25. des v. M. aus der Garnison zu Köln meineidig entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle ergreifen und nach Köln an den Kommandeur der 3ten Abtheilung der siebenten Artillerie-Brigade abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

S i g n a l e m e n t.

Der Johann Kochs ist von mittlerer Statur; hat graue Augen, schwarze Haare, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, und rundes Kinn. — Besondere Kennzeichen: Keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Bombardier-Uniform, neuen grauen Tuch-Hosen, einer blau tuchenen Mütze mit schwarzem Rand und Schirm, und Halbstiefeln.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für das halbe Jahr vom 1. Juni bis ultimo Dezember c. betr.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Woll-Märkten werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2. März d. J. die von Staats-Schuld-Scheinen den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal:

jedoch nur hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude

pränumerando vom 1. Junius d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Koupons, in folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich von den Staats-Schuld-Scheinen

über Nr. 70,000 in der Woche vom 1. bis 8. Juni;
von „ 70,000 bis Nr. 40,001 in der Woche vom 10. bis 15. Juni;
von „ 40,000 bis Nr. 10,001 „ „ „ 17. bis 22. „
unter „ 10,000 . . . . . . „ „ „ 24. bis 26. „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte stöhrender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Tage mit der Zins-Zahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons ein für die Geschäftsführung nöthiges genau auffummirtes Verzeichniß derselben beizulegen.

Außerhalb Berlin werden die den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen gegen Aushändigung der betreffenden Coupons baar realisirt

I. innerhalb Landes

in den Monathen Julius und August bei allen Königlichen Regierungs Haupt- und Special-Kassen.

II. Außerhalb Landes

in den Tagen vom 15. bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp.

Wer die Absicht hat auf längere Zeit die Zinsen seines Staats-Schuld-Scheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen Series seiner Zins-Coupons, oder da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungshause Reichenbach et Comp. zur Stempelung. Solche gestempelte Coupons werden alsdann von demselben sobald sie fällig sind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit für Rechnung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königlichen Kassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publicandi vom 30. März 1814. modificirt; Inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar mit dem 1. Julius d. J. auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien, und den davon zu berichtigenden Zinsen Statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staats-Schuld-Scheinen der Series II. und III. betrifft: so können solche in den Monathen Julius

ten August d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Kontrolle der Staats-Papiere ebenfalls im Seehandlungs-Gebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl, als die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse außer Stande, sich über ihre hier erwähnte Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen; weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend, zurückgehen zu lassen.

Berlin, den 2. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Zahlung der Zinsen von kurmärkischen Obligationen betr.

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820. bis 1. Mai 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nr. 18.

2) So wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai 1818. bis 1. November 1820. gegen Aushändigung der Coupons Nr. 13. 14. 15. 16. und 17. im Landschaftshause Spandauerstraße Nr. 59., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt;

vom 29. April bis 4. Mai incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. Bb. C. D. E. F.

vom 6. bis 10. Mai incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.

vom 13. bis 17. Mai incl. von den Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.

vom 20. bis 24. Mai incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und A. A.

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer für die Kassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung
2) die Nummer des Coupons
3) die Littera und Nummer der Obligation
4) und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu classificiren, den Betrag aber abgesondert für Gold, und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt, und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zins-Zahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal
am 28. Mai bis 1. Junius, und
vom 3. Junius bis 8. Junius c.

mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons gegen Production der Interimsscheine und respective Obligationen, in sofern sie mit dem Vermögensteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Da die hiermit beauftragte Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Eintragungen der einzelnen für sich bestehenden ländlichen Besitzungen in die Hypothekenbücher betr.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Eintrag der einzelnen für sich bestehenden ländlichen Besitzungen, welche keinen eigenen und beständigen Namen führen, auch sonst nicht kenntlich bezeichnet sind, in die Hypothekenbücher, hinsichtlich deren bestimmten Bezeichnung und Identität veranlaßt, haben wir bereits im Jahr 1819. beabsichtigt, eine Verbindung zwischen den Hypothekenbüchern und den Grundsteuer-Mutterrollen in der Art zu bewirken, daß der, einem jeden dieser ländlichen Besitzungen im Hypothekenbuch für beständig beizulegenden Nummer zugleich die Nummer der Steuer-Rolle im Hypothekenbuche zugesetzt werde.

Nach der deshalb mit der Königlichen Regierung damals gepflogenen Correspondenz haben sich jedoch hierunter Schwierigkeiten von der Art ergeben, daß eine solche Verbindung zweckmäßigerweise erst nach erfolgter Beendigung des neuen Catasterwesens eintreten kann.

Vorläufig haben also die Untergerichte unsers Departements sich rücksichtlich der ländlichen Besitzungen darauf zu beschränken, denselben bei der Eintragung in das Hypothekenbuch eine eigene Nummer für beständig beizulegen, solche auch

nicht allein in die Repertorien einzutragen, sondern auch die Grund-Acten hiernach zu bezeichnen.

In Betref der städtischen Besitzungen ist es hingegen zweckmäßig, denselben diejenigen Nummern, welche sie im Feuer-Societäts-Catastier haben, auch im Hypothekenbuch beizulegen, und solche Besitzungen, welche etwa in dem Feuer-Catastier nicht eingetragen stehen, unter spätern, jedoch durchaus unveränderlichen Nummern, am Ende des Hypothekenbuchs der betreffenden Stadt hinzuzufügen.

Bei dieser Gelegenheit finden wir uns veranlaßt, den Untergerichten bemerklich zu machen, daß die, in dem Circular vom 28. Juni 1818. bestimmte Veranschlagung des Werths der Besitzungen nach Maßgabe der Steuer-Mutterrollen da die Erfahrung solche nicht als zweckmäßig bewährt hat, gänzlich wegfallen kann.

Zugleich wird denselben in Verfolg des Circulars vom 10. März 1818. eröffnet, daß städtischen Besitzungen, welchen ausser den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Neben-Gebäuden, Gärten und Hofräumen, noch Pertinenzien zugeschlagen werden, Folia mit Titelblättern angewiesen werden müssen. (G. I. H. 1.)

Hamm, den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Berechnung und Reduktion der Gutegroschen auf Silbergroschen u. Pfen.

Die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements werden in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 11., und im Verfolg der Circular-Verfügung vom 15. Dezember a. pr. angewiesen, hinsichtlich der Berechnung und Reduction der Gutegroschen auf Silbergroschen und Pfennige bei Ansetzung und Berechnung der Sporteln sich nunmehr nach der in dem Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 51., und der Regierung zu Cleve und Düsseldorf Nr. 69. und 71. enthaltenen Vergleichungstabelle der Königlichen Ober-Präsidien zu Münster und Cöln genau zu richten.

Hamm, den 16. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ernennung des Land- und Stadtrichters Bühl zum Justizrath.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Land- und Stadtrichter Bühl zu Werden, mittelst Bestallung vom 20. Februar c. den Character als Justizrath beizulegen geruhet.

Hamm, den 16. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25.

Düsseldorf, Montag, am 20. May 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Sämmtliche examinirte, vereidigte und im hiesigen sowohl wie in dem vormals Clevischen Verwaltungs-Bezirk beschäftigte Feldmesser und Bau-Conducteurs, werden in Gefolge Verfügung des Königl. Ministerii des Handels für Gewerbe und Bauwesen, vom 29. März c. hiermit aufgefordert, eine Nachweisung der von ihnen im Jahr 1821. geleisteten Arbeiten, nach dem hierunter mit abgedruckten Schema, innerhalb längstens 3 Wochen an uns einzureichen, und künftig am 1. Dezbr. eines jeden Jahres mit der Aufstellung und Einsendung eines ähnlichen Verzeichnisses unfehlbar fortzufahren. Nr. 130. Aufforderung an die Feldmesser und Bau-Conducteurs zur Nachweisung ihrer geleisteten Arbeiten.

Denjenigen Conducteurs, welche dieser Vorschrift nicht auf das genaueste nachkommen, dient dabei zur Warnung, daß sie sich es lediglich selbst beizumessen haben, wenn sie bei vorkommenden Anstellungen übergangen werden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema.

No.	Vor- und Zuname	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes.	Beschäftigung im Jahre 1821

Nr. 131.

Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro April 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	23	6	1	7	3	—	26	—	1	1	3	—	13	—	3	7	—	3	15	8	1	9	6	—	15	5
2	Elberfeld	2	2	5	1	7	3	1	1	5	1	11	—	—	15	11	—	—	—	3	26	—	1	21	11	—	21	8
3	Essen	2	—	6	1	6	6	—	29	1	1	2	11	—	15	11	—	—	—	—	—	—	1	26	9	—	15	7
4	Solingen	2	1	—	1	7	1	1	—	—	1	3	10	—	11	9	—	—	—	—	—	—	1	23	2	—	18	5
5	Crefeld	1	21	11	—	27	8	—	24	2	—	27	8	—	12	3	2	25	—	3	5	—	1	11	6	—	16	5
6	Neuß	1	21	2	1	—	9	—	25	9	—	29	8	—	8	7	2	8	3	2	24	4	1	16	2	—	15	5
7	Dinslacken	1	23	2	—	29	5	—	23	4	—	26	11	—	11	2	2	25	6	4	5	3	1	11	5	—	16	5
8	Emmerich	1	26	3	—	28	5	—	22	2	—	29	5	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11
9	Rees	1	22	10	—	27	2	—	21	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	3	11	3	—	27	—	—	11	3
10	Wesel	1	26	1	—	28	—	—	19	2	—	27	6	—	8	4	2	17	—	3	5	—	1	14	—	—	12	4
11	Cleve	1	26	6	—	26	11	—	17	9	—	24	2	—	5	11	2	2	3	3	20	8	—	26	4	—	10	11
12	Geldern	1	26	9	—	25	4	—	21	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	26	9	—	12	3
13	Goch	2	4	2	—	27	4	—	18	8	—	25	5	—	8	9	—	—	—	2	7	6	—	29	—	—	10	7
14	Kempen	1	20	9	—	23	8	—	22	—	—	27	1	—	8	5	1	23	—	2	7	8	1	20	9	—	12	2
15	Rheinberg	1	22	—	—	26	9	—	21	8	—	26	10	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	17	2
	Durchschnittspreise	1	25	11	1	—	—	—	23	6	—	29	7	—	10	2	2	15	5	3	6	10	1	12	3	—	14	7

Fortsetzung zur Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro April 1822.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb.		Hammel.		Schweine.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr. ½ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	14	2	5	3	—	6	1	2	—	2	2	2	2	2	2	3	5	4	4	—	—
2	Elberfeld	—	22	10	7	7	11	6	9	1	7	2	5	1	8	2	5	3	8	4	5	5	9
3	Essen	—	14	7	6	12	6	8	1	1	7	2	3	1	3	2	5	3	—	5	10	—	—
4	Solingen	—	19	—	5	27	9	6	5	2	—	2	2	1	7	3	1	2	—	4	—	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	28	9	6	1	1	6	1	11	1	6	1	11	2	3	4	2	5	—
6	Neuß	—	15	3	4	18	6	6	2	1	6	1	11	1	2	2	4	2	4	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	15	5	4	17	10	5	3	1	4	2	2	1	6	2	3	2	6	4	1	4	10
8	Emmerich	—	13	9	5	—	—	6	4	1	8	2	6	2	6	2	6	2	11	3	4	5	4
9	Rees	—	10	8	3	7	3	5	—	1	5	2	—	1	8	—	—	2	—	3	3	4	—
10	Wesel	—	13	3	3	25	3	5	—	1	3	2	—	2	3	2	—	2	5	5	—	5	—
11	Cleve	—	10	1	3	6	9	4	7	1	2	2	6	2	8	2	4	2	8	3	1	5	8
12	Geldern	—	10	2	3	22	—	6	—	1	2	2	—	1	2	—	—	2	6	3	4	4	—
13	Goch	—	12	6	3	7	—	4	10	1	2	1	7	1	2	1	7	2	4	3	6	4	10
14	Kempen	—	13	10	4	18	5	3	10	1	4	1	11	1	6	1	11	2	4	3	10	5	4
15	Rheinberg	—	15	5	5	—	—	4	—	1	2	2	3	1	5	1	7	2	3	3	9	5	—
	Durchschnittspreise	—	14	7	4	21	6	5	8	1	5	2	1	1	8	2	2	2	7	2	—	5	—

Nr. 132.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Fried. Carl Muth. I. 7027.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden auf den nachstehend näher bezeichneten, am 4. d. M. von der Citadelle zu Wesel entwichenen Militair-Sträfling, Johann Friedrich Carl Muth, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihn im Betretungsfall verhaften, und an die Kommandantur zu Wesel abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Vor- und Zuname Johann Friedrich Carl Muth; Geburtsort Cöpenick; Kreis Teltow; Regierungsbezirk Brandenburg; Profession Schumacher; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Alter 25 Jahre; Religion evangelisch; Haare blond; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase länglich gebogen; Mund breit, etwas aufgeworfene Lippen; Zähne gesund; Kinn rund; Bart keiner; Gesichtsbildung blas und nicht staturlich; Gesichtsfarbe weis und ungesund; Statur mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm die Buchstaben G. S. G. D. Jahreszahl 1821.

Bekleidung: blaue Jacke mit rothem Kragen, graue Hosen, und blaue Mütze mit Schirm.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Liquidations-Verfahren zu Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maßgabe der, im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß das Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und dreißigsten August dieses Jahrs, geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind,

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815. aus irgend einer

Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königlichen Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist;

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:

a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

b) die, von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder;

c) die unberichtigt gebliebenen Geldgebührnisse ehemaliger Sächsischen Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.

d) rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;

e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;

f) rückständige auf Contrakte beruhende Lieferungen zum Bekleidungs-Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königlichen Sächsischen Militairs;

g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau, und

h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31sten August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königlichen Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde; und demnächst

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806. und ferner bis 5ten Juni 1815. geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beab-

sichtigt wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Berichtigung des Legitimations-punkts in Rechtssachen bei den Untergerichten betr.

Da bei sehr vielen, von den Untergerichten unsers Departements zum Spruch in appellatorio eingesandten Sachen bei dem Legitimations-Punkt haben Mängel gerügt werden müssen; so werden die Gerichte mit Hinweisung auf die, durch das 34ste Heft Seite 261. der von Kamptzschen Jahrbücher bekannt gemachte Ministerial-Verfügung vom 15ten Januar v. J. hiedurch aufgefordert, fernerhin keine Akten eher zum Spruch einzusenden, bis der Legitimations-Punkt vollständig und ohne Tadel berichtigt ist, widrigenfalls die Akten zur Nachholung des Fehlenden auf Kosten der betreffenden Gerichte werden remittirt werden. Auch haben dieselben auf dem Aktendeckel jederzeit zu bemerken auf welchem Folio derselben sich die Vollmachten der Mandatarien befinden.

Hamm, den 26. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Kohlen-Abfuhr von Mühlheim auf Ruhrort betr.

Mit dem 1. Juni d. J. wird auf höhere Verfügung zu Mühlheim an der Ruhr ein Aufseher angeordnet, bei welchem die zum Ruhrdebit bestimmten Steinkohlen, vor der Einladung, vermittelst eigener gedruckter Zettel, worin die Zeit der Einladung, der Name des Schiffers, die Nro. des Schiffs, die Malterzahl, das Datum und die Unterschrift des Erklärers einzurücken, von den Versendern erklärt werden müssen.

Gedachter Aufseher ist verpflichtet, die beladenen Schiffe gleich nach beendigter Einladung nach der Tiefe ihrer Einsenkung unter dem Wasserspiegel zu vermessen, den Befund unter obiger Erklärung zu bescheinigen, und darüber ein Register zu führen. Die Bezettelung der Ladung zur Abfahrt wird nur in solchen Fällen verweigert, wenn wegen Wasserbauten oder eingetretener Fährlichkeiten bei der Schiffahrt, solche von der Wasserbau-Inspection untersagt ist, oder bei Vergehen gegen die polizeiliche Ordnung.

Der Schiffer empfängt diesen Ansage-Zettel, um sich damit bei der Ankunft

in Ruhrort bei dem dortigen Kontroll-Amte Behufs Entrichtung der Ruhrschiffahrts-Abgaben zu melden und zu legitimiren.

Wer ohne diesen Ansage-Zettel oder den schon in Werden gelößten Ruhrschiffahrtsschein auf Ruhrort abfahren, oder sonst unterhalb Mühlheim ohne solche mit Kohlen- oder sonstigen Ladungen betroffen werden möchte, wovon Ruhrschiffahrts-Abgaben gefordert werden, wird als Defraudant angesehen und bestraft.

Wer eher einladet, bevor die Erklärung des Versenders dem Aufseher behändigt ist, verfällt in 5 bis 10 Rthlr. Ordnungsstrafe.

In Betreff der in Werden bereits verabgabten, zu Mühlheim aus- oder umgeladenen, mithin zu Ruhrort frei passirenden Kohlen verbleibt es bei der bestehenden Einrichtung.

Den Kohlenhändlern und Schiffern wird diese Verordnung zur Nachachtung bekannt gemacht, und sind die Beamten angewiesen, darnach pünktlich zu verfahren.

Münster, den 27. April 1822.

Der Ober-Präsident von Westfalen abwesend.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Vice-Präsident. Der Regierungs-Rath.
v. Schlechtendal. Kienitz.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cleve für das dritte Quartal des Jahres 1822. sollen am Montag den 8. Juli unter dem Vorsitze des Herrn Appellations-Gerichtsrathes Schmitz eröffnet werden. Assisen zu Cleve für das dritte Quartal d. J.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Apellations-Gerichtshofe zu Köln den 6. Mai 1822.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.
Für richtige Ausfertigung;
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. Themer.

Sicherheits-Polizei.

Der hierunten signalisirte Tischler Hermann Kappe, hat sich bei Gelegenheit der Aufgreifung mehrerer Diebe durch die Flucht seiner Verhaftung zu entziehen gewußt. Wir ersuchen sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden, auf diesen Steckbrief gegen Hermann Kappe.

Flüchtling zu wachen, ihn im Betretungs-Fall verhaften, und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Münster, den 27. April 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

Der Hermann Kappe ist aus Stadtberge oder Marsberg gebürtig, 29 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, starker Statur; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe; ist blatternarbigt, und hat hinter dem linken Ohr eine Narbe.

Diebstahl zu Urdenbach.

Nachfolgendes Verzeichniß der in der Nacht vom 22sten auf den 23. April mittelst Einbruchs, dem Kaufmann Potz zu Urdenbach, außer einigem baarem Gelde, gestohlenen Waaren, wird zur Warnung vor deren Ankauf, mit dem Ersuchen an alle resp. Behörden um Mittheilung der sich zur Entdeckung der Sachen und der Thäter bietenden Spuren, öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 27. April 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator:
R i t t e r s h a u s e n.

V e r z e i c h n i ß.

1) 32¾ Ellen hell und dunkelblau gedrucktes Leinen; 2) 23 Ellen blau Leinen; 3) 65 Ellen blau Leinen; 4) 26½ Ellen violet gelb und blau gekipperte Siamoisen; 5) 24¾ Ellen hell und dunkelblau gedruckter Kattun; 6) 19 Ellen des nämlichen Kattuns; 7) 17 Ellen Cordes elastiques; 8) 9 Ellen Doppelstein, klein gedoppelt; 9) 7 Ellen ähnlichen Zeuges mit etwas roth; 10) 20 Ellen Doppelstein, roth blau und weiß groß gedoppelt; 11) 21 Ellen Doppelstein blau und weiß groß gedoppelt; 12) 25½ Ellen brauner Berliner Stoff; 13) 8½ Ellen greiser Plüsch; 14) 3 Ellen breit gestreifter Manchester; 15) 2 Ellen grüner ungestreifter Manchester; 16) 1¼ Elle schwarzen ungestreifter Manchester; 17) 2 Ellen blau schmal geripter Manchester; 18) 2 Ellen olivenfarbiger Baumbazin; 19) 24 Ellen hell und dunkelblau gestreiftes Leinen; 20) 15 Ellen blau Leinen; 21) 20 Ellen gelber Nanquin; 22) 15 Ellen grauer Nanquin; 23) 7 Ellen Siamoisen in 2 Stück; 24) 21½ Ellen blau und weiß gestreifte ⅝ breite Siamoisen; 25) 16 Ellen Siamoisen; 26) 3 Ellen roth gedoppelte Siamoisen; 27) 12 Ellen roth klein gedoppelte Siamoisen, und 28) 3½ Pf. violette blau und weiße Sayette.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 27.

Düsseldorf, Freitag am 10. May 1822.

Bekanntmachung.

Alle zur Mitbenutzung Berechtigte unbekannte Theilhaber des im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Kreise Essen, gelegenen Wurzelbruchs, oder welche sonst bei dessen in Antrag gebrachten Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger, und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen werden hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Kommission binnen 6 Wochen, und spätestens in dem 484. Theilung des Wurzelbruchs im Kreise Essen.

auf den 20sten Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Gastwirthes Crone zu Altendorf, vor dem Deputirten Justizrath Hiltrop angesetzten Termin zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können solche unter keinem Vorwande selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Münster, den 15. März 1822.

General-Commission:
Brockmann.

Bekanntmachung.

Alle zur Mitbenutzung Berechtigte unbekannte Theilhaber des im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Kreise Essen, gelegenen Kraienbruches und Hesselnbruches, oder welche sonst bei der in Antrag gebrachten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, werden hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Commission binnen 6 Wochen, und spätestens in dem 485. Theilung des Kraienbruchs u. Hesselnbruchs im Kreise Essen.

auf den 21ten May d. J.,

Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Gastwirths Crone zu Altendorf vor dem deputirten Justizrath Hiltrop angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wieder sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen gehört werden, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle der Verletzung, anfechten.

Münster, den 15. März 1822.

General-Commission:
Brockmann.

Bekanntmachung.

Alle zur Mitbenutzung Berechtigte unbekannte Theilhaber des im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Kreise Essen, gelegenen Fleuenbruches, oder welche sonst bei dessen in Antrag gebrachten Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter 486. Theilung des Fleuenbruchs im Kreise Essen.

und Stellen werden hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Kommission binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf den

20. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr im Hause des Gastwirthes Crone zu Altendorf vor dem Deputirten Justizrath Hiltrop angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen sein wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen gehört werden, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle der Verletzung anfechten.

Münster, den 15. März 1822.

General-Kommission:
Brockmann.

487.
Oeffentlicher freiwilliger Verkauf oder Verpachtung.

Oeffentlicher freiwilliger Verkauf oder Verpachtung.

Das bisher von dem Gastwirth Herrn Wilhelm Mentzen am Krummenweg bewohnte Haus nebst Brauhaus, Stallung, Garten und Ländereyen, so wie auch die darneben liegende zwei Nebenhäuschen, sollen in Parzellen durch den unterzeichneten Notar, Donnerstag den 20sten Juny künftig Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei dem Herrn Scheffen Posthoff in Kettwig vor der Brücke unter sehr vortheilhaften Bedingungen an den Meistbiethenden zum Verkauf ausgestellt werden. Die Hälfte des Kaufschillings kann einige Zeit darauf stehen bleiben und die andre Halbscheid in längeren Terminen gezahlt werden. Für den Fall der Verkauf in diesem Termin nicht statt finden sollte, wird nemlichen Tags von Nachmittags 4 bis 6 Uhr zur Verpachtung desselben geschritten.

Dieses Gut hat eine sehr angenehme Lage, und ist drei Stunden von Düsseldorf an der Chaussee welche von Ratingen nach Mülheim und Kettwig an der Ruhr führt gelegen, und hauptsächlich zur Wirthschaft, Back- Brau- und Brennerei, wozu es bis hiehin benutzt worden, wie auch wegen des daran vorbei fließenden Baches, zu verschiedenen andern Geschäften geeignet.

Die diesem Verkaufe oder Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen kann man bei benannten Herrn Scheffen Posthoff, bei Geschwistern Meyer in Ratingen, und bei dem unterzeichneten Notar vernehmen, auch das Gut von den Kauf- oder Pachtlustigen täglich in Augenschein genommen werden.

Ratingen, den 3. April 1822.

J. Herschbach, Notar.

488.
Verkaufs Anzeige von Silber.

Am Montag den 20. Mai d. J. des Nachmittags 2 Uhr, sollen an meiner Behausung auf dem Großen Markt; 1 silberne Theemaschine, 2 dito Terrine, 10 dito Präsentirteller, 8 dito Leuchter, 2 dito Armleuchter, 2 dito Baumöhl- und Eßiggestell, 22 dito Eßlöffel, 12 dito Gabel, 3 dito Ragou Löffel, 1 dito Suppenlöffel, 2 dito Punschlöffel, 2 dito Feuer-Comphoir, 1 dito Tabacksdose, 4 dito Lichtputzbleayer, 2 dito Sandbödgen mit 4 Fäßer, 1 dito Tafelschelle, 2 dito Salzfässer, 1 dito Fischlöffel, 1 dito Pfefferdose 1 dito Zuckerdose vergoldet, 12 dito Eßlöffel vergoldet, 12 dito Messer vergoldet, 11 dito kleine Löffels vergoldet, 1 Tafel-Uhr und 1 Wanduhr, öffentlich den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wesel, den 23. April 1822.

Arnoldi, Auctionair.

489.
Fallissement des Preister zu Cleve.

Da durch Urtheil des Handelsgerichts zu Cleve vom 21. März d. J. der hiesige Kaufmann J. H. Preister für fallit erklärt worden, so fordert der unterzeichnete Kom-

missar dieser Fallitmasse sämmtliche Gläubiger derselben hierdurch auf, sich am vierten Juni nächstkünftig Morgens zehn Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, in dem Schloßgebäude hierselbst auf der Gerichtschreiberei einzufinden, um zu der Wahl der provisorischen Syndicker zu schreiten.

Cleve, den 1. Mai 1822.

Der Landgerichtsrath:
Bachhoven.

Der Neubau von 4 Brandspritzenhäusern zu 420 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf, — so wie die Lieferung von 4 neuen Karrigen zu Fortschaffung der Brandspritzen, zu 115 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. veranschlagt, wird am — 490. Bau-Verganfung und Wiesenverpachtung.

Montag den 13. Mai,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeinde-Hause zu Dahlen an den Wenigstfordernden vergantet, zugleich alsdann die Verpachtung der sogenannten Klosterbleiche daselbst, an den Meistbietenden vorgenommen werden; alles vorbehaltlich der Genehmigung hoher Regierung.

Bedingnisse und Kostenanschläge liegen auf dem Bürgermeisterei-Sekretariat zur Einsicht offen.

Dahlen, den 2. May 1822.

Der Bürgermeister von Dahlen:
Henrichs.

---

491. Verkauf der Gemeinheiten der Bürgermeisterei Strälen.

Mittwoch den 22. des laufenden Monats Mai, Morgens 7 Uhr, wird mit dem höhern Orts genehmigten Verkaufe der hierzu bestimmten Gemeinheiten der Bürgermeisterei Strälen, worunter sich viele nutzbare Wiesengründe befinden, vor dem Unterzeichneten, der Anfang gemacht werden. Der Verkauf geschieht auf dem Stücke selbst, und wird sich vorläufig auf 1300 Preuß. Morgen erstrecken; er geht die Sektionen A. bis incl. F. durch, und beginnt an der nördlichen Grenze: nämlich nach Pont zu. An den folgenden Tagen bis zur Beendigung des Verkaufs wird immer um 7 Uhr Morgens der Anfang gemacht.

Die Bedingungen liegen zur Einsicht der Lusttragenden auf der Gemeinde und Landräthlichen Amtsstube offen.

Geldern, den 3. Mai 1822.

Der Landrath:
v. Eerde.

Bekanntmachung.

492. Bau-Verganfung zu Neuenhoven.

Die zu 156 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf. veranschlagte Reparatur an der Schule zu Neuenhoven soll am

Donnerstag, den 23. Mai

Nachmittags drei Uhr, beim Wirth Gottfried Mullenbroich daselbst, öffentlich verdungen werden. Kostenanschlag und Bedingungen liegen von heute an bei mir zur Einsicht offen.

Bedburdyck, am 3. Mai 1822.

Der Bürgermeister:
Sartorius.

Bekanntmachung.

493. Verkauf der Pfarrer- und Lehrerwohnung zu Gladbach.

Die der hiesigen evangelischen Gemeine gehörigen, auf der Crefelder Straße, hier in der Stadt gelegenen Prediger- und Lehrer-Wohnungen, nebst Hofplatz und Stallungen haben für die in dem abgehaltenen Termine geschehene Gebote nicht zugeschlagen werden können; es soll daher der Verkauf derselben an den Mehrstbiethenden parzellenweiß am

Montag den 20. Mai d. J.

Nachmittags um 2 Uhr, bei Herrn Gastwirth Molls hier nochmals versucht werden.
Gladbach, den 3. Mai 1822.

Der Bürgermeister:
Kühnhaus.

---

494. Gerichtlicher Verkauf.

Gerichtlicher Verkauf
vor dem Königlichen Landgerichte zu Cleve.

1) Eines in der Stadt und Gemeinde Uedem, Landgerichtsbezirk Cleve, in der Mühlenstraße sub Nro. 171. gelegenen, jedoch zur Hälfte gebauten Eckhauses in zwei Abtheilungen.
2) Eines, in gedachter Gemeinde Uedem, vor dem Mühlenthore gelegenen, ein viertel Morgen holl. großen Gartens, durch Peter Mölders benutzt.
3) Eines Stück Ackerlandes, einen halben Morgen holl. groß, ebendaselbst gelegen, durch Johann Rauenhoff zu Keppelen benutzt.

Auf Ansehen des Ackermanns Johann Rauenhoff zu Keppelen, für welchen der unterzeichnete Advokat-Anwald Junck occupirt, sind die gedachten Grundstücke gegen Jacob Mölders, Zimmermann zu Keppelen, sowohl für sich, wie als Vormund der, mit seiner verstorbenen Ehefrau Allegonda Rauenhoff gezielten, noch minderjährigen Kinder Hendrine und Johann Mölders unterm 9. v. M. in gerichtlichen Beschlag genommen. Das Protokoll darüber ist dem Herrn Bürgermeister Pelzer zu Uedem und dem Friedensgerichtschreiber Herrn Schlitte zu Goch abschriftlich zugestellt, am eilften ejusdem einregistrirt, am zweiten dieses Monats auf dem Hypotheken-Büreau und heute auf dem Sekretariate des Landgerichts zu Cleve überschrieben worden.

Auf den Einsatzpreis für Nro. 1. von 800 Francs, für Nro. 2. von 120 Francs und für Nro 3. von 100 Francs wird der präparatorische Verkauf, in der Sitzung vom zwanzigsten Mai d. J., Morgens neun Uhr, vor sich gehen.

Cleve, den 2. Mai 1822.

Junck.

---

495. Verkauf des Mengfischhofes bei Xanten.

Schließlicher Verkauf.

Den 15. März 1822., Nachmittags 2 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths Herrn Ingenlath zu Xanten zum schließlichen Verkaufe des zu Lüttingen gelegenen Mengfischhofes bestehend in Gebäuden, Garten, Baumgarten, Wiesen und Bauland alles zusammen groß ungefähr vier und zwanzig holländische Morgen dem Cornelius Remy, und seinen Kindern zugehörend, auf deren Ansehen, durch den unterschriebenen von dem Königlichen Landgerichte zu Cleve dazu committirten Notar parzellenweise oder im Ganzen geschritten werden. Die Vorwarden sind bei demselben täglich einzusehen.

Xanten, den 25. April 1822.

Houben, Notar.

---

496. Eine verlohrne Kiste betr.

Eine Kiste H. R. Nro. 42, mit 50 Pf. weissen Wachs, welche Anfangs Februar über Crefeld nach Geilenkirchen abgehen sollte, ist verlohren worden. Derjenige, welcher hierüber einige Auskunft zu geben vermag, beliebe dieselbe an die Expedition dieses Blattes, gütigst zu ertheilen.

---

497. Heu Verkauf

Es sind ungefähr 100,000 ℔ bestes Rheinheugras von 1821. im Ganzen auch theilweise aus der Hand zu kaufen, worüber der Justiz-Commissarius te Peerdt zu Wesel den Kaufslustigen nähere Auskunft geben wird.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28.

Düsseldorf, Dienstag, am 4. Juni 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: **Nr. 142.** Gesetz-Sammlung 9tes Stück

Nr. 717. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Februar 1822., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Oelschen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere.

Nr. 718. Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen königlich-polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20sten Februar 1822.

Nr. 719. Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25sten April 1822.

Nr. 720. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Bayerischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 4ten Mai 1822.

Nr. 143. Lieferung von Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien für die Garnison Wickrath. I 7735.

Die Lieferung der für die Garnison zu Wickrath für die Zeit vom ersten Oktober 1822. bis dahin 1823. erforderlichen Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien, als: etwa 1800 Centner Steinkohlen, 3000 preuß. Scheffel Geriß, 6000 Schanzen, 4 Schock Stroh, 25 Centner Oehl, 1 Centner Talglichter, 12 Pfund Dochtgarn, soll im Wege schriftlicher Submission dem Wenigstfordernden überlassen werden.

Die desfallsigen Erbietungen müssen bis zum 2. July d. J. versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung der Heizungs- und Beleuchtungs-
„Materialien für die Garnison Wickrath"

bei uns eingereicht werden.

Die Recognoscirung und Eröffnung der Submissionen geschieht am Mittwoch den 3. July d. J., Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale in Gegenwart der Submittenten, die dazu hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind vom 6. Juni d. J. an, bei der Garnison-Verwaltung hier und in Wickrath einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 21. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 144. Steckbrief gegen den Brandstifter Wilh. Pingel. I 8079.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Arnsberg, treibt sich ein gewisser Wilhelm Pingel, sonst auch Wilms genannt, als Bettler herum, der ein äuserst gefährlicher Brandstifter ist, und an dessen Habhaftmachung um so mehr gelegen ist, als derselbe Kinder von 10 bis 14 Jahren zur Theilnahme an seiner Lebensart, und an den von ihm und von den Kindern vollzogenen 11 Brandstiftungen verführt hat; weshalb von der gedachten Königl. Regierung demjenigen, durch dessen Bemühungen dieser Verbrecher zur Haft gebracht werden wird, eine Belohnung von 50 Rthlr. Courant zugesichert worden. Derselbe ist 5 Fuß groß, ungefähr 18 Jahre alt, und angeblich aus Hamm gebürtig; hat blondes Haar, und ein feurig rothes von Blatternarben gezeichnetes Gesicht; die obern Zähne stehen etwas über die Unterlippen hervor. Er war bekleidet mit einem blau gedruckten Kamisol, und kurzen Schnürstiefeln; es ist aber leicht möglich, daß er diese Kleidung nicht mehr trägt. Er führt vielleicht eine schlechte nur mit einigen Saiten versehene Violin bei sich, worauf er fast gar nicht spielen kann, und die er nur als Vorwand zum Betteln und zum Einschleichen in die Häuser und Wirthschaftsgebäude benutzt. Vorzüglich ist er daran kenntlich, daß er sein Wasser nicht gut halten kann, und daher meistens einen übeln Geruch an sich hat.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den bezeichneten Verbrecher wachen, ihn im Betretungsfall verhaften, und nach Arnsberg an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 145. Steckbrief gegen den Mich. Jansen, genannt Fournier, auch Max Hahn. I. 7868.

Der nachstehend näher beschriebene wegen drei qualificirter Diebstähle zu acht Jahr Kettenstrafe verurtheilte Festungs-Bau-Gefangene Mich. Jansen, genannt Fournier, welcher auch den Namen Max Hahn führt, ist am 20. d. aus Cöln entsprungen.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle ergreifen, und an die Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

S i g n a l e m e n t.

Der Entsprungene ist aus Blankenheim, Regierungs-Bezirk Coblenz gebürtig, 5 Fuß groß, und 30 Jahre alt; hat braune Haare, runde und bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, etwas aufgeworfenen Mund, spitzes und vorstehendes Kinn, gesunde und weiße Zähne, blonden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur. — Besondere Zeichen, etwas Pockennarbig und kahler Schädel.

Derselbe war bekleidet mit ganz neuer Baugefangenen-Kleidung, halb gelb und halb grau.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Sämmtliche Direktoren der Gymnasien und der höheren Stadtschulen der Provinz, werden hierdurch angewiesen, halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli ein Verzeichniß der aus den höheren Privatschulen in die drei obern Klassen der Gymnasien, oder welche diesen gleich stehen, eingetretenen Schüler nach folgenden Rubriken einzureichen: Einsendung eines Verzeichnisses der aus den höheren Privatschulen in die drei obern Klassen der Gymnasien eingetretenen Schüler betr.

1) Namen und Vornamen;
2) Alter;
3) Konfession;
4) Institut, aus welchem sie kommen;
5) Klasse oder Abtheilung, aus welcher sie dort abgegangen;
6) Klasse des Gymnasiums, für welche sie reif befunden sind, und zwar:
   a) in den alten Sprachen;
   b) in den geschichtlich-geographischen und
   c) in den mathematisch-physikalischen Wissenschaften.
7) Bemerkungen.

Cöln, den 6. Mai 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Die Verzeichnisse werden an uns eingesandt.

Düsseldorf, den 2. Mai 1822.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Auffindung des Leichnams der vermißten Helena Drotboom.

Der Leichnam der am 17. April c. vermißten Helena Drotboom aus Drupt bei Alpen (vergl. Amtsblatt Nr. 24.) ist bereits am 27. desselben Monats im sogenannten Schagschen Meere aufgefunden worden. Derselbe trug nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht die entfernteste Spur einer zugefügten Gewalt an sich.

Cleve, den 18. Mai 1822.

Der Ober-Procurator:
Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Nierst.

Bei dem Wirth und Kleinhändler Peter Frangen zu Nierst, in der Bürgermeisterei Langst, hat in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses Monats, ein Diebstahl mit Einbruch statt gefunden; und sind demselben außer einiges Geld, nachstehend näher verzeichnete Waaren gestohlen worden.

Indem ich hiermit vor den Ankauf derselben warne, ersuche ich einen Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, dieselben mir, oder der nächsten Justiz- oder Polizei-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Acht Pfund Taback in Paketen, gezeichnet A. B. unter der Firma von Mickenschreiber; 2) sechs Pfund Sayett, von verschiedener Farbe; 3) sieben Pfund wollenes Garn, von verschiedener Farbe; 4) 24 Dutzend englische stahlene Knöpfe; 5) mehrere Dutzend Strick- und Näh-Nadeln; 6) einige Stücke Band, von verschiedener Farbe; 7) eine Schachtel mit Hemderknöpfen, Zeichenzwirn, und anderen Kleinigkeiten; 8) ein Stück graues Lind von 80 Ellen; 9) ein viertel Pfund Nähseide, 2 Pfund Zeichenzwirn, und 2½ Pfund weißen Zwirn; 10) drei bis vier Pfund Sparseide; 11) ein Stück Sammet; 12) sechs Stück Lind, verschiedener Sorte; 13) sechs Stück weiß Rollband; 14) ein Stück schwarz seidene Kordel; 15) ein Stück schwarz seidene Litze; 16) ein Stück schwarz seidenes Doppelband; 17) vier Stück Lothband; 18) eine Grosse weiße leinene, und 3 Grossen englische metallene Knöpfe; 19) zwei Dutzend Pfeiffendeckel, und 20) ein Paket von 500 Nähnadeln.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Freitag, den 7ten Juni. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Da nach der Anzeige der Brand-Entschädigungs-Haupt-Kasse von den für 1820. ausgeschriebenen Assekuranz-Beiträgen noch ein großer Theil zurücksteht: so weisen wir die Spezial-Empfänger hierdurch an, die Erhebung der Rückstände unverzüglich zu bewirken, und zu diesem Ende, da die zur Einzahlung der Beiträge bestimmte Frist längst verstrichen ist, gegen die säumigen Debenten die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. **Nr. 146.** Die Erhebung der rückständigen Brand-Assekuranz-Beiträge aus dem Jahr 1820 betr. 840 B. 4.

Wir erwarten hiernach die gänzliche Berichtigung dieser Angelegenheit bis zum 15ten Juli d. J., und werden die Landräthe uns nach Ablauf dieser Frist anzeigen, daß die Beiträge entweder sämmtlich erhoben sind, oder die allenfallsigen Anstände berichten; zugleich aber dafür sorgen, daß die bereits erhobenen bei den Kreis- oder Spezial-Kassen beruhenden Gelder sofort an die Brand-Entschädigungs-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Düsseldorf, den 29. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Lieferung des für die sämmtlichen hiesigen Garnisons-Anstalten und für die Invaliden-Kaserne zu Kaiserswerth für den Zeitraum vom 1sten October 1822. bis dahin 1823. erforderlichen Bedarfes an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien, soll, und zwar für jeden der beiden Garnisons-Orte besonders, dem Wenigstfordernden, im Wege schriftlicher Submissionen, überlassen werden. **Nr. 147.** Lieferung von Brenn- und Beleuchtungs-Materialien für die hiesigen Garnison-Anstalten u. die Invaliden-Kaserne zu Kaiserswerth. I. 7545.

Die Quantitäten bestehen:

A) für Düsseldorf ungefähr in

1,900,000 Pfund Steinkohlen,

32,000 Scheffel Geriß,

13,000 Körben Lehm,

51,000 Stück Schanzen,
42,000 Pfund Stroh,
7,100 Pfund Talglichtern,
4,000 Maaß Rüböhl, und
54 Pfund Dochtgarn;
B) für Kaiserswerth ungefähr in
60,000 Pfund Steinkohlen,
1,000 Scheffel Geriß,
400 Körben Lehm,
1,800 Stück Schanzen,
1,500 Pfund Stroh,
200 Maaß Rüböhl, und
2 Pfund Dochtgarn.

Die zur Uebernahme dieser Lieferungen Lustragenden werden eingeladen, ihre Erbietungen bis zum 2ten Juli uns versiegelt mit der Aufschrift:

Submission auf die Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Garnison zu Düsseldorf (Kaiserswerth)

einzureichen.

Die Recognoscirung und Eröffnung der Submissionen wird am 3ten Juli, Vormittags 10 Uhr, in unserem Sitzungssaale, in Gegenwart der Submittenten, welche alsdann zu erscheinen hierdurch eingeladen werden, Statt haben.

Die Bedingungen sind täglich bei dem Kasernen-Verwaltungs-Inspector von Heyne hier einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 148. Steckbrief gegen den Deserteur Wilhelm Fredloehe. I. 8114.

Der nachstehend näher bezeichnete, wegen Diebstahl mit Einbruch zu sechs Jahre Ketten-Strafe verurtheilte Festungs-Baugefangene, Wilhelm Fredloehe, ist unter dem 23sten d. M. aus Köln entwichen. Derselbe ist aus Höhlen, Kreis Lüdenscheid, Regierungs-Bezirk Arnsberg, gebürtig und zuletzt in Orkum, Kreis Grevenbroich, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, wohnhaft gewesen; er ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 38 Jahre alt, und von Profession ein Schreiner; hat braune Haare, niedrige und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange und spitze Nase, kleinen Mund, gesunde gelbe Zähne, rundes Kinn mit kleinem Grübchen, lichtbraunen ins röthliche fallenden Bart und gesunde Ge-

sichtsfarbe. Besondere Zeichen: unter dem Kinn auf der linken Seite eine Narbe. Derselbe ist allem Vermuthen nach verkleidet.

An alle Civil- und Militär-Behörden ergeht demnach das Ersuchen, auf den Bezeichneten wachen, ihn im Betretungsfall ergreifen und an die Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung in der hiesigen Registratur erforderlich ist, die hin und wieder in den Berichten, womit Acten ad appellatorium eingesandt werden, wahrgenommenen Unvollständigkeiten, für die Zukunft sorgfältig zu vermeiden. Wahrgenommene Unvollständigkeiten bei Einsendung der Acten *ad appellatorium* betr.

In diesen Berichten muß nämlich

1) Jedesmal bemerkt werden, wer Kläger oder Verklagter, resp. Appellant und Appellat ist. Auch muß Appellant, wenn er gleich Verklagter ist, jedesmal vorangesetzt werden. Nicht minder müssen die Vornamen und Wohnörter, imgleichen der Character, oder die Qualität der Parteien, hinzugefügt werden.

2) Ist das Objectum litis, und zugleich bei Gegenständen, die keiner genauen Schätzung nach Gelde fähig sind, das Resultat der diesfälligen Ausmittelung, falls letztere statt gefunden, am Rande zu bemerken.

3) Ist die Zahl der Actenstücke zu bemerken, auch in sofern solche mehr als zwei beträgt, jedesmal eine Specification derselben beizufügen, worin die combinirten von den Haupt-Acten zu separiren.

Hamm, den 14. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der unten signalisirte Peter Grell, Schneider, aus Ortsiefen, Bürgermeisterei Much, gegen den wegen verübter bedeutender Prellereien, der Vorführungs-Befehl von hiesigem Untersuchungs-Amte erlassen ist, befindet sich auf flüchtigem Fuße. Steckbrief gegen den Peter Grell.

Die respectiven Polizei-Behörden sind daher geziemend ersucht, auf den Flüchtigen ein wachsames Auge zu haben, und mir denselben im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 25. Mai 1822.

Der Königl. Procurator beim Untersuchungs-Amte zu Bonn,

Eversmann.

Signalement.

Namen Peter Grell; Profession Schneider; Alter 26 bis 27 Jahre; Größe zirka 5 Fuß; Haare blond; Stirn spitz; Augen klein und grau; Nase klein und spitz; Mund klein; Kinn spitz; Gesicht oval und blatternarbigt.

Bekleidung: Derselbe trägt einen dunkelblauen Frackrock mit gelben Knöpfen lange Beinkleider von nämlichem Tuche und einen feinen runden Huth. Seine Sprache ist ein gekünsteltes Hochdeutsch.

Zahlungs-Anweisungen für ehemalige französische Militairs.

Die hier nachbenannten ehemaligen französischen Militairs

Nr. dieses.	Namen der Interessenten.	Angegebener Wohnort.	Bezeichnung des Corps, bei welchem der Reclamant gestanden.	Betrag der Vergütung			
				in Staats-schuldschein.	baar in Preuß. Gelde.		
				Rtlr	Rtl	Gr	Pf.
1	Johann Balthasar Monchan	Leiffarth	Füsilier im 146. Lin. Regt.	—	14	1	6
2	Johann Cotter	Langenlonsheim	Garde d'honneur im 2. Regiment	—	19	19	2
3	Mathias Luben	Weeze	Voltigeur im 69. Lin. Regiment	25	5	15	2
4	Thomas Hoer	Neunkirchen	Füsilier im 117. Lin. Regiment	—	3	4	3
5	Herman Rodder	Hoven	Voltigeur im 111. Lin. Regiment	25	4	7	—
6	Joseph Müller	Coblenz	Cürassier im 11. Regiment	—	16	19	7
7	Joseph Henzel	dito	Chasseur zu Pferd im 13. Regiment	25	4	1	10

welche nach den Berichten der Königlichen Kreis- und Lokal-Behörden in den bezeichneten Gemeinden nicht ausfindig zu machen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen kurzester Frist sich bei der unterzeichneten Stelle zur Empfangnahme der zu ihren Gunsten ausgestellten Zahlungs-Anweisungen entweder directe oder durch Vermittelung der betreffenden Orts-Behörde zu melden, widrigenfalls die Vergütungen zum Aversional-Fonds nach Berlin werden zurückgewiesen werden.

Aachen, den 18. Mai 1822.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30.

Düsseldorf, Sonnabend, am 8. Juni 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 149. Die Aufnahme der Bürgerlisten betr. I. 7778.

Gelegentlich der in unserer Verfügung vom 13ten April d. J. (Amtsbl. 21.) verordneten Revision der Bürgerlisten in den westseits rheinischen Bürgermeistereien unseres Regierungsbezirkes, wegen der verfaßungsmäßigen Wahl der Bevollmächtigten zur Regulirung des Gemeinde-Schuldenwesens, hat sich ergeben, daß diese Bürgerlisten fast in keiner Gemeinde gehörig fortgeführt worden; weshalb dann überall eine neue Aufnahme derselben nothwendig geworden ist.

Die Führung solcher Bürgerlisten ist aber nicht nur für die westliche, sondern auch für die östliche Rheinseite innerhalb des Umfanges des hiesigen Regierungsbezirkes, durch den Art. 3. des Dekretes vom 12ten November 1809. gesetzlich vorgeschrieben, und in Beziehung auf Einwanderungen und Auswanderungen, Militärpflichtigkeit u. s. w. von vielfachem Nutzen.

Namentlich ist die Verbindlichkeit zur Armenpflege im ganzen Umfange unseres Regierungsbezirkes auf diese Bürger-Register gegründet, und schon deshalb deren Aufstellung und Erhaltung dringendes Bedürfniß.

Es wird daher hiermit folgendes für sämmtliche Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes festgesetzt:

1) Gleich nach gegenwärtiger Bekanntmachung werden die Bürgermeister nach dem unten abgedruckten Muster I. eine Liste aller Einwohner ihrer Bürgermeisterei aufstellen, welche ein Recht haben in das Bürgerbuch eingeschrieben zu werden.

2) In diese Liste werden alle Bürger aufgenommen, welche ein und zwanzig volle Jahre alt, seit einem ganzen Jahr in der Bürgermeisterei wohnhaft, und in keinem der Fälle sind, worin die Gesetze den Verlust oder die Suspension der politischen und bürgerlichen Rechte verhängen.

3) Sobald diese Listen aufgenommen sind, welches vor dem 1sten Juli geschehen muß, werden dieselben 15 Tage, nämlich vom 1sten bis 15ten Juli, auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht, offen gelegt, damit jeder Betheiligte seine Reclamation dagegen vorbringen kann. Die Bürgermeister werden denjenigen Reklamationen, die ihnen gegründet scheinen, gleich abhelfen; diejenigen aber, die nicht offenbar gegründet sind, sammeln und mit ihrem Gutachten an den Landrath einsenden.

4) Nach Ablauf der 15 Tage, am 16ten Juli, soll jeder Bürgermeister seine Liste mit den Belegen und Bemerkungen dem Landrathe einsenden. Dieser revidirt dieselben, stellt sie fest, und sendet sie dann dem Bürgermeister zurück. Allenfallsige Beschwerden gegen die Feststellung des Landrathes werden bei uns eingereicht.

5) Aus den so festgestellten Aufnahmelisten werden demnächst im August d. J. die Bürgerlisten nach dem beigedruckten Muster II. aufgestellt, und künftig jährlich im Monate August revidirt.

6) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Anfertigung dieser Bürger-Listen ist der hiesigen Steindruckerei Arnz und Comp. das Muster II. übergeben worden, welche dieselben auf fein Propatria lithographirt, und den Bürgermeistern auf Bestellung, wobei nur die Seelenzahl der Bürgermeisterei angegeben zu werden braucht, gebunden oder ungebunden zu billigem Preise überläßt.

7) Die in frühern Gesetzen verordnete Anfertigung von Kreis-Bürgerlisten ist nicht mehr erforderlich.

Schließlich empfehlen wir diese Aufnahme der besondern Sorgfalt der Landräthe und Bürgermeister.

Düsseldorf, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Muster I. zur Aufnahme der Bürger-Listen.

Unterabtheilungen der Bürgermeisterei z. B. Gemeinde, Höfe rc. rc.	Nummer der Häuser.	Namen der Bürger	Vornamen	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Jahr.	Bemerkungen

Muster

Muster II. Bürger-Register der Bürgermeisterei N.

Nro. dieses	Datum der Einschreibungen			Namen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Geburts-Jahr	Ort des politischen Wohnsitzes			Veränderung desselben		Bemerkungen
	Jahr	Monat	Tag					Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Datum	Gründe	

Zufolge Benachrichtigung des Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizei haben die betreffenden Behörden der russischen Gränzprovinzen von dem Kaiserlichen Gouvernement die erneuerte Anweisung erhalten, die den Königl. Preuß. Unterthanen von ihren respectiven Regierungen ausgestellten Pässe selbst ohne Visa eines russischen diplomatischen Agenten, als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preuß. Unterthanen beim Eintritte in das russische Reich keine Gebühren abgefordert werden.

Nr. 150.
Gültigkeit der Pässe nach Rußland ohne Visa eines russischen diplomatischen Agenten
I 8049.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kunde bringen, bemerken wir, daß jener Einrichtung und Vorschrift ungeachtet, vor wie nach rathsam ist, die Visirung des Passes alsdann zu bewirken, wenn an dem Orte der Ausstellung ein russischer diplomatischer Agent sich befindet.

Düsseldorf, den 27. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 23sten dieses ist bei Wesel ein männlicher ganz entkleideter, unbekannter Leichnam an dem Rhein gelandet.

Nr. 151.
Angelandeter Leichnam.
I. 8124.

Derselbe schien 20 bis 25 Jahre alt zu seyn, war 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hatte blonde, auf militairische Weise geschnittene Haare, gewölbte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, kurze eingedruckte Nase, breiten Mund, gute Zähne, schwachen braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesetzte Statur.

Spuren äußerer Gewalt waren an demselben nicht vorfindlich und scheint er beim Baden verunglückt zu seyn.

Uebrigens lassen die Spuren einzetretener Verwesung vermuthen, daß der Leichnam sich noch nicht lange im Wasser befand.

Diejenigen, welche Nachrichten von diesem Menschen geben können, werden hiermit aufgefordert, solche der Polizei-Direction zu Wesel mitzutheilen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Erndteferien in den Bezirken der Gerichte des Herzogthums Cleve diesseits Rheins.

Bei dem frühen Eintritt der diesjährigen Erndte wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichtsferien, hierdurch bestimmt, daß die diesjährigen Erndteferien in den Bezirken der Gerichte des Herzogthums Cleve diesseits Rheins, desgleichen zu Essen, Werden und Broich mit dem 15ten Juli anfangen und mit dem 14ten August endigen sollen.

Diese Bestimmung wird zur Direction für die betreffenden Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (G. I. F. 8.)

Hamm, den 24. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Wahlfähigkeit der Kandidaten Feldhof und Kamphausen, und Erlaubniß zum Predigen für die Kandidaten Schouten-Lambrechts und Keller.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie August Feldhof, von Elberfeld, und Carl Gottfried Wilhelm Kamphausen, von Kettwig, ist nach der vor dem Königl. Konsistorio am 17ten und 18ten Mai c. zur Zufriedenheit der Examinatoren, bestandenen Prüfung pro ministerio, die Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Desgleichen haben die evangelischen Kandidaten Heinrich Wilhelm Theodor Schouten-Lambrechts, von Wesel, und Carl Keller, von Werden, nach einer an denselbigen Tagen bestandenen ersten Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiedurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 21. Mai 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten Carl Maaß.

Der evangelische Kandidat der Theologie, Carl Maaß, aus Nordhausen, hat nach einer am 17ten und 18ten Mai c. zur vollen Zufriedenheit seiner Examinatoren, bestandenen ersten Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 21. Mai 1822.

Das Königliche Konsistorium.

---

709. Dem Antrag mehrerer Berechtigten gemäß, ist von der Hochlöblichen General-Commission zu Münster, die Theilung des in dem Düsseldorfer Regierungs-Bezirk, Kreis Essen belegenen Carnapper Domainen-Gehölzes dem Unterschriebenen aufgetragen worden. Es werden daher alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bei dem Unterschriebenem innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 8. August Morgens 9 Uhr an der Behausung des Schulte zu Carnap angesetzten Termin zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Theilung des Carnapper Holzes im Kreise Essen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung anfechten; werden auch mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Essen, den 30. Mai 1822.

Vigore Commissionis

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor:

Speyer.

Bekanntmachung.

710. Daß der Herr Domainen-Rentmeister Karl Friedrich Keller hieselbst, und dessen Ehegenossin Frau Florentine Charlotte, geborne Pütz, durch einen vor ihrer Verheirathung unterm 16. Oktober vorigen Jahrs vor Notar und Zeugen errichteten und unterm 5. d. M. gerichtlich verlautbarten Vertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, wird auf obergerichtliche Ermächtigung hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Werden, den 12. Juni 1822.

Ehevertrag des Rentmeisters Keller.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Bekanntmachung.

711. Zur Lieferung nachstehend bemerkter Feuer-Lösch-Geräthschaften, habe ich gemäß des Auftrags Eines Königlichen Kriegs-Ministerii auf Donnerstag den 4. July Vormittags 10 Uhr in meinem Büreau (auf dem Kaldenberg Nr. 1083.) einen Termin anberaumt, wozu ich Lieferungslustige hiemit einlade.

Verding von Feuer-Lösch-Geräthen zu Wesel.

Der Gegenstände sind:

zwei große kupferne Stoß- und Schlauch-Spritzen;
fünf und zwanzig kleine Kübelspritzen auf die Magazin-Böden;
sechs Stück große Feuerleitern von 38 bis 40 Fuß lang;
achtzehn Stück — — von 30 Fuß lang;
achtzehn Stück — — von 24 Fuß lang;
eilf Stück — — von 15 Fuß lang;
zwölf Stück Feuerhaken von 30 Fuß lang;
zwölf Stück — von 14 Fuß lang;
eilf Stück — von 8 Fuß lang;
sieben Stück Wasserkufen mit Deckel auf Schleifen;
sechs Stück große Wasserfässer à 7½ Ohm haltend.

Anschlag und Bedingungen sind von Dienstag den 25. Juni an, in meinem Büreau täglich Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr einzusehen.

Wesel, den 20. Juny 1822.

C. v. Rhade,

Hauptmann und Ingenieur vom Platz.

---

2)

Präparatorisches Ausgebot zum Verkaufe.

712. Verkauf des Reyenhofes zu Keppelen.

Am Donnerstag den fünf und zwanzigsten künftigen Juli, drei Uhr Nachmittags, an dem Hause des Wirths Herrn Jakob Sterken zum goldenen Kreuze zu Keppelen, soll der in derselben Gemeinde gelegene, dem Ackersmann Johann Hogen daselbst, und dessen, in der Ehe mit der verstorbenen Agnes Koppers erzeugten zwei minderjährigen Kindern Johanna und Heinrich Hogen, in Gemeinschaft zuständige Ackerhof, Reyenhof genannt, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einem Taglöhnerhause, Gemüse- und Obstgarten, so wie mehrere Ackerlande, zusammen ungefähr drei und zwanzig holländische Morgen groß, in Gemäßheit zweier, von dem Königlichen Hochlöblichen Land-Gerichte zu Cleve, am neunzehnten März und vierzehnten Mai dieses Jahrs erlassenen kontradiktorischen Urtheile, und auf Anstehen des benannten Johann Hogen, gegen den Ackersmann Herman Koppers, zu besagtem Keppelen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der gedachten Minderjährigen, vor dem unterzeichneten, hiezu eigends bestellten Notar, zu Goch residirend, präparatorisch zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die Vorwarden zu diesem Verkaufe sind dem Art. 958. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung gemäß, in der Amtsstube des unterschriebenen Notars hinterlegt werden.

Goch, den 13. Juni 1822.

Ingenmey.

Einregistrirt zu Goch, den dreizehnten Juni 1822. Fo. 178., Vo Nr. 5. 6., Empfangen zwei Sgroschen. Der Rentmeister: Goffart.

Für gleichlautende Abschrift:
Ingenmey.

Verkaufs-Anzeige

713. Silberverkauf zu Wesel.

Am Montag den 15. Juli d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, sollen an meiner Behausung zu Wesel auf dem großen Markt, 1 silberne Terrine mit 1 dito Schüssel, 6 silberne Präsentir-Teller und 1 Wanduhr mit Bronze ausgeziert, öffentlich den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wesel, den 20. Juni 1822.

Arnoldi, Auctionator.

Verkaufs-Anzeige.

714. Viehverkauf.

Am Montag den 8. July d. J. des Vormittags um 10 Uhr, sollen bei dem jetzt auf Kalthofs Hofe wohnenden Wilhelm Barmscheid, 3 Milchgebende Kühe und 4 Rinder öffentlich den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wesel, den 20. Juni 1822.

Arnoldi, Auctionator.

---

715. Kapital zu verleihen.

Ein Kapital von 1050 Berl. Thlr., welches zu dem Benefizium ad Altare St. Katharine hieselbst gehört, ist gegen erste und hinreichende Hypotheke und üblichen Zinsen, bei hiesigem Bürgermeister-Amte zu erhalten.

Lennep, den 5. Juni 1822.

Für den Bürgermeister:
Der Beygeordnete Moll.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31.

Düsseldorf, Donnerstag, den 13ten Juni. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29sten November v. J. (Amtsbl. 1821. Nro. 58.) machen wir hiermit näher darauf aufmerksam, daß von den Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung vollständige Exemplare von 1817. bis 1821. einschließlich, anstatt für 10 Thlr. 20 Ggr., für 6 Thlr. überlassen werden. Für einzelne Jahrgänge und Hefte bleibt hingegen der vorige Preis. In Hinsicht der Bestellung beziehen wir uns auf obige Bekanntmachung. Nr. 152. Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung.

Düsseldorf, den 5. Juni. 1822.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Von der bekannten und durch die Erfahrung als sehr brauchbar bewährten „Anleitung zur Obstbaumzucht" des Konsistorialraths Bädecker zu Dahl, ist (Essen 1822.) die vierte und vermehrte Auflage erschienen, welcher außer mehreren Zusätzen, auch noch zwei Steindrucktafeln hinzugefügt sind, auf deren einer die Handgriffe beim Veredeln der Bäume versinnlicht, auf der andern ein vortheilhaft eingerichteter Obst-Dörrofen abgebildet worden. Nr. 153. Anleitung zur Obstbaumzucht. 1. Bogen.

Auf Veranlassung des Königl. Konsistoriums in Köln, werden die sämmtlichen Schullehrer unseres Regierungs-Bezirks auf dieses in neuer Gestalt erschienene Werk aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 30. Mai 1822.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Nr. 154.

Die Bestimmung der Geldzahlungen bei Pächtern.

Für die Bedingung des vorschriftmäßig in Gold zu zahlenden Ein Drittheils aller Domänenpächte hat das Königl. Finanz-Ministerium als Vorschrift ausgesprochen, daß da, wo die Differenz zwischen dem nicht zahlbaren wirklichen und dem zunächst liegenden höheren zahlbaren Gold-Antheil geringer ist, als die Differenz zwischen jenem und dem zunächst liegenden niedrigen zahlbaren Quantum, das höhere zahlbare Goldquantum stipulirt werden soll, und ebenso im umgekehrten Fall das niedrigere, z. B.

von	6 Thlr. ist ⅓ oder	2 Thlr.	-	Ggr. nur zahlbar mit	2 Thlr.	12 Ggr. Gold,
„	11 „ „ „ „	3 „	16	„ „ „ „	2 „	12 „ „
„	12 „ „ „ „	4 „	—	„ „ „ „	5 „	— „ „
„	19 „ „ „ „	6 „	8	„ „ „ „	7 „	12 „ „
„	27 „ „ „ „	9 „	—	„ „ „ „	10 „	— „ „

Wir weisen die Rentei Beamten an, sich hiernach bei künftigen Verpachtungen genau zu richten.

Düsseldorf, den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 155.

Cylinder-Tuchscheer-Maschine bei Bauendahl in Lennep. A. 9873.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, so wie früher, den Fabrik-Unternehmern Soßmann zu Crefeld und Scheidt zu Kettwig, von Seiten des hohen Handels-Ministerii, eine Cylinder Tuchscheer-Maschine, nach dem System von Lewis und Davis bewilligt, gegenwärtig eine ähnliche Auszeichnung auf unsern Antrag dem Fabrikanten Adolph Bauendahl zu Lennep zu Theil geworden ist.

Düsseldorf, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf für das dritte Quartal des l. J.

Für den Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf sollen die gewöhnlichen Assisen in dem dritten Quartal des laufenden Jahres am Montag, den 5ten August eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Lenzen hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 28. Mai 1822.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.
Für richtige Ausfertigung;
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. hemer.

Die in dem 19ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der Französischen Verwaltungs-Periode betr.

Die heute hier eingegangene Abrechnung aus dem 19ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien des Schatzes und der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zur Auszahlung genehmigten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, enthält für nachbemerkte Reclamations-Gegenstände aus den beiden Königl. Rhein Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung:

1) Forderungen öffentlicher Anstalten an aufgehobene Corporationen, Kapital und Zinsen	534,195	Fr.
2) Zinsen von Köllnisch-Landständischen Schulden (Nachtrag)	4,741	=
3) Domanial-Schulden des Herzogthums Jülich (Nachtrag) .	7,050	=
4) Militär-Sold und Masse-Gelder	39,554	=
5) Kosten für Festungsbauten	27,339	=
6) Forderungen an die Domainen-Verwaltung	8,139	=
7) Kosten für Verpflegung französischer Militair-Kranken .	562	=
8) Pensions-Rückstände	491	=
9) Militair-Lieferungen verschiedener Art	448	=
10) Allerhand Forderungen verschiedener Art	294	=
Ueberhaupt .	622,813	Fr.

Durch besondere Abrechnungen ist ferner seit dem 18ten Bordereau vergütet worden:

1) 2ter Extract aus der 18ten Abrechnung. Lieferungen zur Verproviantirung der Festung Mainz, aus dem ehemaligen Saar-Departement	40,000	Fr.
2) Besondere Abrechnung vom 29sten März 1822. Forderungen an die Verwaltung der vereinigten Abgaben .	213	=
im Ganzen .	663,026	Fr.

Die Zahlungsanweisungen für diese Vergütungen werden, wie bisher, sofort ausgestellt, und den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Kreis- und Orts-Behörden zur Erhebung der Beträge zugesandt werden. — Hier-

durch sind nun die Haupttheile und Hauptgegenstände des uns anvertrauten Liquidations-Geschäfts aus der ganzen ehemaligen Französischen Verwaltungs-Periode von 1793. bis Ende 1813. gänzlich erledigt und abgemacht, mit Ausnahme jedoch verschiedener Militair-Sold-Forderungen, desgleichen verschiedener älterer Forderungen an Buchschulden aufgehobener Corporationen und für einige Lieferungen und Leistungen aus den ersten Jahren der Französischen Republik, worüber unsere desfallsigen nähern Anträge den betreffenden hohen Ober-Behörden in Berlin auch bereits zur Entscheidung vorliegen.

Aachen, den 21. Mai 1822.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Schenkenschanz.

In der Nacht vom $\frac{2}{2}\frac{2}{3}$. Mai c. sind dem Herrn Prediger van Hüls zu Schenkenschanz, mittelst Einbruchs und Einsteigens, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen.

1) Eine zinnerne Suppenterrine. 2) Ein zinnernes Taufgefäß. 3) Eine kupferne Tortenpfanne. 4) Ein Handtuch von Leinewand. 5) Zwei Mannshemder, ohne Zeichen. 6) Eine lange leinene Ueberhose. 7) Ein Paar weiße Frauenstrümpfe, gezeichnet C. v. H., und 8) ein Halstuch von Nessel, ohne Zeichen.

Bei öffentlicher Kundmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 28. Mai 1822.

Der Ober-Procurator,
Lombard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach Posen versetzten Wasserbau-Inspector Schüler, in Xanten, ist der Bau-Conducteur Lieutenant Blank, vorhin in Bromberg, wieder als Wasser-Bau-Inspector in Xanten angestellt.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Dienstag, am 18. Juni 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 156. Die Berichtigung der Tabelle des Stempels nach Prozente betr.

Die in der Beilage des diesjährigen Amtsblattes No. 17. abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Prozente in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7. März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel:

sub. No. II. von 50. Rthlr.			5	Sgr.
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			10	⸗
⸗ ⸗ IV. von 50 Rthlr.			15	⸗
über 50 Rthlr. bis $66\frac{2}{3}$ Rthlr.			20	⸗
⸗ ⸗ V. von 50 Rthlr.	1	Rthlr.		⸗
über 50 Rthlr. bis $58\frac{1}{3}$ Rthlr.	1	⸗	5	⸗
⸗ ⸗ VI. von 50 Rthlr.	2	⸗		⸗
über 50 Rthlr. bis $54\frac{1}{6}$ Rthlr.	2	⸗	5	⸗
⸗ ⸗ VII. von 50 Rthlr.	4	⸗		⸗
über 50 Rthlr. bis $52\frac{1}{12}$ Rthlr.	4	⸗	5	⸗

beträgt und

⸗ ⸗ IX. statt:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Rthlr. mit Weglassung der Worte: von 5 Sgr. — gelesen werden muß:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Rthlr.

Berlin, den 12. Mai 1822.

Finanz⸗Ministerium.
(gez.) Klewitz.

Nr. 157.
Armenhülfe der Gemeinden.
I. 8355.

In Fällen, wo Dürftige durch Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit außer Stande sind, für ihren Unterhalt oder ihre Heilung selbst zu sorgen, auch keine alimentationspflichtige und vermögende Verwandte vorhanden sind, denen die desfalsige Verbindlichkeit obliegt, fällt die Pflicht der Armenhülfe, so wie auch die erste Vorsorge, wenn andere Hülfe zu entfernt, oder die Verbindlichkeit noch nicht ermittelt ist, den Gemeinden zur Last.

Bis dahin diese Verbindlichkeit auf dem gesetzlichen Wege näher geordnet werden wird, sollen hierunter folgende Bestimmungen für den hiesigen Regierungs-Bezirk als Verwaltungs-Norm gelten:

1) der Geburtsort ist der natürliche Wohnort in Beziehung auf die Ansprüche eines Individuums auf die Armenhülfe der Gemeinde. Als Geburtsort der Kinder wird der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter in dem Augenblicke der Geburt des Kindes angenommen.
2) Um den Wohnort in Beziehung auf Armenhülfe in einer Gemeinde zu erwerben, ist ein einjähriger Aufenthalt in dieser Gemeinde erforderlich.
3) Der Aufenthalt in einer Gemeinde wird künftig nur von dem Tage der Einschreibung in die Bürgerliste an gerechnet.
4) Bei der verordneten neuen Aufstellung der Bürgerlisten, muß jeder in dieselben aufgenommen werden, welcher nachweisen kann, daß er seit Jahresfrist sich in der Gemeinde aufgehalten, und aus eigenen Mitteln ernährt habe.
5) Die Bürgermeister können künftig die Einschreibung in die Bürgerliste, und die damit verbundene Verbindlichkeit zur Armenhülfe, verweigern, wenn der Einwanderer nicht mit einem Passe und Zeugnisse über seinen guten Wandel versehen ist. Die Anwendung des Präfectur-Beschlusses auf der östlichen Rheinseite vom 11. Juni 1810., die Ausstellung der Alimentationsatteste betreffend, fällt also in der Folge weg.
6) Bis zum Alter von 21. Jahren kann jeder Bürger, ohne alle Förmlichkeit an seinem Geburtsorte die Armenhülfe reclamiren.
7) Nach dem Alter von 21. Jahren ist ein Aufenthalt von sechs Monaten zur Erlangung dieses Rechtes auf Armenhülfe in einer Gemeinde, und nebstdem erforderlich, daß man sich in die Bürgerliste einschreiben lasse.
8) Wer seinen Wohnort verläßt, um einen neuen zu erwerben, ist zu denselben Förmlichkeiten, wie bei der Erlangung des ersten, verpflichtet.
9) Eben so verhält es sich mit demjenigen, welcher in einen verlassenen Wohnort förmlich wieder eintreten will.
10) Keiner kann zu gleicher Zeit in zweien Gemeinden das Recht des Wohnsitzes in Beziehung auf Armenhülfe erlangen.

11) Es wird angenommen, daß man seinen letzten Wohnort behalte, so lange die erforderliche Frist zur Erwerbung eines neuen nicht abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß man genau darauf geachtet hat, sich in das Bürgerregister der neuen Gemeinde einschreiben zu lassen.

12) Wer sich in einer Gemeinde verheirathet, und sechs Monate darin wohnen bleibt, erwirbt das Recht des Wohnortes für Armenhülfe.

13) Wer zwei Jahre in derselben Gemeinde im Dienste eines oder mehrerer Brodherren geblieben ist, hat dasselbe Recht erworben.

14) Jeder Kranke, er sey im rechtlichen Besitze eines Anspruches auf die Armenhülfe der Gemeinde, oder nicht, soll, wenn er ohne alle, oder ohne bereite Hülfsmittel ist, sofort an seinem faktischen Wohnsitze, oder im nächsten Hospital, Kur und Pflege erhalten. Dessen vermögende und alimentationspflichtige Verwandte können wegen des Ersatzes in Anspruch genommen werden. Eine Zurückforderung dieser Kosten von der Gemeinde seines letzten Wohnortes findet künftig nicht mehr statt.

15) Die Kosten der Kur und Pflege für die unterwegs erkrankten Transportaten werden zum Ersatz aus Staatsfonds, liquidirt.

16) Die in obiger Art erworbene Verbindlichkeit auf die Armenhülfe der Gemeinde, lastet übrigens in der Regel auf der ganzen Bürgermeisterei, es sey denn, daß kirchliche Armenanstalten diese Verbindlichkeit übernommen haben.

Die Landräthe und Bürgermeister werden diese Bestimmungen zur Ausführung bringen.

Düsseldorf, den 6. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

In Verfolg unserer Verfügung vom 17. April d. J. verordnen wir in Betreff des Anspannens der Hunde folgendes: Nr. 158. Das Anspannen der Hunde betr. I 7804.

1) Das Anspannen schwacher kleiner Hunde, wie Pudel-, Spitz-, kleine Jagd- und Schäfer-Hunde ꝛc. bleibt bei Strafe von 1 bis 5 Thaler unbedingt verboten; wogegen große starke Hunde, Docken, große Jagd- und Fleischer-Hunde zum Anspannen benutzt werden dürfen. Diese müssen aber, wenn sie eingespannt oder an öffentlichen Orten an ihrem Fuhrwerke befestigt sind, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, mit einem Maulkorbe von Blech oder Eisendrath versehen seyn, der geräumig genug ist und dem Hunde das freie Athmen und das Abkühlen der Zunge gestattet, und durchaus das Beißen unmöglich macht.

2) Wer einen Hund ohne Maulkorb einspannt, verfällt in eine Strafe von 2 bis 5 Thaler.

3) Derjenige, der seinen Hund zum Anspannen benutzen will, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde, unter Vorzeigung des Hundes und des für denselben bestimmten Maulkorbes, Anzeige zu machen.

4) Findet die Polizeibehörde den Hund zum Anspannen, nach Maaßgabe obiger Bestimmung geeignet, und gegen die Zweckmäßigkeit des Maulkorbes nach der Größe des Thieres nichts zu erinnern, so ertheilt sie hierüber eine Bescheinigung, die zugleich eine kurze Beschreibung des Hundes und die Erlaubniß zum Einspannen desselben enthält; gleichzeitig wird der vorgezeigte Maulkorb mit einem Stempelzeichen versehen.

5) Die Polizeibehörde muß über die zum Anspannen tauglich erklärten Hunde ihres Bezirks, ein, nach Nummern fortlaufendes Verzeichniß führen, welches den Namen des Eigenthümers und eine zureichende Bezeichnung des Hundes enthält.

6) Derjenige, der diesen Bestimmungen zuwider einen der Polizei-Behörde nicht vorgezeigten und von dieser für tauglich erklärten Hund einspannt, hat eine Strafe von 2 bis 5 Thaler verwirkt, selbst dann, wenn das Thier auch mit einem Maulkorbe versehen gewesen.

7) Ein an einem zum Anspannen gebrauchten Hunde vorgefundener mit dem polizeilichen Stempelzeichen nicht versehener Maulkorb wird als nicht vorhanden angesehen, und der Eigenthümer des Hundes verfällt in die §. 2. ausgedruckte Strafe.

8) Für die Ertheilung eines Erlaubnißscheines und Stempelung des Maulkorbes entrichtet der Eigenthümer des Hundes eine Gebühr von 3 Silbergroschen zur Armen-Kasse.

Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks hierdurch an, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die zuwiderhandelnden zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 159.

Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Mai 1822:

Nr. dieses	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	21	3	1	10	6	—	25	5	1	6	—	—	11	5	3	8	—	3	15	8	1	9	9	—	14	9
2	Elberfeld	2	—	11	1	7	4	—	25	5	1	2	8	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	14	7	—	23	4
3	Essen	2	—	—	1	4	7	—	28	10	1	3	1	—	11	6	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	14	5
4	Solingen	1	22	—	1	10	—	1	—	—	1	6	—	—	10	—	1	8	—	1	12	—	1	12	—	—	18	—
5	Crefeld	1	21	11	—	27	8	—	24	2	—	27	8	—	12	3	2	22	8	3	5	—	1	11	6	—	16	1
6	Neuß	1	20	—	1	—	9	—	25	5	1	—	9	—	8	7	2	8	3	2	24	4	1	12	4	—	16	2
7	Dinslacken	1	20	—	—	26	—	—	20	—	—	26	—	—	12	—	1	20	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
8	Emmerich	1	23	10	—	28	6	—	22	2	1	1	3	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	5
9	Rees	1	22	10	—	27	2	—	21	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	3	11	3	—	27	—	—	11	3
10	Wesel	1	26	2	—	27	1	—	20	8	—	28	1	—	7	—	2	17	—	3	5	—	1	14	—	—	12	11
11	Cleve	1	28	4	—	27	1	—	18	6	—	25	1	—	5	11	2	18	4	4	8	10	—	26	2	—	11	—
12	Geldern	1	26	—	—	25	—	—	21	1	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6
13	Goch	2	2	10	—	27	1	—	29	6	—	25	6	—	8	—	—	—	—	2	7	6	—	29	—	—	21	6
14	Kempen	1	20	8	—	25	4	—	29	4	—	27	1	—	8	5	1	22	6	2	12	1	1	20	8	—	13	6
15	Rheinberg	1	21	6	—	26	4	—	21	8	—	26	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	26	4	—	18	9
	Durchschnittspreise	1	24	6	1	—	—	—	23	—	—	29	8	—	9	5	1	8	1	2	28	—	1	8	10	—	14	8

Fortsetzung zur Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Mai 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔			Brannt-wein, pr. Berl. Quart		Bier, pr. Berl. Quart		Rind-, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb-, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel-, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine-, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	—	14	—	5	8	2	5	10	1	8	2	1	2	1	2	1	3	10	—	—	—	—
2	Elberfeld	—	21	7	7	20	4	8	1	1	7	2	8	1	10	2	8	3	10	5	—	5	—
3	Essen	—	11	6	6	—	—	10	—	1	3	2	6	1	8	2	6	2	6	3	10	—	—
4	Solingen	—	18	—	6	15	—	7	—	2	6	2	6	1	3	2	6	3	—	3	9	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	25	4	5	9	1	6	1	6	1	2	1	6	2	3	3	6	4	—
6	Neuß	—	14	—	3	20	5	5	9	1	7	1	11	1	2	1	11	2	4	3	1	3	10
7	Dinslacken	—	16	—	4	8	—	4	4	1	2	2	—	1	2	—	—	3	—	5	—	5	—
8	Emmerich	—	12	6	5	—	—	6	4	1	8	2	6	2	6	2	6	2	11	3	2	4	—
9	Rees	—	10	8	3	7	3	5	—	1	5	2	—	1	4	—	—	2	—	2	4	4	—
10	Wesel	—	13	3	3	25	3	5	—	1	3	2	—	2	—	2	3	2	5	3	6	5	—
11	Cleve	—	10	2	3	7	—	4	7	1	2	2	4	2	6	2	4	3	1	2	8	5	—
12	Geldern	—	10	2	4	2	9	5	3	1	2	2	—	1	2	—	—	—	—	3	4	4	—
13	Goch	—	12	6	3	7	—	4	10	1	2	1	7	1	—	1	11	3	2	3	—	4	10
14	Kempen	—	15	5	4	18	5	3	10	1	4	2	3	1	2	2	3	2	3	3	—	3	10
15	Rheinberg	—	15	5	5	—	—	4	—	1	2	2	—	1	5	1	7	2	3	3	9	5	—
	Durchschnittspreise	—	14	2	4	21	—	5	8	1	5	2	1	1	7	2	2	2	9	3	6	4	6

In dem Zeitungsberichte vom laufenden Monate sehen wir einer übersichtlichen Darstellung entgegen, was in Beziehung auf den Communalwegebau in jedem Kreise während des laufenden Frühjahrs geschehen sey. Nr. 160. Fortgang des Communal-Wegbaues. I. 8641.

Düsseldorf, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf den nachstehend bezeichneten von dem 40sten Infanterie-Regimente zu Luxemburg desertirten Musketier wachen, denselben im Betretungsfalle ergreifen, und an die Kommandantur des gedachten Regiments abliefern zu lassen. Nr. 161. Steckbrief gegen den Deserteur Wilh Boocks. I. 8556.

Düsseldorf, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zuname, Wilhelm Boocks; Alter 16 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Geburtsort Ratingen, Kreis Düsseldorf; Religion Katholisch; Profession Schneider; Haare blond; Stirn bedeckt; Augen braun; Nase spitz; Mund groß; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß.

An Königlichen Montierungs-Stücken hat derselbe mitgenommen:

1 Montirung, 1 Paar tuchene Hosen, 1 Hemd, 1 Paar Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Dem zu Gierath in der Bürgermeisterei Bedburdick wohnenden Wirth Joseph Crall, sind in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai d. J. mittelst Einbruchs nachstehend näher bezeichnete Gegenstände gestohlen worden. Diebstahl zu Bedburdick.

Ich warne vor deren Ankauf, und ersuche jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, solche bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1822.

Der Königl. Oberprokurator.
R i t t e r s h a u s e n.

V e r z e i c h n i ß.

1) Ein federnes Oberbett von blau und weiß gestreiftem Trill; 2) zwei federne Kopfkissen von blau und weiß gestreiftem Bettbarchend; 3) ein alter dunkelgrün tuchener Mannsrock, in dessen einer Tasche sich ein weiß und roth carirtes Taschentuch, und eine Schnupftabacksdose mit dem Bildniß der heil. Cäcilia

befand; 4) eine alte Unterweste von weißem Boi mit Ermeln; 5) ein alter runder Huth; 6) fünf Tafelgabeln mit weißen knöchernen, und fünf mit grauen knöchernen Stiehlen.

Ertrunkene Individuen.

Am 4. sind dahier beim Baden im Rhein die nachbezeichneten Individuen ertrunken.

Ihre Leichen sind nicht aufgefunden worden, und ich ersuche daher die betreffenden Polizei-Behörden dienstergebenst, bei etwaiger Anspülung ähnlicher Leichen der hiesigen Stelle davon Kunde zu geben.

Bonn, den 6. Juni 1822.

Der Königl. Procurator.
Eversmann.

Person-Beschreibung.

1) Alexander Schmitz, gebürtig aus Endenich, Schumachergeselle, 18 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarzbraune Augenbraunen und Haare, bedeckte Stirn, dunkele Augen, mittelmäßige Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, starker Statur. Besondere Zeichen: in der obern Kinnlade fehlen die beiden vordersten Schneidezähne.

2) Wilhelm Klässger, Schumachergeselle, 20 Jahr alt, gebürtig aus Gemünd, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, blaue Augen, mittelmäßige Nase, dicker Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, starker Statur. Besondere Zeichen: keine. — Beide waren völlig unbekleidet.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem Dr. Med. Reinarz von Neuß ist die Approbation als practischer Arzt in den Königl. Landen und zugleich die Erlaubniß ertheilt worden, sich in Neuß niederzulassen.

Der ehemalige Escadrons-Chirurgus im 5. Uhlanen-Regiment Mietzke hat die Approbation als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen und zugleich die Erlaubniß erhalten, sich in Orsoi niederzulassen.

An die Stelle des verstorbenen Beigeordneten Jansen, ist der Gemeinderath Reiner Otten zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Grieth ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33.

Düsseldorf, Freitag, den 21sten Juni. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Das erschienene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 162. Gesetz-Sammlung 10tes Stück.

Nr. 721. Allerhöchste Genehmigung des vom Staats-Ministerio unterm 29. März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. De Dato den 9. April 1822.

Nr. 722. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäfer-Knechte in den Provinzen Sachsen und Westpfahlen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugs Termins in der Provinz Schlesien. Vom 13. Mai 1822.

Nr. 723. Gesetz betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22. Mai 1822.

Nr. 724. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 24. Mai 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen.

Die dritte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird nach Bestimmung des 8. Paragraphs der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 1. July d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause, durch dieselben Königlichen Kommissarien, in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, vorgenommen werden.

Berlin, den 14. Mai 1822.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine

(gez.) Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hier-

mit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein Nro. . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Court.

Nro..... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer...... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie der laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuld-Schein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Fall diese auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokoll-

führer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, von Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstal-

ten, nach näherer Bestimmung der Commission verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.		
1	90 000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20, 000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
3te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
4te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
5te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
6te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
7te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
8te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
9te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
10te	„	20,000	„	„	991,200	„	„	„

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 „ Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34.

Düsseldorf, Dienstag, am 25. Juni 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 163. Unvereinbarlichkeit der Aemter der Bürgermeister und Notarien. I. 8922.

Da nach der Königl. Verordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen vom 25. April d. J. Art. 5. (Gesetz-Sammlung Nro. 8.) die Aemter der Bürgermeister und Notarien unvereinbarlich erklärt sind: so werden diejenigen Bürgermeister, welche zugleich Notarien sind, und dieses Amt beizubehalten gedenken, angewiesen, die Verwaltung des Bürgermeisteramtes dem ersten Beigeordneten einstweilen zu übertragen, und solches dem Landrathe anzuzeigen.

Die Landräthe werden uns zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Bürgermeisterämter demnächst ihre Vorschläge binnen 4 Wochen einsenden.

Düsseldorf, den 14. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 164. Heiraths-Cautions-Normale in der Kais. Königlichen Oesterreichischen Armee.

Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Armee setzt fest:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maas ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln, und

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegs-Gefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn beson-

dere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königlich=Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften auf eine für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich=Oesterreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen: so wird um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Kaiserlich=Königlichen Oesterreichischen Heiraths=Cautions=Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 165. Geschenk für das Max=Josephs Krankenhaus in der hiesigen Neustadt I. 8704.

Die verstorbene Wittwe, Hauptmänninn Wallinger, geborne Wingartz, hat in ihrem am 3. Oktober 1820. errichteten Testament dem Max Joseph=Krankenhause in der hiesigen Neustadt 50 Rtlr. vermacht, um solche in Kapital anzulegen und die jährlichen Zinsen davon zur Pflege der Kranken zu verwenden.

Düsseldorf, den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 166. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Heinrich Messerschmidt. I. 8732.

Der Festungs=Baugefangene Johann Heinrich Messerschmidt aus Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, gebürtig, ist am 5. d. M. aus Cöln entwichen.

Derselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß und 25 Jahre alt; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Zähne, hervorkeimenden Bart, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er war mit der gewöhnlichen Baugefangenen Kleidung halb gelb und halb grau gekleidet.

Alle Civil= und Militair=Behörden werden ersucht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall ergreifen und an die Kommandantur in Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Halbjährige Zinsenzahlung von den Hafen=Schuldscheinen zu Ruhrort.

Die am 1. Juli c. und künftig fälligen halbjährigen Zinsen von den Hafen=Schuldscheinen zu Ruhrort werden auf die betreffenden Zins=Abschnitte,

a) bei dem hiesigen Königlichen Bank=Comptoir,

b) von dem Herrn Landrentmeister von der Mark zu Arnsberg,
c) bei der Ruhrschiffahrts-Kasse zu Werden,
d) bei der Hafen-Kasse zu Ruhrort

berichtigt werden, welches Inhabern gedachter Schuldscheine zur Nachricht dient.

Münster, den 8. Juni 1822.

Königlich-Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

Periodische Gerichts-Sitzungen zu Sobernheim und Bacharach betr.

Mit Bezug auf die in den Amtsblättern bereits erlassene allgemeine Bekanntmachung vom 16. April c. wird hierdurch auf den Grund der Verfügungen Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17. Mai c. folgendes nachträglich festgesetzt.

§. 1. An den periodischen Gerichtssitzungen zu Sobernheim im Friedens-Gerichts-Bezirke Kirn nimmt die Bürgermeisterei Sobernheim und an denen zu Bacharach im Friedens-Gerichts-Bezirke St. Goar die Bürgermeisterei Bacharach und Niederheimbach allein Theil.

§. 2. Die §§. 3. und 4. der zuerst gedachten Bekanntmachung vom 16. April c. werden auch auf die periodische Gerichtssitzungen zu Sobernheim und Bacharach für exekutorisch erklärt.

Cöln, den 5. Juni 1822.

Der geheime Staatsrath
und erster Präsident.
Daniels.

Der geheime Ober-Revisionsrath
und erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat,
Baumeister.

Die Annahme und Entlassung der Schüler bei den Gymnasien und höheren Stadtschulen betr.

Die von einigen Gymnasien unseres Bereichs in ihre Schulordnungen bereits aufgenommenen Bestimmungen, wonach:

1) jeder neu aufzunehmende Schüler, der vorher schon eine andere öffentliche oder Privatschule besucht hat, von derselben ein Zeugniß, sowol über seine Fortschritte im Wissen, als über sein sittliches Betragen beizubringen gehalten ist, und

2) jeder auswärtige Schüler bei seinem Eintritt durch ein Zeugniß seiner Eltern oder deren Stellvertreter nachweisen muß, unter wessen häusliche Aufsicht, welche die Schule als nothwendige Bedingung voraussetzt, er gestellt sey,

werden hiemit auf alle unserer Leitung untergebene Gymnasien und höhere Stadtschulen ausgedehnt, und sämmtliche Vorsteher derselben hierdurch angewiesen, auf deren Beobachtung streng zu halten, und namentlich in Hinsicht des erstern Punktes zu verlangen, daß in dem Zeugniß das Urtheil über das sittliche Verhalten mit Bestimmtheit ausgesprochen sey, in Hinsicht des zweiten Punktes aber den Schülern zur Pflicht zu machen, von jeder in dieser Beziehung eingetretenen Veränderung die Direktion sogleich in Kenntniß zu setzen, und, daß sie mit Vorwissen der Eltern oder deren Stellvertreter erfolgt sey, durch Zeugnisse derselben zu belegen.

Eben so machen wir es den Vorstehern aller Schulen unseres Bereichs hiemit zur Pflicht, ihre Schüler nicht ohne Zeugnisse zu entlassen, und bei Ausstellung derselben die obigen Anforderungen sowol, als die Bestimmungen unserer Verordnung vom 5. Juni 1817. gewissenhaft zu berücksichtigen.

Cöln, den 6. Juni 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Keeken.

In der Nacht vom 5. zum 6. c. sind dem Tagelöhner Otto Meyer zu Keeken mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände gestohlen:

1) Sieben Mannshemden auf der Brust gezeichnet O. M.; 2) vier Frauenhemden gez. G. H.; 3) ein Paar Betttücher ohne Zeichen; 4) ein kupferner Kessel enthaltend ungefähr 1½ Eimer; 5) eine zinnerne Milchkanne mit einem hölzernen Stiel; 6) ein Paar Mannsstiefeln; 7) ein Paar schwarzwollene Strümpfe ohne Zeichen; 8) ein Paar blaue dito; 9) zwei leinene Säcke gezeichnet O. M.

Bei öffentlicher Kundmachung dieses Diebstahls ersuche ich jeden, dem Spuren zur Entdeckung desselben bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve, den 15. Juni 1822.

Der Ober-Prokurator.
Lombard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kasernen-Verwaltungs-Inspectors Frölich erledigte Kasernen-Verwaltungs-Inspectors-Stelle zu Wesel, ist dem Premier-Lieutenant außer Diensten, Goetz, verliehen worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 34.

Düsseldorf, Mittwoch am 5. Juni 1822.

Publikandum. 598.

Die zur Rentheh Hamborn gehörigen Zehnten als:

1) der Bahner Zehnte groß			91 Morgen	363¾	Ruth.
2) das erste Bruckhauser Zehntpfand, groß			60	11½	—
3) = zweite	— dito	=	55	55	—
4) = Endsche	dito	=	42	468	—
5) = Mühlsche	dito	=	68	223½	—
6) = Bonnsche	dito	=	60	177½	—
7) = Wittfeldsche	dito	=	81	513¾	—

Zehntverpachtung zu Hamborn.

sollen in Termin Freitag den 28. Juni c. Vormittags 9 Uhr auf der Abtei Hamborn verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Dinslacken, den 27. Mai 1822.

Königliches Domainen-Renthey-Amt.
Althoff.

599.

Theilung des Raembruches und der Raem-Heide im Kreise Essen.

Nach dem Beschlusse der hohen General-Commission in Münster ist die Leitung des Separations-Geschäftes 1) der im Kreise Essen bei der Dorfschaft Alten-Essen gelegenen, mit dem Hutschafts-Servitut belasteten Bruchländereien, Raem genannt, so wie 2) die Theilung der daselbst ebenfalls angrenzenden Gemeinheit Raem-Heide, dem unterzeichneten Commissar überwiesen.

Es werden zu dem Ende alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Auseinandersetzung dieses Gemein-Eigenthums ein Interesse zu haben vermeinen, nicht weniger die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, in der Verwaltungsstube des Unterzeichneten innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem am 17. Juli d. J. Nachmittags 1 Uhr, im Hause des Lehrers Happelotte in Alten-Essen angesetzten Termin, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen; — auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen zu sein wünschen.

Die Ausbleibenden können die Auseinandersetzung unter keinem Vorwande, selbst nicht im Verletzungsfalle anfechten.

Steele im Waisenhause, am 25. Mai 1822.

Vigore commissionis, J. C. Voß.

600.

Theilung des Saat- Alte und Westerbruchs im Kreise Essen.

Alle zur Mitbenutzung der im Kreise Essen, bei den Dorfschaften Stoppenberg, Katernberg und Schonebeck gelegenen Gemeinheiten: 1) Saatbruch, 2) Altebruch und 3) Westerbruch berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche bei der von der hochlöblichen General-Commission in Münster, dem unterzeichneten Spezial-Commissär überwiesenen Auseinandersetzung derselben ein Interesse zu haben vermeinen, nicht weniger die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden hierdurch präclusivisch aufgefordert, ihre Ansprüche auf Theilnahme-Recht in des Unterzeichneten Verwaltungsstube innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem am 16. Juli d. J. Nachmittags 1 Uhr in dem Radhoffschen Gasthause in Stoppenberg angesetzten Termin vollständig anzugeben und nachzuwei-

sen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen zu werden wünschen; indem die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und dieselbe unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten können.

Steele, den 25. Mai 1822.

Der Spezial-Commissar, J. C. Voß.

Bekanntmachung.

601. Gras Verkauf zu Rheinberg.

An den hierunten benannten Tagen, soll das diesjährige Gras in folgenden Rhein-Weiden, jedesmal Morgens 10 Uhr, bei unterschriebenen, öffentlich und meistbiethend verpachtet werden.

1. Aus Gottlieberward . . Freitags den 7. Juni.
2. " Dähnen Weide . . Freitags den 14. Juni.
3. " Ward Weide . . Mittwoch den 19. Juni.
4. " Juden Weide . . Freitag den 21. Juni.
5. " Kettjes Weiden . . Mittwoch den 26. Juni.

Schanz bei Rheinberg den 28. Mai 1822.

In Auftrag:
Weymann, Weide-Aufseher.

---

602. Mühlen-Anlage zu Schuer.

Der Ackersmann Johann Ruthmann in der Kommüne Schuer, ist Willens in seiner ihm zugehörenden Wiese, die Ober-Wiese genannt, auf der Ruther Bach, eine Oberschlägige Frucht-Mahl-Mühle, mit zwei Mahl-Gängen, anzulegen.

Der bestehenden Verordnung zufolge, wird jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, binnen acht Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, seine Ansprüche bei der hiesigen Verwaltungs-Stelle anzumelden.

Kettwig den 28. Mai 1822.

Der Bürgermeister Alexander von Schirp.

---

603. Instandsetzung der Bürgerbleiche zu Mettmann.

Die völlige Instandsetzung der hiesigen Bürgerbleiche bestehend in Zimmer und Planir-Arbeit, welche zu 70 Thlr. 28 Sgr. veranschlagt ist, soll am Montag den 10. dieses Nachmittags 5 Uhr bei dem Schenkwirth J. W. Spiecker zum rothen Ochsen, dem Wenigstfordernden verdungen werden.

Plan und Kostenanschlag ist täglich bei mir einzusehen.

Mettmann, den 1. Juni 1822.

Der Bürgermeister Feldhoff.

---

604. Straßen-Bau-Verding.

Der Straßenbau-Arbeiten-Verding zu Jackerath (öffentlicher Anzeiger Nr. 31. Bekanntmachung Nr. 561.) kann am 10. Juni nicht statt haben, und wird der neue Termin näher bekannt gemacht werden.

Wevelinghoven, den 29. Mai 1822.

Der Landrath von Grevenbroich: Pröpper.

Bekanntmachung.

605. Straßen-Bau Verdingung zu Barmen.

In der Strecke der westphälischen Straße zwischen Elberfeld und hier, sollen folgende Arbeiten:

1) die Aufräumung der Rinnen veranschlagt zu 77 Thaler 22 Sgr. 6 Pf.
2) die Herstellung der Fußwege berechnet zu 190 Thaler 12 Sgr. 6 Pf.,

den Wenigstfordernden verdungen werden.

Der Termin hierzu ist auf Dienstag den 11. Juni d. J. Morgens 10 Uhr auf dem

hiesigen Gemeindehause angesetzt, wo die Bedingungen von jetzt an eingesehen werden können.

Barmen, den 23. Mai 1822.

Der Bürgermeister:
Brüninghausen.

Bekanntmachung. 606. Bauverga ntung zu Barmen.

Die nöthige Erneuerung des Belegs der Rathhausbrücke hieselbst zu 1470 Thaler berl. Courant veranschlagt, soll am Mittwoch den 12. Juni d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Gemeindehause dem Wenigstfordernden verganted werden.

Die desfallsigen Bedingungen liegen von heute an zur Einsicht auf dem Gemeindehause offen.

Barmen, den 23. Mai 1822.

Der Bürgermeister:
Brüninghausen.

Gerichtlicher Verkauf. 607. Haus Verkauf zu Capellen.

Auf Anstehen des Herrn Mathias Stenmans, Bürgermeister von Capellen, daselbst wohnhaft, und auf Betreiben des unterzeichneten zu Cleve wohnenden Advokat-Anwalts Caspar Koenig, soll vor dem hiesigen Königlichen Landgerichte

Ein in der zu dem Kreise Geldern, Landgerichtsbezirk von Cleve gehörigen Gemeinde Capellen sub. Nro. 2. an der Landstraße von Geldern nach Sonsbeck gelegenes Haus, mit einem Hofplatz von etwa 580 Quadratfuß nebst einer dazu gehörigen Scheune und einem Garten von ohngefähr 13 Ruthen; das Ganze enthaltend einen Flächenraum von ohngefähr $26\frac{7}{10}$ Ruthen Geldersche Maaß —

öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Dieses Haus nebst Zubehör ist gegen die Eheleute Handelsmann Peter Kuypers Maria Hermina Aymans, ebenfalls zu Capellen wohnhaft, am 30. Januar dieses Jahrs in gerichtlichen Beschlag genommen; das Protokoll darüber am nämlichen Tage dem Herrn Gerhard Leeuw, beigeordneten Bürgermeister von Capellen, so wie dem Herrn Selhorst, Gerichtsschreiber des Friedensgerichts von Geldern, abschriftlich zugestellt; auch ist dasselbe am zwölften Februar curr auf dem hiesigen Hypotheken-Büreau und am 26. des nämlichen Monats auf der Gerichtsschreiberei des gedachten Landgerichts eingeschrieben worden.

Der präparatorische Verkauf soll am dreizehnten des künftigen Monats Juni Morgens neun Uhr in der Sitzung des gedachten Landgerichts auf den Einsatzpreis von Vierhundert Thaler Preußisch Courant Statt haben.

Cleve, den 24. Mai 1822.

Koenig.

Ankündigung. 608. Ankündigung des 1, 2 und 3 Hefts der Kriminal-Prozedur gegen Peter Anton Fonck.

Das 1ste 2te und 3te Heft der in Düsseldorf erscheinenden, bei dem Königlichen Assisenhofe in Trier eröffneten Kriminal-Prozedur gegen den, der Ermordung des Wilhelm Cönen, angeklagten Peter Anton Fonck von Köln, hat die Presse verlassen, und ist bei jedem Königlich Preußischen wohllöblichen Postamte zu haben.

Diese Kriminal-Prozedur, ohngefähr 1500 bis 2000 Seiten stark werdend, kömmt Heftweise in schönem Druck und gutem Papier heraus. Der Preiß für alle Hefte ist zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen Preußisch Courant.

Sowohl für den Angeklagten als für die ganze bürgerliche Gesellschaft muß die allgemeine Bekanntwerdung der Verhandlungen, die bei dem Assissenhof vorkommen, und welche die große Aufgabe lösen werden, wünschenswerth seyn; daher ist die obige Her-

ausgabe in der Absicht veranstaltet worden, damit dasjenige Publikum, welches nur in etwa Interesse für diese wirklich merkwürdige Begebenheit fühlt, leicht in den Stand gesetzt werden soll, sich diese Verhandlungen für ein unbedeutendes Opfer anschaffen zu können, von dieser Absicht muß sich Jeder, hinsichtlich des festgestellten überaus billigen Preißes überzeugen. Genaue Mittheilung der Verhandlungen und möglichst akurater Druck werden die Herausgabe zieren.

Wenn das obige Werk ein Roman wäre, so würde, es schon in jeder Bibliothek eine Stelle verdienen, wie viel mehr ist es daher jetzt, wo die Begebenheit wahr ist, und in unsere neueste Zeitperiode fällt, eine der ersten Stellen werth.

Dem Publikum dient ferner zur Nachricht, daß die von dem Schröderschen Bevollmächtigten F. Starck herausgegebene „Entgegnung der Vertheidigung des Peter Anton Fonck" welche wie der Königliche Preußische Justitzbeamte, als Verfasser der Schrift, unter dem Titel: „Replik jener Vertheidigung" in seinem 2ten Hefte (Seite 38. und 39.) ganz richtig bemerkt, voller den Sinn entstellenden Sprach und Druckfehler ist, (die von dem Verfasser geschehene nachläßige Korrektur ist hievon die Ursache) deren innerer Werth aber nicht verkannt werden kann, ganz neu und richtig gedruckt, und der obigen Criminal-Prozedur gratis beigegeben werden soll. Diese Entgegnung enthält ein gründliches Resüme der Bücher des Peter Anton Fonck und dient dazu, um sich über die Beschuldigung „daß Fonck den Schröder benachtheiligt habe" ein Urtheil zu bilden, und ist demnach, da als Folge jener Benachtheiligung der Mord des jungen Coenen entstanden seyn soll, eine sehr wichtige Zugabe zu der Criminal-Prozedur.

Das Publikum eines jeden Postorts wird von dem Erscheinen dieser Herausgabe durch gegenwärtige Ankündigung in Kenntniß gesetzt. Diejenigen, welche also dieses Werk zu haben wünschen, werden, höflichst gebeten, Ihrem respektiven Postamte Ihre Bestellung doch gleich zu machen, damit die Versendung der Hefte, welche schnell aufeinander folgen werden, ohne Aufschub geschehen kann.

Avis für die Wohllöblichen Postämter.

Das Ober-Postamt in Düsseldorf besorgt ohnverzüglich die eingehenden Bestellungen Von dem Preiß von 2 Thaler 15 Silbergroschen sind nur 2 Thaler 5 Silbergroschen an das Ober-Postamt in Düsseldorf, Franko, einzusenden, die 10 Silbergroschen bleiben jedem Distribuirenden Postamt so wie auch das 11te Exemplar gratis.

---

609. Verlobrener Uhrschlüssel.

Am 30. d. M. ist ein goldener Uhrschlüssel verlohren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, denselben gegen einen Berliner Thaler Trinkgeld, an den Gastwirth Herrn Schmitz im Bönnischen Hof abgeben zu wollen.

---

610. Verkauf von Confiskat n zu Duisburg.

Bekanntmachung.

Auf Höhere Verordnung sollen in Termino den 28. Juni c. im hiesigen Haupt-Zollamtsgebäude am Schlik und auf den Grund der offen liegenden Vorwarden, folgende confiscirte Colonial-Waaren, als:

Acht Ballen Carrotten Taback, circa 5 Ctr. 10 Pfund.
Vier Körbe Kandis Zucker, circa 1 Ctr. 20 Pfund.
Ein und Vierzig Kisten dito, circa 17 Ctr. 55 Pfund,

öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Duisburg, den 20. Mai 1822.

Königl. Haupt- Zoll- und Steuer-Amt.
Maassen. Hövel. Bloem.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35.

Düsseldorf, Freitag, den 28sten Juni. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Da sich in den Rheinprovinzen der Wunsch mehrseitig ausgesprochen hat, daß die Militair-Verpflegungs-Bedürfnisse aus dortigen Landesproducten unmittelbar angekauft werden möchten, und das Kriegs-Ministerium gern jede Gelegenheit benutzt, um den unmittelbaren Absatz der inländischen Erzeugnisse in die Militair-Magazine zu befördern; so wird beabsichtiget, den Bedarf an Naturalien zur Verpflegung der Truppen in den Rheinprovinzen und in Westphalen für das nächste Jahr von den dortigen Grundeignern, mit Ausschließung von Zwischenhändlern, anzukaufen. **Nr. 167.** Unmittelbare Anschaffung der Militair-Verpflegungs-Bedürfnisse aus Landesproducten

Demzufolge werden Grundbesitzer und Pächter hierdurch aufgefordert, ihre freiwilligen Lieferungs-Anerbietungen spätestens bis zum 5. August c. an die Herren Chef-Präsidenten derjenigen Regierungen, in deren Bezirken sie wohnhaft sind, entweder unmittelbar, oder durch die Kreis-Landräthe einzusenden.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, statt dessen aber auch den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder auf mehrere Monate, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Consumtionsörter, an denen Truppentheile stehen, oder auch für mehrere derselben aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen.

Die Militair-Intendanturen und zwar die zu Coblenz bezüglich auf die Regierungsbezirke Coblenz, Cöln, Trier und Aachen, und die zu Münster bezüglich auf die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden, so wie auch die in den Rheinischen Festungen und in Minden und Münster bestehenden

Magazin-Verwaltungen sind angewiesen worden, den nach der jetzigen Garnisonstärke zu berechnenden muthmaßlichen Bedarf an Naturalien für jeden Garnisonort auf Erfordern anzugeben.

Die Ablieferung in die Magazine muß mit dem 1. November d. J. ihren Anfang nehmen, damit von da ab, fortlaufend mindestens ein zwei monatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig erhalten wird.

Das Natural muß aber auch in magazinmäßiger Qualität geliefert werden, nämlich die Körner rein und gesund, der Roggen mindestens 80 ½ Pfund pro Scheffel, der Hafer mindestens 45 ½ Pfund pro Scheffel schwer, das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, es wird ungebunden der Centner zu 110 Pfund geliefert, das Stroh, welches Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben muß, wird in 60 Bunden à 20 Pfund pro Schock geliefert, sämmtliche Gegenstände im Preußischen Maaß und Gewicht.

Die Bezahlung wird auf vorher gegangene mit Quittungen der Magazin-Verwaltung belegte Liquidation in kurzen Zwischenräumen aus der nächsten Regierungs-Hauptkasse baar geleistet werden. Die an die Herren Regierungs-Präsidenten abzugebenden Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, müssen enthalten:

1) Namen und Wohnort der Grundbesitzer und Pächter;
2) Bezeichnung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird;
3) Angabe der Gegenstände, Zeiträume, oder Quantitäten der Lieferung;
4) Preise, welche gefordert werden, und zwar im Preußischen Silbergelde, beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Heu nach Centnern, beim Stroh nach Schocken.

Es wird erwartet, daß die Lieferungslustigen ihre Forderungen den im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen stellen werden, wogegen aber auch diesseits bei Erwägung der Annehmbarkeit derselben, mit möglichster Liberalität zu Werke gegangen werden wird.

Bis dahin, wo auf die durch die Herren Regierungs-Präsidenten hieher einzureichenden Offerten, der Beschluß erfolgt, und im Falle der Annehmbarkeit, die Contractausfertigung eingeleitet wird, bleibt jeder der betheiligten Grundbesitzer und Pächter an seine Offerten gebunden,

Uebrigens wird strenge darauf gehalten werden, daß Seitens der Magazinbehörden bei Abnahme der Lieferungen keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, und nicht mehr als genaues Maas und Gewicht angenommen werde.

Berlin, den 18. Juni 1822.

Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.

Die Einbeorderung der ganzen Uebungsstärke des 17ten Königlichen Landwehr-Regiments sowohl der Infanterie als der Kavallerie ist vom 19. auf den 14. September d. J. zurückverlegt, und die Uebung wird darnach bis zum 27. September dauern.

Nr. 168. Uebung des 17. Landwehr-Regiments, der fün jährigen Kriegs-Reservisten und der ungeübten Wehrmänner betr. I. 9191.

Die Uebung der fünfjährigen Kriegs-Reservisten und der ungeübten Wehrmänner bleibt auf 4 Wochen, vom 5. September an, bestimmt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 7. und 14. v. M. bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 21. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach Analogie der über die gerichtliche Verurtheilung beurlaubter Landwehrmänner zu Gefängnißstrafen bestehenden Verordnungen, und wegen der in dieser Beziehung getroffenen militairischen Einrichtungen, ist es nothwendig, daß die Militair-Behörde auch in den Fällen amtliche Mittheilung erhalte, wo ein Landwehrmann auf Verfügung der Verwaltungs-Behörde in polizeiliche Haft, namentlich in ein Arbeitshaus gebracht wird. Wir weisen daher die Herren Landräthe und Bürgermeister des Regierungs-Bezirks hierdurch an, in solchen Fällen respektive den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur oder den Bezirks-Feldwebel von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Nr. 169. Amtliche Mittheilung an die Militair-Behörde in Fällen wo ein Landwehrmann auf Verfügung der Verwaltungs-Behörde in polizeiliche Haft gebracht wird. I. 8393.

Düsseldorf, den 16. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Katastral-Abschätzung des Kreises Essen und der Bürgermeisterei Marienbaum im Kanton Xanten, wird unverzüglich durch die von uns näher zu bestimmenden Abschätzungs-Kommissionen vorgenommen werden.

Nr. 170. Die Katastral-Abschätzung des Kreises Essen und der Bürgermeisterei Marienbaum im Kanton Xanten betr. II. 13436.

Die hierzu ernannten Abschätzungs-Beamten sind angewiesen, sich vor dem Beginne der Arbeit, durch die ihnen von der Kataster-Kommission zu ertheilenden besondern Aufträge, bei den Orts-Behörden gehörig zu legitimiren.

Wir machen dieses hiermit bekannt, und fordern die betreffenden Bürgermeister auf, die Abschätzungs-Kommissarien und Kataster-Beamten bei den ihnen aufzutragenden Geschäften überall gehörig zu unterstützen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 171. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf den unten bezeichneten von dem 36. Infanterie-Regimente (4. Reserve) zu Mainz desertirten Musketier Eduard Werle aus Wesel vigiliren, und denselben im Betretungsfalle der Kommandantur des vorgedachten Regiments vorführen zu lassen.

Steckbrief gegen den Deserteur Eduard Werle. I. 9055.

Düsseldorf, den 18. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zuname Eduard Werle; Geburtsort Wesel, Kreis Rees; Alter 22 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Religion evangelisch; Haare dunkel blond; Gesicht schmal; Augen blau; Bart schwach; Kinn spitz; Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe frisch; Körperbau schwach; Stirn schmal; Nase länglich. — Besondere Zeichen: Keine Festigkeit in der Sprache.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Montirung, eine graue Nanquinene Hose, eine blaue Tuchmütze und den Säbel umgehangen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufgefundener Leichnam.

Am 23. Mai c. ist ein unbekannter, ganz entkleideter, von äußeren Verletzungen freier Leichnam männlichen Geschlechts, durch den Rhein-Canal treibend, auf diesseitigem Ufer unweit des vor Wesel gelegenen Römer Wardts, ans Land gebracht.

Derselbe ist muthmaßlich 24 bis 30 jährigen Alters, war 5 Fuß 6 à 7 Zoll groß, hatte auf dem Kopfe blondes Haar, sein Kinn war ziemlich bartlos, und auf den Wangen bemerkte man etwas Backenbart. Besondere Merkmale sind nicht an ihn gefunden. Sein Körperbau war robust.

Alle und jede, welche Nachricht geben können, wer dieser Mensch gewesen, und auf welche Art derselbe etwa umgekommen sey, werden aufgefordert, davon dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht Anzeige zu machen.

Wesel, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Personal-Chronik.

Der Kandidat Karl Camphausen zu Kettwig ist, als Adjunkt Pfarrer der evangelischen Gemeine zu Kellinghausen erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36.

Düsseldorf, Sonnabend, am 29. Juni 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf den nachstehend bezeichneten, von der 2ten Eskadron des ersten rheinischen Uhlanen-Regiments zu Bonn entwichenen Soldaten Peter van Elk wachen, denselben im Betretungsfall verhaften und an die Kommandantur des vorgedachten Regiments zu Bonn abliefern zu lassen. Nr. 172. Steckbrief gegen den Peter van Elk. I. 9431.

Düsseldorf, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zuname Peter van Elk; Alter 20 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Geburtsort Calkar, Regierungsbezirk Düsseldorf; Religion Katholisch; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Haare, Augenbraunen und Bart weiß; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund etwas dicke Lippen; Zähne gesund, jedoch etwas schwarz vom Tabackskauen; Stirn frei; Kinn breit. — Besondere Kennzeichen: Ueber dem rechten Auge hat derselbe ein Geschwür gehabt, welches jetzt noch zu bemerken ist.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Jacke mit rothem Kragen und einer Reihe von 6 weißen Knöpfen, einer blauen Mütze mit rothem Besatz, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefel ohne Sporn.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verordnung
wegen der in Werden für die Bürgermeisterei gleichen Namens zu errichtende Gerichts Commission. Gerichts-Kommission für die Bürgermeisterei Werden.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die mit zwei richterlichen Per-

sonen besetzten Königlichen Land- und Stadt-Gerichte weder die Vortheile der collegialischen Verfassung, noch eines größern Gerichts für wichtige Sachen, noch die eines alleinstehenden selbstständigen Richters darbieten, so wird mit dem 1. July 1822. das Gericht zu Werden aufgehoben.

Demgemäß wird

1) Der Jurisdictions-Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts Werden, bestehend in der Bürgermeisterei Werden und Kettwich, mit dem zu Essen vereinigt. Damit aber die Stadt Werden nicht des Vortheils eines eigenen Richters beraubet wird, und damit die auf dem linken Ufer der Ruhr wohnenden Gerichts-Einsassen nicht durch diesen Fluß — wenn auch nur kurze Zeit von der Verbindung mit ihrem Gericht abgeschnitten werden; so wird zu Werden für die Bürgermeisterei gleichen Namens eine Commission des Land- und Stadtgerichts zu Essen errichtet, welche aus einem Commissarius perpetuus, einem Actuar und einem Gerichtsdiener besteht.

Der Richter steht zu dem Land- und Stadtgericht Essen, unter welchem die Bürgermeisterei Kettwig in jeder Beziehung steht, in dem Verhältniß eines Commissarii desselben, indem das gedachte Land- und Stadtgericht keine Zwischen-Instanz zwischen ihm und dem Ober-Landesgericht bildet.

II. Die Competenz dieser Gerichts-Commission wird dahin bestimmt:

A. Vermöge eines perpetuirlichen Auftrages gehören vor dasselbe:

1) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nemlich,

a) die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen.

b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen.

c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten.

2) Anlegung und Führung der Hypotheken-Bücher über alle in der Stadt und Bürgermeisterei Werden belegene, nicht eximirte Grundstücke, jedoch mit der Einschränkung, daß das von dem Richter entworfene Eintragungs-Formular unter Beifügung der Grundakten an das Land- und Stadtgericht zu Essen als dessen Commissarius der Richter zu Werden zu betrachten ist, zu Prüfung eingesandt, und wenn solche erfolgt und das Eintragungs-Formular genehmigt ist, mit der Eintragung selbst verfahren

wird. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragenen Grundstücke, und bedarf es bei denjenigen Besitzungen, von welchen der Titulus possessionis schon berichtigt ist, der Prüfung der, diese betreffenden weiteren Verfügungen bei vorkommenden Besitzveränderungen von Schulden, Cessionen, Löschungen ꝛc. nicht, vielmehr werden diese von dem Commissario allein angegeben, und von ihm die Eintragung sogleich veranlaßt.

In so fern ihm in besondern Fällen z. B. bei Eintragungen von Protestationen und Arresten Bedenken aufstoßen sollten, bleibt es ihm jedoch freigestellt, zu deren Beseitigung gleichfalls die nöthige Anfrage an eines Gericht zu thun.

3) Gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegebefohlene, in so fern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist.

4) Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichtsangesessenen in ihren Rechtsstreitigkeiten überhaupt.

5) Instruktion-Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel
 a) in allen Bagatell-Sachen von 50 Rthlr. und darunter,
 b) in allen Injurien-Sachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauerstandes.

6) Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthr. und Executiv-Prozesse und Arrest-Prozesse des Possessorii Summarii-simi und der Spolien-Sachen, so wie der Mieths- und Gesindestreitigkeit, der Grenz- und Bausachen.

In diesen Sachen faßt der Richter zu Werden auch das Erkenntniß selbst ab.

7. Instruktion und Erkenntniß in Fällen wo der §. 14. der Criminal-Ordnung Bezug auf §. 18. Thl. II. Tit. 17. des A. L. Rs. eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Competenz des Commissarius die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt, so wie aller Holzdiebstähle nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. Auch hat sich derselbe

8) allen Vernehmungen über Erbschaftsstempel-Sachen zu unterziehen.

B. zu den Geschäften, welche die Gerichts-Commission nur auf besonderen Antrag oder Requisition verrichtet, gehören:

1) Die Instruction im ordentlichen Prozeß bei Objekten über 50 Rthlr. wenn Kläger und Verklagter in dem Gerichtsbezirk wohnen;
2) Einzelne Prozeßhandlungen, z. B. Local-Besichtigungen innerhalb des Gerichts-Bezirkes, Zeugenvernehmungen, Regulirung des Intermistici in Ehescheidungssachen rc.;
3) Inventar, Taxationen, Executionen;
4) Ueberhaupt alle Geschäfte im Gerichtsbezirk, wobei eine commissarische Bearbeitung gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1. und 3. verrichtet der Commissarius auf besondern Auftrag des Oberlandesgerichts oder Land- und Stadtgerichts zu Essen.

Die Handlungen unter 2. und 4. auch auf Requisition des Inquisitoriats; jedoch hat dieselbe auch derartige Requisitionen auswärtiger Gerichte in so weit zu genügen, als solches bei dem Fortbestehen des Land- und Stadtgerichts würde haben geschehen müssen

Eine besondere Salarien-Kasse besteht für die Gerichts-Commission nicht, sondern die von Essen für sie zugleich mit.

Zur Erleichterung der Eingesessenen wird es jedoch nachgelassen, die zu zahlenden Kosten auch an den Actuarius der Gerichts-Commission in Werden abzuführen.

Die vorstehende unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz entworfene Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 16. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den im Rhein ertrunkenen J. Flick betr.

Am 11. dieses Monats ist ein junger Mensch, Johann Flick, aus Düsseldorf, ohnweit hiesiger Stadt, beim Baden im Rhein ertrunken.

Für die resp. Behörden, in deren Amtsbezirke der Leichnam desselben gefunden werden wird, bringe ich dessen Beschreibung untenstehend zur Kunde, mit dem Ersuchen, mich von der Auffindung zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1822.

Der Königl. Oberprocurator,
Rittershausen.

Körperbeschreibung.

Alter 20 Jahr; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase platt; Mund mittelmäßig; Gesicht rund; Kinn rund und ohne Bart. Besondere Zeichen: hat unterm Arm, dem rechten oder linken, in der Gegend des Ellenbogens einen großen braunen Mutterfleck.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37.

Düsseldorf, Donnerstag, den 4ten Juli. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Es ist wahrgenommen worden, daß in den hier erscheinenden Kalendern der für die Preußische Monarchie allgemein angeordnete Buß- und Bet-Tag sich nicht bemerkt findet; weshalb wir uns veranlaßt sehen, die Kalender-Verleger unsers Departements aufzufordern, künftig den gedachten Tag in den Kalendern mit ausgezeichneter Schrift anmerken zu lassen.

Nr. 173. Anmerkung des allgemeinen Buß- und Bet-Tags in den Kalendern. II. 133. 3.

Düsseldorf, den 17. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Anna Margaretha Hellings zu Schiefbahn im Kreise Gladbach hat in ihrem Testament die Armen zu Schiefbahn reichlich unterstützt, indem die denselben vermachten, nach der Bestimmung der Erblasserin veräußerten Gegenstände der Armen-Verwaltung ein Capital von 2117 Rthlr. 11 Stbr. Clevisch aufgebracht haben, zu dessen Annahme Letztere in Folge einer Ministerial-Verfügung ermächtigt worden ist.

Nr. 174. Vermächtniß von A. M. Hellings zum Vortheil der Armen in Schiefbahn.

Düsseldorf, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die verstorbene Wittwe Johanna Maria Lauterjung, geborne Conrads, hat dem reformirten Armenhause zu Solingen ein Capital von 100 Rthlr. Bergisch vermacht.

Nr. 175. Vermächtniß für das reformirte Armenhaus zu Solingen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen betr.

Da zufolge des Gesetzes vom 22. Mai d. J. §. 4. Behufs der Todeserklärung der, aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militair-Personen, die Extrahirung von Edictal-Citationen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 37. §. 3. seqq. unbedingt statt findet; so werden sämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements hiemit aufgefordert, die Acten in allen Vormundschaftssachen, wobei Militair-Personen concurriren, die während der gedachten Kriege nach Rußland, Spanien oder Frankreich marschirt sind, ohne daß von ihrer Rückkunft etwas constirt, baldigst von Amtswegen zum Vortrag zu befördern, um darin nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, insbesondere im Fall des §. 4. die Vormünder oder Curatoren zur Nachsuchung der Todeserklärung anzuhalten.

Hamm, den 18. Juni 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns von Hagken zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse der 14 Divisions-Garnison-Compagnie für den Zeitraum vom 1. Januar, bis ultimo Dezember 1821. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendar Roswindel auf den 21. August c. Morgens 11 Uhr hieselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 3. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufgefundener Leichnam.

Zur Ausmittelung der Person des Verunglückten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 14. Juni im Rhein hieselbst ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden ist. Der höchst wahrscheinlich beim Baden Verunglückte war von allen Kleidungsstücken entblößt, hatte ein Alter von 18 bis 20 Jahren, eine Länge von ohngefähr 5 Fuß, stumpfe Nase, gesunde Zähne,

hellbraune starke Haare. Die Gesichtszüge waren wegen der schon eingetretenen Fäulniß unkenntlich geworden.

Emmerich, den 18. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Dem Fuhrmann und Wiederverkäufer Johann Werner Laubach zu Rohrfeld, Burgermeisterei Odenkirchen, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monats nachstehend verzeichnete Waaren gestohlen worden. Diebstahl zu Rohrfeld.

Ich warne vor deren Ankauf, und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Diebe bekannt werden, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Dusseldorf, den 23. Juni 1822.

Der Königl. Ober-Procurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) 1 Stück fein wollenes dunkelbaues Tuch, enthaltend circa 28 Ellen; 2) 1 Stück dito, enthaltend circa 20 Ellen; 3) 1 Stück fein wollenes schwarz melirtes Tuch, enthaltend circa 12 Ellen; 4) 1 Stück fein wollenes dunkelgrünes Tuch, enthaltend circa 36 Ellen; 5) 1 Stück fein wollenes graues Tuch, enthaltend circa 19 Ellen; 6) 1 Stück unangeschnittener grüner Manchester, enthaltend circa 40¾ Ellen; 7) 1 Stück dito blauer Manchester, enthaltend circa 37 Ellen; 8) 20 Stück weißer Nessel in verschiedenen Dessins, per Stück 6 à 7 Ellen enthaltend, circa 130 Ellen; 9) 2 Stück gekipperter schwarz seidener Westenstoff, enthaltend circa 31 Ellen; 10) 2 Stück schwarzer Levantin, enthaltend circa 70 à 75 Ellen; 11) 2 Stück seidener Taffert, enthaltend circa 55 à 60 Ellen; 12) 1 Stück brauner Merinos, enthaltend circa 30 Ellen; 13) 20 Stück ¾ Merinos-Tücher mit Franzen; 14) 24 Stück ¾ dito; 15) 20 Stück ¾ dito; 16) 3 Stück Sammet-Tücher mit Blumen und Franzen; 17) 6 Stück große feine wollene Umschlags-Tücher mit bunten Rändern; 18) 11 bis 12 Dutzend gedruckte Schweizer Tücher in verschiedener Größe; 19) 2 Dutzend weiß nesselne Manns- und Frauen-Tücher von verschiedenen Sorten; 20) 8 Dutzend gedruckte seidene Tücher von verschiedener Größe; 21) 4 Dutzend schwarz seidene dito; 22) 8 bis 9 Dutzend roth kattunene Tücher dito; 23) 4 bis 5 Dutzend grau und blau Serjaittene Manns- und Frauen-Strümpfe.

Diebstahl zu Rinderen.

In der Nacht vom 20. zum 21. Juni c. sind dem Ackersmanne Wilhelm Siebers zu Rinderen, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen:

1) Eine blaue tuchene Mannsjacke; 2) eine blaue tuchene lange Hose; 3) eine dito von dunkelblauem Manchester; 4) ein roth kattunenes Halstuch mit weißen Blumen, welches an einer Stelle von den Mäusen beschädigt; 5) ein grau seidenes Halstuch mit gelben Streifen; 6) ein weiß und roth gestreiftes Taschentuch; 7) zwei Kappen von schwarzem Sammet; 8) ein Strumpf von blau und weißer Baumwolle; 9) eine grau tuchene lange Hose; 10) eine dito von blau und gelb gestreiftem Naukin; 11) drei blaue Kitte ohne Zeichen; 12) ein Mannshemd gezeichnet K. S.; 13) ein dito ohne Zeichen; 14) eine alte Mannsjacke von Bombasin; 15) zwei blaue Westen; 16) zwei zinnerne Teller gez. W. S.; 17) zwei dito gez. P. N.; 18) vier dito gez. G. N.; 19) ein Handtuch von blauer Leinwand.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden dem Spuren zur Entdeckung desselben bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 23. Juni 1822.

Der Ober-Procurator,
Für denselben
Der Königl. 1. Procurator.
Bessel.

Steckbrief den Johann Georg Schmidt aus Nassau-Dietz betr.

Der nachstehend signalisirte Johann Georg Schmidt aus Nassau-Dietz gebürtig, zuletzt zu Duisburg wohnhaft, welcher wegen eines gewaltsamen Diebstahls verhaftet worden, hat sich in der Nacht vom 10. auf den 11. März dieses J., mittelst Ausbruch aus dem Gefängniß zu Duisburg der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden, auf den Schmidt zu vigiliren, ihn im Betretungs-Fall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Werden, den 6. Juni 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname Johann Georg Schmidt; Geburtsort Nassau-Dietz; Religion evangelisch; Alter 40 Jahre; Größe fünf Fuß; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase etwas gebogen; Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne vollständig; Gesicht länglicht; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein. — Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbigt und vorne auf dem Kopfe wenig Haare.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38.

Düsseldorf, Dienstag, am 9. Juli 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammmlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter: Nr. 176. Gesetz-Sammlung 11. Stück.

Nro. 725. Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21. Mai 1822.

Nro. 726. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29 Mai 1822.

Nro. 727. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1822., wegen Anwendung des Stempels-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

Nro. 728. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juni 1822., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif.

Nro. 729. Chausseegeld-Tarif vom 21. Mai 1822., nebst Anhang vom 29. desselben Monats.

Nr. 177. Uebung der Artilleristen des Hammschen und des Düsseldorfer Garde-Landwehr-Bataillons.

Die Artilleristen des Hammschen und des Düsseldorfer Garde-Landwehr-Bataillons werden vom 24. d. M. an, auf vierzehn Tage in der Gegend von Wahn bei Köln zur Uebung zusammengezogen werden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 178. Steckbrief gegen die Deserteurs Bünger, Hiehe, Schmidt und Zehn. I. 9569.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die nachstehend näher bezeichneten, von der Festungs-Arbeit zu Köln entwichenen Militair-Sträflinge, Heinrich Bünger, Karl Hiehe, Karl Schmidt und Johann Anton Zehn

wachen, sie im Betretungs-Fall verhaften, und an die Kommandantur in Köln abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

S i g n a l e m e n t.

1) Vor- und Zuname Heinrich Bünger; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Geburtsort Bonn; Regierungsbezirk Köln; Religion Katholisch; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne weiß; Bart blond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. — Besondere Zeichen: Keine.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit gelbem Kragen, eine graue Leinwands-Hose, eine hellblaue Mütze mit Schirm.

2) Vor- und Zuname Karl Hiebe; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Geburtsort Ebben; Regierungsbezirk Frankfurt a. O.; Religion Evangelisch; Haare blond; Stirn hoch; Augenbrauen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Kinn rund; Zähne gelblich; Bart keiner; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur untersetzt. — Besondere Zeichen: Ueber dem linken Auge eine Narbe.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit gelbem Kragen, eine weiße Tuchhose, eine blaue Mütze mit rothem Rande.

3) Vor- und Zuname Carl Schmidt; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Geburtsort Glogau; Regierungsbezirk Liegnitz; Religion Katholisch; Haare schwarzbraun; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase breit; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gelb; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt. — Besondere Kennzeichen: schielt etwas mit dem rechten Auge.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Tuchhose, eine blaue Mütze mit rothem Rande und Paspull.

4) Vor- und Zuname Johann Anton Friedr. Wilh. Jehn; Alter 16 Jahre; Größe 5 Fuß; Geburtsort Neisse; Regierungsbezirk Oppeln; Religion katholisch; Haare weißlich; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne weiß; Bart keiner; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schwach. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme die Buchstaben I. N. R., auf dem linken ein Kreuz gestochen, auf dem Knie eine Narbe.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit gelbem Kragen, weiße leine Hosen, graue Mütze mit rothem Rande.

Nr. 179.

Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Juni 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	16	11	1	7	8	—	28	6	1	5	8	—	13	4	3	9	—	3	17	—	1	19	10	—	18	9
2	Elberfeld	2	20	—	1	8	5	1	—	—	1	9	11	—	2.	9	—	—	—	3	26	—	1	24	6	—	21	8
3	Essen	2	1	—	1	5	9	—	29	—	1	7	1	—	9	10	—	—	—	—	—	—	1	16	10	—	17	7
4	Solingen	2	1	8	1	9	8	1	5	11	1	5	5	—	10	8	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	22	5
5	Crefeld	1	21	—	—	27	2	—	25	—	—	27	8	—	13	6	2	22	2	3	5	—	1	11	6	—	15	10
6	Neuß	1	25	10	1	7	4	1	—	9	1	—	9	—	11	6	2	8	3	2	24	4	1	16	2	—	20	—
7	Dinslacken	1	22	1	—	28	9	—	22	3	—	26	1	—	9	11	2	22	8	4	6	1	1	3	8	—	16	1
8	Emmerich	1	23	5	—	29	2	—	22	3	1	1	3	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1
9	Rees	1	22	10	—	27	2	—	21	8	1	4	7	—	6	—	—	—	—	3	11	3	—	27	—	—	12	12
10	Wesel	1	27	—	—	29	7	—	21	8	—	29	4	—	7	6	2	17	—	3	5	—	1	14	—	—	13	6
11	Cleve	1	28	11	—	28	1	—	22	8	—	27	2	—	5	9	2	20	4	4	12	10	—	26	—	—	12	6
12	Geldern	1	26	4	—	26	4	—	23	7	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
13	Goch	2	2	6	—	27	6	—	23	5	—	27	8	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	12	6
14	Kempen	2	—	11	1	—	5	—	27	1	1	3	10	—	7	11	—	—	—	—	—	—	1	24	2	—	16	10
15	Rheinberg	1	21	7	—	28	1	—	23	11	—	25	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	26	5	—	15	1
	Durchschnittspreise	1	27	6	1	1	5	—	25	10	1	1	7	—	10	—	2	21	7	3	17	2	1	11	2	—	16	—

Fortsetzung zur Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Juni 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Fleisch, pr. Berl. ℔. Rind.		Kalb.		Hammel.		Schweine.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	—	16	3	5	12	9	6	—	1	8	2	3	2	3	2	3	4	—	4	9	—	—
2	Elberfeld	—	20	7	8	—	1	6	9	1	4	2	4	1	8	2	4	4	—	4	2	5	—
3	Essen	—	12	8	6	—	—	8	5	1	6	2	5	1	7	2	3	3	1	5	2	—	—
4	Solingen	—	18	11	5	23	7	6	2	1	10	2	3	1	6	1	8	3	—	3	4	—	—
5	Crefeld	—	16	6	4	20	1	5	7	1	6	1	7	1	4	1	8	2	5	3	3	4	2
6	Neuß	—	15	3	4	4	8	6	6	1	7	1	11	1	4	1	11	2	4	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	11	2	4	3	4	5	2	1	4	2	2	1	6	2	1	2	7	3	9	4	9
8	Emmerich	—	12	6	4	—	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	2	11	3	2	4	—
9	Rees	—	10	8	3	7	3	5	—	1	5	2	—	1	4	—	—	—	—	2	3	5	—
10	Wesel	—	13	3	3	25	3	5	—	1	3	2	3	2	—	2	5	2	5	3	6	5	—
11	Cleve	—	10	1	3	5	2	5	—	1	2	2	4	2	4	2	6	3	1	3	5	5	—
12	Geldern	—	10	2	4	2	9	5	3	1	2	2	—	1	2	—	—	—	—	3	4	4	—
13	Goch	—	12	6	3	7	—	4	10	1	2	1	7	1	—	1	11	3	2	3	—	4	10
14	Kempen	—	16	1	4	18	5	3	10	1	6	2	3	1	11	2	3	2	3	3	10	5	9
15	Rheinberg	—	14	4	5	—	—	4	—	1	2	2	—	1	5	1	7	2	3	3	9	5	—
	Durchschnittspreise	—	14	1	4	18	8	5	7	1	5	2	1	1	8	2	1	2	11	3	8	4	9

Nr. 180.
Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Talglichtern, welche von anderen inländischen Orten in die schlachtsteuerpflichtigen Städte gebracht werden
II. 13846.

Mittelst Allerhöchsten Königl. Cabinets-Befehls vom 31. v. M., sind die Eingangs-Abgaben von Talglichtern, welche in die schlachtsteuerpflichtigen Städte der Monarchie von anderen inländischen Orten hereingebracht werden, aufgehoben, und ist das Gesetz vom 30. Mai 1820. dahin näher bestimmt, daß Talglichter zu den in den §§. 14 und 15. litt. d. d. dieses Gesetzes gedachten Waaren nicht weiter gerechnet werden sollen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiedurch zur Kenntniß der Steuer-Aemter und des handelnden Publikums unseres Verwaltungsbereiches.

Düsseldorf, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 181.
Die Schuljugend soll mit dem Verhältnisse, in welchem die Silbergroschen zu den bisher üblichen Münzsorten stehen, bekannt gemacht werden.

Die Berechnung nach der neuen gesetzlichen Münze, den Silbergroschen, kann nur sehr langsam in das gemeine Leben übergehen; so lange die Verhältnisse zu den bisher üblichen Münzsorten nicht allgemein bekannt sind.

Da nun diese Kenntniß in den Schulen am schnellsten verbreitet werden kann; so machen wir es sämmtlichen Lehrern zur Pflicht, die Schüler hierin zu unterrichten, und sie in Auffindung der Verhältnisse der bisher üblichen Münzsorten zu den Silbergroschen, so wie in Berechnung der Preise der im bürgerlichen Verkehr oft vorkommenden Gegenstände nach der neuen Münzsorte fleißig zu üben.

Die Schulpfleger werden bei ihren Schulbesuchen darauf sehen, wie dieser Verfügung Folge geleistet worden ist, und in ihren Jahresberichten darüber Nachricht geben.

Düsseldorf, den 1. July 1822.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Prüfung der Abiturienten betr.

Das unterzeichnete Konsistorium ersieht aus einigen Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen seines Bereichs mit Bedauern, daß die Prüfungs-Kommissionen an den Gymnasien nicht überall und immer bei Bestimmung der Nummer der zu ertheilenden Entlassungs- und Prüfungszeugnisse die volle Strenge des Gesetzes in Ausübung bringen. Wenn auch seltener der Fall eingetreten ist, daß die Ertheilung der Nr. I. nicht gehörig begründet erschien: so erregt es dagegen schon einige Bedenklichkeit, daß bis dahin unter 77 Abiturienten nur 2 mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität entlassen sind. Die Erfahrung hat zwar gelehrt, daß diejenigen unter den Abiturienten, welche ein solches Zeugniß zu befürchten haben, die

Prüfung auf den Gymnasien lieber umgehen, und sich nach Verlauf eines halben Jahres der Prüfung pro immatriculatione auf der Universität stellen, von woher die Kunde über den Erfolg derselben weniger in die Heimath dringt. Allein dennoch möchte bei einer strengen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Eine und Andre unter denen, welche von den Gymnasial-Prüfungskommissionen mit Nr. II. entlassen sind, wohl ein weniger günstiges Zeugniß verdient haben, wie dies selbst aus den vorliegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten und den Protokollen der mündlichen Prüfung hervorgeht.

Indem daher das Konsistorium die Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen bei den Gymnasien seines Bereichs an die gewissenhafte Beobachtung der im §. 6. der Instruktion vom 25. Juni 1812. enthaltenen Vorschriften wiederholt erinnert, kann es nicht umhin, noch auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, und die gedachten Kommissionen zur genauen Beobachtung der damit verbundenen Bestimmungen zu verpflichten:

1) Unter den drei wesentlichen Stücken des höheren Schulunterrichts stehen die alten Sprachen, und unter diesen wieder die lateinische, oben an. Es ist daher der in ihnen erworbene Grad der Kenntnisse zuerst und in der Art genau zu erforschen, daß über jedes einzelne Individuum ein sicheres Urtheil gefällt werden könne. Zu dem Ende hat

2) bei der mündlichen Prüfung jeder Abiturient einen größern zusammenhangenden Abschnitt aus einem längst, oder gar nicht gelesenen Klassiker im Zusammenhange zu lesen, und zu interpretiren, wobei sowohl das Hin- und Herfragen unter den Examinanden und mehr noch das Verbessern und Dociren des Examinators sorgfältig zu vermeiden ist. Es muß vielmehr das Resultat der Prüfung für jeden einzelnen Abiturienten an sich rein aufgefaßt und das Eingreifen des Examinators nur darauf beschränkt werden, daß er den Examinanden auf die vorkommenden Fehler aufmerksam mache, ihm den Weg andeute, sie selbst zu verbessern, und überhaupt ihm Gelegenheit gebe, sich selbst klar und zusammenhangend auszusprechen.

3) Diese Vorschrift ist auch auf jeden andern Prüfungsgegenstand anzuwenden, von denen keiner, in sofern er zu dem wesentlichen gehört, dadurch in den Hintergrund gestellt werden soll.

4) Das Zurückgehen auf die Elemente der Sprache oder Wissenschaft bei der Entwickelung oder Darstellung eines Abschnittes aus einem höhern Theile derselben ist bei der mündlichen Prüfung nicht genug zu empfehlen, damit die Kommission zu der Ueberzeugung gelange, daß von ihnen beim

Fortschreiten zu dem Höheren nicht bloß eine dunkele Vorstellung zurückgeblieben, oder ihre Anwendung in einen todten Mechanismus ausgeartet ist. Dies wird vorzüglich bei der Prüfung in der Mathematik und Physik anzuwenden seyn.

5) Die Gränzen zwischen den drei verschiedenen Nummern der Zeugnisse sind in der Instruktion bestimmt genug abgesteckt, als daß irgendwo ein Zweifel entstehen könnte. Die Kommissionen dürfen sich daher nur streng an den Buchstaben der gesetzlichen Vorschriften halten, und haben sich wohl vorzusehen, daß die schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Protokoll der mündlichen Prüfung mit dem der Bestimmung der Zeugnißnummer zum Grunde liegenden Urtheile nicht im Widerspruche stehe. So dürfen z. B. Fehler gegen die Hauptregeln der Gramatik in den schriftlichen Ausarbeitungen bei Nro. I. des Zeugnisses gar nicht, bei Nro. II. aber höchstens dann vorkommen, wenn der Abiturient in einem andern wesentlichen Prüfungsgegenstande den Anforderungen des Gesetzes völlig genügt. Ein Gleiches gilt von der erforderlichen Uebung im Lateinsprechen, von der Bekanntschaft mit den Gesetzen der Metrik, im Griechischen mit der Accentsetzung u. s. w.

6) Wenn im §. 6. 2. der Instruktion die Ertheilung der Nro. II. dadurch bedingt ist, daß das vorgesteckte und Sub 1. näher bezeichnete Ziel wenigstens in einem oder dem andern der drei wesentlichen Stücke des höhern Schulunterrichtes erreicht und nur in andern eben so wichtigen ein Zurückbleiben bemerkbar sey: so ergibt sich schon eben daraus, daß eine gänzliche Vernachläßigung der Letztern nicht Statt finden dürfe, es müßte diese denn durch eine ausdrückliche Dispensation von Seiten der vorgesetzten Behörde begründet seyn, worüber der Kommission ein Zeugniß vorzulegen ist.

7) Eine Nachsicht bei Bestimmung der Zeugniß-Nummer, die sich auf nähere Kenntniß der Schüler durch die Lehrer gründen soll, ist durchaus unzuläßig. Das Resultat der Prüfung allein muß darüber entscheiden, und die Kommission wird wohl zu unterscheiden wissen, was dabei etwa bloß der Schüchternheit des Examinanden und was wirklich der Unwissenheit desselben zur Last zu legen ist. Dieselbe ist auch in keiner Weise befugt, den gesetzlichen Vorschriften selbst in irgend einem Punkte eine gelindere Deutung zu geben und darauf Beschlüsse zu gründen.

8) Eben so unzuläßig ist es, das Urtheil über einen Abiturienten durch eine Vergleichung mit andern früher oder anderswo Geprüften zu be-

stimmen, oder darnach abzuändern. Vielmehr muß durch eine strenge Consequenz der Prüfungs-Behörden die Wichtigkeit des Gymnasialunterrichts in Ehren gehalten und der um sich greifenden Erschlaffung kräftigst entgegengearbeitet werden.

9) Um das Urtheil der vorgesetzten Behörden zu erleichtern und sicher zu leiten, haben die Prüfungs-Kommissionen darauf zu halten:

a) daß den Abiturienten bei Ausarbeitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung jede Gelegenheit zu einer anderweitigen oder gegenseitigen Aushülfe benommen werde, worüber ein Zeugniß der Direktion den Arbeiten selbst beizufügen ist;

b) daß die schriftlichen Prüfungsarbeiten rein und leserlich geschrieben, von Durchstreichungen, Korrekturen u. s. w. möglichst frei und nach der Verschiedenheit der Personen oder der Aufgaben in gleichem Format zusammen geheftet seyen;

c) daß denselben eine Kritik desjenigen Lehrers beigefügt werde, dem die Aufgabe des Themas oblag, etwanige Rand- oder Interlinear-Bemerkungen desselben aber mit rother Dinte geschrieben seyen, um sie von der Arbeit des Verfassers selbst wohl unterscheiden zu können, und

d) daß in Hinsicht der Protokollführung bei der mündlichen Prüfung der §. 13. der Instruktion eine genaue Anwendung finde, damit das Protokoll nebst den schriftlichen Arbeiten als ein vollständiger Belag zu dem von der Kommission gefällten Urtheile dienen könne.

10) Bei etwanigen Uebertretungen der obigen Vorschriften sollen sowohl die unverdienterweise ertheilten günstigen Zeugnisse zurückgefordert, und gegen andere ausgetauscht, als auch die verschuldenden Mitglieder der Kommission und resp. Examinatoren durch andere ersetzt werden. Die Prüfungs-Kommissarien werden daher angewiesen, in vorkommenden Fällen die Kommission auf obige Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, in den Protokollen zu bemerken.

Cöln, den 18. Juni 1822.

Das Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Jülich-Cleve-Berg.

Entlassene und bei der Universität zu Bonn zugelassene Abiturienten.

Von den seit dem Herbst 1818. in der Provinz Jülich-Cleve-Berg in Funktion getretenen Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen bei den Gymnasien zu Cöln, Bonn, Düsseldorf und späterhin Cleve, sind mit den nebenbemerkten Nummern der Zeugnisse zur Universität entlassen worden:

Im Jahr	Mit Nr. I.	II.	III.	Summa der Abiturienten.
1818	3	4	—	7
1819	5	22	1	28
1820	2	20	1	23
1821	2	17	—	19
Summa	12	63	2	77
Darunter sind:				
Theologen evangelische	3	6	—	9
„ katholische	2	8	1	11
Juristen	5	38	—	43
Mediciner	1	1	—	2
Philologen evangelische	—	1	—	1
„ katholische	1	5	—	6
Für andere Fächer. .	—	4	1	5
Summa	12	63	2	77

Dagegen sind in derselben Zeit bei der Universität zu Bonn pro immatriculatione geprüft, und mit den nebenbemerkten Nummern der Zeugnisse zugelassen worden:

Im Jahr	Mit Nr. I.	II.	III.	Summa der Geprüften.
1818	—	1	15	16
1819	5	11	87	103
1820	—	8	88	96
1821	—	19	99	118
Summa	5	39	289	333

von denen etwa die Hälfte aus der Provinz Jülich-Cleve-Berg seyn mögen.

Das unterzeichnete Konsistorium bringt diese Notizen zur Kenntniß des Publikums mit dem Wunsche, daß es immer mehr möge anerkannt werden, wie sehr ein wohlgeordneter und stufenweise durchgeführter Gymnasialunterricht allein geeignet ist, den Grund zu einer höheren und vielseitigen wissenschaftlichen Bildung

2)

für die Gelehrten-Stände allgemein und dauernd zu legen, und wie wenig dem Staate mit Beamten gedient seyn kann, die ihre Brotwissenschaft nur um des Brotes willen erlernen und betreiben.

Eine Vergleichung der vorstehenden beiden Tabellen liefert einen traurigen Beweis, wie sehr eine gründliche Vorbereitung für eine allgemein-wissenschaftliche Bildung in hiesiger Provinz zur Zeit noch vernachläßigt wird. Es muß diese Betrachtung um so niederschlagender seyn, wenn man dieser Lauheit gegenüber den Eifer und die Liberalität, mit welcher die Preußische Regierung für das Unterrichtswesen, und namentlich für die höheren Unterrichts-Anstalten dieser Provinz sorgt, in die Wagschale legt.

Möge in den künftigen Jahren das Resultat der Gymnasial-Prüfungen, welches das Konsistorium nach Ablauf eines jeden zur allgemeinen Kenntniß bringen wird, der guten Sache günstiger seyn.

Cöln, den 18. Juni 1822.

Das Königliche Konsistorium, und Schul-Kollegium der Provinz Jülich-Cleve-Berg.

Edictal-Citation.

Auf Requisition der Garnison-Lazareth-Commission zu Wesel werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des Allgemeinen Garnison-Lazareths daselbst für den Zeitraum vom 1. Januar 1820. bis ultimo Dezember 1821. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Auscultator von der Borg auf den 31. August 1822. Vormittags 11 Uhr hieselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchen sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 5. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den ertrunkenen Peter Bongards betr.

Am 27. d. M. ist der Peter Bongards von Essenberg, im Rheine ertrunken. Ich ersuche diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk der Leichnam antreiben möchte um gefällige Benachrichtigung.

Cleve, den 29. Juni 1822.

Der Königl. Ober-Procurator,
Lombard.

Signalement.

Alter 65 Jahre; Größe mittelmäßig; Haare grau; Bart grau; Augenbraunen grau; — bekleidet mit einem rund abgeschnittenen Kamisol, einer langen weiten Hose von weißer Leinwand, bläulich grauen Weste, und Schuhen ohne Strümpfe.

Am 26. d. M ist der Ackersknecht Peter Moeschen zu Essenberg beim Baden ertrunken. Ich ersuche diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk der Leichnam antreiben möchte, um gefällige Benachrichtigung. Den ertrunkenen Peter Moeschen betr.

Cleve, den 29. Juni 1822.

Der Königl. Ober-Procurator,
Lombard.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe mittelmäßig; Statur stark; Haare dunkelbraun Bart dito; Augenbraunen dito; — der Leichnam ist unbekleidet.

Sicherheits-Polizei.

Am 31. des vorigen Monats wurde zu Wittlar in der Nähe von Kaiserswerth, eine taubstumme Mannsperson, dem Anscheine nach gegen 50 Jahre alt, bettelnd betroffen. Vergebens hat man bis jetzt versucht, über den Ort seiner Herkunft und seine Schicksale Auskunft von ihm zu erlangen. Einen unbekannten Taubstummen betr.

Ich bringe daher die nachfolgende Beschreibung seiner Person und Bekleidung zur öffentlichen Kunde mit dem Ersuchen an alle Behörden, und Jeden, welcher Nachricht über diesen Taubstummen und dessen Herkunft zu geben vermag, mir solche mitzutheilen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1822.

Der Königl. Oberprokurator.
Rittershausen.

Personbeschreibung.

Der Taubstumme ist ungefähr 50 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune etwas grau durchstochene Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine mittelmäßige und die Spitze an der rechten Seite etwas hängende Nase, einen ziemlich kleinen Mund, ein längliches und breites Kinn, gräulichen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe ist blatternarbigt, hat an der linken Seite der Nase zwei kleine Warzen, wovon die eine kurz an der Nase, und die andere ungefähr einen halben Zoll davon entfernt steht, und hat den Mittel- und Goldfinger der rechten Hand um die Knöcheln mit Leinwand umwunden, welche Wunde er seinen Zeichen zufolge durch Klemmung zwischen einer Thüre erhalten hat.

Bekleidung.

Ein blau leinener Kittel, welcher am Halse gekräuselt, ein altes ganz abgenutztes Kamisol, wovon die beiden Ermeln und Seitenstücke von grünem Tuch, der Rücken aber von verschiedenfarbigten tuchenen Lappen zusammen gesetzt ist, eine alte braune manchesterne kurze Hose, weiße baumwollene Mütze, woran am Rand und in der Mitte, wie oben ungefähr an der Spitze, blaue Streifen befindlich, und Schuhe mit Riemen.

Straßenraub zwischen Hagen und Herdicke.

Der Tabacksfabrikant Carl Dohms zu Hadicke, ist in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. zwischen 12 und 1 Uhr auf der Chaussee zwischen Hagen und Herdicke von drei Straßenräubern angegriffen, und des bei sich gehabten Geldes beraubt worden. Dasselbe befand sich in drei Beuteln und einer Geldkatze, betrug mehr als 600 Rthlr., und bestand aus ungefähr 170 Tresorscheinen à 1 Rthlr., einem Tresorschein von 5 Rthlr., zwei Louisd'ors, drei Ducaten, einer Carolin, vier bis fünf Kronthaler, und das Uebrige aus Preußischem Courant in ganzen, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalern, und einiger Scheidemünze.

Zur Bezeichnung der Räuber hat weiter nichts angegeben werden können, als daß der eine mit einem Kittel und mit einer Kappe mit rauhem Rande ohne Schirm bekleidet gewesen ist.

Indem wir diesen Straßenraub zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt werden, davon sofort seiner Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat, Anzeige zu machen.

Werden, den 22. Juni 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath Herr von Bönninghausen, ist zum zweiten General-Commissar des Catasters ernannt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Pfarrers Chateau ist der bisherige Pfarrer in Beyenburg Johann Syberß zum Katholischen Pfarrer in Kaiserswerth ernannt worden.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Nr. 36. Seite 313. 11te Zeile von oben, lese man anstatt: „eines Gericht" „jenes Gericht".

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39

Düsseldorf, Sonnabend, den 13ten Juli. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 182. Bewährtes Mittel gegen die Feldmäuse. I. 9642.

In verschiedenen Gegenden unseres Regierungs-Bezirks richten die Feldmäuse sehr bedeutenden Schaden an; wir bringen daher ein von praktischen Landwirthen empfohlenes und im Kreise Neuß bereits durch Erfahrung bewährt gefundenes Vertilgungsmittel hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Man fängt nämlich die Mäuse in Bohrlöchern. Des Endes läßt man einen eisernen Bohrer verfertigen, etwa einen Fuß lang, und 4 Zoll im Durchmesser; so daß er im Querdurchschnitt die Gestalt eines Halbzirkels bildet. Am obern Ende desselben muß ein eiserner, drei Fuß langer Stiel fortlaufen, oder ein Stiefel angebracht seyn, in den ein eben so langer hölzerner Stiel gesteckt werden kann. Um den Bohrer zu gebrauchen, muß sowohl der eiserne als hölzerne Stiel mit einem Krück- oder Querholz versehen seyn. Das Gewinde unten am Bohrer wird am besten so, wie an den Kammradbohrern der Müller eingerichtet, damit solches besser in die Erde dringe und damit auch die durch das Bohren gelösete Erde beim herausziehen des Bohrers nicht wieder in das Loch falle. Mit diesem Bohrer werden in senkrechter Richtung zwei Fuß tiefe Löcher, und zwar nach Maßgabe der Anzahl von Mäusen gebohrt. So viel es thunlich, müssen die Bohrlöcher mit den so genannten Laufgängen der Mäuse in Verbindung stehen, nie aber da angebracht werden, wo die Mäuse ihre Eingangs-Löcher haben. Zweckmäßig ist es kleine Furchen, oder Graben von 1 Fuß breite, die zu den Bohrlöchern führen, anzubringen, weil die Mäuse gern in solchen fortlaufen. In diese Bohrlöcher laufen die Mäuse, ohne daß sie wieder herauskommen, wenn täglich wenigstens dreimal nachgesehen wird. Sollten die Mäuse die ältern Bohrlöcher, wegen des zurückgebliebenen Geruchs, vermeiden, so werden diese zugeworfen, und neue angelegt.

Die hiesigen Schloßermeister Joh. Pet. Jos. May und Wilhelm Schwarz

verfertigen solche Bohrer nach dem Muster mit dem eisernen Stiel für 25 Sgr. 4 Pf.

Düsseldorf, den 2. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 183.

Verbot, die Beschädigung der Rheinufer-Pflanzungen und des Leinpfades betr.

Die fortdauernden Klagen über vorsätzliche und muthwillige Beschädigungen der Rheinufer-Pflanzungen und des Leinpfades geben uns Veranlassung, die in dieser Hinsicht schon bestehenden früheren polizeilichen Verbote, alles Ernstes in Erinnerung zu bringen, und insbesondere näher zu verordnen:

1) Jeder der sich unbefugter Weise in den Rheinufer-Pflanzungen betreffen läßt, soll schon bloß deshalb, und wenn auch kein Schaden verübt worden, mit einer Geldbuße von 2 Thlr. Berl. Cour. belegt werden.

2) Ist eine Beschädigung verübt worden, so tritt außer der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz und wenn der Contravenient nicht als Holzdieb oder Holzfrevler nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt hat, eine Strafe von vier Thlr. ein.

3) Diejenigen die sich eine Beschädigung des Leinpfades zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Geldbuße von vier Thlr., insofern sie nach dem Ermessen des Gerichts, nicht die Strafe des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 211. verschuldet haben.

4) Pferdetreiber die den vorgeschriebenen Leinpfad willkührlich mit ihren Pferden verlassen, sollen angehalten und außer dem Ersatz des verursachten Schadens in eine Strafe von vier Thlr. genommen werden. Ist mit diesem Exceß zugleich eine Verwüstung und Beschädigung der Rheinufer-Pflanzung oder der Feldfrüchte verknüpft, so tritt außerdem die Sub Nr. 2. festgesetzte Strafe ein, und wird den Umständen nach, die im Art. 444. des Strafgesetzbuches verordnete Strafe gegen die Excedenten zur Anwendung kommen.

5) Fährpächter und Schiffer, die die Schiffspferde und Treiber an den, in Hinsicht des Leinpfades verbotenen Stellen überfahren oder überhaupt an den mit Weiden bepflanzten Uferstrecken landen, verfallen in eine Geldstrafe von vier Thaler und bleiben für den verursachten Schaden verhaftet.

6) In allen diesen genannten Fällen trifft im Wiederholungsfalle den Excedenten statt der polizeilichen Geld- eine zwei bis viertägige Gefängnißstrafe.

Die Herren Landräthe und die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die

Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, und dahin zu wirken, daß die vorfallenden Contraventionen gehörig constatirt und zur unverzüglichen Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Düsseldorf, den 2. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die vorstehende Verordnung wird zur gleichmäßigen Anwendung in dem vormals Clevischen Regierungs-Bezirke hiermit neuerdings bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlohrner Paß.

David Rintelsohn ein Kaufmann israelitischer Confession, gebürtig von Hamburg, und wohnhaft in Wülfrath, erhielt von der Landräthlichen Behörde zu Elberfeld am 29. März d. J. einen Sub Nro. 116. ausgestellten nach Deutschland und Holland lautenden auf ein Jahr gültigen Reisepaß.

Da derselbe diesen Paß zufolge Benachrichtigung der Landräthlichen Behörde, zu Essen, am 17. vorigen Monats Juni zwischen Oberhausen und Essen verlohren, und nach vorheriger Legitimation einen neuen Paß für das Inland ausgestellt erhalten hat, so wird der verlohrne Paß zufolge den Bestimmungen des §. 25. der Paß-Polizei-Instruktion vom 12. Juli 1817. hiermit als ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 184.

Stiftung von Anniversarien in der Pfarrkirche und in der ehemaligen Benedictiner Kirche zu Gladbach.

Der Kaufmann Pohl zu Gladbach hat Behufs der Stiftung von Anniversarien in der Pfarrkirche und in der ehemaligen Benedictinerkirche daselbst, für jede dieser Kirchen ein Viertheil eines Kapitals von 550 Rthlr. berg. Courant nebst den rückständigen Zinsen ausgesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Walsum.

In der Nacht vom 22. auf den 23. vorigen Monats sind dem Unterboten Heinrich Timmermann zu Walsum, Bürgermeisterei Dinslacken, zwei Seiten Speck cirka 32 Pf. schwer und ein Topf mit 10 Pf. Butter, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann auf, was ihm von den Thätern bekannt seyn, oder werden möchte, unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate, anzuzeigen.

Werden, den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen den Franz Pöpping.

Der nachstehend signalisirte Weber Franz Pöpping aus Rees hat, nachdem er mehreres, ihm zum Verarbeiten anvertrautes Material veruntreut, sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden auf den Pöpping vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

Name Franz Pöpping; Geburtsort Wisecke; Wohnort Rees; Alter 29 bis 30 Jahr; Größe cirka 5 Fuß 6 Zoll; Statur gesetzt; Haare blond; Augen grau; Nase groß; Gesicht breit; Kinn spitz. — Besondere Zeichen: etwas blatternarbig.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des Ersten Beigeordneten und provisorischen Oberbürgermeisters Josten in Düsseldorf, welcher eine Beförderung in der Justizpartie erlangt hat, ist der bisherige Stadtrath Advokat Molitor zum Ersten Beigeordneten ernannt und demselben zugleich die Verwaltung des Oberbürgermeisteramtes in Düsseldorf, provisorisch übertragen worden.

Der Kreis-Sekretair Weuste in Crefeld ist an die Stelle des anderweit beförderten Bürgermeisters Kniffler, zum kommissarischen Bürgermeister in Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

An die Stelle des anderweit beförderten Kreis-Sekretairs Weuste in Crefeld ist der bisherige Kreis-Sekretair Schuchmann in Lennep in derselben Eigenschaft nach Crefeld versetzt worden.

Mittelst Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. Juni ist der für Lennep ernannte Friedensrichter, seither provisorischer Oberbürgermeister Josten zu Düsseldorf, als Friedensrichter nach Bedburdick, imgleichen der bisherige Friedensrichter von Franken, daselbst, in die erledigte Friedensrichterstelle zu Grevenbroich und zwar vom 1. Juli d. J. ab, versetzt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40.

Düsseldorf, Donnerstag, am 18. Juli 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 185. Gesetz-Sammlung. 12. Stück.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nro. 730. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlichen Preußischen und sämmtlichen Königlichen Dänischen Landen. Vom 2. Mai 1822.

Nro. 731. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1822., daß Besitzer von Orden ꝛc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

Nro. 732. Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 12. Juni 1822.

Nro. 733. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juni 1822., betreffend die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer Kontraventionen.

Nr. 186. Der Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer auf dreijährige und längere Dienstzeit betr. I. 8885.

Wir finden uns veranlaßt, die folgenden über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer auf dreijährige und längere Dienstzeit bestehende Vorschriften und Grundsätze, zusammengestellt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, mit dem Bemerken, daß von dem freiwilligen Eintritt auf Ein Jahr, wovon unsere Bekanntmachungen vom 13. Juni 1820., (Amtsbl. St. 37. Num. 164.) und vom 12. April d. J. (Amtsbl. St. 20. Num. 105.) und die daselbst bezogenen Gesetze und Verordnungen handeln, hier überall nicht die Rede ist.

Im Allgemeinen ist das Verhältniß dieses freiwilligen Dienstes geordnet

durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814. (Ges. S. St. 14. Num. 245., Amtsbl. der Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1816. St. 30. Num. 240., und der Regierung zu Kleve St. 5. Num. 14.), durch die Instruction über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer, vom 19. Mai 1816. (Amtsbl. der Regierung zu Düsseldorf St. 34. Num. 260.) und durch die §§. 101. — 104. der Instruction über die Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817. Hiernach, und nach den später deßhalb ergangenen höheren Bestimmungen haben die betreffenden Individuen hauptsächlich Nachstehendes zu beobachten:

1) Die Anmeldung geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

   Dieser Meldung müssen beigefügt seyn:

   a) der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder;
   b) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die tadellose Aufführung;
   c) das unten im Artikel 10. erwähnte Attest des Landrathes;
   d) wenn die Meldung schriftlich erfolgt, ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus, oder eines Stadt- und Kreiß-Physikus, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militärdienstes ertragen zu können.

2) Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienste, bemerkt werden. Das Original dieser, von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung bleibt nebst den beigebrachten Attesten bei den Akten des Regiments, oder Bataillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

   Entstehen über die Zulässigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher sie, sowohl durch den Kommandeur, als auch durch den Freiwilligen selbst, und dessen Angehörige, gebracht werden können.

3) Wer kein Zeugniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängnißstrafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten.

Wenn Jemand, der sich als Freiwilliger meldet, verschweigt, daß er schon in der eben gedachten Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrüglicher Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe, bei der hiernächstigen Entdeckung, noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

4) Die Anmeldung muß in der Regel nach zurückgelegtem 17ten und vor zurückgelegtem 19ten (vor erreichtem 20sten) Lebensjahre erfolgen.

5) Früher kann die Meldung nie Statt finden; später nur dann, wenn der Freiwillige nicht bereits bei der Ersatzaushebung konkurrirt hat oder gesetzlich konkurriren mußte, und dabei aus einer Ursache nicht eingestellt worden ist, die von ihm selbst herrührt. Die spätere Meldung kann also nicht Statt finden, wenn
   a) der Freiwillige bei der Aushebung von den Ersatz-Kommissionen auf die ergangene Vorladung zu erscheinen versäumt hat (§. 58. der Instruction);
   b) wenn derselbe bei Aufnahme der Stammrollen aus Versehen übergangen worden ist, und es unterlassen hat, sich bei der Ortsbehörde zur Einschreibung zu melden (§. 59. der Instruction);
   c) wenn er von den Ersatz-Kommissionen auf sein Ansuchen wegen Berücksichtigungsgründe zurückgestellt worden ist.

6) Vom 16. Juli bis zum 31. Oktober einschließlich, als der Zeit, in welcher die Aushebung jährlich vor sich geht, kann niemand zu dem in Frage stehenden freiwilligen Dienste weder sich melden, noch dazu eintreten, es sey dann, daß er, ohne zu den dermalen zur Aushebung gesetzlich kommenden Dienstpflichtigen zu gehören, sich bei den Ersatz-Kommissionen seines Bezirkes meldet, und, mit Verzichtleistung auf das in dem nachstehenden Art. 7. angeführte Vorrecht der Freiwilligen, die ordentliche Einstellung auf drei Jahre nachsucht.

7) Den ebengedachten Fall ausgenommen, hat jeder Freiwillige das Recht, sich den Truppentheil zu wählen, bei welchem er, seine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, dienen will.

8) Der Kommandeur des Truppentheils, bei welchem ein Freiwilliger sich meldet, kann den wirklichen Eintritt auf bestimmte Zeit hinaussetzen, und ertheilt in solchem Falle dem Freiwilligen eine Bescheinigung, welche denselben von der Aushebung eben so befreit, als wenn er schon wirklich eingetreten wäre.

9) Der freiwillige Eintritt verpflichtet in der Regel zu dem ordentlichen dreijährigen Dienste, doch kann der Freiwillige sich auch auf längere Zeit verpflichten.

10) Jeder, welcher inner- oder außerhalb seines Ergänzungs-Bezirkes freiwillig zu dreijähriger oder längerer Dienstzeit eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet, dem Landrathe seines Kreises davon vorher die Anzeige zu machen. Findet keiner der in dem Art. 5. angeführten drei Verhinderungs-Gründe Statt, so stellt der Landrath dem Freiwilligen sofort über die ihm geschehene Anzeige und nur hierüber ein Attest aus, welches der Letztere dem Kommandeur des Truppentheiles, bei welchem er sich meldet, vorzuzeigen gehalten ist. Gleichzeitig benachrichtigt der Landrath von dem Vorgange den betreffenden Bürgermeister im Interesse der Eltern, Vormünder oder Lehrherrn des Freiwilligen. Erfolgen von Seiten der Letzteren Einsprüche gegen den Diensteintritt, so berichtet der Landrath darüber ohne Verzug an uns, und werden wir alsdann geeigneten Falles die nöthigen Vorkehrungen noch zeitig genug zu treffen im Stande seyn. In dem vorgedachten Atteste muß der Truppentheil, bei welchem der Freiwillige einzutreten beabsichtiget, genannt seyn.

11) Den Stämmen der Garde-Landwehr-Bataillons, welche nach den bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Ersatzes dem Garde- und Grenadier-Korps gleich zu achten sind, ist es aus diesem Grunde auch nachgelassen, innerhalb ihrer etatsmäßigen Stärke, Freiwillige des Alters von 18 bis 21 Jahren auf dreijährige Dienstzeit anzunehmen. Ueber den gedachten Etat aber sollen, damit die Zahl der gardefähigen Ersatz-Mannschaften dadurch nicht vermindert werde, nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges dabei nur solche Leute angenommen werden, welche das 22ste Jahr angetreten haben, und nicht für das Garde- und Grenadier-Corps bestimmt sind; dieses letzte soll in vorkommenden Fällen jedesmal durch besondere Atteste der landräthlichen Behörde des Kreises bekundet werden.

12) Unsere Bekanntmachungen vom 18. Juli 1819. (Amtsblatt St. 48. Num. 193.) und vom 21. Mai 1819. (Amtsbl. St. 34, Num. 136.) sind in den vorstehenden Artikeln 10. und 11. wiederholt und daher aufgehoben.

Düsseldorf, den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 187. Revision der Maaße und Gewichte. U. 14497.

Der §. 18. der neuen Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai verpflichtet diejenigen Behörden, welche zur Haltung von Maaß und Gewicht verbunden sind, namentlich alle öffentliche Administrations-Büreaux, als Post-,

Militair und Civil-Magazins-Aemter, für Rechnung des Staats oder der Communen bestehenden Debits-Comtoirs, Forst-Aemter, und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes und Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Korn- und Holz-Messer, Vorsteher öffentlicher Waage-Anstalten ꝛc., unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ihre Maaße und Gewichte alljährlich bei den nächsten Eichämtern revidiren zu lassen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtliche betreffende Behörden und Individuen aufzufordern, binnen einer Frist von 6 Wochen diese Revision zu bewirken.

Sämmtliche Herren Landräthe, Ober-Zoll- und Steuer-Inspectoren, und Bürgermeister haben, so weit es sie betrifft, darauf zu sehen, daß diese Vorschrift unverweilt zur Ausführung gebracht wird; die Eichämter aber werden aufgefordert, binnen 8 Wochen der hiesigen Eichungs-Commission anzuzeigen, welche Behörden diese Revision haben vornehmen lassen, und welche in Rückstand geblieben sind.

Düsseldorf, den 9. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 188.
Militär-Restforderungen der Gemeinden des Düsseldorfer westrheinischen und des vormaligen Clevischen Regierungs-Bezirkes pro 1814/15 betr.
I.

Das Königliche Hohe Schatz-Ministerium hat die Restforderungen der Gemeinden des westrheinischen Theiles, des hiesigen Regierungs-Bezirks, über Militair-Verpflegung verabreichten Lebensmittel, Fourage, Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien aus der Zeit vom 1sten Juli 1814., bis Ende Dezember 1815. mit 293,052. Rthlr. 11 Sbgr. 8 Pf. zur Vergütung angewiesen.

Hierbei sind betheiligt die Gemeinden des Kreises

Cleve	mit	34,141	Rthlr.	18	Sgr.	1	Pf.
Crefeld	„	32,924	„	19	„	11	„
Geldern	„	40,444	„	21	„	5	„
Gladbach	„	28,596	„	17	„	7	„
Grevenbroich	„	33,566	„	—	„	6	„
Kempen	„	34,089	„	6	„	8	„
Neuß	„	34,957	„	9	„	10	„
Rheinberg	„	54,332	„	7	„	8	„
		293,052	„	11	„	8	„

Die Zahlung wird unverzüglich durch unsere Haupt-Kasse an die betreffenden Gemeinde-Kaßen geleistet, sobald über die Vergütungs-Beträge von den Bürger-

meister-Aemtern, nach der durch die Herren Landräthe ihnen zugehenden Instruktion vom heutigen Tage, die erforderlichen Justifikatorien beigebracht werden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 189. Vermächtniß der Anna Maria Hellings für die Kirche zu Schiefbahn.

Die verstorbene Anna Maria Hellings hat in ihrem am 9. Juni 1818. errichteten Testament für den 2ten Geistlichen der Kirche zu Schiefbahn zur Haltung einer Wochenmesse und eines Jahrgedächtnisses, ein Vermächtniß von 375 Rthlr. Clevisch ausgesetzt, welches in Capital angelegt werden, und wovon der gedachte Geistliche die jährlichen Zinsen zu genießen haben soll.

Wir bringen diese durch hohes Ministerial-Rescript genehmigte wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 1. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden

Abwesenheits-Erklärung des Johann Pitz betr.

In Gemäßheit der, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten die Stelle des General-Prokurators versehend, ertheilten Ermächtigung und auf den Grund des Artikels 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Königliche Landgericht zu Cleve in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1822., auf den Antrag:

1) des Heinrich Pitz, Ackersmann;
2) des Simon Pitz, Ackersmann zu Tuthees;
3) der Helena Maria Pitz, Ehefrau des Possamentierers Laurenz Bosch zu Emmerich, und dieses Letztern;
4) Amalia Pitz, Ehefrau des Schiffers Johann Leygraf, und dieses ihres Ehemanns;
5) der Mechtilde Pitz, Ehefrau des Hauderers Wilhelm Heimen zu Emmerich und ihres gedachten Ehemanns;
6) des Johann Pitz, ohne Stand zu Emmerich wohnhaft;

einen Bescheid erlassen hat, wodurch Behufs der Abwesenheits-Erklärung des im Jahre 1793. zu Griethausen gebornen, im Jahre 1811., in französische Kriegsdienste getretenen und zuletzt im ersten Regimente und ersten Bataillon der Garden Flanqueurs gestandenen

Johann Pitz,

welcher nach einem Attest des französischen Kriegsministerii vom 25. September

1813., und nach der Versicherung der Extrahenten der Abwesenheits-Erklärung, zuletzt im Jahre 1812. aus Mainz einige Nachricht von sich gegeben, sich nach dem Feldzuge gegen Rußland nicht mehr bei seinem Korps befunden hat, so daß von dem Verwaltungs-Rath dieses Korps angenommen worden ist, daß der Johann Pitz am 17. November 1812. in Rußland zum Kriegsgefangenen gemacht worden sey, ein förmliches Zeugenverhör contradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet, und zur Abhaltuug desselben den Landgerichts-Rath Bachoven committirt hat.

Es werden daher alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten

Johann Pitz,

Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch ersucht, solche an die unterzeichnete Stelle ohne allen Verzug gelangen zu lassen.

Köln, den 4. Juli 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat
Baumeister.

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns von Hagken zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse der 14. Divisions-Garnison-Compagnie für den Zeitraum vom 1. Januar, bis ultimo Dezember 1821. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendar Voswinckel auf den 21. August c. Morgens 11 Uhr hieselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt, und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen. Edictal-Citation.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 3. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Am 27. Juni c. ist am Rheinufer bei Bockum, in der Bürgermeisterei Kaiserswerth, ein unbekannter männlicher Leichnam, bekleidet, an dem jedoch keine Spuren verübter Gewalt entdeckt worden, angetrieben. Angetriebener Leichnam am Rheinufer bei Bockum.

Zur Nachricht für die Angehörigen des Verunglückten, und desselben resp.

Orts-Behörde, lasse ich die von dem Leichnam und desselben Bekleidung aufgenommene Beschreibung nachstehend folgen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Beschreibung.

Die Leiche war ungefähr 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hatte braune Haare und Backenbart; das Gesicht war wegen eingetretener Fäulniß schwarz und stark aufgedunsen, die Gesichtsbildung deshalb kaum zu erkennen, doch scheinen die Augen grau, Gesicht und Kinn rund, Mund und Nase klein zu seyn, — in beiden Kinnladen waren noch alle und gesunde Zähne vorhanden; das wahrscheinliche Alter des Verunglückten möchte wohl zwischen 30 und 40 Jahren anzugeben seyn.

Der Leichnam war bekeidet mit einem grünen tuchenen Frackrock mit metallenen Knöpfen, einem blau seidenen Halstuch mit gelben Blumen, einer Weste von Wollkott, gelb und roth gestreift mit überzogenen Knöpfen vom nämlichen Stoff, einem ledernen Hosenträger, einer bläulich grau melirten tuchenen Hose, einem flächsenen Hemde ohne Zeichen, kurzen Stiefeln mit hohen Absätzen und Hufeisen, ohne Strümpfe.

In einer seiner Hosentaschen befand sich ein Feuerstein, Feuerstahl, und ein metallener Knopf, in der Rocktasche ein weiß s leinenes Sacktuch mit einem rothen Rändchen ohne Namenszeichen, in der Mitte aber mit einem viereckigten Lappen ausgebessert, und eine kleine runde Schnupftabacksdose, roth lackirt, woran der Deckel am Rande zerbrochen ist.

Angetriebener Leichnam im Rhein bei Wesel.

Am 29. Juni ist bei Wesel im Rhein eine ganz entkleidete, unbekannte Leiche männlichen Geschlechts angetrieben, an der keine äußere Verletzungen befindlich, und daher zu vermuthen steht, daß die Person beim Baden ertrunken.

Dieselbe hat keine besondere Kennzeichen, ist übrigens 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat braune Haare, die vorne etwas röthlich und auf militairische Art geschnitten sind, breite Nase, breiten Mund, wenig Bart, keinen Backenbart und in der obern Kinnlade fehlte rechts und links der Schneidezähne ein Zahn. Die Leiche, welche wahrscheinlich 8 bis 12 Tage im Wasser gelegen, war von mittelmäßig starkem Körperbau und muthmaßlich 20 bis 25 Jahre alt.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wesel, den 3. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Wocke.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41.

Düsseldorf, Montag, den 22sten Juli. 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 190. Anstellung des A. G. R. Claßen als Hülfsarbeiter bei der Regierung hieselbst.

Zu Folge höchster Verfügung ist der vormalige Appellations-Gerichts-Rath Herr Claßen, als Hülfsarbeiter mit Sitz und Stimme bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Düsseldorf, den 9. Juli 1822.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nr. 191. Die Liquidationen des Servis- und Servis-Zuschusses betr. I. 10361.

Es ist bisher in den Liquidationen über den an nicht kasernirte Militär-Personen zu bezahlenden Servis- und Servis-Zuschuß (wo letzterer Statt findet) der Abzug eines Viertheils, welcher zufolge des §. 32. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. in den sechs Sommermonaten, und der Zusatz desselben Viertheils, welcher in den sechs Wintermonaten gemacht und gegeben wird, auf den in den regulativmäßigen Sätzen einbegriffenen Stall-Servis mit ausgedehnt worden, so daß z. B. ein Lieutenant der Kavallerie (Pos. II. 5. der Anlage A. des Servis-Regulativs) in einer Stadt erster Klasse in den sechs Sommermonaten monatlich 4 Rthlr. 15 Sgr. und in den sechs Wintermonaten monatlich 7 Rthlr. 15 Sgr. an regulativmäßigem Servis erhielt.

Nach einer neuern Verordnung des hohen Kriegs-Ministeriums soll indessen künftig bei der angegebenen Ab- und Zurechnung der Personal-Servis von dem Stall-Servis getrennt werden, und nur bei dem Personal-Servis der Abzug und der Zusatz des einen Viertheils Statt haben, dagegen der Stall-Servis in den Sommer- wie in den Wintermonaten zu dem gleichen regulativmäßigen Betrage ausbezahlt werden. Ein Lieutenant der Kavallerie, der in einer Stadt erster Klasse für zwei Pferde monatlich 1 Rthlr. Stall-Servis bezieht, erhält also hiernach künftig in den sechs Sommermonaten monatlich 4 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und in den sechs Wintermonaten monatlich 7 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Diese neue Berechnungsart kann am füglichsten vom 1. dieses Monats an

zur Ausübung kommen, indem alsdann das bisherige Verfahren sich in den ersten sechs Monaten und das zukünftige in den letzten sechs Monaten des laufenden Jahres (je in drei Sommer- und drei Wintermonaten) genau und vollkommen ausgleicht, und jeder Servis-Berechtigte in dem ersten halben Jahre sowohl, als in dem zweiten, gerade den vollen Betrag seines regulationmäßigen Servises für ein halbes Jahr erhält. Die Herren Bürgermeister und die städtischen Servis- und Einquartierungs-Deputationen werden demnach von dem laufenden Monate Juli an, die Liquidationen in der angegebenen Weise anfertigen, und die Herren Landräthe werden bei der Revision diesen Gegenstand besonders berücksichtigen.

Wir verweisen übrigens sämmtliche Behörden auf eine Zusammenstellung aller nachträglichen Bestimmungen zu dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810. und eine derselben beigefügte, die richtige Aufstellung der Liquidationen befördernde Tabelle, welche wir im Laufe dieses Monates ihnen im Drucke zufertigen werden.

Düsseldorf, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 192. Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien und des Bettstrohes für einen Theil der Garnisons-Anstalten zu Wesel. I. 9809

Die Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien und des Bettstrohes, für einen Theil der Garnisons-Anstalten zu Wesel, und zwar des Bedarfs für den Zeitraum vom 1. Oktober 1822. bis dahin 1823., soll dem Wenigstfordernden im Wege schriftlicher Submissionen überlassen werden.

Der Bedarf ist ungefähr folgender:

7000	Gänge Steinkohlen-Geriß zu 144 Pfund;	
5245	Stück Schanzen;	
36	Klafter Scheitholz;	
1200	Schiebkarren Lehm;	
2300	Pfund Talglichter;	
4200	„	Rüböl;
31	„	Dochtgarn;
92000	„	Stroh.

Die zur Uebernahme dieser Lieferungen Lusttragenden werden eingeladen, ihre Erbietungen bis zum 8ten künftigen Monats August uns versiegelt mit der Aufschrift:

Submission auf die Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien und des Bettstrohes für die Garnison zu Wesel;

einzureichen.

Die Rekognoscirung und Eröffnung der Submissionen wird am 9. August Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungs-Saale in Gegenwart der Submittenten, welche alsdann zu erscheinen hierdurch eingeladen werden, Statt haben.

Die Bedingungen sind vom 25. dieses Monates an täglich bei den Kasernen-Verwaltungs-Inspektoren von Heine hier und Goetze zu Wesel einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das Verfahren der Civil-Gerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner in Strafsachen betr.

Nachstehende, durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen in den Rhein-Provinzen früher schon bekannt gemachten hohen Ministerial-Verfügungen:

Nr. I. Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen werden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die Allerhöchste Instruction für die Inspecteurs und Kommandeurs der Landwehr vom 10. Dezember 1816. und die darauf gegründete Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1817. die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegsartikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen, so wird dieser Zweifel durch die desfalls an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. August d. J. erledigt und erhält ꝛc. folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegsartikeln 31. 33. 43. 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der National-Kokarde nicht gleich bedeutend ist, imgleichen des Landwehrkreuzes, ist zu erkennen beim Diebstahle und der Diebshehlerei.

3) Der Verlust der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der Cabinets-Ordre vom 30. October 1814. in allen den Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat.

Bei geringern Vergehungen tritt der Verlust der Kriegs-Denkmünzen nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder das Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe als Degradation u. s. w. nicht hat statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55. Kriegsartikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation, von der Civilbehörde vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß jeder Zeit, wenn Degradation eintritt und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militairgerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das rc. sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. November 1819.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

Nro. II. Es ist zur Sprache gekommen, daß die Gerichte in den Rheinprovinzen gegen beurlaubte Landwehrmänner, wegen verübter Diebstähle und anderer entehrenden Verbrechen auf Gefängnißstrafen erkennen, ohne zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, den Verlust des Landwehrkreuzes, der Denkmünze u. s. w. in dem Urtheile mit auszusprechen. Da die Königl. Cabinets-Ordre vom 26. August 1819. und die hierauf an sämmtliche Gerichte ergangene Circular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 1. November 1819. solches ganz bestimmt festgestellt, Se. Königl. Majestät auch in der unterm 14. September a. p. erlassenen anderweiten Cabinets-Ordre, (Gesetzsammlung S. 168.) den Allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gegeben haben, daß die Militair-Personen in sämmtlichen Provinzen des Königreichs nach gleichen Strafgesetzen behandelt werden sollen; so werden die Gerichtsbehörden in den Rheinprovinzen hiermit angewiesen, sich nach der obengedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. August 1819. und der Ministerial-Verfügung vom 1. November 1819., welche sich dieser Cirkular-Verordnung nochmals beigedruckt findet, auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 10. Januar 1821.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

werden auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Justiz-Ministers Excellenz den betreffenden Behörden zur genauesten Befolgung nochmals in Erinnerung gebracht.

Cöln, den 5. Juli 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat.
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat,
Baumeister.

Abwesenheits-Erklärung des Mathias Stienen.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 25. März 1820. macht der Unterzeichnete auf den Grund des Artikels 118. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Kraft der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ihm ertheilten Befugniß hiermit bekannt, daß

Mathias Stienen,

geboren zu Straelen, zuletzt in Wanckum wohnhaft, durch Urtel des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 11. Februar 1822., für abwesend erklärt ist, und dessen Geschwister namentlich:

1) Joseph Stienen Ackersmann und
2) Heinrich Stienen Taglöhner zu Waldbeck wohnhaft;
3) Johann Stienen Taglöhner zu Wetten;
4) Hermann Stienen Taglöhner zu Herongen;
5) Anton Stienen Taglöhner und
6) Allegonde Stienen, Ehefrau des Heinrich Lehnen beide zu Straelen wohnhaft;

für befugt erachtet worden sind, das von demselben zurückgelassene Vermögen, unter Vorbehalt einer Bürgschaftsleistung und der Aufnahme eines vollständigen Inventariums, in Besitz zu nehmen.

Köln, den 6. Juli 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat,
Baumeister.

Abwesenheits-Erklärung des Heinrich Joseph Lottringer betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Erkenntniß der ersten Civil-Kammer vom 22. April d. J. auf Ansuchen der Gertrude Lottringer, Wittwe von Peter Herweg, Ackersfrau, und Anna Maria Lottringer, Ehefrau Jakob Zollmausch, Ackersleute auf der Butterheide, beide in der Gemeinde

Rheindorf, und Anna Catharina Lottringer, Wittwe Heinrich Froh, Ackersfrau in Badorf, Canton Brühl, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des

Heinrich Joseph Lottringer

Sohn der verlebten Eheleute Hermann Lottringer und Anna Maria Kleffgens, welcher am 1. Februar 1751. zu Rheindorf geboren, zuletzt in Monheim wohnte, sich vor ungefähr 40 Jahren im Werbehause zu Cöln engagirte, um zur See zu dienen, seit jener Zeit aber nichts von sich hat hören lassen, contradiktorisch mit der Staatsbehörde ein Zeugenverhör verordnet, und die Abhaltung desselben dem Herrn Landgerichtsrathe Machenschein aufgetragen.

In Gemäßheit der dem Unterzeichneten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung, und auf den Grund des Artikels 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs werden alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gemeldeten

Heinrich Joseph Lottringer

Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, ihre Wissenschaft hierüber der hiesigen Königl. General-Prokuratur mitzutheilen.

Cöln, den 8. Juli 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat,
Baumeister.

Installirung der Beamten des Handel-gerichts in Cöln.

Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Potsdam den 17. Mai d. J. den Großhändler Tosetty mit Dispensation von der Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, nach welcher der Präsident aus den alten Richtern gewählt werden soll, in der Eigenschaft als Präsident, den Materialisten Nierstraß und den Weinhändler Birkenstock als Richter, so wie den Weinhändler Kohlhaas und den Großhändler Michels als Ergänzungsrichter zu bestätigen. Dieses und daß die genannten Personen hierauf in ihrer gedachten Eigenschaft in der öffentlichen Sitzung des ersten Civil-Senats des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 3. Juli d. J. in Eid und Pflicht genommen worden sind, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cöln, den 8. Juli 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat,
Baumeister.

Auszug
aus einer Verordnung des Herrn ersten Präsidenten des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 6. Juli 1822.

Ferien-Senat für den Appellations-Gerichtshof zu Cöln für 1822.

Die zu den Sitzungen während der Ferien bestimmten Tage sind im September: der 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24., und im Oktober: der 4., 5., 7., 8., 14., 15., 25. und 26.

Die Eröffnung geschieht, wie gewöhnlich, am 1. September Morgens um 10 Uhr.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Ober-Sekretair: (gez). J. Themer.

Urkunden des verlebten Notars Jos. Anton Rüttiger.

Die Urkunden des verlebten Notars für den Kanton Ronsdorf, Joseph Anton Rüttiger, sind dem Notar Herrn Andreas Rieger zu Remscheid, zur definitiven Verwahrung übergeben worden; welches ich in Gemäßheit des Art. 55. der Notariatsordnung vom 25. April 1822. zur öffentlichen Kunde bringe.

Düsseldorf, den 5. Juli 1822.

Der Königl. Oberprocurator.
Rittershausen.

Kosten-Liquidationen in Criminal-Sachen.

Die sämmtlichen Gerichte unseres Departements werden, auf höhere Veranlassung hierdurch angewiesen, bei Anfertigung und vorläufiger Revision der Kosten-Liquidationen in Criminal-Sachen, folgende Bestimmungen genau zu beobachten:

1) bei jeder Liquidation von Diäten und Reisekosten ist jedesmal die Entfernung des Ortes, wohin die Reise unternommen, zu bemerken.

2) Die Zeit, welche auf das Geschäft verwandt worden, muß im Protocoll genau bezeichnet, und

3) darauf gehalten werden, daß die Richter, Actuarien und Sachverständigen gemeinschaftlich die Reise machen und nicht jeder besonders Transportkosten liquidire.

Hamm, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sportel-Ansatz in Bagatell- und Injurien-Sachen betr.

Die Sportel-Taxe für die Land- und Stadt-Gerichte setzt, indem sie Abschnitt 1. Nr. 1. und 2. ein Pausch-Quantum in Sachen unter 20 Rthlr. und in Injurien-Sachen zwischen Personen von gemeinem Bürger- oder Bauernstande bestimmt, das in dem §. 15. 16. 17. Tit. 26. und §. 2., Tit. 34. Theil 1. der Gerichts-Ordnung vorgeschriebene abgekürzte Verfahren voraus, nach welchem die ganze

Sache in einem, höchstens 2 Terminen abgemacht werden soll. Die Prozeß-Ordnung bestimmt ferner, daß in Bagatell-Sachen unter 50 Rthlr. die Aussage eines untadelhaften Zeugen einen vollen Beweis macht, §. 10., No. 4., Tit. 13. loco cit. Wenn daher durch die Schuld der einen oder der andern Partei mehr wie 2 Termine abgehalten werden müssen, oder wenn dieselbe in Bagatell-Sachen mehr wie 2 und in Injurien-Sachen mehr wie 3 Zeugen über ein und dieselbe Thatsache in Vorschlag bringt und auf die Abhörung besteht; so müssen auch außer dem festgesetzten Pausch-Quantum die desfallsigen Kosten nach den niedrigsten Sätzen der ersten Colonne liquidirt werden, §. 23., No. 4., Tit. 23. loco alleg. Wird hiernach und nach den, die Instruction solcher Bagatell-Sachen bestimmenden Vorschriften der Prozeß-Ordnung verfahren, nach welchen keine andere Abschriften, als die der Klage und des Resoluts vorkommen, so kann nie der Fall eintreten, daß die Copial-Gebühren das ganze Pausch-Quantum absorbiren, mithin für die Gerichtskosten nichts übrig bleibt. Die Copialien, auf welche die Kanzelisten angewiesen sind, und welche in allen Sachen, worin ein Kosten-Ansatz statt findet, taxmäßig berechnet werden müssen, können daher auch bei solchen Bagatell- und Injurien-Sachen ganz zum Ansatz kommen, wie solches in einigen Gerichten, auf die Beschwerden der Kanzelisten, bereits nachgelassen ist. Hiernach werden dann auch die Bestimmungen des Circular-Rescriptes vom 12. September 1817. abgeändert. (G. I. H. 1.)

Hamm, den 15. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Diäten und Reisekosten der nicht am Gerichtsorte wohnenden Justizcommissarien bei Abwartung mehrerer Termine an einem Tage.

Es hat sich in dem Departement des hiesigen Oberlandes-Gerichts der Fall ereignet, daß den nicht am Gerichtsorte wohnenden Justiz-Commissarien, wenn sie daselbst in mehreren Rechtsangelegenheiten Termine an einem Tage abgewartet haben, für jede einzelne Sache der ganze Betrag an Diäten und Reise-Kosten bewilligt ist. Da dieses Verfahren durchaus unzuläßig erscheint, und nur eine verhältnißmäßige Repartition der wirklich erwachsenen Reise- und Zehrungskosten auf solche mehrere, an einem Tage besorgte Sachen, erfolgen kann; so wird den Gerichten zur Pflicht gemacht, hierauf bei Festsetzung jener Kosten gehörige Rücksicht zu nehmen. (G. I. S. 18.)

Hamm, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42.

Düsseldorf, Freitag, am 26. Juli 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 193. Fourage-Verabreichungen an die Königl. Gendarmerie betr. I. 10,777.

Ungeachtet unserer auf das Reskript des Hohen Ministeriums des Innern vom 9. November vorigen Jahrs sich gründenden Cirkular-Verfügung vom 21sten v. M. N. 9075., nach welcher die Fourage-Verabreichungen an die Königliche Gendarmerie nach den mittlern Marktpreisen der vorigen drei Monate berechnet werden sollen, ergibt sich doch aus den für das zweite Quartal d. J. eingehenden Liquidationen, daß diese Vorschrift nicht gehörig befolgt, sondern die Fourage nach den Marktpreisen des laufenden Quartals liquidirt wird.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden werden demnach wiederholt angewiesen, die vierteljährigen Fourage-Verabreichungen an die Königl. Gendarmerie nach dem Durchschnitte der mittlern Marktpreise der vorigen drei Monate oder des abgelaufenen Quartals auf den Grund eines der Liquidation beizufügenden Preis-Attestes zu berechnen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Vorladungen der Bergbeamten und Bergleute betr.

Nach dem Edicte wegen der, den Königlichen Berg-Aemtern beigelegten Gerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816. müssen die Gerichtsbehörden von jeder Vorladung eines Bergbeamten oder Bergmanns, dem Berg-Amte Nachricht geben und wenn sie sich gemeiner Verbrechen schuldig machen, welche kein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erste summarische Cognition überlassen. — Da diese Bestimmungen aber nicht überall befolgt werden; so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements näher anzuweisen:

1) In allen Fällen, wo in Civilsachen Gruben-Beamte als Steiger und Unterschichtmeister und Bergleute vorgeladen werden, die vorgesetzten Revier-Geschworne davon in Kenntniß zu setzen;

2) in allen übrigen Fällen aber, wo Beamte und Bergleute vorzuladen sind, dem vorgesetzten Bergamte davon Nachricht zu geben;

3) keine Untersuchung in den Fällen, wo sie Berggerichten zusteht, vorzunehmen und wenn etwa Gefahr im Verzuge, schleunige Maaßregeln erfordert, das Königliche Bergamt davon sofort zu benachrichtigen und auf Verlangen Akten und Arrestaten abzuliefern.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Gerichte des hiesigen Departements gehörig zu achten.

Hamm, den 2. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns der 4ten Artillerie Brigade Herrn Schmidt, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der ehemaligen Park-Kolonne Nro. 15., die im Dezember 1813. in Neiße in Schlesien mobil und im November 1814. in Brühl bei Köln am Rheine demobil gemacht wurde, Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Auskultator von der Borg, auf den 9. September a. c. Vormittags 11 Uhr hierselbst im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 21. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ferien-Sitzungen bei dem Landgericht zu Cleve pro 1822.

Das Königliche Landgericht zu Cleve, beschließt nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums:

Art. 1. Zur Entscheidung summarischer und dringender Civilsachen, so wie der Handlungssachen, werden während der bevorstehenden Ferien, am 6ten, 9ten, 20sten und 23sten September, sodann am 4ten, 7ten, 18ten und 21sten Oktober Sitzungen gehalten, und dieselben um neun Uhr Morgens eröffnet werden.

Art. 2. Die Sitzungen vom 9ten und 23sten September und vom 7ten und 21sten Oktober, sind insbesondere noch dazu bestimmt: daß in denselben die in den Expropriationssachen erforderlichen Verkündigungen und gerichtlichen Verkäufe vorgenommen werden.

Art. 3. Die Sitzungen der Appellations-Kammer um über Appellationen von Zuchtpolizeilichen Urtheilen zu erkennen, sind auf den 6ten und 20sten September, und vierten und 21sten Oktober Nachmittags drei Uhr festgesetzt.

Art. 4. An sämmtlichen vorbemerkten Sitzungstagen, wird von der Rathskammer die übrig bleibende freie Zeit zur Regulirung der nicht zur öffentlichen Sitzung gehörenden Angelegenheiten verwandt werden.

Art. 5. In erster Instanz anhängige Korrectionellsachen, sollen am 7ten 10ten, 21sten und 24sten September, sodann am 5ten, 8ten 19ten und 22sten Oktober abgeurtheilt, und die desfallsigen Audienzen um neun Uhr Morgens eröffnet werden.

Art. 6. Der Instruktions-Richter wird wie auch außer den Ferien, der Rathskammer den in der Criminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll in dem Audienz-Saale angeheftet und in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingerückt werden.

Also beschlossen in der Plenar-Versammlung vom sechsten Juli 1822., welcher die Herren Oppenhoff, Präsident, Paschen, von Weiler, Finance, Bachoven und Joesting Räthe, von Salomon, Buschmann und Goebel Assessoren, Lombard, Ober-Prokurator, und Soest, Obergerichtsschreiber beigewohnt haben.

(gez.) Oppenhoff, v. Weiler, Paschen, Finance, Bachoven, Joesting, v. Salomon, Buschmann, Goebel, Soest.

Für gleichlautende Abschrift:

Wurm,

Gerichtschreiber.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Juni Amtsblatt Nr. 38 bringe ich das Auffinden des Leichnams von Peter Bongards aus Essenberg, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß. Der Leichnam landete in die Bürgermeisterei Baerl, und trug keine Spuren äußerer Verletzung an sich. Aufgefundener Leichnam des Peter Bongards.

Cleve, den 11. Juli 1822.

Der Ober-Prokurator,

Für denselben:

Der Königliche 1ste Prokurator,

Bessel.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli sind dem Ackersmann Andreas Diebstahl zu Dou, Bürgermeisterei Matterborn.

Nielen zu Hau, Bürgermeisterei Materborn, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen:

1) ein blau tuchener Mannsrock; 2) zwei grau tuchene dito Ueberröcke; 3) eine blau tuchene Hose; 4) eine dito von schwarzem Kasimir; 5) ein blau tuchenes Kamisol. 6) ein schwarz seidenes Halstuch; 7) ein roth geblümtes dito; 8) ein rothes Taschentuch, alle drei ohne Zeichen; 9) zwei Mannshüte; 10) ein Paar Mannsschuhe mit einem Paar silberne Schnallen; 11) ein zinnerner Suppennapf; 12) ein blau tuchenes Kamisol; und 13) eine röthlich geblümte Weste.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 11. Juli 1822.

Der Ober-Prokurator,
Für denselben:
Der Königliche 1ste Prokurator:
Bessel.

Diebstahl auf der Heide bei Wanckum.

Bei dem Zimmermann Heinrich Hörs, auf der Heide bei Wanckum an der sogenannten Schießruthe sind am Abend des 6 d. M. mittelst Erbrechens einer Wand, so wie einer Schublade mehrere Baarschaften, Lebensmittel und Kostbarkeiten entwandt worden, was die Letztern betrifft, insonderheit:

1) zwei silberne Ringe, von denen einer mit acht Reifen und im Innern M. S. gezeichnet, der andere kleinere hingegen oben mehrere Striche enthaltend; 2) ein silbernes Kreuz mit den Buchstaben A. H.; 3) zwei silberne Ohrknöpfe.

Ich ersuche einen Jeden, welcher durch die hier beschriebenen Sachen eine zu dem Thäter führende Spur entdecken möchte, solche der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen, so wie die Sicherung der Person des Thäters zu veranlassen.

Cleve, den 13. Juli 1822.

Der Ober-Prokurator,
Für denselben,
Der Königliche 1ste Prokurator,
Bessel.

Uebersicht
der meteorologischen Beobachtungen zu Düsseldorf, und des Wasserstandes im Rhein zu Düsseldorf und Rees. 1821.

Bemerkungen.

Der Meridian-Unterschied zwischen Düsseldorf und Berlin beträgt = 24′ W.

Der Nullpunkt des Rheinpegels zu Düsseldorf liegt 2 preuß. Fuß tiefer, als das kleinste Wasser vom Jahre 1766, und 18 Fuß unter dem Kordon der Werftmauer an der Anfahrt der fliegenden Brücke.

Zu den meteorologischen Beobachtungen dient ein Heberbarometer, ein Thermometer nach Reaumure, und ein Hygrometer von Fischbein; 100° bezeichnet an diesem den Stand im Wasser, = die größte Feuchtigkeit.

Der Barometer ist im Zimmer; — die monatliche mittlere Barometer-Höhe aber mittelst eines korrespondirenden Thermometers auf die freie Luft reduzirt. Seit 1. Januar 1819. wird von einem Barometer, woran der Zoll in 12 Linien, und die Linie in 10 Theile, der Zoll also in 120 getheilt ist, abgelesen, die mittlern Stände aber werden, der Uebereinstimmung mit den frühern Beobachtungen wegen, zu 100 Theile des Zolls berechnet.

Die Beobachtungen werden gemacht:

am Pegel, um 8 Uhr des Morgens;

am Baro-, Thermo- und Hygrometer, am Morgen zwischen 7 und 8, des Mittags um 1½, und des Abends zwischen 8 und 9 Uhr.

Die Windstriche werden Vormittags gegen 8, und Nachmittags gegen 2 Uhr beobachtet.

1821.		Das Barometer stand: am höchsten, am	am höchsten, Zoll.	am niedrigsten, am	am niedrigsten, Zoll	im Mittel, aus Beobachtungen	im Mittel, Zoll
Im Monat	Januar	21. Abends	28,84	9. Mittags	27,01	186	28,066
	Februar	6. Mittags	98	28. „	58	168	342
	März	15. Abends	48	19. „	00	186	27,794
	April	8. Mittags	29	4. Morgens	35	180	815
	Mai	30. „	35	13. Abends	50	186	994
	Juni	14. Abends	30	5. Morgens	70	180	28,059
	Juli	17. „	47	23. „	86	180	068
	August	21. Mittags	33	9. „	70	93	071
	September	6. „	25	29. Mittags	70	90	002
	Oktober	14. „	35	21. „	41	93	037
	November	7. „	36	4. Abends	38	90	008
	Dezember	12. Abends	69	25 Morgens	26,47	186	27,714
Im Laufe des Jahres	1821 . . .	am 6. Februar Mittags 28,98.		am 25. Dezember Morg. 26,47.		1818	27,989
	1820 . . .	am 8. Januar Abends 28,64.		2. März Mittags 26,79.		1098	28,003
	1819 . . .	3. Januar Morgens 28,63.		21. November Mittags 27,27.		1095	27,941
	1818 . . .	19. Januar Abends 28,59.		12. März Morgens 27,01.		729	28,002
	1817 . . .	9. Januar Abends 28,76.		8. Dezember Abends 27,02.		1094	28,014
	1816 . . .	1. Januar Morgens 28,69.		7. Februar Mittags 27,03.		1089	27,935
	1815 . . .	28. Februar Morgens 28,71.		15. November Mittags 27,05.		1094	28,032
	1814 . . .	17. Februar Abends 28,59.		29 Januar Abends 27,10.		1095	27,994
	1813 . . .	27. Dezember Abends 28,62.		17. November Morgens 27,14.		1091	28,050
	1812 . . .	7. Dezember Abends 28,67.		20. Oktober Morgens 27,18.		1096	27,988
	1811 . . .	20. Januar Morgens 28,63.		16. Februar Morgens 27,23.		1095	28,012
	1810 . . .	30. Januar Abends 28,68.		11. November Mittags 27,19.		1091	27,988
Im Verlauf von resp. 12 und 10 Jahren:		am 6. Februar Mittags 1821. 28,98.		am 25. Dezember Morg. 1821. 26,47.		13485	27,995

Das Thermometer stand						Das Hygrometer stand					
am höchsten		am tiefsten		im Mittel		am höchsten		am tiefsten		im Mittel	
am	Grad	am	Grad	aus Beobachtungen	Grad	am	Grad	am	Grad	aus Beobachtungen	Grad
12. Mittags	+ 8,25	1. Morgens	— 7,00	93	+ 3,081	26. Abends	78	3. Morgens	55	93	68
9. „	8,67	26. „	— 3,00	84	2,160	25 Morgens	75	9. Mittags	47	84	59
29. „	13,00	6. „	— 1,00	93	6,405	3. Abends	86	26 Morgens	45	93	60
23. „	21,50	17. „	+ 4,50	90	10,975	5. Morgens	71	23. Mittags	32	90	52
4. „	18,20	14. Abends	6,50	93	10,721	24. „	69	7. „	41	93	54
27. „	20,25	10. „	9,75	90	13,656	8. Mittags	84	17. Abends	31	90	47
19. „	21,50	11. „	8,50	90	14,803	31 Morgens	75	19. Mittags	36	90	49
22. „	24,00	29 Morgens	11,00	93	16,275	12. „	66	24. „	37	93	52
7. „	23,00	23. „	9,00	90	14,427	13. Mittags	76	10. „	42	90	59
7. „	15,25	30. „	3,00	93	9,940	12 Morgens	77	5. „	49	93	60
15. „	13,50	7. „	2,00	90	8,311	23. Abends	81	10. Abends	48	90	62
5. Abends	10,00	7. „	— 0,34	93	6,741	9. Mittags	77	28. „	52	93	61
am 22. Aug. Mittags + 24,00.		am 1. Januar Mittags — 7,00.		1092	9,809	am 3. März Abds. 86.		am 17. Jan. Abds. 31.		1092	57
31. July Mittags 23,50.		11. Januar Morgens — 17,75.		1098	8,403	29. Jan. Morgens 89.		26. April Mittags 33.		1098	59
19. Juni Nachmittags 29,75.		9. Dezember Morgens — 8,50.		1095	10,132	24 Feb. u. 20. Dez. Morgens 87.		10. Mai Abends 28		1095	59
25. Juli Mittags 28,00.		8. Febr. u. 26. Dezbr. Morgens — 6,25.		1094	8,571	9. Dezemb. Abends 82.		12. Juni Mittags 32.		1093	60
20. Juni Mittags 24,75.		25. Dezbr. Morgens — 5,25.		1094	8,237	31. Jan. Morgens 83		17. Juni Mittags 39.		1094	62
20. Juli Mittags 22,75.		9. Februar Morgens — 10,25.		1087	7,465	4. Dezbr Morgens 84.		24. April Mittags 32		1070	61
28. August Mittags 23,00.		9. Dezember Morgens — 9,50.		1094	8,422	2 Januar Mittags 74.		29. Mai Mittags 35.		1094	59
28. Juli Mittags 26,00.		14. Januar Morgens — 13,75.		1094	8,014	31. Oktb. Morgens 80.		11. Juni Mittags 36.		1094	57
8. Juli Mittags 22,75.		25. Januar Morgens — 7,75.		1091	8,380	4. Febr. Morgens 81.		2. Juni Mittags 35.		1091	59
14. Juni Mittags 23,50.		14. Dezebr. Morgens — 14,00		1096	7,804	16. Jan. Morgens 82.		3. Mai Mittags 35		1096	59
19. Juli Mittags 27,75,		26. Januar Morgens — 9,50.		1095	9,829	— —		— —		—	—
8. Juli Mittags 24,00.		16. Januar Morgens — 10,25.		1090	8,975	— —		— —		—	—
am 19. Juni Nachmit. 1819. + 29,75.		am 11. Januar Morg. 1820. — 17,50.		13120	+ 8,670	am 29. Januar Morgens 1820. 80.		am 10. Mai Abends 1819. 28.		10917	59,2

Der Wasserstand am Rheinpegel war:

1821.	zu Düsseldorf: am höchsten, am	Fuß	am niedrigsten, am	Fuß	im Mittel, aus Beobachtungen	Fuß	zu Rees: am höchsten, am	Fuß	am niedrigsten, am	Fuß	im Mittel, aus Beobachtungen	Fuß
Im Monat Januar	18.	19,66	4.	2,00	31.	6,986	10.	20,50	31.	8,33	31.	13,666
Februar	1.	6,83	28.	3,83	28.	4,831	1.	7,91	25.	4,33	28.	5,538
März	15.	19,83	2.	3,66	31.	12,764	15.	19,33	2.	4,25	31.	13,500
April	20.	13,58	30.	8,91	30.	10,448	21.	14,33	30.	10,00	30.	11,447
Mai	19.	9,95	25.	8,33	31.	9,156	20.	11,00	26.	9,16	31.	9,931
Junius	16.	10,91	30.	6,79	30.	9,239	16.	11,66	30.	7,41	30.	9,666
Julius	30.	10,25	3.	6,25	31.	8,351	31.	10,50	4.	6,75	31.	8,615
August	22.	14,50	9.	9,41	31.	10,762	23.	14,41	10.	9,75	31.	11,365
Septbr.	24.	13,41	15.	10,00	30.	11,838	24.	14,33	15.	10,50	30.	12,780
Oktbr.	1.	11,37	25.	6,66	31.	8,615	2.	12,16	25.	7,25	31.	9,776
Novbr.	30.	11,00	15.	5,33	30.	6,333	28.	12,16	16.	5,75	30.	7,777
Dezbr.	8.	16,70	20.	7,91	31.	12,560	7.	17,58	20.	8,91	31.	13,825
Im Jahre 1821	15 Mrz.	19,833	4. Jan.	2,000	365	9,6837	10 Jan.	20,50	2. Mrz.	4,25	365	10,6141
1820	23 Jan.	24,960	31 Dez.	3,000	366	7,8187	23 Jan.	22,75	31. Dez.	3,33	366	8,41
1819	26 Dez.	25,833	10 Jan.	2,166	365	6,8156	28 Dez.	23,00	12 Jan.	1,10	365	6,85
1818	20 Mai	19,916	31 Dez.	2,166	365	8,2884	21 May	19,33	30 Dec.	1,25	365	8,70
1817	12 Mrz.	23,250	4 Dez.	5,416	365	11,2549	13 Mrz	21,66	18 Nov	8,08	365	11,51
1816	10 Mrz.	21,583	3. Febr.	5,500	366	12,0084	12 Mrz	20,33	3. Nov.	6,55	366	12,65
1815	27 Mrz.	18,833	30 Jan.	2,500	365	7,9917	28 Mrz	18,45	26 Jan.	3,00	365	8,41
1814	13 Febr	15,250	24 Okt.	2,666	348	6,6592	5. Febr.	24,17	27 Oct.	2,75	275	6,79
1813	21 Febr	16,666	27 Jan.	1,834	357	7,8613	22 Feb.	16,75	30 Jan.	3,42	365	8,91
1812	7 April	22,583	18 Dez.	2,666	366	9,1678	8. April	20,17	2 Febr.	3,50	366	9,52
1811	16 Febr	21,083	29 Okt.	2,916	365	8,0950	3. Febr.	20,25	30 Oct.	2,75	365	8,71
1810	29 Dez.	20,083	8. Febr.	2,583	365	8,6684	30 Dec.	19,58	9. Febr.	3,33	365	8,92
Im Verlauf von 12 Jahren:	1819. 26 Dez.	25,833	27 Jan. 1813.	1,834	4358	8,6929	1814. 5. Febr.	24,17	1819. 12 Jan.	1,10	4293	9,17

Uebersichtliche Darstellung

der meteorologischen Beobachtungen vom Jahre 1821., im Zusammenhang mit denen aus den Vorjahren.

Uebersicht der Witterungs-Ereignisse:

1821.	Tage: ganz heitere	Tage: ganz bedeckte	Tage: vermischte	Regen.	Schnee.	Frost: Nachts-	Frost: beständiger	Gewitter.	Wind: Sturm	Wind: stürmischer	Wind: windig	Hagel.	Nebel.	Höhenrauch.	Reif.	Regenhöhe. par. Zoll.	Abweichung der Magnetnadel W.
Januar . .	1	17	13	25	6	10	—	—	—	9	2	1	10	—	1	3,33	21°3′
Februar . .	5	10	13	10	8	19	3	—	—	2	1	—	3	—	5	0,609	21°0′
März . . .	3	6	22	21	4	3	—	2	4	14	11	3	3	—	—	3,96	21°0′
April . . .	8	5	17	26	—	—	—	8	1	10	4	3	1	—	—	2,74	21°6′
Mai	2	4	25	21	—	—	—	6	1	14	—	5	4	—	—	3,04	21°9′
Juni . . .	3	3	24	12	—	—	—	3	–	—	—	—	—	11	—	2,13	20°3′
Juli	2	2	27	14	—	—	—	6	1	6	—	—	—	—	—	1,52	21°12′
August . . .	9	5	17	11	—	—	—	5	—	3	5	—	1	—	—	2,13	21°15′
September	5	7	18	20	—	—	—	4	4	16	10	—	3	—	—	3,96	21°15′
Oktober . .	7	5	19	13	—	1	—	—	4	9	—	—	13	—	4	1,82	21°15′
November .	4	11	15	26	1	3	—	1	25	14	3	—	1	—	2	3,04	21°57′
Dezember .	4	7	20	31	—	1	1	1	19	23	6	2	5	—	1	2,74	21°9′
Im Jahr 1821	53	82	230	230	19	37	4	36	59	120	42	14	44	11	13	30,989	21°7′
1820	93	91	182	198	40	68	28	23	34	106	104	16	52	—	19	24,640	20°54′
1819	87	72	206	200	24	29	6	18	29	87	121	11	46	8	16	19,265	20°31′
1818	91	93	181	106	8	41	15	12	14	24	42	10	38	3	7	21,230	20°46′
1817	46	126	193	111	17	23	10	16	6	17	23	9	28	—	—	25,458	20°51′
1816	61	139	166	138	17	43	24	7	12	23	—	5	17	—	—	32,037	20°18′
1815	69	136	160	105	15	25	29	7	4	8	—	4	11	—	—	22,722	20°3′
1814	96	95	174	96	15	35	35	9	2	—	—	1	9	—	—	—	—
1813	60	121	184	101	9	37	16	12	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1812	68	103	195	112	17	45	30	10	—	—	—	2	6	—	1	—	—
1811	79	43	243	102	11	19	23	12	—	—	—	1	9	—	2	—	—
1810	67	34	264	108	8	30	25	16	—	—	—	—	16	—	2	—	—
Im Verlauf von resp. 12, 8 Jahren . .	870	1132	2378	1607	200	432	245	178	160	385	332	73	291	22	60	176,241	—
Mittel also für ein Jahr	73	95	197	134	16	36	20	15	20	48	41	6	24	2	5	25,177	

Anmerk. Die Beobachtungen der Windstriche sind nur seit dem Jahre 1814. und die über die Menge des monatlich auf dem □ Fuß gefallenen Regen-Wassers seit 1815.; die über die Abweichungen der Magnetnadel aber nur seit 1816. fortlaufend vorfindlich; so wie denn überhaupt die Witterungs-Ereignisse eigentlich erst von dem Jahre 1817. an, genau angemerkt sind.

Die mittleren Stände in den einzelnen Monaten waren:

I. am Barometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahrs.
1810	28,24	27,98	27,85	27,95	27,96	28,16	28,00	28,06	28,13	28,04	27,71	27,85	27,998
1811	03	80	28,20	90	99	07	12	07	08	27,94	28,00	85	28,012
1812	27,95	86	27,83	98	28,01	08	09	08	17	77	27,97	28,05	27,988
1813	28,20	28,07	28,23	28,03	27,96	09	27,96	13	12	85	94	27,99	28,051
1814	27,72	15	27,92	03	28,04	07	28,04	04	13	97	88	91	27,994
1815	93	05	98	27,98	06	27,99	11	06	13	28,06	28,08	93	28,032
1816	83	27,92	90	84	27,92	96	27,87	05	03	00	27,91	94	27,938
1817	28,02	28,01	94	28,19	87	28,05	28,00	27,97	10	05	28,18	74	28,014
1818	00	27,91	83	27,88	98	15	15	28,09	11	00	27,98	90	28,002
1819	27,97	58	99	86	98	27,98	04	06	10	27,87	78	86	27,941
1820	28,00	28,11	91	28,02	95	28,01	02	03	09	80	97	28,08	28,003
1821	06	34	79	27,81	99	05	06	07	00	28,03	28,00	27,71	27,989
Im Verlauf von 12 Jahren:	27,996	27,981	27,947	27,955	27,976	28,055	28,038	28,059	28,099	27,948	27,955	27,900	27,9968

II. am Thermometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahrs.
1810	-0,66	+1,06	+5,24	+8,31	+11,53	+13,77	+15,53	+15,01	+14,14	+8,20	+5,86	+3,69	+ 8,475
1811	-1,57	3,96	6,81	9,78	15,31	16,33	16,79	15,33	13,14	12,11	6,31	3,63	9,629
1812	+0,74	4,40	3,99	5,65	13,43	13,56	14,18	14,95	12,04	9,40	3,13	-1,79	7,804
1813	+0,27	4,91	4,93	8,70	12,91	14,16	15,00	13,88	11,57	8,08	4,25	+1,88	8,385
1814	-0,83	-0,83	3,47	10,16	10,65	13,14	16,76	14,76	12,06	7,68	5,17	3,98	8,014
1815	-0,86	+5,02	7,45	8,96	12,94	14,01	13,70	14,07	12,10	9,19	3,47	0,99	8,422
1816	+1,77	1,02	4,33	8,91	10,37	12,17	13,64	13,10	11,30	8,75	2,15	1,77	7,377
1817	3,55	4,50	4,10	5,45	10,63	15,24	14,00	13,58	13,61	5,51	7,15	1,41	8,237
1818	3,11	1,88	6,61	8,90	11,24	15,34	15,84	14,24	10,45	8,48	6,41	1,28	8,571
1819	4,53	3,98	5,43	10,16	15,54	15,71	17,44	17,84	14,23	8,50	4,93	2,78	10,132
1820	-0,03	+3,04	3,81	10,14	12,77	12,68	15,41	16,11	12,31	8,78	4,01	1,98	8,403
1821	+3,08	2,16	6,40	10,97	10,72	13,65	14,80	16,27	14,42	9,94	8,31	6,74	9,809
Im Verlauf von 12 Jahren:	+1,091	+2,925	5,197	8,840	12,336	14,146	15,257	14,921	12,747	8,718	5,095	2,361	8,6113

III. am Hygrometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahrs.
1812	69	65	64	55	48	52	52	53	57	65	66	66	59
1813	68	63	61	55	53	47	54	54	59	64	65	66	59
1814	64	63	60	55	50	52	44	52	55	58	67	67	57
1815	67	65	61	51	50	55	54	57	57	61	65	65	59
1816	66	65	59	49	53	56	56	58	62	65	69	73	61
1817	72	71	66	58	55	52	57	56	59	65	69	72	62
1818	71	67	63	55	57	52	53	54	59	57	63	68	60
1819	63	69	66	54	43	53	52	53	56	62	66	69	59
1820	71	69	65	51	48	55	52	53	57	58	62	65	59
1821	68	59	60	52	54	47	49	52	59	60	62	61	57
Im Verlauf von 10 Jahren:	68	60	62	53	51	52	52	54	58	62	66	67	59,2

Die Witterung gab in den einzelnen Monaten:

Im Jahr:	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	im Laufe des Jahres
I. ganz heitere Tage:													
1810	8	3	7	7	2	5	4	7	15	8	0	1	67
1811	11	4	9	3	6	7	8	9	13	6	3	0	79
1812	3	6	1	5	9	0	3	8	15	5	7	11	68
1813	3	1	7	7	4	9	6	3	8	5	1	6	60
1814	6	15	9	9	5	8	7	9	13	10	1	4	96
1815	5	3	6	6	6	3	6	5	16	8	1	4	69
1816	7	5	3	10	5	3	1	6	5	6	6	4	61
1817	3	1	4	7	2	4	2	2	6	5	7	3	46
1818	0	10	1	1	5	11	5	5	5	21	10	17	91
1819	6	2	4	8	18	4	11	7	11	11	1	4	87
1820	7	13	6	13	6	3	6	6	11	6	6	10	93
1821	1	5	3	8	2	3	2	9	5	7	4	4	53
Im Verlauf v. 12 Jahren:	5	6	5	7	6	5	5	6	10	8	4	6	73
II. ganz bedeckte Tage:													
1810	10	4	1	3	1	1	0	1	3	3	4	3	34
1811	5	3	4	2	1	3	4	1	4	4	5	7	43
1812	16	5	17	3	4	6	7	6	6	8	11	14	103
1813	23	11	12	6	6	1	7	6	4	11	18	16	121
1814	13	5	8	9	5	8	3	2	3	6	19	14	95
1815	16	13	17	5	4	9	7	9	3	13	21	19	136
1816	16	10	11	5	9	17	10	9	9	12	12	19	139
1817	17	16	6	6	8	4	9	6	6	11	15	22	126
1818	19	8	9	4	8	4	5	11	7	5	6	7	93
1819	4	6	13	2	2	8	3	0	3	8	11	12	72
1820	8	3	15	2	2	11	8	7	3	9	8	15	91
1821	17	10	6	5	4	3	2	5	7	5	11	7	82
Im Verlauf v. 12 Jahren:	14	8	10	4	4	6	5	5	5	8	12	13	96
III. vermischte Tage:													
1810	13	21	23	20	28	24	27	23	12	20	26	27	264
1811	15	21	18	25	24	20	19	21	13	21	22	24	243
1812	12	18	13	22	18	24	21	17	14	18	12	6	195
1813	5	16	12	17	21	20	18	22	18	15	11	9	184
1814	12	8	14	12	21	14	21	20	14	15	10	13	174
1815	10	12	8	19	21	18	18	17	11	10	8	8	160
1816	8	14	17	15	17	10	20	16	16	13	12	8	166
1817	11	11	21	17	21	22	20	23	18	15	8	6	193
1818	12	10	21	25	18	15	21	15	18	5	14	7	181
1819	21	20	14	20	11	18	17	24	16	12	18	15	206
1820	16	13	10	15	23	16	17	18	16	16	16	6	182
1821	13	13	22	17	25	24	27	17	18	19	15	20	230
Im Verlauf v. 12 Jahren:	12	15	16	19	21	19	21	20	15	15	14	12	196

In den einzelnen Monaten

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	im Laufe des Jahres.
betrug die Regenhöhe:													
1815	0,476	0,680	2,400	0,850	0,986	5,080	1,520	4,310	0,630	1,870	1,330	2,590	22,722
1816	2,530	1,690	3,160	0,440	2,430	4,260	4,870	3,640	3,659	1,700	1,219	2,439	32,037
1817	2,060	1,570	2,360	0,609	2,430	1,520	3,040	2,430	5,180	0,910	0,609	2,740	25,458
1818	1,820	2,130	3,150	0,910	2,430	1,070	1,520	1,520	2,740	1,210	1,520	1,210	21,230
1819	1,210	1,820	1,520	0,910	0,750	2,740	1,210	0,605	1,210	2,430	1,820	3,040	19,265
1820	2,430	0,910	2,130	0,910	2,130	3,650	2,130	3,350	2,430	2,130	1,520	1,221	24,640
1821	3,300	0,609	3,960	2,740	3,040	2,130	1,520	2,130	3,960	1,820	3,040	2,740	30,989
Im Verlauf von 7 Jahren:	1,832	1,344	2,668	1,053	2,028	2,921	2,258	2,569	2,829	1,724	1,579	2,283	25,191
und der mittlere Wasserstand am Rheinpegel zu Düsseldorf:													
1810	6,862	5,660	16,456	9,022	7,951	8,359	7,028	8,750	6,466	4,989	8,408	13,606	8,6684
1811	10,447	14,723	11,672	6,466	8,163	7,050	9,010	6,373	4,268	3,873	8,144	7,241	8,0950
1812	5,518	13,100	11,672	14,430	8,096	8,294	9,720	9,150	7,430	6,975	10,677	5,653	9,1678
1813	4,193	8,732	0,602	5,019	7,489	9,138	10,913	9,481	7,291	9,126	10,439	6,672	7,8613
1814	5,869	9,038	6,577	8,777	5,077	7,219	9,513	6,411	5,705	3,276	3,433	8,758	6,6592
1815	5,142	8,967	12,860	9,208	6,196	7,863	10,311	10,360	6,458	4,497	5,902	8,145	7,9917
1816	12,370	8,485	13,717	7,866	11,764	12,781	17,408	14,721	11,988	8,987	10,466	13,153	12,0084
1817	14,483	11,994	17,204	10,040	10,443	13,023	14,610	11,342	9,325	8,819	6,302	7,330	11,2549
1818	8,891	11,413	16,751	10,480	13,010	7,591	6,216	5,908	6,222	6,611	4,008	3,355	8,2884
1819	4,552	8,186	6,808	6,497	4,489	6,680	7,970	6,946	5,050	4,081	8,484	12,175	6,8156
1820	14,303	8,820	7,251	7,086	5,127	8,462	7,739	7,920	6,539	6,683	6,959	6,927	7,8187
1821	6,986	4,831	12,764	10,448	9,156	9,239	9,351	10,762	11,838	8,615	6,333	12,560	9,6837
Im Verlauf von 12 Jahren:	8,3013	9,4957	11,606	8,7782	8,0717	8,8082	9,9824	9,0103	7,3817	6,3777	7,4629	8,8054	8,6929
Die Abweichung der Magnetnadel gen W.													
1815	20°7′	20°9′	20°7′	20°6′	20°0′	20°3′	20°6′	20°6′	20°0′	20°0′	20°0′	20°0′	20° 3′45″
1816	20°0′	20°0′	19°55′	20°0′	20°10′	20°15′	20°17′	20°15′	20°45′	20°40′	20°36′	20°50′	20°18′35″
1817	20°55′	20°51′	20°51′	20°54′	20°54′	20°48′	20°51′	20°45′	20°54′	20°48′	20°45′	21°0′	20°51′20″
1818	20°45′	20°36′	20°36′	20°54′	20°15′	20°57′	20°57′	20°51′	20°51′	20°52′	20°48′	20°45′	20°46′20″
1819	20°44′	20°42′	20°42′	20°45′	20°44′	20°45′	20°37′	20°30′	20°41′	20°43′	20°45′	20°41′	20°41′35″
1820	20°43′	—	20°33′	20°33′	20°45′	21°3′	21°0′	21°9′	21°12′	21°12′	21°12′	21°12′	20°54′38″
1821	21°3′	21°0′	21°0′	21°6′	21°9′	20°3′	21°12′	21°15′	21°15′	21°15′	21°57′	21°9′	21° 9′00″

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 44.

Düsseldorf, Dienstag am 9. July 1822.

Verpachtung
von Domänen-Gütern, in der Rentei Werden.

758. Domänen-Verpachtung.

Folgende, zur Königl. Rentei Werden gehörige Domänen-Güter, sollen am Sonnabend den 3. August d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Eigen, zur Verpachtung auf zwölf, mit Ablauf des dritten, sechsten und neunten fündbare Jahre, öffentlich dem Meistbietenden ausgesetzt werden:

Nummer.	Benennung der Güter und ihrer Lage.	Größe derselben Mrg.	Rth.	Bisherige Pächter.	Ablauf der bisherigen Pacht.
	In der Gemeinde Heisingen.				
1	Hagenbusch Hof	37	3	Johann Hagenbusch	Martini 1822.
2	Schmies Kathe	17	111	Anton Langensiepen	„
3	Grotkamps Hof	49	165	Die Erben Grotkamp	„
4	Stemmers Gut	33	119	Wittwe Sonnenschein, genannt Stemmer	„
5	Schultenhof oder Overdorp	82	43½	Heinrich Bahrenberg	„
6	Schäferey Gut	19	10	J. H. Wimber	„
	In der Gemeinde Bredeney.				
7	Oberbarnscheidts Hof	63	178	Wilhelm Oberbarnscheidt	Martini 1822.
8	Unterbarnscheidts Hof	101	„	Wilhelm Unterbarnscheidt	„
9	Brandenbusch Hof	43	68	Heinrich Brandenbusch	„
10	Heidmanns Kathe	16	173	Heinrich Heidmann	„
11	Kleinhuikel Kathe	24	30	Wilhelm Oebels	„
12	Plattenbergs Kathe	12	62	Wittwe Joh. Klusemann	„
13	Steffens Kathe	11	132	Dietrich Neuhaus	„
14	Wüsthofs Hof	124	68	Ludger Wüsthof	„
	In der Gemeinde Schuir.				
15	Der Asener Hof	92	173	Heinrich Asen	Martini 1822.
16	Der Hagerhof Hof	53	113	Heinr. Stens, gent. Hagerhof	„
	In der Gemeinde Werden.				
17	Die sogenannten Steinbecks Gärten	„	73	Wilhelm Mondtag	1. März 1823.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen von heute an, auf der hiesigen Renteystube, so wie auf den Bürgermeisterey-Aemtern zu Werden und Kettwig zur Einsicht offen.

Werden, den 3. July 1822.

Königl. Preuß. Rentey: Keller.

759. Domainen-Verkauf.

Verkauf
von Domainen-Gütern in der Rentey Werden.

Am Sonnabend den 3. August d. J. Nachmittags 4 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Herrn Eigen, folgende zur hiesigen Rentei gehörige Domainen-Güter alternative zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgestellt werden.

1) die Butenbergs-Kathe zu Holsterhausen in der Bürgermeisterei Werden, bestehend aus:

Hof- und Gebäudeplatz		83½	Ruthen.
Garten		73½	—
Ackerland	6 Morgen	28¾	—
unnutzbarer Buschgrund.		87¾	—
in Allem	7 Morgen	93½	Ruthen.

bis Martini 1822. an Wilhelm Butenberg verpachtet für
2 Malter Hafer
ein Huhn
25 Eier
einen Handdienst.

2) 1 Morgen 176 Ruthen Wiesengrund auf dem Mendenstein bei Saarn, bis Martini 1822. an Heinrich Fohren zu Saarn verpachtet für 2 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Die Bedingungen liegen von heute an, auf der hiesigen Renteystube zur Einsicht offen.

Werden, den 3. Juli 1822.

Königl. Preuß. Rentey. Keller.

---

760. Straßenbau-Verding.

Bekanntmachung.

Freitag den 26. dieses Monats Julius Nachmittags 2 Uhr, wird bei dem Weinwirth Herrn Weimar Kottmann dahier, zur Unterhaltung der Befestigungs-Decke auf der Aachener Straße, das Gewinnen, Anfahren und Aufbringen

1) von 144 Schachtruthen gereinigten Grandes aus der Grube Sandberg für die Straßen-Nummern 153. bis 181., veranschlagt zu 838 Thaler 24 Sgr. und
2) von 60 Schachtruthen gereingten Grandes aus der Grube Morken, für die Straßen-Nummern 370 bis 393, veranschlagt zu 393 Thaler 14 Silbergroschen

im Verdinge an den Wenigstfordernden ausgesetzt werden.

Wevelinghoven, den 3. Juli 1822.

Der Königl. Landrath von Grevenbroich.
Pröpper.

---

761. Bau-Verganttung zu Xanten.

Am Montag den 15. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause, die an demselben erforderlichen Reparaturen öffentlich verganteet werden, und kann der Anschlag und Bedingungen vorher bei hiesiger Stelle eingesehen werden.

Xanten, den 2. Juli 1822.

Der Bürgermeister: Schmithausen.

---

762. Mühlen-Anlage.

Der Sicheln-Fabrikant Abrah. Hordenbach zu Luckhausen, hiesiger Sammtgemeinde, will mit seiner daselbst besitzenden Schleifmühle, noch eine Farb- und Knochenmühle verbinden, welche in demselbigen Gebäude angelegt werden sollen; wobei jedoch bemerkt wird, daß der bisherige Lauf des Wassers, als auch der Teich oder Wasserbehälter daselbst, unveränderlich bleiben. Auf Ersuchen des rc. Hordenbach, wird dieses zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche etwa glauben, durch diese Veränderungen, in ihren Gerechtsamen benachtheiligt zu werden, und sind solche hiermit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen, ihre desfallsige Beschwerden schriftlich zur hiesigen Stelle abzugeben.

Lüttringhausen, den 1. July 1822.

Der Bürgermeister: Morian.

Die Verdingung einer zweiten Feuerspritze dahier, angeschlagen zu 326 Rthlr., ist auf Montag den 15. dieses, Nachmittags 2 Uhr, bei Wirthen Wittwe Strommenger zu Kelzenberg, anberaumt, und sind Bedingnisse und Kostenanschlag darüber bei mir einzusehen. 763. Bau-Verdingung.

Kelzenberg, den 1. Juli 1822.

Der Bürgermeister Kruchen.

Von der Königl. Hochlöbl. Regierung in Düsseldorf, ist die öffentliche Vererbpachtung des Küpers Kotten zu Borbeck, aus den Gebäuden, 2 Morgen 40 Ruthen Land, und 1 Morgen 50 Ruthen Garten bestehend, beschlossen, und solche dem Unterzeichneten aufgetragen, hiezu Termin auf den 31. dieses Monats, Vormittags um 11 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Funke hieselbst, anberaumt worden, wozu ich Erwerbungslustige hiedurch einlade. — 764. Domainen-Vererbpachtung zu Essen.

Die Vorwarden liegen in der Renteistube zur Einsicht offen.

Essen, den 3. July 1822.

Der Domainen-Rentmeister: Mittweg.

Bekanntmachung. 765. Domainen-Verpachtung zu Essen.

92 Stück, in dem Laufe dieses Jahrs, meistens auf Martini pachtlos werdende Domainen-Güter, worüber das Verzeichniß bei der Rentei, und in der Essenschen Zeitung eingesehen werden kann, sollen anderweit auf sechs, mit 3 kündbaren Jahren, und zwar die Parzellen von Nr. 1. bis 50. des Verzeichnisses, am 30. dieses Monats, und die von Nr. 50. bis 92. am 31. dieses, jedesmal des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, an dem Hause des Gastwirths Herrn Funke hieselbst, öffentlich verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige einlade, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen in der Renteistube zur Einsicht offen liegen.

Essen, den 1. July 1822.

Der Domainen-Rentmeister: Mittweg.

Bekanntmachung. 766. Verkauf von Grundstücken zu Rees.

Die nachverzeichneten, dem Herrn Bürgermeister Ueberhorst hierselbst, zuständigen Grundstücke, nämlich:

1) eine beste Fettweide, groß reichlich 14 Morgen holländisch, gelegen zu Haffen, Bürgermeisterei Haldern;
2) die daselbst gelegene, sogenannte Strang-Weide, groß 6 Morgen holländisch;
3) zwei Stücke Bauland, zusammen groß reichlich 6 Morgen, gelegen zu Bergswick, bei Rees;
4) das in der Gemeinde Heelden, Bürgermeisterei Isselburg, gelegene Bauerngut, Kattenbruchscher Baum genannt, bestehend, außer den Gebäulichkeiten, in 14 Morgen Grundes,

läßt derselbe, durch den Unterschriebenen, am 18. Julius zum vorläufigen Verkauf öffentlich, jedoch freiwillig aussetzen, und am 8. August dieses Jahres, jedesmal des Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastgebers Röhen, zu Rees, den Meistbietenden unter annehmlichen Bedingungen definitiv zuschlagen.

Rees, den 2. Julius 1822.

Velthuysen, Justiz-Commissar und Notar.

Anzeige. 767. Zu verkaufen.

Der Herr Baron von Cotzhausen zu Wesel, Besitzer nachfolgender Gegenstände, biethet zum Verkauf per Comptant an:

Zo: hundert bundmäßige großen Fimmen üppigstes vier und fünfjähriges Erdholz, nebst vielen Tausend Erdholzes Pfählen, zu empfangen im Laufe nächsten September, an verschiedenen Haustellen zwischen Ruhr und Lippe, ohnweit dem Rhein.

Ferner:

circa 550 Pfund Negrettiner, auf dem Rücken der edelsten Merinos gewachsene Wolle, die auf dem Hause Cambach lagert, wovon die Muster zu Wesel bei obbenanntem Herrn Baron von Coßhausen, und auf unterzeichnetem Comtoir zu besehen sind; wohin man sich denn auch näherer Auskunft wegen, in frankirten Briefen wenden wolle.

Düsseldorf, den 3. July 1822.

Das, von Königl. Reg. concess. Erkund. und Adreß-Comtoir, Hohestraße Nr. 1130.

---

768. Garten Verkauf zu Cleve.

In den beiden Terminen, den 12. August und 23. September l. J., Vormittags eilf Uhr, wird in der Amtsstube des Unterzeichneten, auf Anstehen des Herrn Julius Meyer hieselbst, dessen in hiesiger Gemeinde, vor dem Haagschen Thore belegener, von dem rc. van Wesel herkommender Garten, nebst darin befindlichem, massivem Gartenhause, öffentlich an den Meist- und Letztbietenden verkauft, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Cleve, den 1. July 1822.

Der Notar: Thomae.

---

769. Haus Verkauf zu Cleve.

Am 12. und 26. August k. M., jedesmal Vormittags eilf Uhr, läßt der Herr Heinrich Staelenberg hieselbst, sein in hiesiger Stadt, Haagscher Straße sehr vortheilhaft liegendes, und in sehr gutem Zustande sich befindende Haus, nebst seinem hieselbst vor dem Haagschen Thore liegenden Garten, in der Amtsstube des Unterschriebenen, wo die vortheilhaften Bedingungen zur Einsicht offen liegen, zum öffentlichen Verkauf an die Meist- und Letztbietenden aussetzen.

Cleve, den 1. July 1822.

Der Notar: Thomae.

---

770. Verkauf eines Hochaltars.

In der ehemaligen Franciscaner Kirche in Uerdingen, steht noch ein Hochaltar mit 4 Säulen und 2 Pilastern, 35½ Fuß hoch, 14½, und mit den angeschlossenen Nebenthüren 22 Fuß breit, im guten und dauerhaften Stande, mit schöner Bildhauer-Arbeit verziert, in der Art seines Baues jeder Kirche angemessen. Wegen schnell eingetretenem Ausweichen des Gebäudes, kann derselbe nicht länger stehen bleiben. Wer für eine Kirche eines solchen bedarf, und denselben vorher zu sehen wünscht, wird ersucht sich binnen Kurzem bei dem Vorstand der Gemeinde, oder der Kirche daselbst zu melden.

Uerdingen, den 1. July 1822.

J. H. Kauffmanns, Pfarrer.

---

771. Anleihe.

Es wird ein Kapital von 75000 Gulden holländisch Courant gegen hinreichende Hypothekarische Sicherheit im Herzogthum, Diesseits Rheins, zu 5 pro Cent jährlichen Zinsen gesucht. Im Fall dieses Kapital in kleineren Summen von Mehreren dargeliehen wird, erhalten die Darleiher verhältnißmäßig gleiche Hypothekarische Rechte.

Nähere Auskunft gibt der Justiz-Kommissarius Carp zu Wesel.

---

772. Musikalische Instrumente.

Anzeige zweier schöner Instrumente.

Der Instrumentenmacher Pet. Seb. Börgerman in Xanten, macht den Liebhabern der Tonkunst bekannt, daß er zum verkaufen aufgestellt hat: 2 schöne Fortepiano's, eins mit 5 Veränderungen, und eins mit 3, beide mit dabei angebrachter Türkischer Musik; enthaltend einen schönen Ton, und sind dabei solide und schön gebaut. Kauflustige können sich beim Verfertiger in benanntem Wohnort melden, um dieselben zu besichtigen und zu bespielen.

Er verspricht einen billigen Verkauf.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45.

Düsseldorf, Donnerstag, am 8. August 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Das erschienene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 204. Gesetz-Sammlung 14tes Stück.

Nro. 736. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1822., wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abschoß-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

Nro. 737. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

Nro. 738. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

Nro. 739. Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels. Vom 11. Juli 1822.

Nro. 740. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

Nro. 741. Deklaration des Gesetzes vom 7. September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11. Juli 1822.

Der bisherige Assessor bei der hiesigen Königlichen Regierung, Fasbender, ist vermöge Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. v. M. zum Rathe bei derselben ernannt worden. Nr. 205. Ernennung des Regierungs-Assessors Fasbender zum wirklichen Regierungs-Rath.

Düsseldorf, den 30. Juli 1822.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nr. 206.

Die 3te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine betr. II. 16791.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Amtsblatt 1821. Stück 45.) benachrichtigen wir das Publikum, daß die Liste der bei der dritten Ziehung der Prämien-Lotterie gezogenen Gewinne den Herren Landräthen zur möglichst ausgedehnten Kundmachung zugefertigt ist und die Gewinne von 18 Rthlr. bei unserer Hauptkasse gegen Abgabe des Prämien-Scheins und Vorzeigung des dazu gehörigen, im Besitz des Gewinners bleibenden Staatsschuldscheins, in dem Zeitraum vom 15. September bis ultimo Dezember k. J. ausgezahlt werden.

Düsseldorf, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 207.

Erledigte Pleisterſche Stipendien-Stiftung.

Die Pleistersche Stipendien-Stiftung ist durch den Abgang des Carl Gorius erledigt. Diejenigen, welche ein näheres Recht zu dieser Stiftung zu haben glauben, als die Wittwe Gorius, geborne Pullem, welche dieselbe für ihren Sohn Friedrich in Anspruch nimmt, wollen sich vor dem 15. September d. J. unter Beibringung der erforderlichen Beweise bei uns melden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Edictal-Citation.

Auf Requisition der Garnison-Lazareth-Commission zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des Allgemeinen Garnison-Lazareths daselbst für den Zeitraum vom 1. Januar 1820. bis ultimo Dezember 1821. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Auscultator von der Borg auf den 31. August 1822. Vormittags 11 Uhr hieselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 5. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Vergütung von Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

Durch verschiedene hier eingegangene Abrechnungen aus, von den Königlichen Hohen Ministerien zu Berlin genehmigten Borderaux sind uns für folgende Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode die beigesetzten Nominal-Vergütungen überwiesen worden.

4tes Bordereau. B.

1) Entschädigungen für zu Straßenbauten weggenommenes Grund-Eigenthum	2199	Franks.
2) Forderungen an die Verwaltung der vereinigten Rechte	475	„
3) Gehalts-Rückstände	725	„
5tes Bordereau. B.		
1) Expertische Kosten	380	„
2) Gehalts-Rückstände	7335	„
3) Militair-Sold	332	„
9tes Bordereau. B.		
1) Zu Straßenbauten weggenommenes Eigenthum	150	„
10tes Bordereau. B.		
1) Buchschulden der aufgehobenen Corporationen aus den Departements der Roer, Rhein und Mosel und Saar	215631	„
18tes Bordereau. A. 4ter Extract		
1) Grund-Renten welche auf den auf der linken Rheinseite belegenen Gütern ehemaliger deutscher Reichs-Fürsten haften	6914	„
Ueberhaupt	234,141	Franks.

Die Anweisungen für diese Vergütungen werden wie bisher üblich ausgefertigt und den Interessenten durch Vermittlung ihrer Orts-Behörden zugesandt werden.

Aachen, den 25. Juli 1822.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Ediktensammlung bis zur Allgemeinen Gesetz-Sammlung, bisher statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806. bis Oktober 1810. erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat. *Die Herausgabe der Edikten-Sammlung aus den Jahren 1806 bis Okt. 1810. betr.*

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Folioformat bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Ediktensammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Komptoir als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetz-Sammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Ediktensammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchikarum, dem Debits-Komptoir übertragen worden und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Debits-Komptoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Kellen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juli c. sind dem Ackersmann Peter Musers zu Kellen nachbeschriebene Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden:

1) Ein blauer Mannsrock mit halb neuen Aermeln; 2) ein brauner dito auf dessen linken Aermel ein kleines Loch mit einer Pfeife gebrannt ist; 3) eine blaue Hose; 4) zwei Westen von schwarzem Manchester; 5) drei lange Kinder-Hosen, worunter ein vom grünem Tuche und zwei von blau gestreiftem Siamois; 6) ein blauer Manns-Ueberrock; 7) zwei blaue Manns-Jacken; 8) zwei Kinder Westen von rothem Kattun; 9) ein kattunener Frauen-Rock; 10) ein dito vom sogenanntem Camelott; 11) zwei dito von gestreiftem Flanell; 12) zwanzig Ellen Leinwand in vier Lappen, wovon der eine 6, der andere 2, und die beiden übrigen 12 Ellen enthalten; 13) eine Karrhufe; 14) fünf Fruchtsäcke wovon einige mit P. M. R. gezeichnet; 15) zehn Kinderhemde und zwei Mannshemde alle ohne Zeichen; 16) ein Lappe Kattun von einigen Ellen; 17) vier bunte Frauen-Halstücher; 18) ein kleiner kupferner Kessel; und 19) eine Kaffee-Kanne worunter zwei Füße fehlen.

Unter öffentlicher Kundmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 25. Juli 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46.

Düsseldorf, Sonnabend, den 10ten August 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 208. Bezeichnung des Stempelpapiers mit trockenem Stempel betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten, auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. §. 35. besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Contracten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempel-Papier, unter dem schwarzen den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) Das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 Procent an Stempelgebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia;
2) das Prozeß-Stempel-Papier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" auszeichnen;
3) alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trocknen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preußischen Wappen mit der Königs-Krone, führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier von der unter Nro. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trocknen Stempel vorhanden ist, kann solches zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter Nro. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden, wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter Nro. 1. und 2. bemerkten beiden Zwecken, kein andres, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28. März d. J. besonders bezeichnete, und das so

bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der in §. 35. bestimmten Ordnungs-Strafe, gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempelpapiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. October d. J. ab, Statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroschen, bei dem gewöhnlichen Stempel-Debitsbehörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Postämtern oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreutzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. Juli 1822.

Finanz-Ministerium
(gez.) v. Klewitz.

Nr. 209. Polizei-Verordnung das Vogel- und Scheiben-schießen betr. U. 11461.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die bei Vogel- und Scheiben-Schießen zur Verhütung von Unglücksfällen früher empfohlene höchst nöthigen Vorsichts-Maaßregeln nicht überall gehörig beachtet werden, und finden uns daher veranlaßt, den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden nachfolgende Vorschriften zur genauen Beobachtung zu ertheilen:

1) Es darf kein Vogel- oder Scheibenschießen anders als in hinlänglicher Entfernung von Straßen, Scheunen, Häußern und Gärten Statt finden.

   Diejenigen Schieß-Plätze die diesem zuwider, schon bestehen, müssen daher aufgegeben werden.

2) Nur mit Erlaubniß des Landraths, welcher solche schriftlich zu ertheilen, oder nach Umständen, abzuschlagen hat, darf künftig ein Vogel- oder Scheibenschießen Statt finden, wenn gleich solches seit längerer Zeit schon regelmäßig an einem bestimmten Tage Statt gehabt hat.

3) Ist es Pflicht des Orts-Bürgermeisters bei dieser Belustigung die nöthige Polizei handhaben zu lassen.

4) Ist es zweckmäßig, daß die Schüzen-Gesellschaft ein Mitglied erwähle und der Orts-Behörde vorstelle, um die Aufsicht im Umfange der Belustigung zu führen, und unter Autorität der Polizei-Behörde, solche Einleitungen zu treffen, daß jeder Gefahr vorgebeugt werde.

   Diesem Mitgliede liegt besonders ob, darauf zu sehen, daß keine im Schie-

ßen unerfahrne Personen zugelassen, oder daß solche wenigstens gut geleitet werden; daß während des Aufzugs kein Schütze mit geladenem Gewehre erscheine; ferner daß während des Schießens den mit Feuer Gewehren und Pulver umgehenden Personen jeder übermäßige Genuß geistiger Getränke untersagt, ein betrunkener Schütze aber so wie jeder andere, der zur Gesellschaft nicht gehört, aus dem Kreise entfernt, und endlich daß die größte Vorsicht im Laden, Richten, Aufstellen und Abfeuren der Gewehre beobachtet werde. Vor Anfang des Schießens sind die Gewehre genau zu untersuchen und der Gebrauch guter Gewehre allein zu gestatten.

5) Diejenigen Strafen und Geldbußen welche eine Gesellschaft zur Erhaltung guter Ordnung und Verhütung der Gefahr unter sich eingeführet hat, müssen erlegt werden, selbst wenn durch die Contravention kein Nachtheil entstanden ist.

6) Die Orts-Behörden haben den Ort zum Schießen zu bestimmen, imgleichen die Stellung des Ziels, den Schießstand, die Aufstellung der geladenen und ungeladenen Gewehre, den Ort zum Laden u. s. w.

7) Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Orts-Polizei-Behörden, so wie die Uebertretung gegenwärtiger Vorschriften wird, vorbehaltlich härterer Ahndung nach Gesetzes-Vorschrift, mit einer Polizei-Strafe von 2 bis 5 Thlr. Pr. Cour. geahndet.

Düsseldorf, den 1. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 210. Eröffnung der kleinen Jagd. II. 16635.

Wegen der diesjährigen frühen Erndte der Feldfrüchte wird der Aufgang der kleinen Jagd auf Samstag den 24. August c. hiermit festgesetzt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Edictal Citation.

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns der 4ten Artillerie-Brigade Herrn Schmidt, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der ehemaligen Park-Kolonne Nro. 15., die im Dezember 1813. in Neiße in Schlesien mobil und im November 1814. in Brühl bei Köln am Rheine demobil gemacht wurde, Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ih-

ren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem deß Endes vor dem Deputirten Herrn Auskultator von der Borg, auf den 9. September a. c. Vormittags 11 Uhr hierselbst im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 21. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten F. Kneip aus Berleburg.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie Friedrich Kneip aus Berleburg ist nach Einreichung des Zeugnisses seiner vor dem Königlichen Konsistorio in Münster bestandenen ersten Prüfung auch in hiesiger Provinz die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Cöln, den 22. Juli 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem Doctor Medicinae Johann Baptist v. Achthoven ist die Approbation als practischer Arzt in den Königl. Landen und zugleich die Erlaubniß ertheilt worden, sich in Uedem, Kreis Cleve, niederzulassen.

Dem Doktor Med. C. Stucke ist die Approbation als practischer Arzt in den Königl. Landen und zugleich die Erlaubniß ertheilt worden, sich in Lüttringhausen als Arzt und Operateur niederzulassen.

Der Freyherr von Wylich ist auf sein Ansuchen von dem Bürgermeisteramte von Ringenberg entbunden, und dasselbe dem Premier-Lieutenant von Ising kommissarisch übertragen worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48

Düsseldorf, Donnerstag, den 22ten August 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 218. Die Menschenpocken betr. I. 10972.

Da sich seit einiger Zeit wiederholt der Fall ergeben hat, daß sogenannte unächte Pocken, die an einzelnen Individuen erschienen, für sogenannte ächte Pocken, und umgekehrt, ächte Pocken für unächte angesehen worden sind und demgemäß in ärztlicher und polizeilicher Hinsicht verfahren worden ist; aus dieser Verwechselung aber, wo sie sich ereignet, in dem ersten Falle, neben dem Nachtheile, der die einzeln Familien durch die unnöthige Anordnung der Quarantaine u. s. w. trifft, für das Publikum die Gefahr einer vergeblichen allgemeinen Beunruhigung der Gemüther entsteht, in dem andern hingegen der betreffende Distrikt vor der ihm drohenden Gefahr nicht zeitig genug geschützt wird; so ergeht hiemit an alle Aerzte unsers Regierungs-Bezirks die ernstliche Weisung, in allen Fällen, bei welchen ihnen einiger Zweifel bleibt, ob sie sogenannte ächte oder unächte Pocken vor sich haben, dieses unverzüglich bei der landräthlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, damit durch diese die erforderliche Untersuchung veranlaßt und das hiernach nöthige Verfahren beobachtet werden könne.

Düsseldorf, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 219. Unterhaltungs-Kosten offener Reitbahnen betr. I. 11864

Nach einer Bestimmung des 4. Departements im hohen Kriegs-Ministerium vom 20. v. M., sind die Unterhaltungskosten offener Reitbahnen nunmehr halbjährig zur Liquidation zu bringen.

Die betreffenden Herren Landräthe haben sich hiernach zu achten.

Dusseldorf, den 7. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 220. Die Einführung eines neuen Münztarifs für die Erhebung der Rhein-Zoll-Gefälle bei den Preußischen Erhebungs-Aemtern betr.

Sowohl um das Münzwesen bei den Preußischen Rhein-Zoll-Cassen mit jenem bei den übrigen landesherrlichen Cassen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, als auch um den wiederholten Klagen des Handels- und Schiffer-Standes über die Nichtannahme des preußischen Geldes bei den diesseitigen Rhein-Zoll-Aemtern abzuhelfen, hat das Königliche Hohe Staats-Ministerium mittelst Verordnung vom 27. Juni d. J. bestimmt, daß es hinfort gestattet seyn solle, bei sämmtlichen Preußischen Rhein-Zoll-Aemtern die Rhein-Octroi-Gebühren in preußischem Gelde, und zwar in dem Werths-Verhältniß des Franken zu Acht Silbergroschen zu entrichten, und daß außer dem preußischen Gelde,

1) bei den preußischen Empfangsstellen, linker Rheinseite, nur noch Frankengeld, und
2) bei den preußischen Empfangsstellen, rechter Rheinseite, nur noch Frankengeld und Conventionsgeld;

und zwar das Letztere im Werth-Verhältniß des Franken zu Acht und Zwanzig Ein Viertel Kreuzer rheinischer Währung, oder im 24 Gulden-Fuß,
in Zahlung angenommen, alle übrigen Münzen des bisher bestandenen Mainzer-Tarifs, und namentlich alle Goldsorten, welche bei den preußischen Cassen keinen bestimmten Courant-Werth haben, aber künftig von der Annahme ausgeschlossen werden sollen.

Dieser Bestimmung zufolge wird der bisher bei der Erhebung der Rheinschiffahrts-Gefälle befolgte, vorgedachte Mainzer Münz-Tarif vom 26. Januar 1815. auf den Preußischen Empfangs-Stellen mit dem 1. September dieses Jahres außer Anwendung gesetzt, und an dessen Stelle der nach obigen Vorschriften entworfene, unten folgende Münz-Tarif eingeführt werden, zu welchem Ende derselbe heute den betreffenden Erhebungs-Aemtern zugefertigt worden ist.

Dem Handels- und Schiffer-Stande wird dieses zur Nachachtung mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß diese Abänderung des Münz-Tarifs auf den für die Rheinschiffahrt bestehenden Gebühren-Tarif durchaus keinen Einfluß hat, und daß vielmehr das bisherige Erhebungs-System, nach welchem die Gebühren nach Franken liquidirt oder berechnet werden, unabänderlich bestehen bleibt.

Coblenz, den 2. August 1822.

Das Königliche Ober-Präsidium:
Aus Auftrag,
Schmitzgrollenburg.

Münz-

Münz-Tarif

für die Erhebung der Rheinschiffahrts-Gebühren, bei den Königlich Preußischen Erhebungs-Aemtern.

Die Werthbestimmung der unten folgenden Münzen, beruht auf den Verhältnissen:
8 Silbergroschen = 1 Franken;
$28\frac{1}{4}$ Kreuzer = 1 Franken.

Nr.	Benennung der Münzen.	Werth derselben in Franken. Fr.	Ct.	Hundertheile
	I. Preußisch Courant.			
1	Ein preußischer Thaler	3	75	„
2	„ „ halber Thaler	1	87	50
3	„ „ $\frac{1}{3}$tel „	1	25	„
4	„ „ $\frac{1}{4}$tel „	„	93	75
5	„ „ $\frac{1}{6}$tel „	„	62	50
6	„ „ $\frac{1}{12}$tel	„	31	25
	II. Neue preußische Scheidemünze (welche nur insofern als zur Ausgleichung nöthig ist, angenommen wird.)			
7	Ein preußischer Silbergroschen	„	12	50
8	„ preußisches 4 Pfennigstück	„	4	„
9	„ „ 3 „	„	3	„
10	„ „ 2 „	„	2	„
11	„ „ 1 „	„	1	„
	III. Conventions-Geld.			
12	Ein Conventions- oder Species-Thaler	5	10	„
13	Ein halber Conventions-Thaler	2	55	„
14	Ein 24 Kreuzerstück	„	85	„
15	Ein 12 „	„	42	„
	IV. Franken-Geld.			
16	Ein 5 Frankenstück	5	„	„
17	„ 2 „	2	„	„
18	„ 1 „	1	„	„
19	„ $\frac{1}{2}$ „	„	50	„

Bemerkungen.

1) Außer den im vorstehenden Tarif benannten Münzen, werden bei den Königl. Preußischen Erhebungs-Aemtern keine andere angenommen.

2) Die Annahme des Conventions-Geldes zu III. findet bloß bei den Erhebungs-Aemtern ostseits Rheins statt.

Coblenz, den 2. August 1822.

Das Königliche Ober-Präsidium.
Aus Auftrag:
Schmitzgrollenburg.

Nr. 221. Diäten der Intendanten und Intendantur-Räthe auf ihren Dienstreisen betr. I. 12131.

Zufolge Erlasses des vierten Departements in dem hohen Kriegs-Ministerium vom 26. Juli d. J. beziehen die Intendantur-Räthe und Expedienten seit April vorigen Jahres und die Intendanten seit März dieses Jahres auf ihren Dienstreisen Diäten, haben dagegen aber an den Orten, wohin sie kommandirt sind, oder wo sie übernachten, weiter keinen Anspruch auf freies Quartier.

Düsseldorf, den 11. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 222. Steckbrief gegen den Deserteur Andreas Neliz. I. 12216.

Der nachstehend bezeichnete Unteroffizier Andreas Neliz von der 10. Compagnie des 25. Infanterie-Regiments (1. Rheinischen) welcher bis zum 2. dieses Monats in seine Heimath Kaldenkirchen, im Kreise Geldern, beurlaubt war, bis jetzt aber bei seinem Regimente zu Cöln nicht wieder eingetroffen, ist als Deserteur erkannt worden. Es ergehet daher an alle Civil- und Militair-Behörden das Ersuchen, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an den Kommandeur des vorgedachten Regiments nach Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. August 1822.

Königl. Preuß Regierung.

Name: Andreas Neliz aus Kaldenkirchen Kreises Geldern; Alter: 30 Jahre; Religion: Katholisch; Größe 5 Fuß 2 Strich; Haare blond; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart wenig; Zähne gesund; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund und roth; und war bekleidet:

mit complettem Chakots neuer Art mit Decoration, alter Montirung, alter Tuchhose, Tornister mit Riemen, Säbel an einer schwarz lackirten Koppel mit Schild und ein Paar ledernen Handschuhen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänengütern.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Domänen-Gärten, zu

Gräfrath

in der Wohnung des Gastwirths, Herrn Fohwinkel

öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt einer Rente veräußert werden, und zwar

I. am Montage, dem 16ten September 1822.

Laufende Nr.	Des Grundstücks Bezeichnung.	Lage.	Größe preuß. Maaß. Morg.	Ruth.	Dasselbe ist verpachtet an	bis	Pacht-Ertrag. Rtl.	Sg.	Pf.	Die vorzubehaltende Rente soll bestehen in Rl.	Sgr.
1	Der Busch im Jagenberg	Dorp	178	57,00	Ferdinand Pohl	Martini 1826.	48	8	10	40 incl. 13½ Rl. Gold	—
2	Ein geschlossener Garten	Gräfrath	—	46,55	Peter Bell	1. März 1825.	2	26	—	2	—
3	Ein dergleichen das.	das.	—	47,30	Erben Schlieper	„	2	27	—	2	—
4	„	das.	—	49,65	Arnold Schnitzler	„	3	1	—	2	—
5	„	das.	—	49,50	Abraham Arrenberg	„	3	1	—	2	—
6	„	das.	—	70,10	Wilhelm Braß	„	3	28	—	3	—
7	„	das.	—	77,65	Abrah. Rosenkaymer	„	4	16	—	3	—
8	„	das.	—	76,90	Wilhelm Herberz	„	4	14	—	4	—
9	„	das.	—	76,75	Engelbert Wolff	„	4	14	—	4	—
10	„	das.	—	80,00	Peter Fowinkel	„	4	20	—	4	—
11	„	das.	—	91,00	Wilh. Unterbühner	„	5	12	—	4	—
12	„	das.	—	91,90	Joh. Jakob Defoy	„	5	16	—	4	—
13	„	das.	—	55,35	Joh. Pet. Braß	„	2	22	—	2	—
14	ein Gartenstück in den sogenannten neuen Gärten	das.	—	42,80	Abr. Usseler und Jos. Schremper	„	2	4	—	1	—
15	Ein dergleichen das. „	das.	—	42,45	Joh. Richter und Mich. Hunold	„	2	12	—	1	—
16	„	das.	—	28,30	Wilhelm Engels	„	1	18	—	1	—
17	„	das.	—	28,30	Peter Wirtz	„	1	20	—	1	—
18	„	das.	—	28,30	Wilhelm Baucamp	„	1	18	—	1	—

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung.	Lage.	Größe preuß. Maaß. Morg.	Ruth.	Dasselbe ist verpachtet an	bis	Pacht-Ertrag. Rtl	Sg.	Pf.	Die vorzubehaltende Rente soll bestehen in Rtl.	Sg
19	Ein Gartenstück in den sogenannten neuen Gärten	Gräfrath	—	29,80	Abrah. Hammesfähr u. Jak. Dorrenbeck	1. März 1825.	1	20	—	1	—
20	Ein dergleichen das.	das.	—	29,80	Daniel Schaberg	„	1	18	—	1	—
21	„	das.	—	45,55	Wlh. Küster u. Bnj. Kohl	„	2	12	—	1	—
22	„	das.	—	35,74	Christ. Kruse und Leib Meyer	„	1	19	—	1	—
23	„	das.	—	29,80	Karl Zündorf und Christ. Kruse	„	1	19	—	1	—
24	„	das.	—	29,80	Friedrich Tesche	„	1	18	—	1	—
25	„	das.	—	29,80	Christian Kruse	„	1	18	—	1	—
26	„	das.	—	29,80	Wlh. Kohl u. J. Körstgen	„	1	20	—	1	—
27	„	das.	—	29,80	Wllh. Wester u. Jos. Körstgen	„	1	18	—	1	—
28	„	das.	—	40,25	J. Körstgen u. L. Mayer	„	1	27	—	1	—
29	„	das.	—	24,60	Abr. Fänger u. Wh. Kratz	„	1	7	—	—	20
30	„	das.	—	44,70	Joh. Mork und Ferd. Jungbluth	„	2	13	—	1	—
31	„	das.	—	30,55	Wilh. Kohl, Wilh. Kratz und Abrah. Fänger	„	1	20	—	1	—
32	„	das.	—	29,80	Joh. Kessel	„	1	18	—	1	—
33	„	das.	—	29,80	Engelbert Clauberg	„	1	18	—	1	—
34	„	das.	—	68,54	Dan. Schaberg, Hr. Biesenkamp u. Abr. Fänger	„	3	9	—	1	15

II)

II. Am Dienstag, den 17. September 1822.

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung.	Lage.	Größe preuß. Maaß. Morg.	Ruth.	Dasselbe ist verpachtet an	bis	Pacht-Ertrag. Rtl.	Sg.	Pf.	Die vorbehaltende Rente soll bestehen in Rtl.	Sg.
35	Ein Gartenstück auf dem Baumannsfelde	Gräfrath	—	62,20	Abrah. Rosenkammer u. Peter Brache	1. März 1825.	1	24	—	1	—
36	Ein dergleichen das.	das.	—	59,60	Mathias Gottfried	„	2	8	—	1	—
37	„	das.	—	59,60	Arnold Lüttgens	„	2	17	—	1	—
38	„	das.	—	59,60	Benjamin Tuckmantel	„	2	8	—	1	—
39	„	das.	—	59,60	Joh. Richter und Peter Daniel Eickhorn	„	2	8	—	1	—
40	„	das.	—	59,60	Peter Bell	„	2	8	—	1	—
41	„	das.	—	59,60	Benjamin Koch	„	2	8	—	1	—
42	„	das.	—	59,60	Abrah. Baeumer und Peter Braches	„	1	24	—	1	—
43	„	das.	—	59,60	Peter Koch	„	1	8	—	1	—
44	„	das.	—	59,60	Samuel Auder	„	2	8	—	1	—
45	„	das.	—	59,60	Peter Wilms	„	2	8	—	1	—
46	„	das.	—	59,60	Wittwe Theehaus und Wilhelm Naucamp	„	2	8	—	1	—
47	„	das.	—	59,60	Wilhelm Herzberg	„	2	8	—	1	—
48	„	das.	—	59,60	Peter Mecklenbeck	„	2	8	—	1	—
49	„	das.	—	59,60	Peter Rauhe und Mathias Gottfried	„	2	8	—	1	—
50	„	das.	—	61,50	Wlh. Wilms u. Pet. Bell	„	2	8	—	1	—
51	„	das.	—	60,35	Peter Krabeck	„	2	8	—	1	—
52	„	das.	—	59,60	Peter Krabeck	„	2	8	—	1	—
53	„	das.	—	59,60	Peter Daniel Eickhorn	„	1	8	—	1	—
54	„	das.	—	59,60	Peter Dierichs	„	2	8	—	1	—
55	„	das.	—	59,60	Christian Jorsaen und Peter Krabeck	„	2	8	—	1	—
56	„	das.	—	59,60	Wittwe Abr. Schaberg und Karl Koch	„	2	8	—	1	—
57	„	das.	—	59,60	Abr. Morschbach u. Wlh. Becker, Johannes Sohn	„	2	8	—	1	—
58	„	das.	—	59,60	Benjam. v. der Hütten und Johann Morck	„	2	8	—	1	—
59	„	das.	—	57,35	nicht verpachtet	„	—	—	—	—	15
60	„	das.	—	59,60	Abraham Schleifer und Peter Lohe	„	1	24	—	1	—

Laufende Nr.	Des Grundstücks Bezeichnung.	Lage.	Größe preuß. Maaß. Morg.	Ruth.	Dasselbe ist verpachtet an	bis	Pacht-Ertrag. Rtl.	Sg.	Pf	Die vorzubehaltende Rente soll bestehen in Rtl.	Sg
61	Ein Gartenstück auf dem Baumannsfelde	Gräfrath	—	61,35	Peter Koch	1. März 1825.	—	20	—	1	—
62	Ein dergleichen da .	das.	—	59,60	Johann Schmitz	"	1	8	–	1	—
63	Ein dergleichen auf dem Erdkamp	das.	—	28,30	Wittwe von den Steinen	"	1	18	—	1	—
64	Ein dergleichen das	das.	–	25,37	Peter Schnitzler	"	1	10	–	1	—
65	"	das.	—	45,80	Abraham Kaldenbach	"	1	22	—	1	15
66	"	das.	—	26,12	Henrich Biesenkamp	"	1	5	—	1	—
67	"	das.	—	29,80	Johann Berghaus	"	1	18	—	1	—
68	"	das.	—	29,80	Jakob Dorrenbeck	"	1	18	–	1	—
69	"	das.	–	29,80	P. Kaes u. W. Nüttgers	"	1	18	–	1	—
70	"	das.	—	29,80	Christian Joeschen und Franz Savary	"	1	18	—	1	—
71	"	das.	–	44,75	Henr. Biesenkamp u. Engelbert Clauberg	"	2	4	—	1	15
72	"	das.	–	50,75	Peter Schnitzler und Henrich Brosy	"	2	20	—	1	15
73	"	das.	—	53,68	Abraham Morsbach u. Friedrich Albrecht	"	2	2	—	1	15
74	"	das.	—	59,60	Chr. Pohler, Abr. Hammesfaehr u. Frd. Albrecht	"	3	6	–	1	15
75	"	das.	–	59,60	Wittwe Abr. Schaberg, Friedrich Albrecht, und Christian König	"	3	7	—	1	15
76	"	das.	—	53,60	Arnold Lüttgers, Joseph Silberkuhl, Carl Koch u. Peter Mecklenbeck	"	2	23	—	1	—
77	"	das.	–	59,60	W. Schmitz, modo Jos. Meyer, u. Joh. Müller	"	3	6	—	1	—
78	"	das.	—	59,60	Pet. Wiertz, Chr. Söhngen u. Pet. Mecklenbeck modo Abr. Posthaus	"	3	6	—	1	—
79	"	das.	–	44,70	Casp. Gembruch modo Abrah. v. d. Hutten	"	2	14	—	1	—
80	"	das.	—	74,50	Jos. Silberkaul, Pet. Gamm u. Henr. Jörgens	"	4	—	–	1	15

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49.

Düsseldorf, Montag, den 26ten August 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung. — Nr. 223. Gesetz-Sammlung 15tes Stück.

Das erschienene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 742. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1822, die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend.

Nro. 743. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. Juli 1822.

Nro. 744. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 31. Juli 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänengütern.

Es sollen folgende im Kreise Solingen belegene Domänen-Güter, zu

Gräfrath

in der Wohnung des Gastwirths, Herrn Fohwinkel

am Donnerstage, dem neunzehnten September 1822.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Der Höher-Kamp und das Strahlenfeld in der Gemeinde Gräfrath, bestehend aus:

a) 4 Morgen 68,0 Ruthen preußischen Maaßes Land auf der Höhe, verpachtet an Christian Kruse, bis 1. März 1828.

b) 13 „ 25,6 „ „ „ dergleichen ebenso an Fran Savary verpachtet.

c) 6 „ 56,6 „ „ „ dergleichen ebenso an Christian Kruse verpachtet.

d) 7	"	139,0	"	"	"	dergleichen und
e) 2	"	15,6	"	"	"	öder Driesch, ebenso an Wilhelm Langensiepen verpachtet.
f) 14	"	103,5	"	"	"	Land auf der Höhe, ebenso an Abrah. von der Hutten verpachtet.
g) 2	"	126,0	"	"	"	der sogenannte öde Morgen im Stralenfeld, ebenso an Wilh. Haas und
h) 13	"	62,0	"	"	"	Land im Stralenfeld, ebenso an Abraham Berg verpachtet.

= 64 Morgen 56,3 Ruthen preußischen Maaßes, welche zusammen an 65 Thaler 26 Sgr. 8 Pfen. Pacht aufbringen, und circa 19 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfen. an Grund- und Kommunalsteuer tragen.

Auf dem Grundstück sub litt. b. haftet ein domanialer Geldzehnten von 1 Thlr. 29 Sgr. 5 Pfen. von welchem es jedoch frei verkauft wird; dagegen bleibt die vom Grundstücke sub litt. d. an das Gut Simonshaus zu entrichtende Abgabe von 30 Stüber kursm. haften.

2) Der Grünewalder Hof; — mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden enthält derselbe, mit Ausschluß

a) von 2 Morgen 133,0 Ruthen preußischen Maaßes Wiese und
b) von 1 " 113,7 " " " Ackerland

so mit dem Klosterhof vereinigt verkauft werden,

an Haus und Hofraum . . .	—	Morgen	13,7	Ruthen
an Garten	2	"	59,2	"
an Ackerland	26	"	52,7	"
an Wiesewachs	—	"	59,5	"
an ödem Grund	6	"	67,7	"
sind: =	35	Morgen	72,8	Ruthen
preußischen Maaßes, wozu vom Klosterbusch	47	"	14,4	"
gelegt werden, wodurch also des Hofes Bestand =	82	Morgen	87,2	Ruthen

wird.

Der bisherige Hof ist bis 1. März resp. 1. Mai 1825. an Wilhelm Eicher für 67 Rthlr. 15 Sgr. — Pf. verpachtet und trägt an 17 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pfen. Stuern

3) Der Steinbacher-Hof; — er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit Ausschluß von 102,7 Ruthen Wiese, welche mit dem Heyder-Hof vereinigt verkauft werden,

an Haus und Hofraum . .	—	Morgen	8,0	Ruthen
„ Garten	2	„	9,4	„
„ Ackerland	27	„	131,0	„
„ Wiese	3	„	34,7	„
sind:	=33	Morgen	3,1	Ruthen

preußischen Maaßes, wozu an Holzung gelegt werden:

a) der zum Hof gehörige Busch .	6	Morgen	121,0	Ruthen	
b) ein zum Flockertsholzer Hof gehörig gewesener Busch	10	„	84,0	„	
c) Der sogenannte Fernewald	315	„	169,7	„	
					333 Morgen 14,7 Ruthen.

so daß der Hof also in allem . . 366 Morgen 17,8 Ruthen preußischen Maaßes enthalten wird.

Der bisherige Hof ist bis 1. Mai 1820. an Theodor Campmann für 78 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pfen. verpachtet und trägt 33 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pfen. an Steuern.

4) Der Flockertsholzer Hof; er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit Ausschluß von

10 Morgen 84,0 Ruthen Busch, so mit dem Steinbacher Hofe und
— „ 77,0 „ Wiese, welche mit dem Heyder Hofe vereinigt werden:

an Haus und Hofraum . .	—	Morgen	11,0	Ruthen
„ Garten	4	„	58,7	„
„ Teich	—	„	10,7	„
„ Ackerland	44	„	25,5	„
„ Wiese	2	„	69,4	„
„ öde	13	„	97,4	„
sind:	= 64	Morgen	92,7	Ruthen.

womit vereinigt werden an Holzungen:

a) ehemals zum Heider Hofe gehörig 2 Morgen 55,0 Ruthen

b) zum Hofe selbst gehörig . . 22 Morgen 35,2 Ruthen

24 Morgen 90,2 Ruthen

so daß der Hof in allem . . . 89 Morgen 2,9 Ruthen groß sein wird.

Er ist an Johann Rothen bis 15. Mai 1823. für 66 Rthlr. 20 Sgr. — Pfen. incl. 22 Rthlr. 15 Sgr. Gold verpachtet und trägt an 35 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pfen. Steuern.

5) Der Heyder Hof.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in der bestehenden Pachtung:

an Haus und Hofraum . .	—	Morgen 74,7	Ruthen
„ Garten	—	„ 66,0	„
„ Ackerland	13	„ 168,2	„
„ Wiese	2	„ 26,7	„

sind: = 16 Morgen 155,6 Ruthen.

Hiermit werden zum Verkaufe vereinigt:

a) — Morgen 102,7 Ruthen Wiese, welche zum Steinbacher Hofe verpachtet sind;

b) — „ 77,0 „ „ welche mit dem Flockertsholzer Hofe verpachtet sind;

c) 2 „ 85,7 „ „ welche bis 1. März 1828. an Heinr. Firmenich für 5 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pfen.,

d) — „ 63,2 „ „ welche ebenso an Franz Manzert für — Rthlr. 23 Sgr. 5 Pfen. und

e) — „ 57,2 „ „ welche ebenso an Peter Wilhelm Rauhe verpachtet sind.

= 4 Morgen 54,8 Ruthen Wiese.

f) 11 Morgen 21,5 Ruthen Ackerland, incl. 22 Ruthen öde, das Dickerfeld, welches zum Klosterhofe,
g) 8 „ 146,0 „ „ incl. 34,3 Ruthen Schlagholz, am Brühl, so an Pet. Wilh. Raube bis 1. März 1828, für 13 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pfen.;
h) 14 „ 160,0 „ „ im Ziegelfeld, welche ebenso an denselben für 17 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf.
i) 19 „ 137,0 „ „ daselbst, welche bis 1. März 1830. an Wilh. Rutgers und Peter Braches für 16 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pfen. verpachtet sind;

= 54 Morgen 104,5 Ruthen Ackerland.

k) 2 Morgen 223 Ruthen an Gehölz, bisher in Forstverwaltung;

so daß der Hof in allem und zwar:

an Haus und Hofraum . . .	—	„	74,7	„
„ Garten	—	„	66,0	„
„ Ackerland	68	„	92,7	„
„ Wiesewachs	6	„	52,5	„
„ Gehölz	2	„	22,3	„
sind:	77	Morgen	128,4	Ruthen

enthalten wird.

Außerdem wird noch ein mit dem Pfarrer Camp in noch ungetheilter Gemeinschaft besessener, zum Hofe gehöriger Busch von angeblich 5 Morgen kölnischen, oder 6 Morgen 38 Ruthen preußischen Maaßes, verkauft.

Auf dem Grundstücke sub lit. i. haftet ein domanialer Geldzehnten von 25 Silbergroschen und auf dem Heiderhofe ein domanialer Sackzehnten von

12¾ Metzen Roggen und
1 Sch. 7½ „ Hafer.

Der Hof wird frei von beiden Zehnten verkauft.

Der bisherige Hofesbestand ist bis 1. März 1828. an Franz Dresbach für 47 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet.

Der Hof in seinem für den Verkauf angegebenen Zusammenhange bringt jetzt an 117. Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. Pacht, und trägt gegen 49 Thlr. 28 Sgr. 7 Pfen. an Steuern.

6) 2 Morgen 20.1 Ruthen Wiesewachs, die Wiese am Flachsberge, bis 1. März 1828. an Peter Wilhelm Raub für 6 Thlr. 16 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

7) 7 Morgen, 93,5 Ruthen Ackerland an der Kuppelstraße, ebenso an denselben für 11 Thlr. 13 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

8) 16 Morgen 126,6 Ruthen Ackerland daselbst, ebenso an Franz Manzert für 29 Thlr, 7 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

9) 1 Morgen 115,1 Ruthen Ackerland am Gartenfelde und der Solinger Landstraße, ebenso an Chr. Kruse für 4 Thlr. 12 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

10) 12 Morgen 85,0 Ruthen Ackerland, das Pulerfeld, ebenso an Franz Manzert für 22 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. verpachtet.

11) — Morgen 23,8 Ruthen ein Garten in der Plusenkuhl bis ersten März 1825. an Peter Koch für 1 Thlr. 1 Sgr., und

— Morgen 81,2 Ruthen Wiese daran schießend, bis Ablauf des Verkaufsjahres an Isaak Jungel für 2 Thlr. 16 Sgr. 3 Pfen. verpachtet.

— Morgen 105,0 Ruthen; werden zusammen verkauft.

12) 5 Morgen 77,2 Ruthen die sogenannten Gärten in Roggenkamp, an verschiedene für 21 Thlr. 26 Sgr., bis 1. März 1825., und

12 „ 11,8 „ Ackerland im Roggenkamp, bis 1. März 1828., an Abraham von der Hütten für 46 Thl. 22 Sgr. 9 Pfen. verpachtet.

17 Morgen 89,0 Ruthen; werden zusammen verkauft.

13) 7 Morgen 81,6 Ruthen Ackerland im Roggenkamp, bis 1sten März 1828., an Christian Kruse verpachtet für 23 Thlr. 16 Sgr. 4 Pfen.

14) 11 Morgen 72,5 Ruthen dergleichen daselbst, ebenso an Peter Wilhelm Rauh verpachtet für 15 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.

15) 8 Morgen 149,0 Ruthen Ackerland daselbst, ebenso an Abrah. Heyderhof, für 22 Thlr. 1 Sgr. 6 Pfen. verpachtet; und

2 „ 169,2 „ das daran schießende sogenannte Krause Büschgen, bisher in Forst Administration;

11 Morgen 138,2 Ruthen; werden zusammen verkauft.

16) 4 Morgen 168,4 Ruthen Ackerland im Roggenkamp, bis 1. März 1828., an Abraham Rosencaymer, für 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

17) 12 Morgen 46,1 Ruthen dergleichen, daselbst an der Höherstraße, ebenso an Heinrich Firmenich für 32 Thlr. 9 Pfen. verpachtet, und
— „ 139,3 „ Wiesewachs, daran schießend, ebenso an Christian Kruse für 2 Thlr, 2 Sbgr. 3 Pfen. verpachtet.

13 Morgen 5,4 Ruthen; werden zusammen verkauft.

Das Ackerland wird frei von dem auf demselben haftenden domanialen Geldzehnten von 1 Thlr. 29 Sgr. verkauft.

18) der Klosterhof.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschafsgebäuden, mit Ausschluß von 11 Morgen 21,4 Ruthen Ackerland, das Dikkerfeld genannt, welches mit dem Heyderhof vereinigt verkauft wird:

an Haus und Hofraum . . .	2 Morgen	120 Ruthen.
„ Baumhof und Garten . . .	3 „	27,5 „
„ Ackerland:		

a) das Winkelsfeld, .	25 Morgen	177,0 Ruthen
b) „ Hausmannsfeld	18 „	110,5 „
c) der Mohrenkamp	51 „	55,0 „
d) das Mühlenkämpchen	11 „	29,7 „

107 Morgen 12,2 Ruthen.

an Wiesewachs

a) an der Kaserne	— Morgen	176,5 Ruthen;
b) die Mühlenbanden	6 „	88,0 „

7 Morgen 84,5 Ruthen.

sind: = 120 Morgen 64,2 Ruthen.

Beim Verkaufe aber werden mit demselben vereinigt:

a) — Morgen 122,7 Ruthen Wiesenwachs, die Bleiche genannt, und
— „ 166,0 „ „ genannt der Schwemmteich, beide bis 1sten März 1828., an den Hofespächter Adam Lingmann besonders für 4 Thlr. 29 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

Vollstreckung der Executionen gegen Militär-Personen auf Civil-Erkenntnisse.

Des Königs Majestät haben durch die an die Hohen Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni cur. zu bestimmen geruht, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sey, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.

Es bedarf also von nun an keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civil-Beamten obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Auf erhaltene Weisung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers wird diese Bestimmung hiermit sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Hamm, den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Edictal-Citation

Auf Requisition des Königlichen Hauptmanns der 4ten Artillerie-Brigade Herrn Schmidt, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der ehemaligen Park-Kolonne Nro. 15., die im Dezember 1813. in Neiße in Schlesien mobil und im November 1814. in Brühl bei Köln am Rheine demobil gemacht wurde, Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von 6 Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Auskultator von der Borg, auf den 9. September a. c. Vormittags 11 Uhr hierselbst im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Hamm, den 21. Juni 1822. (L. S.)

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

a) das Winkelsfeld,	25 Morgen	177,0 Ruthen				
b) das Hausmannsfeld	53 „	105,9 „				
c) der Mohrenkamp .	51 „	55,0 „				
d) am Diks Damm. .	1 „	113,7 „				
e) das Mühlenkämpchen	11 „	29,7 „				
			143	„	120,4	„
an Wiesewachs			13	„	139,1	„
„ Teichen			2	„	90,0	„
„ Waldung			231	„	43,7	„
„ öde			—	„	119,0	„

in allem: = 398 Morgen 150,2 Ruthen preußischen Maaßes.

Der bisherige Hof ist bis ersten März 1828. für 262 Rthlr. 15 Sgr an Adolf Lingmann verpachtet, jedoch muß der Pächter im Fall des Verkaufs den Hof nach 1 Jahr vorhergegangener Kündigung räumen.

Der Hof, so wie er verkauft wird, bringt in allem gegen 330 Rthlr. 29 Sgr. — Pf. Pacht und trägt circa 98 Rthlr. 26 Sgr. — Pf. an Steuern.

Auf dem Hofe haftet die auch vom jetzigen Pächter übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung eines Zielochsen.

Mit dem Hofe wird das domaniale Gerechtsam der Gräfrather Schaaftrift verkauft, jedoch davon alle domanialen Grundstücke ausdrücklich befreit und ausgenommen.

19) 2 Morgen 120 Ruthen Ackerland, genannt die Mühlendelle;
— „ 45 „ eine Wiese darneben;
3 „ 78¾ „ Busch an der Mühlendelle;

6 Morgen 93¾ Ruthen kölnischen, oder 8 Morgen 40⅓ Ruthen preußischen Maaßes in der Gemeinde Burg gelegen, und für 6 Thlr. 24 Sgr. 10 Pfen. bis 1sten Mai 1823. an Jakob Wirtz verpachtet.

Es entrichtet an 2 Thlr. 19 Sgr. 4 Pfen. Steuern.

20) 14 Morgen 135½ Ruthen Busch am Kupferufer genannt;
— „ 10 „ Ackerland auf'm Platz;
— „ 6 „ öde daselbst;

2)

2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauischen Truppen, in dem Zeitraum vom Juli 1808. bis Ende September 1809.

3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1sten Mai 1814. bis ultimo Mai 1815.; ferner

5) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauischen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Back-Kosten, und

5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domänen, wenn Letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten von Koziero wsky anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Commission zu Bromberg ein sechsmonatlicher Präklusiv-Termin anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht sein sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Commission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16 August 1822.

Ministerium des Innern. **Ministerium des Schatzes.**

Bekanntmachung,
wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau, aus den Jahren 1808. und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J., wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1sten Januar d. J.:

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.,
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements, aus demselben Jahre von den Domänen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.,

so weit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland, d. d. Berlin den 22sten Mai 1819., auf den diesseitigen Gebiets-Theil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowsky, von des Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Commission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer anderen Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Commission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird; an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß 4 pro Cent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1sten d. J. an, baar bezahlt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Nr. 240. Landwehr-Truppen-Verpflegung I. 10,082.

Die, über die Berechtigung der Landwehrtruppen zum Empfange der Beköstigung von den Wirthen auf Märschen innerhalb des Regiments-Bezirks, entstandenen Zweifel sind von dem hohen Kriegs-Ministerium dahin entschieden, daß wenn Landwehr-Bataillons Regimentsweise zusammenrücken, die gewöhnliche Marschverpflegung für die marschirenden Bataillons während des Marsches eintritt; dagegen während der Zeit, wo die Regimentsübung Statt findet, es bei der gewöhnlichen Brodverpflegung von 1½ Pfund für Mann und Tag verbleibt, wenn die Landwehr an den Uebungen und Manneuvres der Linie aber Theil nimmt, sie auch rücksichtlich der Verpflegung mit der Linie gleich behandelt wird.

Hiernach kann die Landwehr nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen, wo sie außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, die Beköstigung in den Marschquartieren gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen empfangen, ohne Unterschied, ob der Regimentsbezirk überschritten wird oder nicht, und ob das ganze Bataillon, eine Kompagnie, oder nur ein Kommando sich auf dem Marsche befindet.' Dagegen bleibt es auch fernerhin dabei, daß die einberufenen Landwehrmänner während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatze des Bataillons, oder die Landwehr-Artilleristen während des Hinbegebens aus der Heimath nach den Artillerie-Uebungsorten, und von ihrer Entlassung nach der Uebung auf dem Rückwege nach ihrer Heimath, auf die Marschbeköstigung keinen Anspruch haben; diese Verpflegung auch so wenig am Sammelplatze des Bataillons, als für den etwanigen, nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, noch in den Kantonnirungen, bezogen werden darf.

Düsseldorf, den 28. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 241. Ertheilung der Grafenwürde des Freiherrn v. Hompesch. I. 13 071.

Seine Majestät der König haben dem Königl. Großbritannischen General der Kavallerie, Freiherrn von Hompesch-Bollheim auf Mickeln, die Grafenwürde zu ertheilen geruhet.

Düsseldorf, den 29. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 242.

Steckbrief gegen Christian Ronden, Johann Zender, Joh. Conr. Schulte, Johann Bach und Heinrich Gorris.
I. 13,217.

Die nachstehend signalisirten 5 Festungs-Baugefangenen sind am 27sten und 28sten v. M. August von Cöln entwichen.

Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden hiermit ersucht, auf die Entwichenen vigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und wohlverwahrt an die Königl. Preußische Kommandantur nach Cöln ausliefern zu lassen.

Signalement.

1) Christian Ronden, aus Oeckhoven, Kreises Grevenbroich gebürtig, zuletzt in Alrath wohnhaft, Tagelöhner, 33 Jahre 6 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholischer Religion, hat braune Haare, platte Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, gesunde Zähne, blonden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittlere Statur.

Besondere Kennzeichen: Hat auf der Brust eine roth-blaue Monstranz. Er war mit der gewöhnlichen Baugefangenen-Kleidung bekleidet und lebenslänglich zur Festungs-Arbeit verurtheilt.

2) Johann Zender, aus Cöln, Tagelöhner und Vogelfänger, katholischer Religion, 27 Jahre 4 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirne, braune Augen, kleine spitze Nase, kleinen Mund, Kinn mit einem Grübchen, gesunde Zähne, blonden Bart, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur und keine besondere Kennzeichen; war mit der gewöhnlichen Gefangenenkleidung bekleidet und wegen mehrerer Diebstähle zu 10 Jahre verurtheilt.

3) Johann Conrad Schulte, aus Heddinghausen, Regierungsbezirk Minden, katholisch, zuletzt in London Schumacher, ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß und hat schwarzbraune Haare, freie Stirne, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, lang gebogene Nase, ordinären Mund, rundes Kinn, gesunde Zähne, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur. War halb gelb und halb grau, wie die übrigen Gefangenen gekleidet; hat sonst keine besondere Kennzeichen und ist als Falschmünzer zu 20 Jahre verurtheilt.

4) Johann Bach, aus Gilskirchen, Regierungsbezirk Münster, katholischer Religion, Uhlan beim 5ten Uhlanen-Regiment, 20 Jahre alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, rundes Kinn, weiße Zähne, blonden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm ein Cruzifix, und auf dem Linken einen Infanteristen nebst einem Weibsbild, roth und blau ausgestochen. War wegen mehrerer Diebstähle, zweimaliger Desertion aus dem Gefängnisse und wegen Paßverfälschung zu 6 Jahre verurtheilt.

5) Heinrich Gorries, aus Soest, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Kanonier bei der 7ten Artillerie-Brigade, evangelischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, ordinären Mund, rundes Kinn, gelbliche Zähne, blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur.

Besondere Kennzeichen: Der Nagel des linken Zeigefingers zerquetscht. Trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit gelben Kragen, graue Tuchhose und eine blaue Mütze mit rothem Rande. Ist wegen gewaltsamen Diebstahls und Desertion zu $3\frac{1}{2}$ Jahr verurtheilt.

Düsseldorf, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Beschleunigung der Untersuchungen der Excesse gegen Militär besonders Gensd'armen.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die, in ihrem Dienst begriffenen Militär-Personen, und besonders gegen die Gensd'armen, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdender Excesse, auf das äußerste beschleunigt und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergericht geführt worden, doch die geschlossenen Akten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe an das Königl. Ober-Landesgericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Berlin, den 5. August 1822.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm.

Vorstehende Verfügung eines hohen Justiz-Ministerii wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte unsers Departements gebracht, mit der Anweisung, sich in vorkommenden Fällen hiernach aufs genaueste zu achten, auch Untersuchungen, wie die obenbezeichneten, jederzeit vorzüglich zu beschleunigen.

Hamm, den 20. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das hier eingegangene 15te Bordereau B., der von den Königlichen hohen Ministerien in Berlin zur Auszahlung genehmigten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, enthält für nachbenannte Reclamations-Gegenstände die beigesetzten Nominal-Vergütungen: Die im 15ten Bordereau B. enthaltenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

1) Seitens der französischen Regierung früher von der allgemeinen Liquidation ausgeschlossene Landes- und Corporations-Schulden aus den ehemaligen Roer-Departement, Kapital und Zinsen	655,331 Fr.
2) Desgleichen aus dem Saar-Departement	9,066 „
3) Desgleichen aus dem Rhein- und Mosel-Departement .	19,091 „
Ueberhaupt .	663,488 Fr.

Die Zahlungs-Anweisungen für diese Forderungen werden den Betheiligten, wie bisher üblich, durch Vermittelung ihrer Ortsbehörden, übersandt werden.

Aachen, den 29. August 1822.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rheinprovinzen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 21sten auf den 22sten Juli dieses Jahres ist bei dem Ackerswirth Gerhard van Elsberg, in der Kommüne Grieterbusch, Bürgermeisterei Brasselt, Gerichtsbezirk Emmerich, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden: Diebstahl zu Grieterbusch.

1) Ein blauer Ueberrock, mit einem klein roth gedruckten Taschentuch, der in der Mitte einen kleinen Riß hatte, 2) Ein neues Hemd, gezeichnet P. P. M. 3) Ein viertel Pfund Taback, 4) ein Spiel Karten.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch werden mögte, wird aufgefordert, dieses sofort seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichnete Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 24. August 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses Monats, ist bei dem Kaufmann Johann van Eyck zu Emmerich, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und entwendet worden: Diebstahl zu Emmerich.

1) Ein beinahe weiß leinener Beutel, der Länge nach nochmals an einander genäht, worin 225 Thlr. Berliner Courant, zum Theil harte Thaler und mehrere

emballirte Rollen von acht, vier und zwei Groschen-Stücken. 2) Ein grau leinener Beutel, worin 140 Gulden holländisch Courant, größtentheils Seeländer Thaler, einige acht und zwanzig Stüberstücke, Guldens und Sechstehalbe. 3) Ein ovales unten flaches Körbchen, in 6 Fächer eingetheilt, mit verschiedenen Münzsorten, worin 12 Gulden holländisches Geld, 8 Thlr. Berliner Courant, 15 Thlr. Bergisch Geld, in Bergischen Groschen, drei Stüber-Stücke, Stüber und Pfennige, 25 Thlr. Bergisch Geld, in verschiedenen Münzsorten, befindlich. Unter denselben waren französische 25 und 50 Stüber-Stücke, 15 Stüber-Stücke, viertel Brabänder Kronthaler, Brabänder Schillinge, nebst einigen fremden Münzsorten, als ein nicht gangbares Stück, 2 Loth schwer, von der Größe eines Kronthalers, etwas abgeschliffen, wahrscheinlich ein Spanischer oder Englischer Kronthaler, mit der Umschrift auf der Brustseite: Carl Hiberniae Brittanniae, und auf der Kehrseite ein Kreuz; ein ungangbares Stück größer, wie ein Kronthaler, doch nicht so dick; ein an beiden Seiten beschnittenes holländisches Sechstehalb-Stück mit Zacken; ein falscher Brabänder Kronthaler und ein falscher holländischer Gulden von Blei. 4) 17 Stück silberne Theelöffel, gezeichnet L. V. E., 12- und 13löthiges Silber. 5) Ein silbernes ovales Zuckerschöpchen, mit einem rund gewundenen Stilchen von Ebenholz. 6) Ein hart gerauchter meerschaumer Pfeifenkopf, Schwanenhalsform, von mittler Größe mit Silber beschlagen, das Hinterbeschlag eckigt, das Vorderbeschlag ründlich mit einem großen geprägten Deckel, worauf ein Hirsch und Baum abgedruckt, der Deckel selbst in etwa beschädigt; ein Ebenholzrohr mit Kokosknopf und eine lange schwarz seidene elastische Spitze, und 7) ein flacher Ulmer Pfeifenkopf, mit Silber beschlagen, ein hornes Rohr mit elastischer Spitze; das Beschlag war beschädigt und mit Nadeln wieder befestigt.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch werden mögte, wird aufgefordert, solches sofort seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 24. August 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach Hilden abgegangenen Pfarrers Cornelius Jacobs, ist der bisherige Pfarrer Johann Diedrich Arnold Dresel zu Lüdenscheid, von der evangelisch-reformirten Gemeine zu Düssel zu ihren künftigen Prediger gewählt worden und hat derselbe in dieser Eigenschaft die Bestätigung erhalten.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Dienstag, den 17. September 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 243. Verordnung über den zur Erfüllung der Militair-Dienstpflicht nachgegebenen freiwilligen Eintritt als Eskadrons- und Compagnie-Chirurgus. I. 1296a.

Um dem Mangel an Unter-Chirurgen für die Armee, welcher bisher bei entstandenen Kriegen Statt gefunden hat, für die Folge vorzubeugen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß junge Leute, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den freiwilligen Eintritt als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen genügen können. Die näheren Bestimmungen hierüber sind folgende:

§. 1. Der Eintritt kann, je nach den Wünschen und nach der Qualifikation des Freiwilligen, entweder auf Ein Jahr, oder auf drey Jahre, oder auf längere Zeit Statt haben. Im Allgemeinen kommen in dem einen und in dem andern Falle diejenigen Gesetze und Vorschriften zur Anwendung, welche

a) über den freiwilligen Eintritt auf Ein Jahr, s. unsere Bekanntmachung vom 12. April d. J. in dem Amtsblatte St. 20. Nro. 105.

b) über den freiwilligen Eintritt auf dreyjährige, oder längere Dienstzeit, s. unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. in dem Amtsblatte St. 46. Nro. 186.,

überhaupt bestehen.

Dabei treten indessen die nachbemerkten einzelnen Modifikationen ein.

§. 2. Die Anmeldung geschieht in beiden Fällen, entweder persönlich oder schriftlich, bei dem General-Divisions-Arzte des General-Kommando's, in dessen Bereich der sich meldende seinen gesetzlichen Wohnsitz hat; die in den Kreisen Düsseldorf, Neuß, Gladbach, Grevenbroich und Crefeld wohnenden, haben sich also bei dem General-Divisions-Arzte des VIII. Armee-Corps zu Koblenz, und die in den

Kreisen Solingen, Lennep, Elberfeld, Essen, Dinslacken, Rees, Kempen, Rheinberg, Geldern und Cleve wohnenden haben sich bei dem General-Divisions-Arzte des VII. Armee-Corps zu Münster zu melden. Bei dieser Meldung müssen die in beiden Fällen vorgeschriebenen Papiere vorgelegt werden.

§. 3. Findet der General-Divisions-Arzt das Gesuch nicht an und für sich schon ganz ungeeignet, so verweiset er die auf dreyjährige, oder längere Dienstzeit sich meldenden eben so wie diejenigen, welche auf ein Jahr eintreten wollen, zur Prüfung an die hier in Düsseldorf niedergesetzte Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste. Verweiset der General-Divisions-Arzt einen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke wohnenden Freiwilligen auf sein Ansuchen ausnahmsweise an die Departements-Kommission eines andern Regierungs-Bezirks, so hat letzterer innerhalb der für den freiwilligen Eintritt überhaupt feststehenden Fristen der Kreis-Ersatz-Kommission seines Wohnortes davon die schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls er bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung herangezogen wird.

§. 4. Vor der genannten Departements-Prüfungs-Kommission muß der Freiwillige auf jeden Fall persönlich erscheinen, um von derselben

a) rücksichtlich seiner bei dem einjährigen und bei dem dreijährigen Militair-Dienste in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse und namentlich auch rücksichtlich seiner körperlichen Qualifikation,

b) im Wissen, und zwar:

1) in Beziehung auf die erforderten medicinischen und chirurgischen Kenntnisse;

2) wenn er auf Ein Jahr eintreten will, außerdem auch noch rücksichtlich der für diesen Dienst im Allgemeinen gesetzlich erforderten wissenschaftlichen Ausbildung,

geprüft zu werden.

§. 5. Von der Prüfung im Wissen sind diejenigen ganz ausgenommen, welche entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medicinal-Behörde, oder Documente über ihre erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doktoren der Medizin und Chirurgie beibringen.

Ferner sind von der Prüfung rücksichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung diejenigen auf Ein Jahr sich meldenden in der Regel ausgenommen, welche sich zu dieser Ausnahme nach den Bestimmungen unserer im Eingange angeführten Bekanntmachung vom 12. April d. J. legitimiren.

§. 6. Zum Behuf der vorerwähnten medizinischen chirurgischen Prüfungen wird außer dem der hiesigen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste bereits beisitzenden Militair-Oberarzte noch ein Civil-Arzt zum Mitgliede dieser Kommission ernannt werden.

§. 7. Die Prüfung der freiwilligen Militair-Chirurgen findet nicht an allen vier im Laufe des Jahres bestimmten Sitzungstagen der Departements-Kommission sondern nur am ersten Mondtage des Monates May und am ersten Mondtage des Monates November Statt.

§. 8. Durch die Anerkennung der Qualifikation von Seiten der Departements Kommission wird die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung noch nicht entscheidend begründet, sondern diese hängt erst von der weiteren Beurtheilung des General-Divisions-Arztes in Folge der ihm zugegangenen Verhandlungen, ab. Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee Korps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen seyn, zu welchem Behuf jeder Kandidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthaltsort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon direkte Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

§. 9. Da die auf drey Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vacanzen angestellt wrden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Darnach bedingt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintrittes, doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden, sobald sie sich, nach definitiv erfolgter Anerkennung ihrer Qualifikation, innerhalb der jedem einjährigen Freiwilligen offen stehenden Frist, bis zum zurückgelegten drei und zwanzigsten Lebensjahre, zum wirklichen Antritte des Dienstes melden, immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vacanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf drey

Jahre eintretende Freiwillige vorhanden sind, jedoch immer ohne Gehalt, angestellt werden

§ 10. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein Jahr oder auf Drey Jahre eintreten, kann keine unbedingt freye Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß Statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß an Chirurgen und an andern ein Mangel daran entstehen würde. Dabei werden indessen die Wünsche der Freiwilligen so viel als möglich berücksichtiget werden.

§. 11. Nach beendigter activer Dienstzeit beim Heere von Einem oder drey Jahren treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegs-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgebothen nach Maaßgabe ihres Alters über, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen, oder Militair-Ärzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen. Zur Uebernahme dieser künftigen Dienste muß sich jeder freiwillige Chirurgus bei seinem Eintritt in den Dienst noch besonders durch einen eigenhändig auszustellenden Revers verpflichten.

Die Verordnungen wegen des Aufenthaltswechsels und wegen der Urlaubsertheilungen finden für die in der Kriegs-Reserve und in dem Landwehrverbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörenden Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

Düsseldorf, den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 244.

Ernennung des 2c. Servaes zum Mitglied der Departements Prüfungs-Kommission

II 12961.

Mit Bezug auf die vorstehende Verordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß wir den K. Kreis-Physikus Herrn Doktor Servaes dahier, zum Mitgliede der hiesigen Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste heute ernannt haben.

Düsseldorf, den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 245.

Präklusiv-Frist zur Anmeldung der Gehalts-Warteg ld-Pensions Entschädigungs-Forderungen.

II. 19279.

Auf den Grund der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 30. Juli d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß für die aus den Königl. Kabinetsordren vom 1. August 1817. und 3. July 1818., so wie aus den von den Königlichen Ober-

Präsidien der Rheinisch Westphälischen Provinzen bey den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Königl. Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-Wartegelts- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin angeordnet, und solcher zugleich auf den 1. Dezember d. J. dergestalt festgesetzt ist, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Düsseldorf, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 246.

Die Kataſtral-Abſchätzung des Kreiſes Eſſen und der Bürgermeiſterei Marienbaum im Kanton Xanten betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. July l. J. Amtsblat 35., Nro. 170., die Katastral-Abschätzung des Kreises Essen, und der Bürgermeisterei Marienbaum betreffend, fordern wir die betreffenden Bürgermeister hiermit auf, nach §. 121. der Kataster-Instruktion die Grund-Eigenthümer einzuladen, der Klassirung ihrer Grundstücke an den ihnen von der Kataster-Commission näher zu bezeichnenden Tage beyzuwohnen.

Düsseldorf, den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abweſenheit des Becker aus Büſchdorf.

Anton Becker, Sohn des Johann Becker, Senior, Ackersmann zu Buschdorff, trat schon länger als vor 28 Jahren, bei den damals statt gehabten Requisitionen in französische Kriegsdienste. Seit jener Zeit hat der Anton Becker nichts von sich hören lassen, und die wegen Ermittelung seines Schicksals angestellten Recherchen sind fruchtlos gewesen, da nicht einmal constirt, welcher Waffengattung derselbe zugetheilt worden ist.

Der Johann Becker hat jetzt auf die Abwesenheit seines Sohnes Anton Becker provocirt, und das Königl. Landgericht zu Trier hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1822. contradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet, daß vorläufig durch den dazu committirten Landgerichtsrath Herrn Hoffmann

über die Ursachen und die Dauer der Abwesenheit des Anton Becker ein Zeugenverhör abgehalten werden solle.

Auf den Grund des Art. 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gefolge der dem General-Prokurator von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird vorstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung, dasjenige, was ihm über Aufenthalt, Leben oder Tod des Anton Becker bekannt ist, der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Köln, den 1. September 1822.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat.
In dessen Abwesenheit:
Der General-Advokat:
Baumeister.

Präklusiv-Frist für Gehalts-, Wartegelds-, Pensions-Entschädigungs-Forderungen

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des hohen Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. zu genehmigen geruht, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817. und 3. Juli 1818., so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der Rheinisch-Westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten, Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-Wartegelds- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den 1. Dezember d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenige, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Dieser Präklusiv-Termin findet jedoch auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründeten Ansprüche, welche jetzt noch ruhen und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung, sondern den betreffenden Beamten bleiben ihre desfallsigen Rechte vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit vor dem bestimmten Termin die gehörig justificirten Reklamationen hieselbst angemeldet werden, welchemnächst

solche baldmöglichst bei dem hohen Justiz-Ministerio zur Festsetzung eingereicht werden.

Hamm, den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Auszug
aus einer Verordnung des Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 2. September 1822.

Die Subhastations Ordnung in den Rhein-provinzen betr.

Da nach dem §. 27. der in der Nummer 16. der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Subhastations-Ordnung für die Rhein-Provinzen vom 1. August 1822., von den Landgerichten einmal für allemal bestimmte Sitzungstage zur Erledigung der, gegen die Zuläßigkeit oder Regelmäßigkeit des bis zum Lizitations-Termine statt gehabten Verfahrens, vorgebrachten Einreden angesetzt werden sollen, so sind hierzu bei dem hiesigen Landgericht während der Ferien die auf einen Montag anberaumten Sitzungen der Ferien-Kammer, und nach Ablauf der Ferien die Montags-Sitzung des ersten Civil-Senats des Landgerichts in jeder Woche bestimmt. Sollte von Seiten des Commissarii oder des Deputirten die Verweisung der Partheyen irrthümlich auf einen solchen Montag, welcher ein Feiertag ist, geschehen, so erfolgt die Verhandlung über diese Einreden in der zunächst folgenden Montags-Sitzung.

Für gleichlautenden Auszug.
Der Obergerichtschreiber:
Zimmermann.

Sicherheits-Polizei.

Kirchen-Diebstahl zu Winterscheid.

In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. sind aus der Kirche zu Winterscheid, Sammtgemeinde Rappichterroth, folgende Effekten gestohlen worden:

1) eine Monstranz von Semilor und vergoldet; 2) eine Nadel von Silber womit die Krone auf der Monstranz befestigt; 3) sechs silberne vergoldeten Denkmünzen, welche an der Monstranz hingen, worunter jedoch einige von Gold gewesen seyn können; 4) ein Ciborium wovon der Fuß von Semilor, vergoldet; 5) ein Kommunianten-Tuch von fein leinen Tuch.

Die Monstranz war von alterthümlicher runder Form; in der Mitte war ein rundes Glas, worin sich die Hostie befand; auf dem Glaße befand sich die Krone.

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf warne, ersuche ich einen Jeden, der darüber Auskunft zu geben vermag, den Inhaber obiger Gegenstände hiesiger Stelle, oder seiner Orts Obrigkeit anzuzeigen.

Bonn, den 1. September 1822.

Der Königl. Prokurator:
Eversmann.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Benjamin Simons ist der Kaufmann Peter Konrad Peill zum Mitgliede des Stadt-Raths in Elberfeld ernannt worden.

An die Stelle des Freiherrn von Spaen ist der Gutsbesitzer Leonhard Buscher zu Hamminkelen zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Ringenberg ernannt.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56.

Düsseldorf, Montag, den 23sten September 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 247. Vereinigung der Ober-Präsidial-Bezirke Köln und Koblenz. I. 13019.

Des Königs Majestät haben unterm 27. Juni c. zu befehlen geruhet, daß das, durch den Tod des Herrn Grafen zu Solms Laubach erledigte, von mir seither provisorisch versehene Ober-Präsidium der Provinz Jülich, Cleve, Berg, ingleichen die Direktion der Rheinschiffahrts-Angelegenheiten, nunmehr mit dem hiesigen Ober-Präsidio definitiv verbunden, und dieses vereinigte Ober-Präsidium unter dem Namen „des Rheinischen" mit dem Sitze in Koblenz, von mir verwaltet werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Koblenz, den 5. September 1822.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Nr. 248. Händels Werke betr. I. 12505.

In der Musikhandlung von C. H. G. Christiani zu Berlin wird eine von J. O. H. Schaum, mit großer Sorgfalt unternommene kritische Ausgabe sämmtlicher Musikwerke Georg Friedrich Haendels in Partitur mit untergelegtem deutschem Texte, und hinzugefügter Clavier- oder Orgel-Begleitung erscheinen. Die Partituren werden sorgfältig nach der großen englischen Ausgabe gestochen, und die in dieser demnach vorkommenden häufigen Stichfehler genau verbessert. Der deutsche Text wird mit eben so großer Sorgfalt den Noten unterlegt werden, so daß keine wichtige Note, durch deren Aenderung etwa der ganze Rhythmus zerstöret würde, geändert, und die deutschen Worte den englischen so genau als nur immer möglich ist, angepaßt werden sollen. Die hinzugefügte Clavier- oder Orgel-Begleitung wird nichts weiter enthalten, als

was der begleitende Clavier- oder Orgel-Spieler mit der rechten Hand nach dem bezifferten Basse dazu anschlagen würde; so wie dies auch in dem vor kurzem bei Christiani erschienenen Clavier-Auszug der Semele, ausgeführt worden ist, um diese Ausgabe zugleich auch für kleinere Singvereine, denen das begleitende Orchester abgeht, brauchbar zu machen. Auf diese Art wird man also Händel in dieser Ausgabe in seiner urspünglichen reinen Originalität erhalten; und um die Käufer desto gewisser von dem zu überzeugen, was sie zu erwarten haben, wird der erste so eben erschienene Band als genügende Probe dienen. Beiden Unterschriebenen liegt daran, das Publikum ernstlich zu überzeugen, daß diese Ausgabe keine bloße Geldspekulation zum Grunde hat, sondern daß sie, von der Wichtigkeit ihres Unternehmens überzeugt, nichts angelegentlicheres dabei zum Zwecke haben, als dem großen deutschen Künstler, durch ihre Ausgabe, in Deutschland ein würdiges Denkmal zu stiften.

Zuerst erscheinen die sogenannten Anthems, mit Einschluß der Krönungs- und Trauer-Anthems, hierauf sollen die Te Deum und Jubilate folgen. Die Anzahl der Theile kann noch nicht genau bestimmt werden, eben so wenig als die Bogenzahl eines jeden Heftes. Wer auf das Ganze subscribirt, erhält den Bogen für zwei bis drei gute Groschen. Die Subskription bleibt bis Michaelis d. J. offen; wer sich später meldet, wenn die Theile in ihrer Folge erschienen sind, erhält zwar die von dem Zeitpunkt ab erscheinenden Theile für den Subscriptionspreis, aber die früher schon erschienenen nicht mehr. Von der Theilnahme des Publikums wird es abhängen, in wie kurzen, oder langen Zeiträumen die Theile einander folgen werden.

Diese Herausgabe der Händelschen klassischen Werke verdient die Aufmerksamkeit der Kirchen- und Schul-Behörden um so mehr, da dieselben nicht nur für das Studium der Musik im höheren Style überhaupt und insbesondere der Kirchenmusik sehr unterrichtend, sondern zur Aufführung in den Kirchen vorzüglich geeignet sind.

Dem musikalischen Publikum, den Gymnasien, und den höhern Schulen wird daher die Anschaffung und Benutzung dieser Ausgabe zu ihren musikalischen Aufführungen angelegentlichst empfohlen.

Düsseldorf, den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Unsere Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte, Stück 11., Nro. 68., wird hierdurch dahin näher deklarirt, daß die von den Orts-Bürgermeistern einzusendenden Auszüge aus den Registern über die visirten Quittungen von Domainen-Veräußerungs-Geldern nicht halb-, sondern vierteljährig an uns einzureichen sind, wornach sich die betreffenden Orts-Bürgermeister genau zu richten haben. Nr. 249.

Die Visirung der Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder betr. II. 15676.

Düsseldorf, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der nachstehend näher bezeichnete Karl Menge, welcher nach abgebüßter dreijähriger Zuchthaus-Strafe, seiner Gefährlichkeit wegen, unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt ist, hat sich von dem ihm angewiesenen Orte heimlich entfernt. Nr. 250.

Steckbrief gegen den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Karl Menge. I. 13689.

Es werden daher alle Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, auf denselben vigiliren und im Betretungs-Falle ihn an das Bürgermeister-Amt nach Essen ausliefern zu lassen.

Signalement.

Karl Menge aus Braunschweig gebürtig und wohnhaft zu Essen, ist 44 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirne, braune Augen spitze Nase, mittlern Mund, braunen Bart, längliches Kinn und längliches Gesicht.

Düsseldorf, den 12. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Den Webern Anton Reckels im Vorst, und Arnold Haberkorn in Beltinghoven, Gemeinde Obergeburth, sind in der Nacht vom 30. auf den 31. August a. c. nachstehend näher beschriebene Gegenstände, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Diebstahl zu Obergeburth.

Indem ich hiermit vor deren Ankauf warne, ersuche ich gleichzeitig einen Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, diese mir, oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 5. September 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein Stück Siamoisen Gingam, etwa 40 Ellen lang; dunkel und Rosenroth, mit weiß carirt per 18. gewebt; 2) ein Stück Siamoisen (Gingam) violett

grün gelb und roth mit weiß carrirt, etwa $9\frac{1}{2}$ Ellen lang, per 14. gewebt; 3) ein Stück Siamoisen (Cordonnet) blau und weiß carrirt, 7 Ellen lang, per 14. gewebt; 4) drey Pfund Kattun Einschlag, violett grün und gelb, zum Stück Nro. 2.; 5) ein Viertel Pfund Kattun Einschlag, roth und weiß, zum Stück Nro. 1.; 6) ein blauer Kittel; 7) ein blauer Kittel, schon abgetragen; 8) ein grün leinen Kamisol mit Ermeln; 9) eine blau und weiße baumwollene Mütze; 10) ein Stück Kattun haltend 20 bis 25 Ellen carrirt, grau und weiß die Kette, grün schwarz und weiß der Einschlag, per 16. gewebt; und 11) ein Stück Kattun von 15 Ellen, dunkel blau und hellblau gestreift, per 12. gewebt.

Diebstahl zu Bövinghausen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. August d. J. sind dem Landwirth Diedrich Horstmann zu Bövinghausen mittelst Erbrechens einer Thüre folgende Sachen entwendet worden:

1) ein grün geblümter Serge Frauenrock; 2) ein braun meliter dito; 3) ein grüner multon dito; 4) ein Frauen Unterrock von grünem Tuche; 5) zwei Siamoisen Frauenröcke; 6) ein braun geblümter Frauenrock; 7) ein flechsener gedruckter dito; 8) ein schwarzer tuchener dito; 9) ein feiner flechsener dito; 10) ein abgetragener grüner Rock; 11) ein dunkelgrünes Frauen Camisol; 12) ein grün gestreiftes dito; 13) ein roth geblümtes dito; 14) ein dunkelblaues dito; 15) ein braunes dito; 16) ein roth kattunenes dito; 17) eine kattunene Schürze; 18) eine schwarz gefärbte leinene dito; 14) ein schwarz seidenes Tuch mit Kante; 20) zwei weiße Kopftücher; 21) vier Paar Frauenstrümpfe; 22) ein Stück fein Tuch; 23) ein Stück fein flechsen Tuch; und 24) eine Frauenhaube.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Ausmittlung des Thäters, oder der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate gleich anzuzeigen.

Werden, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57.

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. September 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 251. Die Zurückstellung der sich dem geistlichen und Schulfache widmenden jungen Leute bei der Ersatzaushebung betr. I. 13,313

Um Gleichförmigkeit in Nachsuchung und Begründung der Zeugnisse zu bringen, mit welchen sich die dem geistlichen und Schulfache sich widmenden jungen Leute, Behufs ihrer Zurückstellung bei den jährlichen Ersatzaushebungen, in Gemäßheit einer zwischen den Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges getroffenen Uebereinkunft, von Seiten der Oberpräsidien zu versehen haben, wird für die Rheinprovinz Nachstehendes hierdurch festgesetzt:

1) Jeder, der auf die Begünstigung, bei der Ersatzaushebung zurückgestellt zu werden, Anspruch machen will, hat sich mit seinem Gesuche an die betreffende Königliche Regierung zu wenden, und dasselbe
2) durch Beifügung eines Attestes der ihm zunächst vorgesetzten geistlichen, Schul- oder Universitäts-Behörde und zwar in letzterem Falle der theologischen, oder resp. philosophischen Facultät, über vorzügliche Qualification und gute sittliche Aufführung zu begründen, auch
3) alle vor einer competenten Behörde bereits erworbenen officiellen Zeugnisse, welche seine Geistesanlagen und den Grad seiner wissenschaftlichen Bildung, nach allen erforderlichen Richtungen näher bezeichnen, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Zu diesen Zeugnissen gehören:
   a) das Abiturienten, oder
   b) das Immatriculations-Prüfungs-Zeugniß,
   c) das Qualifications-Zeugniß zum Eintritt in ein bischöfliches Seminarium, von der zu diesem Zwecke in Cöln und Trier niedergesetzten Staats-Prüfungs-Kommission,
   d) das Zeugniß pro venia docendi oder concionandi,

e) das Zeugniß vorzüglicher Fähigkeit zum Elementar-Schulfach, oder zum Eintritt in eine Elementar-Schulstelle, von der zu diesem Zwecke bei der betreffenden Königlichen Kirchen- und Schul-Kommission bestehenden Prüfungs-Behörde, an dessen Stelle auch

f) für die Zöglinge eines Schullehrer-Seminars das von dem Director desselben ausgestellte Zeugniß einer vorzüglichen Qualification hinreicht.

4) Wer noch ein Gymnasium, oder sonstige Unterrichts-Anstalt besucht, hat sich zuvörderst Behufs seiner Prüfung an diejenige Behörde zu wenden, welche das für diesen Fall erforderliche Zeugniß auszustellen befugt ist, nämlich:

die Aspiranten zum höhern Lehramte und die evangelischen Theologen an das Consistorium der Provinz,

die katholischen Theologen an die sub 3. c. genannte Prüfungs-Kommission,

die dem niedern Lehramte sich widmenden jungen Leute an die Kirchen- und Schul-Kommission der betreffenden Königlichen Regierung,

und reicht sodann sein Gesuch mit dem erhaltenen Zeugniß belegt, an die ad 1. genannte Behörde ein.

5) Dies Letztere muß jedoch von jedem Bittsteller wenigstens drei Monate vor dem Zusammentritt der Ersatz-Kommissionen geschehen, damit die etwa mangelnden Notizen noch zeitig genug eingefordert werden können. Auch müssen

6) diese Gesuche, weil die Zurückstellung zunächst immer nur für Einen Ersatz-Termin erfolgt, während des militärpflichtigen Alters und bis dahin, daß der Eintritt in ein geistliches, oder Schul-Amt gehörig nachgewiesen worden ist, alljährlich wiederholt, und entweder durch eine von der competenten Behörde auszustellende Bescheinigung der noch fortdauernden Gültigkeit der vorigen Zeugnisse, oder bei veränderten Verhältnissen, durch neue Atteste, begründet werden.

Sämmtliche Betheiligte werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Coblenz, den 28. August 1822.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

Wir bemerken zu der vorstehenden Bekanntmachung, und insbesondere zu deren Nummer 5., daß die fraglichen Gesuche unnachsichtlich vor Ablauf des Monats März des betreffenden Ersatz-Jahres bei uns einkommen müssen, widrigenfalls sie nicht beachtet werden können.

Den Gesuchen, welche auf Stempelpapier geschrieben seyn müssen, muß außer den die Qualification des Bittstellers nachweisenden Zeugnissen, deren die vorstehende Nummer 3. mehrere beispielsweise nennt, der Taufschein beigefügt seyn, und aus dem Gesuche selbst muß:

a) die Confession,

b) der Stand des Vaters,

c) der dermalige Auffenthaltsort,

d) die Bildungs-Anstalt, in welcher der Bittsteller sich dermalen befindet;

ersichtlich seyn.

Mit der Meldung zu dem einjährigen freiwilligen Militär-Dienste hat das hier in Frage stehende Gesuch um Zurückstellung bei der ordentlichen Ersatzaushebung durchaus nichts gemein, und namentlich kann:

1) Jemand, der sich früher zu dem einjährigen freiwilligen Dienste gemeldet hat, nachher dieses Gesuch um Zurückstellung nicht mehr vorbringen, sondern er muß die freiwillig übernommene Verpflichtung erfüllen;

2) umgekehrt kann Jemand, der dieses Gesuch um Zurückstellung vorgebracht hat, damit zurückgewiesen worden ist, und nunmehr das 19te Lebensjahr zurückgelegt hat, keinen Anspruch mehr auf den einjährigen freiwilligen Militär-Dienst machen.

Düsseldorf, den 9. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 252.
Die Anfertigung der Liquidationen über die durch das diesjährige Herbstmanöver veranlaßten Kosten betr.
I. 14,091.

Zur Nachricht und genauen Befolgung der betreffenden Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks wird, mit Bezugnahme auf die bereits erlassenen Verfügungen, hierdurch bekannt gemacht, daß die durch das diesjährige Herbstmanöver veranlaßten Verpflegungs-, Vorspanns- und Servis-Kosten nicht mit denjenigen vermengt werden dürfen, welche vierteljährlich gewöhnlich angemeldet werden, sondern daß über jeden der verschiedenen Kosten-Gegenstände eine die ganze Uebungszeit umfassende Liquidation aufgestellt, und mit den nöthigen Belegen versehen, zur weitern Veranlassung, mittelst besondern Berichts, bis zum 15ten künftigen Monats eingereicht werden muß.

Düsseldorf, den 16. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 253.

Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, zum Vortheil der Armen-Kassen. I. 12,503.

Das Königl. Staats-Ministerium hat, mittelst Rescripts vom 21sten v. M., die Frage: ob die Abgaben, welche nach den Rheinischen Gesetzen von den Schauspielen und öffentlichen Lustbarkeiten und Vorstellungen überhaupt an die Armen-Kassen entrichtet werden müssen, mit der Vorschrift des Gesetzes vom 30sten Mai 1820., die Einrichtung des Abgabenwesens betr. §. 9. C. b. vereinbar sei? — bejahend entschieden.

Es wird daher den Gemeinden gestattet, diese Abgaben auch ferner zum Vortheil der Armen zu erheben.

Düsseldorf, den 14. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 254.

Freiwilliges Geschenk an die Anner-Kirche zu Gansdonk. I. 12,717.

Der ehemalige Prokurator der aufgehobenen Canonie Gansdonk, Johann Casimir Schadden, hat mittelst letztwilliger Disposition, bei der Anner-Kirche des gedachten Ortes, eine Vicarie mit circa 80 Thlr. Preußischen Courant jährlicher Revenüen gestiftet, welche Stiftung durch Verfügung des vorgesetzten Königlich hohen Ministeriums vom 5. August d. J. genehmigt worden ist.

Düsseldorf, den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Präklusiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten August 1822., Gesetz-Sammlung Nro. 747., werden die Inhaber der durch das Edict vom 3ten Juni 1814. kreirten Lieferungs-Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt, und spätestens bis zum letzten Dezember 1822. bei der Kontrolle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine einzureichen; wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhanden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des 1sten Januar 1823. erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten, oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs-Scheinen dergestalt, daß Letztere sodann als präcludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31 August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verzeichniß der Lehrvorträge,
welche in der ersten und zweiten Klasse der chirurgischen Lehranstalt zu Münster, im Winterhalbjahre 1822. — 1823. vom 21. Oktober curr., an gehalten werden sollen.

Vorträge in der Chirurgenschule zu Münster.

A. In der ersten Klasse wird

1) Herr Medicinalrath Dr. Bodde Montags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens Diätetik lehren.

2) Herr Professer Roling wird Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens den im Sommerhalbenjahre angefangenen Vortrag über Physik fortsetzen.

3) Der Director der Anstalt, Herr Regimentsarzt Dr. Wutzer wird an den 6 Werktagen der Woche den Vortrag über die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers, mit Ausnahme der Knochen- und Bänderlehre, welche schon im Sommer gelehrt sind, halten und denselben durch Präparate anschaulich machen.

4) Die anatomischen Secirübungen werden an jedem Werktage 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater von dem Lehrer der Anatomie, Herrn Regimentsarzt Dr. Wutzer und dem Prosector Dr. Zumbrinck gemeinschaftlich geleitet werden.

5) Für den Vortrag über allgemeine Krankheitslehre sind die Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens Dienstags und Sonnabends festgesetzt.

6) Herr Licentiat Waldeck wird den Unterricht in der Lateinischen Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr und eben so den Unterricht in der Deutschen Sprache von 4 bis 5 Uhr an den nämlichen Tagen fortsetzen.

B. In der zweiten Klasse wird

1) Der Direktor der Anstalt, Herr Regimentsarzt Dr. Wutzer, in 6 Stunden wöchentlich, namentlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, Chirurgie vortragen und damit die Instrumenten- und Bandagen-Lehre verbinden.

2) Herr Licentiat Waldeck wird den Unterricht in der Lateinischen Sprache Mittwochs von 3 bis 5 Uhr ertheilen.

3) Die Zöglinge dieser Klasse wohnen den von dem Lehrer der Anatomie,

Herrn Regimentsarzte Dr. Mutzer zu gebenden Vorträgen über die Anatomie mit den Zöglingen der ersten Klasse gemeinschaftlich bei.

4) Eben so werden sie zu den Secirübungen ganz auf dieselbe Weise wie die Schüler der ersten Klasse zugelassen und erhalten sie die nämliche Anleitung dazu.

Die wöchentlichen Repititionen dieser Vorträge werden von den Lehrern selbst in eigends dazu angesetzten Stunden gehalten werden.

Münster, den 30 August 1822

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westfalen,
Vinke.

Die Kohlen-Abfuhr auf der untern Ruhr betr.

Damit der Zweck der Aufsicht über die Kohlenabfuhr aus den Magazinräumen vollständig erreicht werde, sowie zur Abstellung anderweiter Uebelstände, wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten April d. J. folgendes zur Nachachtung der Kohlenhändler und Schiffer verordnet:

1) Jedes zur Kohlenfuhr bestimmte Ruhrschiff muß zu beiden Seiten des Köchers mit derjenigen Nro. bezeichnet seyn, mit welcher es bei der Ruhrschiffahrts-Kasse, hinsichtlich seiner Ladungsfähigkeit, verzeichnet stehet. Der Schiffs-Eigner ist gehalten, dies bis zum 25sten September c., auf eigene Kosten, bewerkstelligen zu lassen; späterhin sollen mit keiner Nro. versehene Schiffe nicht ferner abgefertigt werden.

2) Die Ansagezettel sind, vorzüglich was die Namen betrifft, deutlich zu schreiben, und vom Tage der Einladung zu datiren. Der Eigner der Ladung bleibt sowohl für die richtige Erklärung der Ladung, als für das Versehen seiner die Ausfertigung besorgenden Stellvertreter, verantwortlich.

3) Die Kohlenladung muß im Schiffe gleichmäßig vertheilt, in der Mitte, wo keine Aichzeichen, solche nicht durchgeladen werden, widrigenfalls ein auf diese Art unregelmäßig belastetes Schiff nicht eher abzufertigen, bevor die Ladung nicht überall gehörig vertheilt ist.

4) Die Schiffs-Mannschaft ist verpflichtet, dem Aufseher den Gang nach und aus dem beladenen Schiffe, durch Auflegung eines Ruhrganges nach dem Ufer, zu erleichtern. Geschieht dies nicht, so kann der Aufseher dies Schiff verlassen und ein anderes, zu welchem der Gang zubereitet ist, abfertigen.

5) Jeder beladene Kohlennachen muß nothwendig dergestalt flott gemacht werden, daß sich unter dem Boden mindestens noch ein halber Fuß Wasser befindet. Die Schiffs-Eigner sind verpflichtet, dies durch die Schiffs-Mannschaft bewerkstelligen zu lassen, und solche anzuweisen, hierin der Anordnung des Aufsehers unweigerlich Folge zu leisten.

Wer hiergegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn der Aufseher das Schiff verläßt und sich nach einem anderen zur Abfertigung begiebt.

6) Sollen mit den Kohlen auch andere Gegenstände versendet werden; so muß der Eigner der Kohlen das Schiff zuvor nachmessen lassen, und erst nächstdem kann das Beiladen fremder Gegenstände unternommen werden. Wer dies verabsäumt, ist selbst Schuld, wenn der Aufseher die Abfertigung des Schiffs verweigert.

7) Nach vollendeter Kohlen-Einladung steht zwar dem augenblicklichen Messen und Abfertigen des Nachens nichts entgegen; allein den Ansagezettel darf der Aufseher nur am Tage der Abfahrt dem Schiffer aushändigen. Diese Einhändigung des Ansagezettels erfolgt in den längsten Sommertagen, von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr; bei kürzeren Tagen aber nur in solchen Stunden, bei welchen man gewiß ist, daß das abgehende Schiff noch bei Tage Ruhrort erreichen kann.

Die Bekanntmachung vom 8ten Juni 1818., welche das nächtliche Fahren auf der Ruhr, bei 5 Thaler Strafe und Ersatz des etwa angerichteten Schadens, verbietet, wird hierbei in Erinnerung gebracht.

8) Bestehender Ordnung gemäß, müssen die von der obern Ruhr kommenden, mit Kohlen beladenen Schiffe, wenn die Ladung in den Mühlheimer Magazinen gelößt werden soll, schon bei der Gefälle-Entrichtung zu Werden auf Mühlheim declarirt seyn. Der Schiffer ist verpflichtet, den darüber sprechenden Ruhrschiffahrts-Schein, auf Erfordern, schon in der Mühlheimer Schleuse, Behufs Nachsehung der Ladung, der Eigner solchen vor dem Beginnen der Ausladung, dem Aufseher auszuhändigen, und erst, wenn diese vollständig geschehen, kann der Schein wieder zurück gefordert werden, um ihn, wie bisher, an das Controll-Amt zu Ruhrort zu befördern.

9) Sofern Schiffe mit auf Ruhrort erklärten Kohlen bei den Mühlheimer Niederlagen anlegen; so ist der Eigner der Ladung gehalten, den Ruhrschiffahrts-Schein dem Aufseher bis zur Abfahrt auszuhändigen.

10) Auch für den Fall, wenn Schiffe mit Kohlen auf Ruhrort oder Mühlheim declarirt, an den Niederlagen zu Mühlheim anlegen und von der Ladung entweder einen Theil loßen, oder durch Beiladung von Kohlen solche vermehren wollen, ist der Eigner verpflichtet, den in Handen habenden Ruhrschiffahrts-Schein dem Aufseher gleich auszuhändigen.

Ist Ersteres oder Letzteres geschehen; so wird es dem Aufseher angezeigt, damit dieser die Schiffe revidiren und auf den Ruhrschiffahrts-Scheinen den Befund bemerken kann.

11) Jede Beiladung von Kohlen aus den Mühlheimer Magazinen selbst, oder durch Ueberwerfen derselben aus einem Schiff in das andere, muß declarirt, und der Ansagezettel dem Aufseher ausgehändigt werden.

Die hier zur Aufrechthaltung der Ordnung zu 8, 9, 10 und 11 gegebenen Bestimmungen sind von den Kohlenhändlern und Schiffern genau zu befolgen; wer hiergegen handelt, verfällt in eine unerläßliche Strafe von 3 bis 5 Thaler, zu deren Festsetzung und Beförderung an die Schiffahrts-Kasse der Wasserbau-Inspector ermächtigt ist.

12) Ein anständiges Benehmen gegen den zu Mühlheim angeordneten Aufseher, sowohl von Seiten der Schiffer, als deren Knechte, wird bei Vermeidung der auf unwürdiges Benehmen gegen öffentliche Beamten gesetzlich bestimmten Strafen, erwartet; die Kohlenhändler und Frachtschiffer bleiben auch für derartige Vergehen ihrer Gehülfen und Knechte verantwortlich. Geringe Ungebührlichkeiten soll der Aufseher selbst dadurch ahnden, daß er ein solches mit unruhigen Knechten bemanntes Schiff bei allen Gelegenheiten zuletzt abfertigt, offenbare Widersetzlichkeit hingegen vor der Abfertigung, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

13) Diese Bestimmungen gelten nur für die Kohlen-Transporte zu und aus den Niederlagen bei Mühlheim; zwischen Mühlheim und Ruhrort dürfen dergleichen überall nicht Statt finden, und muß in Hinsicht der einmal vorhandenen Niederlagen die spezielle Genehmigung besonders beigebracht werden.

Münster, den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westfalen,

Vinke.

Den Abgang zur Universität ohne Abgangszeugniß betr.

Mit Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 20sten Januar 1820., in Folge einer Aufforderung des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten v. M., erinnern wir nochmals daran, daß die Schüler der Gymnasien, welche diese Anstalten ohne Abiturientenprüfung verlassen haben, zu der Immatrikulationsprüfung auf der Universität, und eben darum auch zur Benutzung der Vorlesungen auf derselben erst nach Verlauf eines halben Jahres, seit ihrem Abgange von der Schule zugelassen werden können, es mithin sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihnen der zwecklose Aufenthalt am Universitätsorte durch die Polizeibehörde verweigert werden wird.

Zugleich machen wir bekannt, daß die gemischte Prüfungs-Kommission auf der Universität Bonn von den zur Prüfung pro immatriculatione bei ihr sich stel-

lenden

lenden Individuen das Abgangszeugniß derjenigen öffentlichen höhern Unterrichtsanstalt einfordern wird, welche sie zuletzt besucht haben, oder die förmliche Erklärung, daß ein solcher Besuch nicht Statt gefunden hat, in welchem Fall auch die Zeugnisse von Privatlehrern hinreichen. Auch hiernach haben die Betheiligten sich zu richten, und die fraglichen Schulzeugnisse erforderlichen Falls beizubringen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, zurückgewiesen zu werden.

Cöln, den 3. September 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Die gerichtlichen Untersuchungen bei Brandstiftungen betr.

Durch hohes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 23sten v. M., ist in Untersuchungssachen wider Brandstifter festgesetzt worden, daß gleich bei Einleitung der Untersuchung, der Thatbestand auf die in den §§. 194. und 195. der Preuß. Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Weise festgestellt und jedenfalls, bevor die Acten an die Rathskammer gehen, der Werth des Schadens nach Anleitung der §§. 196. und 197. der gedachten Kriminal-Ordnung ausgemittelt werden soll.

Ich ersuche die Herren Friedensrichter, sich bei vorkommenden Brandstiftungen, gleich nach erhaltener Kunde davon, auf die Brandstelle zu begeben, um den Thatbestand, in Gemäßheit jener allegirten Gesetzesvorschriften aufzunehmen; sodann auch, wenn thunlich, sofort, sonst aber in der nächsten Zeit, den Werth des durch den Brand entstandenen Schadens zu ermitteln und festzustellen; und über Beides die Verhandlungen einzureichen.

Düsseldorf, den 15. September 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Die Civilstands-Register und Decennal-Tabellen betr.

Demnach in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen der Rheinprovinzen festgesetzt ist, daß so wenig bei der Führung der Civilstands-Register, als bei der Anfertigung der Decennaltabellen Stempel zu adhibiren sei; so mache ich solches den sämmtlichen Civilstands-Beamten des Landgerichtsbereiches, mit der Bemerkung bekannt, daß die auf den Grund jener Register zu ertheilenden Atteste dem tarifmäßigen Stempel unterworfen sind.

Düsseldorf, den 13. September 1822.

Der Königl. Ober-Procurator,
Rittershausen.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief betr. den J. Henr. Rühl.

Der unten signalisirte Lohgärber Johann Heinrich Rühl, aus Mühlheim an der Ruhr, sehr schwerer Betrügereien dringend verdächtig, ist, während man durch Gensd'armen zu seiner persönlichen Verhaftung schritt, entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses, dem Staate, wie dem Publikum, sehr gefährlichen Menschen außerordentlich viel gelegen ist; so ersuchen wir einen Jeden, insbesondere aber alle öffentliche in= und auswärtige respective Militär= und Civil Autoritäten dringend=ergebenst, auf dieses Individuum sorgfältigst invigiliren, und im Betretungsfalle, unter starker Escorte an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person = Beschreibung.

Namen, Johann Heinrich Rühl; Geburtsort, Mühlheim an der Ruhr; Wohnort, desgleichen; Religion, evangelisch; Gewerbe, Woll=, Leder= und Fellhändler, auch Lohgärber; Stand, verheirathet mit Henriette Demmerath; Alter, 42 Jahr; Größe, 5 Fuß, 6 bis 7 Zoll; Haare, bräunlich, kurz geschnitten, sehr dünn, im Nacken, der fett hervorragt, etwas umgebogen oder gekräuselt, überhaupt auf dem Kopf schlicht und glatt; Stirne, etwas gerunzelt, kurz und dünn mit Haaren belegt, so, daß die Stirne höher etwas gewölbt hervorsteht; Augenbraunen, bräunlich; Augen, blau; Nase, klein, etwas aufstehend, und der Raum zwischen Nase und Mund ziemlich groß; Mund, mittelmäßig; Zähne, klein und gut, nämlich die oberste Linie, indem man beim Lachen und Sprechen die unterste Zahnlinie gar wenig sieht, im Lachen gar nicht; Bart, braun; Gesicht, rund, völlig und fleischig; Gesichtsfarbe, gesund und röthlich; Statur, schlank, jedoch stark; Sprache, Mühlheim an der Ruhr=Dialekt, etwas schleppend und bedächtlich; er zeigt dabei ein suffisantes Lächeln, zieht den Mund in die Breite, so, daß man die oberste volle Linie der Zähne nur sieht, und zugleich der Klang seiner Sprache sich in der Kehle verliert.

Bekleidung: Bläulich melirt tuchenes Kamisol, zirka 3 Thlr. per Elle; dunkelbräunliche grobe, tuchene Weste, übereinander geknüpft, mit zwei Reihen Knöpfen; blau manschesterne Hose; grau melirte, wollene Strümpfe; Schuhe mit Bänder; roth katunenes Halstuch mit weißen Blümchen, schwarz manschesterne Schirmkappe, oder eine andere bläulich melirte tuchene Kappe; einen Ueberrock von schwarzgrau melirtem Tuche, zirka 3 Thlr. per Elle, oder einem noch neu hell=

grünen Ueberrock von besserm Tuche. Uebrigens ganz bürgerlich gekleidet, und seine ganze Aussicht einen ordentlichen, tüchtigen Bürger und Handwerksmann verrathend und jugendlich aussehend.

In der Nacht vom 22. auf den 23. April d. J. ist von der Gartenbleiche des Kaufmanns Georg Stinnes zu Ruhrort folgende Wäsche entwendet worden: Diebstahl zu Ruhrort.

1) ein geblümtes Tischtuch gezeichnet G. S. T.; 2) ein gebrauchtes Frauenhemde, gezeichnet A. S. T. Nro. 6.; 3) ein Knabenhemde, gezeichnet G. S. T., Nro 8.

Auch ist in derselben Nacht bei dem Bäckermeister Heinrich Hannessen daselbst ein Einbruch versucht; jedoch mißlungen.

Wir fordern Jeden, der von dem Thäter oder den gestohlenen Sachen Kenntniß haben möchte, hierdurch auf, seine Wissenschaft sofort bey seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Juli dieses Jahrs ist bei dem Winkelier Johann Heckmann zu Saarn, Bürgermeisterei Mülheim, im Fürstlichen Gerichts-Bezirk der Herrschaft Broich, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und entwendet worden: Diebstahl zu Saarn.

1) Drei zinnerne Kumpen. 2) Sieben zinnerne Schüsseln. 3) Eine zinnerne Kaffekanne, 3½ Maaß haltend. 4) Ein zinnerner Leuchter. 5) Ein ditto Theetopf. 6) Zwei ditto Suppenlöffel, wovon der eine mit einem gedrehten zinnernen, der andere mit einem hölzernen Stiel versehen. 7) Zwei zinnerne Nachtgeschirre. 8) Zwei Stück leinen Tuch von 20 Ellen. 9) Sechs Stück leinen Tuch, bereits angeschnitten. 10) Ein Stück Schockleinen. 11) Ein Stück Mangtuch. 12) Ein katunenes Tuch mit roth, blau, grün und weißen Streifen. 13) Drei bis vier Pfund Sajet von verschiedenen Farben. 14) Drei bis vier Pfund blau, weiß und schwarz wollenes Garn. 15) Zirka ein Pfund Nähseide, von verschiedenen Farben. 16) Ein steinerner Krug mit 1½ Maaß Bitter-Branntwein. 17) Zehn bis zwölf Pfund Speck. 18) Sieben bis acht Stüber Geld, in kleinen Münzsorten. 19) Zwei Boden Wachs, 5 bis 6 Pfund schwer, und 20) ein Pack Bänder.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, bringen wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde, und fordern einen Jeden, dem von diesem Diebstahl etwas bekannt seyn, oder noch werden mögte, auf, dieses dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichnetem Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 14. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik. An die Stelle des von des Königs Majestät nach Berlin als Hof- und Dom-Prediger berufenen Pfarrers Strauß, ist der bisherige Prediger der evangelischen Gemeine Dortmund, August Hulsmann, als Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeine in Elberfeld gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den bisher bey dem Königlichen Collegio medico in Koblenz als Assessor der Chirurgie angestellten Dr. Heymann, zum Medizinal-Rath bey dem gedachten Collegio zu ernennen, und die darüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Der für die Königlichen Preußischen Lande approbirte Arzt und Operateur Herr Dr. C. Bournye, ist gesonnen, sich als Arzt und Operateur zu Düsseldorf niederzulassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59.

Düsseldorf, Montag, den 7. Oktober 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 262.
Anschaffung von Feuer-Lösch-Anstalten
I. 12,114.

Mit der fortschreitenden Ausdehnung der Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, erlangen sämmtliche Gemeinden gleiche Wohlthat für ihre durch Brandschäden verunglückten Einwohner. Es ist daher auch Pflicht der Gemeinde-Verwaltungen mit gleicher Sorgfalt und gleichem Kostenaufwande auf die Mittel zur Abwendung der Feuersgefahren Bedacht zu nehmen.

Insbesondere herrscht in den Vorräthen und jährlichen Anschaffungen der Löschgeräthe in den verschiedenen Gemeinden die größte Verschiedenheit.

Wir empfehlen daher den sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeinderäthen, gelegentlich der Aufstellung der Etats für $18\frac{23}{24}$ auf die Vervollständigung der Lösch-Apparate zu denken, und dazu unter Nro. V. der Ausgaben, die nöthigen Vorschläge zu machen.

So lange keine allgemeine Feuer-Ordnung erscheint, können die Bestimmungen der Bergischen allgemeinen Feuer-Ordnung vom 5ten September 1807. §. 26. bis 36., welche wir hierunter abdrucken lassen, bei diesen Anschaffungen zur Norm dienen.

Düsseldorf, den 12. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Auszug aus der allgemeinen Feuerordnung vom 5. September 1807.

§. 26. Die zur Löschung eines ausbrechenden Feuers erforderlichen Geräthe bestehen:

a) in Feuer-Eimern,
b) in Feuer-Leitern,
c) in Feuer-Haken,

d) in Wasserkufen, und

e) in Feuerspritzen.

§. 27. In den Städten darf nach Maaßgabe ihrer Größe und Gebäude-Anzahl kein Mangel an den hier benannten Feuergeräthschaften erscheinen. Wo es irgend an hinlänglichem Vorrath noch gebricht, muß die Anschaffung unverzüglich geschehen. Ein vollständiges Inventarium muß darüber errichtet, und in der Stadtregistratur aufbewahrt werden. In diesem Inventarium müssen nicht nur die Eimer, Leitern, Haken, Wasserkufen und Spritzen, mit ihren Zubehörungen, sondern auch die Orte, wo sie hingestellt sind, oder wo sie sich in Verwahr befinden, genau beschrieben seyn. Jede Stadt hat eine beglaubigte Abschrift dieses Inventarii in der §. 24. bestimmten dreimonatlichen Frist dem Provinzial-Rath einzusenden, und dabei zugleich pflichtmäßig zu bemerken, welche Geräthschaften etwa noch während dieses Zeitraumes haben angeschaffet werden müssen, indem man von allen Behörden erwartet, daß sie sich dieserhalb keiner Verantwortlichkeit aussetzen werden.

§. 28. Wie in den Städten, so muß auch auf dem Lande jeder Hausbesitzer, nebst der gewöhnlichen Hausspritze, einen mit seinem Namens-Buchstaben bezeichneten tauglichen ledernen Eimer halten, und denselben, ohne ihn zu etwas anders zu gebrauchen, unten im Hause, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbewahren. Diese privat ledernen Eimer müssen innerhalb eines viertel Jahres von den Hausbesitzern angeschaft seyn, nur die Leiendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer sind von solcher Anschaffung ausgenommen, weil diese mit ihren Hämmern, Sägen, Aexten, Beilen rc. zum Feuer eilen müssen.

§. 29. Außer diesen privat ledernen Eimern muß jede Stadt und jede Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl von gemeinen ledernen Eimern in Vorrath haben, welche an einem wohlverwahrten trockenen Orte aufgehoben werden müssen, um sie zur Feuers-Zeit sogleich zur Hand bringen und gebrauchen zu können.

§. 30. Die auf dem Lande in jedem Ackerhofe vorhandenen Leitern können schon bei der Feuersnoth gute Dienste leisten; demohngeachtet aber muß noch jeder Ort, wo die Gebäude neben einander liegen, nach seiner Größe mit 2, 3, oder mehrern gemeinen Feuerleitern versehen, und diese müssen so beschaffen seyn, daß sie über das höchste Gebäude im Dorfe reichen.

§. 31. Eben so müssen in jeder solcher Ortschaft wenigstens 2 bis 4 große Feuerhaken angeschafft, und in Bereitschaft gehalten werden.

§. 32. In jedem Orte, wo die Häuser zusammenliegen, müssen einige gemeine Wasserkufen vorhanden, in Zeiten der Dürre, mit Wasser angefüllt und auf Schlitten gestellt seyn, damit sie schleunig zur Brandstätte geführt werden können.

§. 33. Es wäre zu wünschen, daß auch in einem jeden wenigstens mittelmäßigen und großen Dorfe eine große metallene Feuer- oder Schlauchspritze gehalten werden könnte, indem solche bei entstehenden Feuers-Brünsten den besten Nutzen verschaffen; da aber dieses nicht überall, zumahl in den Gebirgen und Anhöhen, Anwendung finden kann; so wird verordnet:

1) daß in jeder Gemeine, wo die Anhöhen und Gebirge den Gebrauch der großen Brandspritzen nicht verhindern, wenigstens eine von solchen großen Spritzen angeschafft werden soll;
2) falls gleichwohl diese Anschaffung, einer einzelnen Gemeinde zu beschwerlich fallen möchte; so sollen mehrere Gemeinen und Ortschaften zusammengesetzt werden, um die Anschaffung einer solchen Brandspritze bestreiten zu können, welche so viel möglich, in der Mitte der concurrirenden Ortschaften zum gemeinschaftlichen Gebrauch aufbewahrt werden muß;
3) in jenen Gegenden aber, wo die Gebirge und Anhöhen den Gebrauch der großen Feuerspritzen nicht gestatten, sollen kleinere Tragspritzen angeschaft werden, welche mit gutem Nutzen überall hingebracht, und selbst in den Häusern gebraucht werden können.

§. 34. Die Einführung der sogenannten Feuerpatschen verdient allenthalben vorzüglich empfohlen zu werden; es sind große und breite Schwämme, welche man an Stangen befestiget, die sehr vieles Wasser in sich ziehen, und das Feuer durch den Zuschlag auf die schnellste Weise dämpfen.

§. 35. Die angeschafften Feuergeräthschaften müssen fortwährend in solchem guten Stande unterhalten werden, daß sie jedes Mahl auf der Stelle die zweckmäßigen Dienste leisten können; insonderheit ist bei den Feuerspritzen darauf zu sehen, daß das Schraubwerk und die Schläuche von Zeit zu Zeit wohl eingeschmiert werden.

§. 36. Die gemeinen Feuergeräthschaften sind an bequemen zuverlässigen Orten aufzubewahren. Zu den verschlossenen Spritzen sind mehrere Schlüssel auszutheilen, damit jeder von denjenigen, welchen sie anvertraut sind, bei entstehendem Feuerlärm dazu eilen kann. Bei jeder Feuerspritze müssen die dazu gehörigen ledernen Schläuche, und wenigstens 12 bis 24 gemeine lederne Eimer vorhanden seyn.

Nr. 263. Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe herumziehend zu betreiben gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Anzeigen darüber nunmehr baldigst, und längstens bis zum 1sten November d. J., bei den ihnen vorgesetzten Herren Landräthen einzubringen.

Die Anmeldung zur Ausfertigung der Gewerbscheine zum Betrieb des herumziehenden Gewerbes im Jahr 1823. betr.

Wer die vorbemerkte Anmeldung unterläßt, wird im künftigen Jahre keinen Gewerbschein mehr erhalten.

Die Herren Landräthe haben die sich meldenden Personen in das durch unsere Verfügung vom 27sten April l. J., vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen, solches den 2ten November l. J. zu schließen, und an uns aus demselben einen Auszug in doppelter Ausfertigung den 3ten November l. J. einzusenden.

Düsseldorf, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bedarf an Schreibmaterialien.

Der Bedarf der Königl. Regierung in Coblenz an Federposen, Bleisti ten, Rothstiften, Siegellack und Oblaten, für das Jahr 1823., soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Schreibfedern müssen von einer guten Mittelsorte und der Preis darf nicht über 16 Rthlr. für das Tausend seyn. — Die Bleistifte, zum Theil nackt, zum Theil in Holz gefaßt, dürfen auch nur mittelfein, müssen aber dabei weich und nicht leicht zerbrechlich seyn; eben so die Rothstifte. Siegellack wird gebraucht von Nro. 0, Nro. 3, Nro. 5; es muß brennend leicht fließen, und Nro. 0. und 3. müssen auf dem Papier eine reine hochrothe Farbe haben. Oblaten werden größere, von etwa 1 Zoll und kleinere von etwa ½ Zoll im Durchmesser gebraucht.

Der ungefähre jährliche Bedarf ist: an Schreibfedern 20,000 Stück, an Bleistiften 500 Stück, an Rothstiften 100 Stück, an Siegellack Nro. 0. 15 Pfd. Nro. 3. 40 Pfd., Nro 5. 60 Pfd., an Oblaten 8 Pfd.

Die Federposen werden besonders verdungen; die Blei- und Rothstifte, der Siegellack und die Oblaten gleichfalls. Die Lieferung muß in allen Fällen franko bis hierher geschehen.

Lieferungslustige werden hierdurch eingeladen, spätestens bis zum 1sten November dieses Jahrs Proben, und zwar von den Federposen, Blei- und Rothstiften, mehrere Sorten (2. bis 3.) mit versiegelten Soumissionen, worin der möglichst wohlfeile Preis jedes Artikels bemerkt seyn muß, portofrei an uns einzusenden.

Coblenz, den 3. September 1822.

Königliche Preuß. Regierung.

Die in gerichtlichen Verhandlungen zu adhibirenden Feldmesser betr.

Durch ein Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 2ten d. M. ist, mit Bezug auf den Art. 302, folgend., der bürgerlichen Prozeß-Ordnung bestimmt worden:

daß die Gerichte der Königl. Rhein-Provinzen in denjenigen Fällen, in welchen bei gerichtlichen Vermessungen, Feldmesser von Amtswegen zu ernennen sind, nur solche Feldmesser erwählen sollen, welche die vom Staate angeordnete Prüfung bestanden haben, und durch die Königlichen Regierungen, als qualifizirte Feldmesser angestellt worden sind.

In Betreff derjenigen Feldmesser, welche durch gegenseitige Uebereinkunft, der Partheien als Sachverständige ernannt worden sind, haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister in dem gedachten Rescript sich dahin geäußert:

daß die Partheien in der Wahl der Sachverständigen, den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht beschränkt werden sollen,

und es steht daher den Partheien frei, sich zu den gerichtlichen Vermessungen auch solcher Feldmesser zu bedienen, welche das erwähnte Staats-Examen nicht gemacht haben.

Ich mache die vorstehenden Bestimmungen den Herren Friedensrichtern im Landgerichts-Bereiche zur Nachachtung bekannt.

Düsseldorf, den 17. September 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Kirchen-Diebstahl zu Thier.

In der Nacht vom 23sten auf den 24. Juli c. sind aus der katholischen Kirche zu Thier, in der Gemeinde Klüppelberg, Bürgermeisterei Wipperfürth, folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) Ein 5 bis 6 Zoll breites Ciborium, von übergoldetem Messing, mit einer vergoldeten silbernen Kuppel, worauf ein Deckel mit einem Kreuze versehen, befindlich ist. 2) Ein etwa 2 bis 3 Zoll kleineres Ciborium von Zinn, mit einem Deckel, welcher mit einem nach vier Seiten gespaltenen Kreuze verziert ist. 3) Eine Lunula aus der Monstranz, vergoldet, und mit einer silbernen Guirlande versehen, worauf mehrere Edelsteine und ein Engelskopf, als Verzierungen angebracht sind. 4) Ein silbernes, etwa drei Zoll hohes Herz, und 5) eine blecherne weiße Krone.

Da bis dahin die Thäter nicht auszumitteln gewesen sind; so ersuche ich

sämmtliche gerichtliche und polizeiliche Behörden, auf jene Gegenstände sorgfältigst vigiliren zu lassen, damit die Urheber entdeckt, und der betreffenden Gerichts-Behörde zur verdienten Bestrafung überliefert werden.

Cöln, den 20. September 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Berghaus.

Diebstahl zu Broich.

Dem Jäger Heinrich Schlottmann zu Broich, ist in der Nacht vom 19ten auf den 20sten vorigen Monats, ein doppeltes Jagdgewehr, so wie eine Jagdtasche, worin sich noch etwas Pulver und zwei Säckchen mit Schrot befunden, aus seinem Hause entwendet worden.

Das Gewehr ist daran kenntlich, daß der rechte Lauf desselben, stark eine Hand breit von der Mündung, quer gesprungen, sich darin auch mehrere kleine, jedoch wieder zugelöthete Risse befinden, und unten am Schaft ein Stück eingesetzt ist.

Jeder wird aufgefordert, die ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichnetem Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Werden, den 17. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstähle in den Gemeinden Obergeburth und Ober Niedergeburth

Es sind in der Zeit weniger Tage, in den Gemeinden Obergeburth und Oberniedergeburth mehrere nächtliche Diebstähle, mit Einbruch verübt, und dabei entwendet worden:

1) Der Wittwe Peter Comes, am Venn:

a) Ein blauer Kittel, ohne Zeichen. b) Ein roth und weiß carrirtes Schnupftuch, woran eine Ecke ausgebessert ist. c) Ein Frauen-Unterrock von rothem Boye.

2) Dem Theodor Merbecks am Venn:

a) Etwa 5 Ellen, violett grün und weiß gestreifter, 1 Elle breiter Kattun, durch die 12 gewebt, und vom Webstuhle abgeschnitten. b) Ein roth, weiß und blau gestreiftes leinenes Kinderkleidchen:

3) Dem Adolph Baumers am Venn:

a) Ein blauer leinener Kittel. b) Ein Paar Mannsschuhe mit metallenen Schnallen. c) Ein Paar weiße wollene Mannsstrümpfe. d) Ein blaues, mit

weiß und grün carrirtes gekipperte Tuch. e) Ein alter Huth mit einer leinen und Goldkortel ummunden.

4) Dem Heinrich Fels zu Udding:

a) 17 Ellen Callicos, Nr. 600., blau, gelb und grün carrirt, und $\frac{5}{4}$ breit. b) 4 Tücher, $\frac{3}{4}$ Elle breit, mittelblau, hellblau und dunkelblau, mit leichtblauen Carreaux. c) Ein Paar Schuhe mit stählenen Schnallen d) Ein blauer Kittel. e) Eine baumwollene Mannsmütze, weiß und blau, mit blauem Futter, und

5) der Maria Sibilla Rippen zu Udding:

a) circa 30 Ellen gelb, mittelblau und schwarz carrirte Callicos, und b) ein Manns- und ein Frauenhemd.

Ich warne vor dem Ankauf dieser Sachen, und ersuche die respectiven Behörden zur Entdeckung derselben, und der Spuren der Uhrheber dieser wiederholten Verbrechen das Mögliche beizutragen.

Düsseldorf, den 19. September 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Steckbrief gegen den Tagelöhner Friedr. Bauer.

Der unten beschriebene Tagelöhner, Friedrich Bauer, aus Baack, Gerichtsbezirk Hattingen, hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und befindet sich seitdem, nämlich seit October 1817., auf flüchtigem Fuße.

Alle öffentliche Behörden ersuchen wir ergebenst, auf dieses Individuum vigiliren, und im Betretungsfall solches anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Alter ungefähr 30 Jahre, Statur mittelmäßig, Haare blond, Stirn hoch, Augen grau, Nase spitz, Mund ordinär, Gesichtsfarbe blond.

Werden, den 16. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstähle zu Urdenbach und Benrath.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. M. sind in der Bürgermeisterei Benrath, mittelst Einbruchs, nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden:

a) Dem Kaufmann Wilhelm Stock, zu Urdenbach:

1) 8 Pfund gelber Java-Kaffe. 2) 3 Pfund blauer dito. 3) Eine blecherne Dose, worin sich 1 Pfund gebrannte Kaffebohnen befand. 4) 4 Pfund Melis, 1 Pfund brauner Candis. 5) 2 Pfund ganz hellbrauner Candis. 6) 20 Vier-

tel=Pfund Einhorn=Tabak, Fabrik von M. Castangen & Söhne in Duisburg. 7) 16 Viertel=Pfund Schiffges und 12 Viertel=Pfund Kopftaback, Fabrik von Gebrüdern Caspers in Hittorf. 8) Eine Ganze= und eine Viertel=Oehlmaaß nebst Trichter, von Blech. 9) 4 Stück Stockfische.

b) Den Diensibothen des Pastor Heubes zu Benrath:

1) Ein Paar abgetragene Stiefel. 2) 2 Paar wollene Strümpfe und Schuhe, und 3) ein alter Wandspiegel.

Vor deren Ankauf hiermit gewarnt, und ein Jeder, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber bekannt werden möchten, ersucht wird, dieselben hier, oder bei der nächsten Polizei=Behörde zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 23. September 1822.

Der Königl. Ober=Prokurator,
Rittershausen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die durch das Absterben des Pastors Dahl erledigte katholische Pfarrstelle zu Steinbüchel, ist dem bisherigen Kaplan Johann Causemann zu Wipperfürth verliehen worden.

An die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Carl Eberhardi, ist der bisherige Gemeinde=Rath Franz Steinkäuler zum zweiten Beigeordneten in Hückeswagen ernannt worden.

Der Kandidat der Pharmacie, Heinrich Moll, jetzt zu Rees bei dem Apotheker van Zütphen, hat von dem Königl. Ministerium der Medicinal=Angelegenheiten die Confirmation als Provisor einer Apotheke erhalten.

Die durch die Beförderung des bisherigen Caplans Dahlmann zum Pfarrer an der katholischen Gemeine zu Hamborn, erledigte Caplansstelle daselbst, ist dem Vicar Heinrich Lausberg verliehen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60.

Düsseldorf, Dienstag, den 8ten October 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 264. Anschaffung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs.

In Folge der in mehreren öffentlichen Blättern aufgenommenen diesseitigen Aufforderung vom 18. Juni c. sind zwar von mehreren Grundbesitzern und Pächtern in den Rheinprovinzen und in Westpfalen Anerbietungen zur Ablieferung von Militair-Verpflegungs-Naturalien eingegangen, und es ist auch die Annahme derselben, soweit nicht unverhältnißmäßig hohe Preise gefordert sind, bereits in die Wege geleitet worden.

Der Bedarf ist jedoch dadurch nur zu einem geringen Theile gedeckt und es wird beabsichtigt, nicht allein fernere Anerbietungen von Producenten anzunehmen, sondern auch nach Erforderniß anderweitige Beschaffungsmaaßregeln anzuordnen.

Demgemäß können die Grundbesitzer ihre Anerbietungen in der bereits bekannt gemachten Art an die Herren Präsidenten der Königl. Regierungen, in deren Bezirk sie wohnhaft sind, noch fortgesetzt, doch dergestalt zeitig einreichen, daß sie an den weiter unten zur Eröffnung der Submissionen angesetzten Tagen und Orten aus den dabei benannten Bezirken zur Prüfung und Entscheidung hingelangen können, und wird auf selbige, sofern die Preisforderungen angemessen sind, noch vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Anderweitige Lieferungslustige werden aber ebenfalls aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahrs an Roggen oder Brodt, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh, für einzelne oder mehrere Garnisonen entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, und zwar:

1) bis zum 14. k. M. an die Intendantur des 7. Armeekorps zu Münster für die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg,

2) bis zum 19. k. M. an den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Pestel in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Einschluß des ehemaligen Regierungsbezirks Cleve;

3) bis zum 25. k. M. an den Herrn Regierungsdirector Rhades in Cöln für die Regierungsbezirke Cöln und Aachen;

4) bis zum 2. November c. an die Intendantur des 8. Armeecorps zu Coblenz für den Regierungsbezirk Coblenz und die Bundesfestung Mainz;

5) bis zum 7. Novbr. c. an den Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten von Gärtner in Trier für den Regierungsbezirk Trier;

6) bis zum 11. November c. an den Herrn Geheimen Kriegsrath Ribbentrop in Luxemburg für die Bundesfestung Luxemburg, als versiegelte Einlagen mit der Aufschrift „Submission" einzusenden. Diese Submissionen werden an den erwähnten Orten bis zu den bezeichneten Tagen aufbewahrt, und alsdann durch den wirklichen geheimen Kriegsrath Müller an Ort und Stelle eröffnet, auch mit den Submittenten die weitern definitiven Verhandlungen gepflogen werden. Den Naturalien-Bedarf der einzelnen Garnisonen werden die vorgenannten Herren Präsidenten, Directoren ꝛc. und Intendanturen, für die gedachten Bezirke auf Erfordern mittheilen. Diese Submissionen müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort der Submittenten,

b) Bezeichnung der Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird,

c) für welche Zeiträume und welche Gegenstände,

d) ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen wird,

e) Preise, welche gefordert werden, und zwar in Preußischem Silbergelde, nämlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brodt, für ein 6pfündiges Stück Brodt, beim Heu nach Centnern von 110 ℔, beim Stroh nach Schocken, alles in Preußischem Maaß und Gewicht.

Die Hauptbedingungen sind folgende:

Die Lieferung in die Magazine muß spätestens vom 1. Dezember c. ihren Anfang nehmen, und fortlaufend mindestens ein zwei monatlicher Vorrath in den Magazinen erhalten und dessen stetes Vorhandenseyn auch bei der unmittelbaren Lieferung nachgewiesen werden. Das Brodt muß aus gutem, von reinem Roggen geschrotenem Mehl verbacken, zu einem solchen Brodte 6 ℔ 24 Loth preußisch gut gewirkter Teig eingelegt, und dasselbe gut und trocken zu 6 ℔ ausgebacken werden.

Der Roggen muß rein seyn, und mindestens $80\frac{1}{2}$ ℔ preußisch pro Scheffel wiegen, und wird der Preis für jeden blank gestrichenen Scheffel vergütet. Der Hafer muß ebenfalls rein und gesund mit einem Gewichte von wenigstens $45\frac{1}{2}$ ℔ preuß. pro Scheffel, geliefert werden, und wird der Preis eben so wie bei dem Roggen für jeden blank gestrichenen Scheffel vergütet, jedoch wird für Hafer, welcher durch Wassertransport anlangt, nur ein geringerer Preis gezahlt. Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, der Centner zu 110 ℔ preußisch (bei Magazin-Lieferungen ungebunden) das Roggen-Stroh muß mit Aehren, das Schock zu 60 Bund à 20 ℔ geliefert werden.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit einer angemessenen Caution, in baarem Gelde oder preuß. Staats-Papieren, ohngefähr zum achten Theil des Werths der Lieferung. Für die abgelieferten Naturalien wird auf die mit den Quittungen zu belegenden Liquidationen, durch die General-Militär-Casse oder durch die Regierungs-Hauptkassen sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angeführten Termine noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Berlin, den 27. September 1822.

Krieges-Ministerium, viertes Departement.
gez. v. Jaski. Müller.

Nr. 265. Choralbuch des Ober-Consistorial-Raths Natorp. I. 14109

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir auf das von dem Ober-Consistorial-Rathe Natorp in Münster herausgegebene Choralbuch aufmerksam und empfehlen dessen Anschaffung für die Schulen unsers Verwaltungs-Bezirkes.

Zugleich geben wir sämmtlichen Schulpflegern unsern Wunsch zu erkennen, daß sie dem Unterrichte im Choral-Gesange in den Elementar-Schulen ihre besondere Sorge widmen, und denselben so viel möglich fördern mögen.

Düsseldorf, den 30. September 1822.

Kirchen- u. Schul-Kommission der Königl. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief betr. den J. Heinr. Rühl.

Der unten signalisirte Lohgärber Johann Heinrich Rühl, aus Mühlheim an der Ruhr, sehr schwerer Betrügereien dringend verdächtig, ist, während man durch Gensd'armen zu seiner persönlichen Verhaftung schritt, entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses, dem Staate, wie dem Publikum, sehr gefährlichen Menschen außerordentlich viel gelegen ist; so ersuchen wir einen Jeden, insbesondere aber alle öffentliche in- und auswärtige respektive Militär- und Civil-Autoritäten dringend ergebenst, auf dieses Individuum sorgfältigst invigiliren, und im Betretungsfalle, unter starker Escorte an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Name, Johann Heinrich Rübl; Geburtsort, Mühlheim an der Ruhr; Wohnort, desgleichen; Religion, evangelisch; Gewerbe, Woll-, Leder- und Fellhändler, auch Lohgärber; Stand, verheirathet mit Henriette Demmerath; Alter, 42 Jahr; Größe, 5 Fuß, 6 bis 7 Zoll; Haare, bräunlich, kurz geschnitten, sehr dünn, im Nacken, der fett hervorragt, etwas umgebogen oder gekräuselt, überhaupt auf dem Kopf schlicht und glatt; Stirn, etwas gerunzelt, kurz und dünn mit Haaren belegt, so, daß die Stirn höher etwas gewölbt hervorsteht; Augenbraunen, bräunlich; Augen, blau; Nase, klein, etwas aufstehend, und der Raum zwischen Nase und Mund ziemlich groß; Mund, mittelmäßig; Zähne, klein und gut, nämlich die oberste Linie, indem man beim Lachen und Sprechen die unterste Zahnlinie gar wenig sieht, im Lachen gar nicht; Bart, braun; Gesicht, rund, völlig und fleischig; Gesichtsfarbe, gesund und röthlich; Statur, schlank, jedoch stark; Sprache, Mühlheim an der Ruhr-Dialekt, etwas schleppend und bedächtlich; er zeigt dabei ein suffisantes Lächeln, zieht den Mund in die Breite, so, daß man die oberste volle Linie der Zähne nur sieht, und zugleich der Klang seiner Sprache sich in der Kehle verliert.

Bekleidung: Bläulich melirt tuchenes Kamisol, zirka 3 Thlr. per Elle; dunkelbräunliche grobe, tuchene Weste, übereinander geknüpft, mit zwei Reihen Knöpfen; blau manschesterne Hose; grau melirte, wollene Strümpfe; Schuhe mit Bänder; roth katunenes Halstuch mit weißen Blümchen, schwarz manschesterne Schirmkappe, oder eine andere bläulich melirte tuchene Kappe; ein Ueberrock von schwarzgrau melirtem Tuche, zirka 3 Thlr. per Elle, oder ein noch neu hellgrüner Ueberrock von besserm Tuche. Uebrigens ganz bürgerlich gekleidet, und seine ganze Aussicht einen ordentlichen, tüchtigen Bürger und Handwerksmann verrathend und jugendlich aussehend.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61.

Düsseldorf, Sonnabend, den 12ten Oktober 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 266. Die Kur- und Pflegekosten der unterwegs erkrankten Armen betr. I. 14405.

Die Kur- und Pflegekosten der unterwegs erkrankten Armen werden in der ganzen Rhein-Provinz auf Kosten derjenigen Gemeinde, wo sie erkrankt sind, bestritten, und es hat deshalb keine Rückforderung an diejenige Gemeinde Statt, welcher sie angehören.

Wir haben diesen, durch eine Ministerial-Verfügung vom 26. Juli 1821. neuerdings bestätigten Grundsatz, auch in unsere Verfügung vom 6. Juni d. J., die Armenhülfe der Gemeinden betreffend §. 14. (Amtsbl. 32. Nr. 157.) aufgenommen.

Gemäß einem nähern Ministerial-Reskript vom 29. August l. J., sind die Gemeinden der Rhein-Provinz, aus welcher ein Dürftiger in anderen Provinzen der Monarchie erkrankt und geheilt wird, nicht ferner verbunden, dafür Ersatz zu leisten, im Falle nämlich der Erkrankte keine vermögende und alimentationspflichtige Verwandte hat.

Künftig sind daher dergleichen Ansprüche nicht nur der rheinischen, sondern auch der übrigen Gemeinden der Monarchie jederzeit abzulehnen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 267. Verwaltung der Domainen-Rentei Geldern. II. 20,931.

Da der vormalige Kreis-Einnehmer, jetzige Domainen-Rentmeister Tauwel zu Geldern, zu einer andern Bestimmung abberufen worden: so ist die Verwaltung der bisher ihm anvertrauten Domainen-Rentei Geldern dem Domainen-Rentmeister Boom zu Xanten und das Enregistrement nebst der Ermittelung und Erhebung der Erbschafts-Stempel im Rentei-Bezirk Geldern dem Supernumera-

rius Coninr daselbst einstweilen übertragen; welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 268. Steckbrief gegen Joh. Heinr. Bergemann. Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Bergemann ist den 26. v. M. Abends von der Festung Wesel entwichen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden hiermit ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und wohlverwahrt an die Königl. Kommandantur nach Wesel ausliefern zu lassen.

S i g n a l e m e n t.

Johann Heinrich Bergemann aus Buer, Kreis Recklinghausen, Regierungs-Bezirk Münster, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholischer Religion, ohne Profession; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augbraunen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, starken Backenbart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, volles Gesicht, kleine Statur und führt meistens einen schnellen Gang.

Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Mütze mit Schirm, blaue Jacke mit gelbem Kragen, eine weise Tuchhose, Schnür-Schuhe und ein schwarz seidenes Halstuch.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Johann Riehm. Es wird mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 28. April v. J. hiemit anderweitig bekannt gemacht, daß der

Johann Riehm,

Sohn des Johann Riehm Ackerer zu Fürth durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Trier vom 24sten July d. J. nunmehr für abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 23. September 1822.

Der Geheime Oberrevisions-Rath, Erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advokat,
B a u m e i s t e r.

Sämmtliche königliche Land- und Stadtgerichte werden hierdurch angewiesen: die zufolge eines von demselben eingeleiteten Verfahrens, für todt erklärten Verschollenen, nach beschrittener Rechtskraft der diesfälligen Erkenntnisse, in die Erbschaftsstempel-Tabellen mit aufzunehmen, und die Versteurung ihres Nachlasses darin nachzuweisen, auch hierunter das Versäumte nachzuholen.

Aufnahme der für todt erklärten Verschollenen in die Erbschaftsstempel-Tabellen

Hamm, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeilicher Hinsicht nothwendig macht, daß ihre etwaige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden, der betreffenden Polizeibehörde, so als wenn es Beamten wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherstellung des Publikums treffe; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements in Gemäßheit eines diesfälligen Rescripts des hohen Justizministeriums vom 10. Mai d. J. hierdurch angewiesen, von allen bei denselben etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen, entweder vorher oder doch gleichzeitig die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Arretirungen der Apotheker und Hebammen betr.

Hamm, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nach einer am 13. und 14. September c. vor dem Königlichen Konsistorio zur Zufriedenheit bestandenen Prüfung haben die Evangelischen Kandidaten der Theologie, der Magister Emanuel Friedrich Emil Sander aus Schafstadt bei Merseburg, und Friedrich August König aus Rhurort das Zeugniß der Wahlfähigkeit, bei dem Letztern jedoch durch die Dispensation vom kanonischen Alter bedingt, erhalten; desgleichen ist dem Kandidaten Wilhelm Aretz aus Jüchen, nach einer an demselben Tage bestandenen Prüfung pro ministerio, das ebenfalls durch die Dispensation vom kanonischen Alter noch bedingte Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden: welches hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Wahlfähigkeit der Theologie-Kandidaten, Sander, König und Aretz.

Cöln, den 16. September 1822.

Das Königliche Konsistorium.

Bedarf an Schreibmaterialien.

Der Bedarf der Königlichen Regierung in Coblenz an Federposen, Bleistiften, Rothstiften, Siegellack und Oblaten für das Jahr 1823 soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Schreibfedern müssen von einer guten Mittelsorte und der Preis darf nicht über 16 Rthlr. für das Tausend seyn. — Die Bleistifte, zum Theil nackt, zum Theil in Holz gefaßt, dürfen auch nur mittelfein, müssen aber dabei weich und nicht leicht zerbrechlich seyn; eben so die Rothstifte. Siegellack wird gebraucht von Nr. 0, Nr. 3, Nr. 5: es muß brennend leicht fließen, und Nr. 0. und 3. müssen auf dem Papier eine reine hochrothe Farbe haben. Oblaten werden größere, von etwa 1 Zoll und kleinere von etwa ½ Zoll im Durchmesser gebraucht. —

Der ungefähre jährliche Bedarf ist: an Schreibfedern 20,000 Stück,

„ Bleistiften		500	„
„ Rothstiften		100	„
„ Siegellack	Nr. 0.	15	Pfund
„ „	Nr. 3.	40	„
„ „	Nr. 5.	60	„
„ Oblaten		8	„

Die Federposen werden besonders verdungen; die Blei- und Rothstifte, der Siegellack und die Oblaten gleichfalls. Die Lieferung muß in allen Fällen franco bis hierher geschehen.

Lieferungslustige werden hierdurch eingeladen, spätestens bis zum 1. November dieses Jahrs Proben, und zwar von den Federposen, Blei- und Rothstiften, mehrere Sorten (2 bis 3) mit versiegelten Soumissionen, worin der möglichst wohlfeile Preis jedes Artikels bemerkt seyn muß, portofrei an uns einzusenden.

Coblenz, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind in hiesiger Stadt von einem eingefriedigten Bleichplatze mittelst Uebersteigens nachstehend verzeichnete Gegenstände entwendet worden:

1) Ein feines Frauenhemd, gez. A. H. No. 6.; 2) zwei kleinere feine Frauenhemde, gez. M. H. No. 6.; 3) ein dito gez. N. H. No. 6.; 4) ein dito ohne Zeichen; 5) ein gröberes Frauenhemd, gez. E. E.; 6) ein feines Mannshemd gez. L. H. No. 6.; 7) drei Knabenhemder, Mittelsorte gez. E. H.

No. 6.; 8) ein dito, ganz fein, vorne gestickt; 9) ein Leintuch von Mittelsorte gez. L. H.; 10) ein weiß nesseler Unterrock mit Garnirung; 11) vier oder fünf Sacktücher weiß gez. L. H.; 12) ein groß nesseles Halstuch; 13) vier Tischtücher von Mittelgebild ohne Zeichen.

Ich warne vor dem Ankauf derselben, und ersuche, den Sachen und dem Urheber des Diebstahls nachzuspüren.

Düsseldorf, den 25. September 1822.

Der Königl. Oberprokurator.
Rittershausen.

Diebstahl zu Oedhoven.

In der Kirche zu Oedhoven sind in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. nachstehend verzeichnete Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden, nämlich:

a) eine auf gewöhnliche Art gemachte Monstranz von Kupfer, vergoldet, die äußere Seite sowohl wie die Hostie mit Strahlen umgeben;

b) Ein Ciborium in der Form eines Kelches, mit zweifach gewölbtem Deckel, worauf oben ein Kreuzchen; dasselbe ist von Kupfer, inwendig vergoldet, von außen versilbert;

c) ein plattes silbernes Kreuzchen; und

d) ein silbernes Herz, inwendig hohl, von der Größe einer Hand.

Indem ich vor den Ankauf derselben warne, ersuche ich einen Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Thäter bekannt werden möchten, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 23. September 1822.

Der Königliche Ober-Procurator:
Rittershausen.

Diebstähle zu Neersen und Schiefbahn.

In der Nacht vom 20. auf dem 21. d. M. sind in den Bürgermeistereien Neersen und Schiefbahn drei Diebstähle mit Einbruch und Einsteigen verübt, und nachstehend verzeichnete Gegenstände entwendet worden.

1) Ein vom Webstuhl abgeschnittenes Stück flächsenes Leinentuch, 50 Ellen enthaltend; 2) ein Stück roth, schwarz und blau gestreiften Kattun, circa 30 Ellen enthaltend; 3) ein dito roth und weiß gedoppelt, circa 12 Ellen enthaltend.

Diese beide Stücke sind vom Webstuhl abgeschnitten worden.

4) drei Pfund roth und gelbes kattunenes Garn; 5) ein Stück Kattun mit blau und weißen Doppeln, für Bettüberzüge, circa 16 Ellen enthaltend; 6) ein Stück

frisches Schweinefleisch von der Seite 10 ℔ wiegend; 7) ein Paar Mannsschuhe; 8) ein Paar Frauenschuhe; 9) ein alter blau und weiß gedoppelter leinener Bettüberzug an einer Ecke etwas abgenutzt.

Indem ich vor den Ankauf derselben warne, ersuche ich einen Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen oder der Thäter bekannt werden möchten, davon mir, oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 25. September 1822.

Der Königl. Oberprokurator.
Rittershausen.

Diebstahl zu Niel.

In der Nacht vom 16. auf den 17. sind in der Behausung des Käthers Theodor Ermers zu Niel nachbeschriebene Gegenstände gestohlen:

1) zwei Bettücher, wovon eins gez. D.D.E./D.D.B. und das andere D.D.B.; 2) ein Bettüberzug von weißer Leinwand ohne Zeichen; 3) ein Paar Bettücher ohne Zeichen; 4) zwei Küssenüberzüge von weißer Leinwand gez. D.D.E./D.D.B.; 5) ein Pfühl; 6) ein blau tuchener Ueberrock; 7) eine roth, weiß und gelb gestreifte kattunene Weste; 8) eine kurze blau manschesterne Hose; 9) ein Paar silberne Hosenschnallen ohne Zeichen; 10) zwei Taschentücher von weißer Leinwand, und zwei halbe Tücher von weißem Nessel; 11) ein großes kattunenes braun und weiß geblümtes Halstuch; 12) eine Knaben-Hose von blauem Nankin; 13) eine blau tuchene Weste; 14) eine Weste von gelb und grün geblümtem Kattun; 15) ein Kinderkleidchen von blau und roth gestreiftem Kattun; 16) ein dito Röckchen von blau und weiß geblümtem Kattun; 17) eine dito Jacke von roth, grün und gelb gestreiftem Kattun; 18) ein Kinder Röckchen von schwarz und roth geblümtem Kattun; 19 eine schwarz kattunene Schürze; 20) ein halbes weiß und grün gestreiftes Halstuch; 21) ein schwarz madras Halstuch; 22) ein schwarz kattunener Kinderstrumpf; 23) ein blau tuchener Manns Rock; 24) eine schwarz manschesterne Hose; 25) ein Paar schwarz wollene Strümpfe; 26) ein runder Huth; 27) ein Paar Schuhe mit länglich runden silbernen Schnallen; 28) ein Paar silberne Hosenschnallen, worauf sich oben und unten eine Rose befindet; 29) ein grau tuchener Mannsrock; 30) eine dito lange Hose; 31) eine blau tuchene Weste; 32) sechs Hemde gez. H. B.; 33) eine schwarz und eine blau tuchene Weste; 34) eine lange Hose von blauer Leinwand; 35) zwei halbe Halstücher von weißem Kattun; 36) zwei weiß und roth karrirte Halstücher; 37) zwei dito roth mit weißen Streifen.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem

Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 29. September 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Am 18. d. M. sind dem Ackersmann Johann Meymers zu Camperbruch Bürgermeisterei Vierquartieren, mittelst äußern Einbruchs nachbeschriebene Gegenstände gestohlen: Diebstahl zu Camperbruch.

1) ein goldenes Kreuz mit einem dito Schnälchen, gez. M. B. oder M. M. das Schnällchen ist oben am Auge beschädigt; 2) ein altes dunkel grün seidenes Halstuch mit geblümtem Rande; 3) ein halbes roth und grün karirrtes Halstuch mit Frangen besetzt; 4) eine hell grüne seidene Schürze mit grünem Band besetzt; 5) eine neue hellblaue kattunene Schürze mit gelb und rothen Blümchen und mit roth seidenem Band besetzt, und 6) eine dito, jedoch schon abgetragene, mit grün und weißen Streifen und mit rothem Band besetzt.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung des Thäters bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 24. September 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

In der Nacht vom 25. auf den 26. dieses Monats sind dem Johann Jansen aus seiner Wohnung zu Frasselt, Bürgermeisterei Cranenburg, folgende Gegenstände entwendet worden: Diebstahl zu Frasselt.

1) achtzehn Ellen halbweißer Leinwand; 2) fünf und eine halbe Elle halbweißes Werken Tuch; 3) ein neuer Huth; 4) ein gelbes Halstuch; 5) drei bunte Halstücher; 6) drei schwarze Strümpfe; 7) ein Paar grau wollene Strümpfe; 8) ein Frucht-Sack, worauf der Name Jan Jansen mit rother Kreide geschrieben war; 9) eine grüne Hose; 10) ein Brodmesser; 11) ein Paar hohe Schuhe.

Ich warne vor den Ankauf dieser Sachen und ersuche Jeden, der zur Ausmittelung des Thäters Aufschlüsse zu geben im Stande ist, mich oder der nächsten Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Cleve, den 28. September 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstahl zu St. Hubert.

In der Nacht vom 20 — 21. d. M. ist vom Eickes Hof in der Gemeinde St. Hubert mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) ein Stück Leinwand von 16 Ellen; 2) neun Stück dito, jedes Stück von 12 Ellen; und 3) Ein Stück werchen Leinwand von 10 Ellen.

Der nächste Verdacht dieses Diebstahls fällt auf zwei unbekannte, fremde Menschen, die am Nachmittage und Abend vor der Entwendung sich in der Nähe des gedachten Hofes aufgehalten haben, und wovon der eine, ein junger Bursche einen blauen Kittel, eine grau wollene kurze Hose, blaugestreifte wollene Strümpfe und einen runden Huth trug.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der zur Ausmittlung des Diebes Aufschlüsse zu geben im Stande ist, davon der nächsten Polizei-Behörde oder mir die Anzeige zu machen.

Cleve, den 27. September 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Monats ist bei dem Wegewärter Thomas Rawatni in der Stadt Essen sub Nro. 545. wohnhaft, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) ein braun kattunenes Kleid mit gelben Blümchen; 2) ein blau siamoisen Kleid mit gelben Streifen; 3) ein schwarz gefärbtes kattunenes Kleid; 4) ein weißes nesseln Kleid; 5) ein Kinderkleid braun mit gelb gestreiften Siamoisen; 6) ein neues Mannshemd; 7) ein schwarz kaftmir Halstuch mit Frangen; 8) ein halbes gelbes Madrastuch mit einem Rande; 9) ein grünes Seidentuch mit einem blauen und braunen Rande; 10) ein halbes blaues seidenes Tuch mit gelb und grünlichem Rändchen; 11) ein weißes nesselnes Halstuch.

Warnend vor den Ankauf dieser Sachen fordern wir einen Jeden, dem von diesem Diebstahl etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, auf: solches dem Orts-Gerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate zur Anzeige zu bringen.

Werden, den 29. September 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62.

Düsseldorf, Mittwoch, den 16. Oktober 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 269. Gesetz-Sammlung. 17. Stück.

Das erschienene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 749. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1822., wegen eines Präclusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1. August 1817. und 3. Juli 1818., so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

Nro. 750. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. August 1822., betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen.

Nro. 751. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. August 1822., die Beschränkung der §§. 21. und 23. der Städteordnung betreffend.

Nro. 752. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822., über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes, vom 25. September 1820., wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Nr. 270. Regulirung der Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden betr. I. 14279.

Die nachstehende Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Schatzes bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Einwohner unseres Regierungs-Bezirks.

Düsseldorf, den 30. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden noch unberichtigten Forderungen, für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen, und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden seyn oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.
gez. v. Lottum.

Nr. 271. Unterstützung der Steuerbeamten zur Hintertreibung von Steuer-Vergehen betr. I. 14489.

Indem wir in Folge höherer Verfügung den §. 119. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818., die Unterstützung der Steuer-Beamten zur Hintertreibung von Steuer-Vergehen betreffend, hierunter nochmals bekannt machen, fordern wir die Bürgermeister, Polizeibeamten, Gendarmen, Gemeinde- und Polizeidiener auf, den Steuer-Beam-

ten besonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter, und Aufhebung etwaiger Complotte rc. die nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leisten.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

§. 119. Der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit bestraft werden.

Die durch den Tod des Pfarrers Fahlenbock erfolgte Erledigung der dem landesherrlichen Patronatrechte untergebenen Pfarrstelle an der katholischen Gemeine zu Burg wird hiermit bekannt gemacht. Nr. 272. Erledigung der kath. Pfarrstelle zu Burg.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Arresthaus in Crefeld wird, mit höherer Genehmigung, am Schlusse dieses Jahres aufgelöst werden. Nr. 273.

Indem wir solches zur Kenntniß des Publikums bringen, benachrichtigen wir zugleich die betreffenden Bürgermeister, daß die Beinahme der Bewachungs-Kosten desselben, welche die einschlägigen Gemeinden bisher vorschußweise geleistet, im nächsten Jahr wegfallen; welches bei dem Entwurfe der Gemeinde-Etats zu berücksichtigen ist. Arresthaus in Crefeld I. 14434.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 274.

Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro September 1812.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	2	1	3	1	21	5	1	20	9	1	8	6	—	19	2	3	—	—	3	20	—	1	25	9	—	27	9
2	Elberfeld	2	10	4	1	19	6	1	23	10	1	22	—	—	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3
3	Essen	1	24	3	1	13	10	1	—	—	—	28	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	24	3	—	20	9
4	Solingen	2	5	—	1	25	—	1	8	—	1	13	—	—	26	—	1	16	—	1	24	—	1	24	—	—	27	—
5	Crefeld	1	25	4	1	15	4	1	11	6	1	4	—	—	17	8	2	27	5	3	8	3	1	25	4	1	1	1
6	Neuß	1	26	7	1	19	3	1	16	2	1	6	7	—	—	—	—	—	—	3	17	4	1	23	10	—	26	11
7	Dinslacken	1	22	—	1	10	—	—	25	—	—	22	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	22	6
8	Emmerich	1	22	8	1	7	3	—	27	6	1	10	8	—	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2
9	Rees	1	17	8	1	9	5	1	4	7	1	—	4	—	8	8	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	21	8
10	Wesel	1	21	8	1	11	—	1	3	—	—	29	1	—	12	—	2	24	—	3	14	6	1	18	9	—	19	6
11	Cleve	1	20	2	1	10	6	1	2	5	1	—	9	—	9	10	3	9	11	4	26	—	—	—	—	—	19	1
12	Geldern	1	22	6	1	12	2	1	5	9	1	—	2	—	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
13	Goch	1	25	2	1	11	5	1	4	—	—	27	7	—	10	7	—	—	—	3	6	11	—	—	—	—	20	6
14	Kempen	1	20	9	1	15	7	1	8	10	1	3	10	—	12	—	2	—	11	2	11	—	1	20	9	—	23	8
15	Rheinberg	1	18	9	1	13	11	1	5	11	—	28	4	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	9
	Durchschnittspreise	1	24	11	1	14	4	1	7	2	1	3	8	—	13	9	2	18	1	3	8	10	1	23	6	—	23	9

Fortsetzung zur Nachweisung

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro September 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb.		Hammel.		Schweine.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	27	—	6	18	—	6	2	2	4	2	4	2	4	2	4	3	5	6	2	—	—
2	Elberfeld	—	26	9	8	25	5	7	—	1	7	2	8	1	10	2	4	3	10	5	6	7	—
3	Essen	—	10	—	6	—	—	10	—	1	3	2	—	1	8	2	—	2	4	5	6	—	—
4	Solingen	—	17	—	7	—	—	7	—	2	6	2	6	2	—	2	4	3	—	5	—	—	—
5	Crefeld	—	23	5	6	—	—	5	9	1	6	1	11	1	11	1	11	2	8	5	—	5	2
6	Neuß	—	28	2	6	13	10	6	7	1	7	1	11	1	8	1	6	4	7	5	5	—	—
7	Dinslacken	—	20	—	5	—	—	5	6	1	6	2	—	1	6	2	—	—	—	4	4	5	4
8	Emmerich	—	12	6	4	—	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	4	—	5	—
9	Rees	—	15	2	4	4	6	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	—	—	4	—	5	—
10	Wesel	—	17	2	5	8	5	6	—	1	3	2	3	2	3	2	—	2	5	6	—	5	8
11	Cleve	—	10	2	3	7	—	6	3	1	7	2	4	2	4	2	6	3	2	4	7	5	—
12	Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	19	—	4	5	—	4	10	1	2	1	7	1	2	1	7	3	6	4	3	4	10
14	Kempen	—	17	3	4	18	5	4	7	1	6	2	3	1	11	2	3	2	3	5	—	5	9
15	Rheinberg	—	15	—	5	—	—	4	—	1	2	2	—	1	5	1	7	2	3	3	11	6	—
	Durchschnittspreise	—	18	6	5	13	7	6	1	1	7	2	2	1	10	2	—	3	1	4	11	5	6

Nr. 275. Wiederverhaftung des Johann Bach. I 1478.

Der im 54. Stück unseres Amtsblattes signalisirte von Cöln entwichene Baugefangene Johann Bach, ist am 19. v. M. durch Gendarmerie wieder aufgegriffen und vor der Hand der gerichtlichen Behörde überliefert worden.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Homberg.

Dem Kleinkrämer Cornelius Esser zu Homberg, sind in der Nacht vom 19. auf den 20. September 1822., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Laden die unten näher verzeichneten Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) Ein Stück Kattun $\frac{5}{4}$ breit, weiß und gelb gestreift, 16 Ellen lang; 2) ein dito dunkel oliven Farbe, 24 Ellen lang; 3) ein dito dito braun und gelb karrirt, 30$\frac{1}{4}$ Ellen lang; 4) ein dito dito dunkelblau und gelb, 45 Ellen lang; 5) ein dito schwarz gekipperten Madras, 24 Ellen lang; 6) ein dito Kattun, $\frac{5}{4}$ breit, hellbraun, roth und grün, 10 Ellen lang; 7) ein dito, dito braun mit gelben Blumen, 20 Ellen lang; 8) ein dito, dito schwarz und weiß geblümt, 30 Ellen lang; 9) ein dito dito violett gestreift, 14 Ellen lang; 10) ein dito dito gelb und schwarz geblümt, 12 Ellen lang; 11) ein dito dito hellblau und weiß geblümt, 15 Ellen lang; 12) ein dito dito weiß und hellblau geblümt, 18 Ellen lang; 13) ein dito dito braun mit gelben Blumen, 20 Ellen lang; 14) ein dito S.iv.n-Madras mit blau und gelben Streifen, 20 Ellen lang; 15) ein dito gelben Nanquinette, 30 Ellen lang; 16) ein dito, grün gekipperten Nanquinette, 25 Ellen lang; 17) drei Stück gelb und roth geblümte Kameelhaare-Westen; 18) ein Stück Siamoisen, blau grün und weiß gestreift, 18 Ellen lang $\frac{5}{4}$ breit; 19) ein Stück dito roth und weiß gestreift, 53 Ellen lang, $\frac{7}{4}$ breit; 20) ein Stück dunkelblau und roth gestreift, 40 Ellen lang, $\frac{7}{4}$ breit; 21) ein Stück dito dunkelblau und roth mit schmalen Streifen, $\frac{7}{4}$ breit, 40 Ellen lang; 22) dreißig Ellen blau wollener Futterstoff; 23) fünfzehn Ellen aschgrauer Futterstoff; 24) ein Stück Siamoisen $\frac{5}{4}$ breit, blau roth und gelb gestreift, 15 Ellen lang; 25) vier Westen von Schwanendau, gelb und schwarz gestreift; 26) drei dito von Wollekots, gelb und schwarz gestreift; 27) sechs dito von Picking, weiß mit grünen Blumen; 28) $\frac{1}{2}$ Dutzend dito von grün und roth gestreistem Siamoise; 29) $\frac{1}{2}$ Dutzend kattune Tücher, hellblau weiß und gelbroth $\frac{5}{8}$ Ellen groß; 30) drei Siamoisen-Tücher $\frac{7}{4}$ breit, roth weiß und blau mit Kanten; 31) acht dito dito $\frac{6}{4}$ groß roth und weiß gedoppelt; 32) eilf dito dito $\frac{3}{4}$ groß roth und weiß gedoppelt; 33) zwei kattune Tücher $\frac{5}{4}$ groß, roth grün und weiß gekippert; 34) ein dito dito $\frac{7}{4}$ weiß

und gelb gestreift, mit Frangen; 35) zwei dito dito roth und weiß gekippert; 36) zwei dito dito ¼ grün und roth gekippert; 37) zwei dito dito ¾ roth grün weiß und gelb gekippert; 38) zwei dito dito ¼ roth weiß und gelb gekippert; 39) drei Siamoisen-Tücher, ¾ hellblau und weiß groß gedoppelt; 40) eilf dito dito 4/4 blau und weiß gedoppelt; 41) drei dito dito halbleinen Tücher; 42) drei dito dito 5/4 hellblau und weiß mit rothen Streifen; 43) zwei dito dito ¼ hellblau und weiß gedoppelt; 44) sechs dito dito ¾ roth und weiß; 45) sechs dito dito dito blau und weiß; 46) drei Stück Seidentücher, roth und gelb geblümt, 4/4 groß; 47) ein kattunen Modentuch roth blau und grün ¾ groß; 48) zwei dito Tücher, 5/4 groß, roth gelb und grün mit Frangen; 49) ein Stück Siamoisen 26 Ellen groß, 4/4 roth und weiß gedoppelt; 50) ein dito dito 20 Ellen groß, ¼ blau und weiß gedoppelt; 51) ½ Dutzend kattunen Tücher, 5/4 groß, roth mit dunkelblauen Doppeln; 52) ein Stück Kattun, 16 Ellen groß, roth und weiß gedoppelt; 53) ein dito Barchent, 20 Ellen lang blau und weiß gedoppelt; 54) ein halb Pfund Näh-Seide, wovon ¼ ℔ dunkelblau und ¼ ℔ von mehreren Farben war; 55) verschiedene Stücke seiden Band von allerhand Farben; 56) zwei Stücke schwarze Flor; 57) vier große weiße baumwollene Mützen; 58) zwei Stücke Seiden Litsch; 59) eine kattune weiße glatte Mannskappe; 60) zwei Dutzend weiße baumwollene Mannsstrümpfe; 61) zwei Dutzend blau und weiß melirte dito; 62) ein Dutzend blau baumwollene Frauenstrümpfe; 63) ein halb Dutzend blau melirte baumwollene Kinderstrümpfe; 64) ¼ Dutzend grau sergettne Mannsstrümpfe; 65) ½ Dutzend vierdrath blau sergettene Mannsstrümpfe; 66) ½ Dutzend violette sergettene Frauenstrümpfe; 67) ½ Dutzend blau sergettene Frauenstrümpfe; 68) ½ Dutzend Nro. 5. gestrickte violetten Kinderstrümpfe; 69) ½ Dutzend No. 4. dito dito; 70) ½ Dutzend blau sergettene Mannsstrümpfe; 71) ein Stück Nanquinette, 15 Ellen lang, blau und weiß gestreift; 72) drei Brabänder Kitteln von blauem Leinenzeug; 73) vier gelöcherte weiße Frauenkappen; 74) drei violette kattunene Frauenkappen; 75) 1 Stück Siamoisen 51¼ Elle groß, ¾ breit, roth und gelb gedoppelt; 76) zwei strohgelbe gedruckte kattunene Tücher mit Frangen; 77) sechs weiße Dimittis Frauenkappen; 78) ein Stück Siamoise, 10 Ellen lang, 4/4 breit, roth und hellblau; 79) zwei weiße kattunene Tücher mit Blumen und Frangen.

Ich ersuche jenen Sachen und den unbekannten Thätern nachzuspüren, und was über die einen und andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hier oder bei der nächsten Orts-Obrigkeit zu bringen.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1822.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Diebstahl zu Barmen.

Dem Schuhmacher und Winkelierer Ludwig Jülich zu Barmen sind in der Nacht vom 15. auf den 16ten September, aus dessen Wohnhause die unten näher verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Ich warne vor den Ankauf derselben und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, solche bey mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 30. September 1822.

Der Königliche Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Dreizehn Paar neue, mit Lothband eingefaßte, sogenannte umgewendete Frauenschuhe von verschiedener Größe und Façon, wovon die Sohlen darunter größtentheils schwarz gefarbt, und zu beiden Enden und in der Mitte mit dem Abzeichen ⊙ eingedruckt sind; 2) drei Annotationsbücher, wovon das Größte, in Folio Format und in halb Franzband gebunden, zur Führung der Schuster Arbeiten-Rechnungen, und die zwei andern, in Quart Folio und gleichfalls in halb Franzband, zur Führung des Winkelierers-Geschäftes dienten; 3) ein inwendig mit Papier beklebtes und in vier Fächer eingetheiltes Strohkörbchen, worin 50 — 60 oder mehrere Bergische Reichsthaler in verschiedenen Münzsorten sich befanden; 4) eine blecherne Dose, cirka 4¾ Pf. gebrannter Kaffeebohnen enthaltend; 5) zwei angeschnittene Stücke Speck, zusammen 6 — 10 Pf. schwer; 6) ein grob gebildetes klein karrirtes Tischtuch, gez. $\frac{L.G.}{10.}$; 7) ein dunkelblauer Frackrock mit gesponnenen blauen Knöpfen inwendig mit grauem Schockleinen gefüttert; 8) ein dunkelgrüner Ueberrock mit gesponnenen Blumen-Knöpfen von grüner Farbe, inwendig mit grauem Schockleinen gefüttert; 9) eine eiserne Bratpfanne, mit zwei Handgriffen versehen; 10) ein goldener Anhang, welcher ein Herz mit zwei Seitenkettchen von Gold bildet; 11) eine fein goldene Halskette, mit einem sogenannten Knipfschlößchen, und den eingedruckten Buchstaben H. P. versehen; 12) ein goldener einfach platter Fingerring ohne Zeichen; 13) eine silberne runde Nadelbüchse etwa einen Finger lang, ohne Zeichen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63.

Düsseldorf, Sonnabend, den 19ten Oktober 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 276. Gesetz-Sammlung. 18tes Stück

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter

Nro. 753. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1822., die Vollstreckung der Execution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

Nro. 754. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. September 1822., wegen Vollstreckung der Execution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind.

Nro. 755. Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16. September 1822.

Nr. 277. Das Uebersetzen über öffentliche Ströme und andere Gewässer betr. II. 10161.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königliche Regierung, nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung; die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd

und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus, darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, — belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in so fern ein mit dem Staate bestehender Contrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand; so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in so fern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, **sofort** zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergang nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine **angemessene Vergütung** zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boot's, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz **unentgeldlich** gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die, in den §§. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden; so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besondern Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

Bülow.

Indem wir das vorstehende Cirkular des Königl. Ministeriums des Handels zur Kenntniß bringen, bestimmen wir Behufs der Ausführung der darin ertheilten Vorschriften noch Folgendes:

1) die Bauaufsicht über die sämmtlichen Fähren, sowohl große, als kleine oder sogenannte Nachenfähren ist den Straßenbau-Beamten und zunächst jedem Baukonducteur in seinem Bezirk aufgetragen.

Die Bau-Kondukteurs haben demnach

2) die in dem §. 3. der vorstehenden Ministerial-Verfügung vorgeschriebene Bezeichnung der Tragbarkeit aller zur Ueberfahrt dienenden Schiffsgefäße unter Beistand des von dem betreffenden Landrathe zu bezeichnenden Schiffers, desgleichen

3) die Setzung des Merkpfales oder Pegels zur Bezeichnung der Wasserstände, bei denen nach der Bestimmung des betreffenden Tarifs ein höheres Fährgeld eintritt, da wo dieses etwa noch nicht geschehen seyn sollte, beides auf Kosten des Fährinhabers zu besorgen, darüber eine Verhandlung

mit Bemerkung der Zahl und Art der bezeichneten Schiffgefäße aufzunehmen, diese an die Kreis-Behörde, zugleich aber eine Zusammenstellung des Schiffebestandes bey jeder Fähre in ihrem Bezirke binnen 4 Wochen an uns einzusenden, auch dieselbe Bezeichnung und Anzeige an die Kreis-Behörde bei jeder Anschaffung eines neuen Fahrzeuges Behufs irgend einer Fähre zu wiederholen.

Dieselben Baubeamten haben ferner

4) Die durch den §. 12. der obigen Ministerial-Verfügung vorgeschriebene Revision jederzeit zu Anfang der Monate März und September vorzunehmen, und wie dieses geschehen, mit ihren besonderen Anträgen, insofern dazu Veranlassung vorhanden, vor dem Schlusse der bezeichneten beiden Monate, der Kreis-Behörde anzuzeigen;

5) Die Herren Landräthe haben auf die genaue Befolgung dieser und der sämmtlichen Bestimmungen der vorstehenden Ministerial-Verfügung sorgfältigst zu achten, und insbesondere in ihren allgemeinen Berichten für den Monat November unfehlbar anzuzeigen, in wie weit unsere Vorschrift (unter Nr. 2.) überall befolgt werden, auch

6) von der im §. 11. der Ministerial-Verfügung vorgeschriebenen Aufstellung der Tarif-Tafeln die darauf zu verzeichnenden Tarife zur Einsicht und Richtigstellung bei uns einzureichen, und bei einem über die Vollziehung gegenwärtiger Vorschriften etwa eintretenden Bedenken jederzeit an uns zu berichten. Düsseldorf, den 14. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Amtsbl. St. 13. Nro. 82.) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Kollekte wegen der Freitische für dürftige Studierende in Bonn, für das zweite Semester d. J. am nächsten Sonntage nach dem 18. Oktober in sämmtlichen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks und zwar ohne Unterschied der Confession, abgehalten werden muß. **Nr. 278.** Kollekte für Freitische der Studierenden in Bonn L. 15329.

Indem wir hier auf die in der Verordnung vom 1. März d. J. (Amtsbl. Stück 11. No. 66.) gegebenen allgemeinen Vorschriften verweisen, machen wir es den Pfarrern und sämmtlichen Behörden zur Pflicht, für die ordnungsmäßige Abhaltung dieser Kollecte, resp. für die unverzügliche Ablieferung der Gelder und Einsendung der Sortenzettel Sorge zu tragen.

Die Steuerempfänger werden die Sortenzettel in welchen Münz-Reductionen vorkommen, sorgfältig prüfen und auf die pünktliche Uebereinstimmung der von

ihnen zu quittirenden Duplicat-Sortenzettel mit den Originalien halten. Für jede späterhin sich findende Differenz, bleiben sie verantwortlich. Sie werden ferner hierdurch nochmals angewiesen, die Kollectengelder sobald solche von allen Kirchen ihres Bezirks eingegangen, ohne Verzug zur Kreis-Kasse einzuliefern. Eine Versäumniß hierin werden wir künftig durch Ordnungsstrafe rügen, und zu dem Ende weisen wir die Kreis-Kassen hierdurch an, nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist uns die säumigen Steuerempfänger jedesmal namentlich anzuzeigen. Von den Kreis-Kassen erwarten wir, daß auch sie ihrer Seits die Kollectengelder, sobald sie von allen Steuerempfängern beisammen sind, ohne Verzug zur Haupt-Kasse abliefern.

Die Bürgermeister müssen darauf halten, daß die Duplicat-Sortenzettel ihnen in der bestimmten Frist zugehen, und die Herren Landräthe werden darauf sehen, daß die Bürgermeister ihnen die Duplicat-Sortenzettel mit der Nachweise darüber zur gehörigen Zeit einsenden, so wie wir von den Herren Landräthen erwarten, daß sie die nach dem vorgeschriebenen Schema aufgestellte Nachweise mit den speziellen Nachweisen der Bürgermeister und den dazu gehörenden Sortenzetteln begleitet, uns ebenfalls in der gesetzten Frist einreichen werden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 279. Steckbrief gegen den Deserteur Ludwig Düssel. I. 15099.

Der nachstehend näher bezeichnete Musquetier des Königl. 35ten Infanterie-Regiments (3tes Reserve) Ludwig Düssel, ist am 2. d. M. aus Mainz desertirt.

An alle Civil- und Militair-Behörden ergeht das Ersuchen, auf den Entwichenen wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und nach Mainz an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1822.

Königl. Preuß Regierung.

Signalement.

Vor- und Zunahme Ludwig Düssel; Alter, 23 Jahr 4 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Geburtsort, Hückeswagen; Kreis Lennep, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Haare blond; Augen braun; Augenbraunen blond; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn spitz; Bart keiner; Gesichtsfarbe blaß; Stirn rund. — Besondere Zeichen: Keine. Derselbe hat eine schlechte Aussprache und stammelt sehr.

Er trug bei seiner Entweichung:

1) eine blaue tuchene Feldmütze mit einem Schirm; 2) eine dito dito Jacke; 3) eine graue Tuchhose, 4) ein Paar Schnürschuhe; 5) eine tuchene Halsbinde; 6) Säbel mit Gehänk und Troddel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten des hiesigen Departements wird die genaueste Befolgung des im 36. Heft der von Kamptzschen Jahrbücher pag. 309 abgedruckten Ministerial-Rescripts vom 9. Novbr. a. pr. über die Form der Salarien- und Sportel-Cassen-Rechnungen, so wie des im 38. Heft Nro. 22. befindlichen Ministerial-Rescripts vom 10. Juni dieses Jahrs, die Verhütung der Etats-Ueberschreitung betreffend, empfohlen. Hamm, den 24. September 1822. Die vorgeschriebene Form der Salarien und Sportel Cassen Rechnungen rc. betr.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufgefordert, binnen vier Wochen ein Tableau aller derjenigen bestätigten oder neu ernannten Notarien höheren Orts einzureichen, welche ihre Stellen im Clevischen Bezirke angenommen haben, ersuchen wir die gedachten Herren, uns spätestens binnen drei Wochen ihre Erklärungen schriftlich einzureichen, worauf alsdann die Ausfertigung der Patente erfolgen wird. Einreichung eines Tableau der Notarien im Clevischen Bezirke betr.

Cleve, den 10. Oktober 1822.

Der Landgerichts-Präsident. Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Bei dem Kaufmann Jacob Hüttemann zu Ronsdorf, hat in der Nacht vom 25. auf den 26. September d. J. ein Diebstahl mit äußerm und innerm Einbruch statt gehabt, und sind die unten verzeichneten Gegenstände entwendet worden. Diebstahl zu Ronsdorf.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich den Sachen, so wie den Thätern nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren und Anzeigen hierher oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 30. September 1822.

Der Königl. Oberprokurator.
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) circa 240 Reichsthaler Bergisch Courant in verschiedenen Gold- und Silber-Münzsorten; 2) eine schwarz lederne Scheide, worin ein silberner Zuschlaglöffel und eine dito Gabel; 3) eine goldene französische Repetier-Uhr mit goldener Kette, Pettschaft und Schlüssel versehen. Auf der Kehrseite der Uhr befindet sich die Sonne mit Strahlen umgeben. Die Kette ist von Muscheln zusammengesetzt, und der Schlüssel und das Pettschaft sind mit einem Carniol-Stein versehen.

Steckbrief den Hermann Kappe betr.

Der wegen Diebstahls von dem Bürgermeister zu Dinslacken unterm 11ten März a. c. und von dem Königlichen Inquisitoriat zu Münster unterm 27. April a. c. durch Steckbriefe verfolgte Hermann Kappe, dessen berichtigtes Signalement wir beifügen, ist zwar nachher aufgegriffen, hat aber später Gelegenheit gefunden, auf seinem Transport von hier nach Münster in der Nacht vom 20. auf den 21. August d. J. aus dem Gefängnisse zu Unna zu entweichen.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden, auf den Kappe zu vigiliren, ihn im Ertappungsfall zu verhaften und an das Königliche Inquisitoriat zu Münster oder an uns abzuliefern.

Werden, den 4. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Alter 28 Jahr; Geburtsort Marsberg oder Stadtberge; Religion Katholisch; Stand ledig; Gewerbe Schreiner; groß 5 Fuß 8 Zoll; Gesicht oval; Haare hellbraun; Stirn hoch und bedeckt; Augenbraunen hellbraun; Augen blau; Nase spitz; Mund breit; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: Blatternarbig und hat hinterm linken Ohr eine Narbe.

Bekleidung.

Ein runder Huth, ein grün tuchener Ueberrock, eine graue lange Hose, ein Paar Stiefel und eine gestreifte Weste.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Dem Kandidaten der Pharmacie, Johann Heinrich Hartleb in Wesel, ist von dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt der königlichen Lande ertheilt worden.

Dem bisherigen Capellan Johann Bernhard Lankheim zu Dorsten, ist die katholische Pfarrei zu Erlectenbusch conferirt und darüber das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Die durch die Ernennung des Pfarrers Syberts zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Kaiserswerth erledigte Pfarrstelle zu Beyenburg, ist dem Capellan Theodor Terlinden zu Lennep verliehen.

(Hierbey eine Beylage,
die Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beyträge für 1821. betr.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64

Düsseldorf, Mittwoch, den 23ten October 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 280.
Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit.
I. 15230.

Wegen der bevorstehenden Ersatzaushebung wird die auf den ersten Montag des nächstkünftigen Monats (4. November) anberaumt gewesene Sitzung der hiesigen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit ausnahmsweise am ersten Montage des Monats Dezember (2. Dezember) Statt haben.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 281.
Vorspanns-Pferde für den kommandirenden General bei großen Truppen-Uebungen.
I. 14941.

Mit Bezugnahme auf die in der Beilage zu dem Amtsblatte, Jahrgang 1818. St. 7., abgedruckten Erläuterungen vom 15. Oktober 1817., zu dem Vorspanns-Regulativ vom 26. September 1808., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß zufolge Reskriptes des hohen Ministeriums des Innern vom 21. Septbr. d. J. dem kommandirenden General, wenn er sich zu großen Truppen-Uebungen von längerer Dauer begiebt, zur Fortbringung der Dienstpapiere und Oekonomie, der erforderlichen Akten und des nothwendigen Gepäcks der Intendantur, so wie des Gepäcks der Adjutanten, acht Vorspannspferde bewilligt worden sind.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 282.
Belobung des Maurermeisters Wilhelm Becker zu Wesel

Dem Maurermeister Wilhelm Becker, der jüngere, zu Wesel, welcher sich durch das Bestreben, zwei in einem tiefen Brunnen verunglückte Menschen mit großer Lebensgefahr zu retten, nachdem bereits zwei Versuche mißglückt waren, rühmlichst ausgezeichnet hat, ist wegen dieses löblichen Benehmens im Namen Sr.

Majestät des Königs, zu Allerhöchstdero Kunde diese That gelangt ist, die verdiente Belobung feierlich ertheilt worden.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 283. Vermächtniß für die Armen der Gemeinde Remscheid. I. 14430.

Der zu Haddenbrock verstorbene Kaufmann Johann Theodor Mannes, hat durch testamentarische Disposition den Armen der Gemeinde Remscheid ein Kapital von 400 Rthlr. bergisch vermacht.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 284. Geschenk für die reformirte Kirche zu Uedem. I. 14552.

Die Wittwe Johann Wülfing, geborne Schurmann in Barmen, hat der evangelisch-reformirten Schule daselbst zur Erbauung eines neuen Schulhauses, die Summe von 5500 Thlr. Bergisch geschenkt.

Mit Vergnügen bringen wir diese edle und wahrhaft christliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß in Folge höherer Genehmigung, der Schulvorstand zur dankbaren Annahme dieses Geschenks autorisirt worden ist.

Düsseldorf, den 30. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 285. Geschenk für die evangelisch reformirte Schule zu Barmen

Die zu Uedem, Kreis Cleve, verstorbene Jungfer Sophia Fröhlich, hat den Armen der dortigen reformirten Kirche das beträchtliche Vermächtniß von 1285 Rthlr. 13 Stbr. 3 Pf. hinterlassen; welches wir hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Domänen-Verkauf zu Gladbach

Veräußerung von Domänen-Gütern.

Es sollen die nachstehend bezeichneten domanialen Grundstücke, zu

Gladbach

in der Behausung des Gastwirths, Herrn Moll,

am Mondtage, dem 11ten November 1822., Morgens 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt einer Rente veräußert werden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Grundstücks.	Größe preuß. Maaßes.		Dasselbe ist verpachtet an	bis	Pacht-Ertrag.			Die vorbehaltene Rente soll bestehen in	
		Morg.	Ruth.			Thlr	Sg	Pf	Tlr	Sgr
	A. Ackerländerei.									
1	Ackerland zu Odenkirchen	7	35,16	Peter Heinen		13	4	11	10	—
2	Ackerland zu Rheyd	15	83,72	J. W. Heck		30	—	—	15	—
						incl. 10 Thlr. Gold.			incl. 5 Tl Gold	
	B. Die Gärten b. Wickrath. Mrg. Ruth.									
3	Der Mimiagrten 1 50,5 / Der zugeh. Weiher — 50,4	1	106,9	Georg Sporrer	1. Januar 1825.	4	—	—	3	—
4	Ein Garten am Wege nach Wickrathberg A. 2.	—	41,41	Fr. K. Schaarwächter	„	2	20	—	1	15
5	Ein dergl. daselbst A. 3.	—	44,52	W. Camphausen	„	3	—	—	1	15
6	Ein dergl. daselbst 4.	—	17,26	Herrmann Joeres	„	2	5	—	1	—
7	„ „ „ 5.	—	44,53	W. Beckers	„	1	20	—	1	—
8	„ „ „ 6	—	42,46	Hr. Kausen	„	1	12	—	1	—
9	„ „ „ 7.	—	48,55	Dav. Altenpohl	„	1	12	—	1	—
10	„ „ „ 8	—	45,47	Engelb. Engels	„	1	20	—	1	—
11	„ „ „ 9	—	41,71	Hr. Cremers	„	1	12	—	1	—
12	„ „ „ 10.	—	47,26	Pet. Wirtz	„	1	12	—	1	—
13	„ „ „ 11.	—	47,26	Pet. Horsch	„	1	25	—	1	—
14	„ „ „ 12	—	41,71	Hr. Hoerchens	„	1	12	—	1	—
15	„ „ „ 13	—	45,47	Peter Engels	„	1	12	—	1	—
16	„ „ „ 14.	—	48,55	W Cremers	„	1	5	—	1	—
17	„ „ „ 15.	—	48,55	Joh. Klein	„	1	5	—	1	—
18	„ „ „ 16	—	45,47	J. Ant. Franzen	„	2	—	—	1	—
19	„ „ „ 17.	—	41,71	Matth. Blum	„	1	12	—	1	—
20	„ „ „ 18.	—	47,26	Wittwe Sasserath	„	1	12	—	1	—
21	„ „ „ 19.		47,26	Fr. Engels	„	1	20	—	1	—
22	„ „ „ 20	—	41,71	Eberh. A. M. Lieff	„	1	25	—	1	—
23	„ „ „ 21.	—	45,47	Joh. Quack	„	1	12	—	1	—
24	„ „ „ 22	—	48,55	Konr. Schrey	„	1	5	—	1	—
25	„ „ „ 23	—	48,55	Vinzenz Schrey	„	1	5	—	1	—
26	„ „ „ 24.	—	45,47	J. D. Elsenbroich	„	1	12	—	1	—
27	„ „ „ 25.	—	42,23	Dewies	„	2	—	—	1	—
28	„ „ „ 26.	—	47,26	Joh. Schrey	„	1	12	—	1	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Grundstücks.	Größe preuß. Maaßes. Morg	Ruth.	Dassibe ist verpachtet an	bis	Pacht-Ertrag. Thlr.	Sg	Pf.	Die vorbehaltene Rente ist besttehen in Tlr	Sgr
29	Ein Garten am Wege nach Wickrathberg A. 27.	—	47,26	Joh. von Gehlen	1. Januar 1825.	1	12	—	1	—
30	Ein dergl. daselbst A. 28.	—	42,23	Nikol. Kuhlen	„	1	12	—	1	—
31	„ „ „ 29.	—	45,47	Dietr. Camphausen	„	1	12	—	1	—
32	„ „ „ 30.	—	48,55	Joh. Meynen	„	1	5	—	1	—
33	„ „ „ 31.	—	48,55	W. Hr. Engels	„	1	5	—	1	—
34	„ „ „ 32.	—	45,47	Chfr. Dn. Camphausen	„	1	12	—	1	—
35	„ „ „ 33.	—	42,33	Jos. Gallois	„	1	12	—	1	—
36	„ „ „ 34.	—	47,26	Dav. Altenpohl	„	1	12	—	1	—
37	„ „ „ 35. u. 36.	—	84,96	J. Klein und K. Grauel	„	2	24	—	2	—
38	„ „ „ 37. u. 38.	—	92,58	J. Meinen u. J. Engels	„	3	2	—	2	—
39	„ „ „ 39.	—	48,55	Ad. Joeris	„	1	5	—	1	—
40	„ „ „ 40.	—	48,55	Gerh. Quack	„	1	25	—	1	—
41	„ „ „ 41. u. 42.	—	85,69	Re Grauel und Daniel Altenpohl	„	2	12	—	1	15
42	Ein dergl. am Wege nach Dahlen B. 1.	—	72,64	Hr. Cremers	„	2	15	—	1	—
43	Ein dergl. daselbst B. 2.	—	69,23	Pet. Murkens	„	2	10	—	1	—
44	„ „ „ 3.	—	69,12	Dan. Deussen	„	2	10	—	1	—
45	„ „ „ 4.	—	67,28	Joh. Karsch	„	2	10	—	1	—
46	„ „ „ 5.	—	71,50	Jakob Koch	„	2	5	—	1	—
47	„ „ „ 6.	—	70,17	Engelbert Götzen	„	2	5	—	1	—
48	„ „ „ 7	—	66,96	J. Herting	„	2	10	—	1	—
49	„ „ „ 8.	—	65,14	Heinr. Esser	„	2	10	—	1	—
50	„ „ „ 9.	—	67,60	Wtw. Kathar. Schmitz	„	2	10	—	1	—
51	„ „ „ 10.	—	67,66	Peter Dahmen	„	2	10	—	1	—
52	„ „ „ 11.	—	69,92	Friedrich Deppe	„	5	—	—	2	—
53	„ „ „ 12.	—	65,12	Michael Husgens	„	2	10	—	1	—
54	„ „ „ 13.	—	65,00	Heinrich Götges	„	2	10	—	1	—
55	„ „ „ 14.	—	65,68	Heinrich Palmen	„	2	10	—	1	—
56	„ „ „ 15.	—	65,55	Heinrich Cremers	„	2	10	—	1	—
57	„ „ „ 16.	—	62,63	Joh. Jak. v. d. Stack	„	2	10	—	1	—
58	„ „ „ 17.	—	65,52	Anton Quack	„	2	15	—	1	—

Die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen können auf der Königlichen-Rentei zu Wevelinghofen, und auf der Bürgermeisterei zu Wickrath eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt unter Vorbehalt der bezeichneten jährlichen Rente, welche vom Erwerber alljährlich, und zwar am 1. Januar k. J. zum erstenmale an die Staats-Kasse entrichtet werden muß;

2) nebstdem wird ein Antrittsgeld bestimmt, und auf dieses wird geboten.

Die Zalung desselben erfolgt

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich
Ein Viertheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Viertheil, ein Jahr,
Ein Viertheil, zwei Jahre,
Ein Viertheil, drei Jahre nach dem ersten Viertheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich
Ein Drittheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

3) Der Käufer muß die hiernach gestundeten Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

4) Die vorbehaltene Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den zur Zeit der Ablösung geltenden Vorschriften ablösen, indessen muß die Ablösung nach Verlauf von 6 Jahren, also mit dem 1. Januar 1830. erfolgen, und es sollen wegen Zalung des Löseschillings dieselben Bestimmungen gelten, die wegen Zalung des Antrittsgeldes vorgeschrieben sind.

5) Die Erwerber übernehmen und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Ausfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

6) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

7) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden.

8) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 11. Oktober 1822.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Einlösung der Partial-Obligationen aus der Anleihe im Jahr 1806 bei Lindenkampf und Olfers in Münster.

Um den Titel des Etats der Staats-Schulden, welcher die im Jahre 1806., bei dem Handlungs-Hause Lindenkampf und Olfers in Münster negotiirte Anleihe betrifft, zum Abschluß zu bringen, ist beschlossen, sämmtliche aus derselben noch im Cours befindlichen Partial-Obligationen baar einzulösen.

Das genannte Handlungs-Haus Lindenkampf und Olfers in Münster hat daher den Auftrag erhalten, bei Bezahlung der den

1sten Januar 1823.,

fälligen Zinsen gegen Aushändigung der betreffenden Partial-Obligationen und Coupons auch das in erstern verschriebene Kapital zurückzuzahlen. In Gemäßheit dessen werden die Inhaber dieser Obligationen hierdurch aufgefordert, unter derselben ihre, sowohl über das Kapital als über die laufenden und etwa noch rückständigen Zinsen, lautende Quittung zu setzen, die solchergestalt quittirten Obligationen nach Ablauf des 1sten Januar 1823. bei dem gedachten Handlungs-Hause zu produziren, und gegen Zurückgabe derselben, nebst sämmtlichen dazu gehörigen auch auf die spätere Zeit ausgefertigten Zins-Coupons baare Zahlung sowohl des Kapitals als der Zinsen bis 1sten Januar 1823. zu gewärtigen.

Kapitalien welche dieser Aufforderung ohnerachtet unabgehoben bleiben, werden vom 1. Januar 1823. ab gerechnet, nicht weiter verzinset.

Berlin, den 23. September 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Ernennung verschiedener Friedensrichter zu Justizräthen.

Se. Majestät der König haben geruhet:

den Herrn Friedensrichter Zahren zu Düsseldorf, Lang zu Saarbrücken, Brewer zu Ratingen, Rheinbach zu Barmen, Heydweiler zu Crefeld, Degen zu Düren, Birck zu Cochem, Joesten zu Gladbach,

den Charakter als Justiz-Rath beizulegen, welches auf Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers hiermit bekannt gemacht wird.

Köln, den 28. September 1822.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident.
Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath Erster General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der General-Advocat,
Baumeister.

Sicherheits-Polizei.

Bei dem Ackersmann Johann Wilhelm Röder zu Föckelhausen, Bürgermeisterei Wermelskirchen, hat in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. ein Diebstahl mit Einbruch Statt gehabt, und sind die unten verzeichneten Gegenstände entwendet worden. Diebstahl zu Föckelhausen.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich den Sachen wie den Thätern nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren und Anzeigen hierher oder der nächsten Polizeibehörde gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1822.

Der Königliche Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein gelb kupferner Behkessel, circa 45 Maaß haltend. Derselbe ist von rundem Facon, mit einer eisernen Henke und oben am Rande mit einem eisernen Bande versehen: so wie besonders daran kennbar, daß derselbe in der Mitte des Bodens mit Zinn zusammen gelöht gewesen war; 2) ein gelb kupferner Handkessel, circa 12 Maaß haltend. Derselbe ist von rundem Facon, oben am Rande mit einem eisernen Drath umzogen, und war derselbe früher mit zwei eisernen Handgriffen versehen, wovon einer abgerissen worden; 3) ein gelb kupferner Milchkessel, circa 18 Maaß haltend, mit einer sogenannten Töte versehen. Derselbe ist daran kennbar, daß die Töte etwas beigebogen, und unter derselben im Kessel sich eine Beule befindet; 4) eine gelb kupferne Seihschüssel, welche am Rande etwas gebogen ist; 5) ein zinnerner Suppenkumpf mit zwei zinnernen Gehängen. Auswendig auf dem Boden befinden sich die Buchstaben D. R. und A. M. R. eingravirt.

Da der unten bezeichnete Christian Rötzel, welcher bereits unterm 18. September vorigen Jahrs vom rheinischen Appellations-Gerichtshofe hieselbst wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls an den Königl. Assisenhof hieselbst verwiesen worden ist, sich bis dahin der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen hat, vor kurzem aber in der Gegend von Bochum verhaftet, auf dem Transport aber seinen Wächtern entsprungen ist; so werden sämmtliche Civil- Steckbrief gegen Christian Rötzel.

und Militair-Behörden ersucht, auf denselben strenge vigiliren, und im Ertappungsfalle wohl verwahrt der hiesigen Stelle vorführen zu lassen.

Köln, den 7. Oktober 1822.

Der Königl. Preuß. Ober-Prokurator:
Berghaus.

Person-Beschreibung.

Christian Rötzel aus Bitzen, Kreis Altenkirchen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzte Gestalt, blonde Haare, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßiger Mund und Nase, rundes Kinn, blonder Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbrief gegen Adam Rüttger Hilgers.

Der unten bezeichnete Adam Rüttger Hilgers ist wegen mehrerer Prellereien zur Untersuchung gezogen und in contumaciam vom Königlichen Landgerichte hieselbst zur dreijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis dahin nicht zu ermitteln gewesen ist; so ergehet an alle Civil- und Militair-Behörden das Ersuchen, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die hiesige Stelle abliefern zu lassen.

Köln, den 6. Oktober 1822.

Der Königl. Preuß. Ober-Prokurator,
Berghaus.

Person-Beschreibung.

Adam Rüttzer Hilgers, 48 Jahre alt, Baumwollspinner, gebürtig in Köln, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braungrau, Stirne hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund groß, Zähne gut, bart braun, Kind rund, Gesicht oval und etwas eingefallen, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: nichts bekannt.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65.

Düsseldorf, Donnerstag, den 24sten Oktober 1822.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 286.
Die ansteckende Augenkrankheit betr.
I. 4882.

Da in einer Bürgermeisterei des Kreises Dinslacken kürzlich verschiedene Personen von der vorkommenden ansteckenden Augen Krankheit befallen sind; so erachten wir, wenn gleich gegen die fernere Verbreitung derselben alle erforderliche Maaßregeln angeordnet sind, es für dringend nothwendig, die über diese Augen-Krankheit von dem hohen Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns mitgetheilte belehrende Anzeige nachfolgend zur öffentlichen Kunde zu bringen, um das gesammte Publikum, insbesondere auch die Landbewohner auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der man sich aussetzt, wenn man ganz rücksichtslos mit Augen-Kranken dieser Art in Gemeinschaft tritt.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1822.

Königl. Preuß Regierung.

„Anzeige

die in der Armee herrschende Augen-Krankheit betreffend:"

„Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augen-Krankeit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehevermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese Augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen

in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militairischen Dienstverhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen Statt fände, oder eine solche Militair-Person einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser gehörig reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig, denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare, oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchen sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaßregeln vernachläßigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sei es auch noch so geringe, keinesweges für unbedeutend zu achten; denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde, als das Gefühl eines in's Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt, und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen seyn muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen, die Veranlassung zur allgemeinen Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaßregeln, durch die man sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, und sie in ihrem Gewerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich werden angelegen sein lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren."

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kunde, daß die zu Crefeld verstorbene Margaretha Rahr der Diakonie der evangelischen Gemeine daselbst, vier Morgen Ackerlandes vermacht und daß dieses Vermächtniß die höhere Genehmigung erhalten hat.

Nr. 287. Vermächtniß für die Diakonie der evangelischen Gemeine zu Crefeld I. 14940.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Verkauf Königlicher Waldungen.

Verkauf Königlicher Waldungen.

Es sollen die nachstehend näher bezeichneten Königlichen Waldgrundstücke der Reviere Neuwerk, Zoppenbroich und Ossum, Oberförsterei Neersen, Forst-Inspektion Kettwig zu

Gladbach

in der Behausung des Gastwirths Herrn Moll,

öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden.

I. am Dienstage dem 12. November 1822. Morgens 9 Uhr,

1) der Klosterbusch in der Gemeinde Neuwerk enthaltend . . . . 35 Morgen 175,18 □ Ruthen.
und das Steegenbroich, worauf der Staat das Pflanzrecht besitzt, enthaltend: 9 „ 12,00 „

also: 45 Morgen 7,18 □ Ruthen

werden zusammen verkauft.

2) Der Klosterstreif daselbst, enthaltend 6 Morgen 168,53 □ Ruthen.

3) Das Klosterbruch daselbst, ... 28 Morgen 26,32 □ Ruthen,
zugleich mit dem sogenannten Donk am Klosterbroich, worauf der Staat das Pflanzrecht besitzt. . . . . 7 „ 74,54 „

Zusammen: 35 Morgen 100,86 □ Ruthen.

4) Das Weyerstegsbroich daselbst, groß 123,71 □ Ruthen.

5) Die Yding ebendaselbst . . . . 26 Morgen 65,96 □ Ruthen,
zugleich mit dem Hoppbroich, worauf der Staat das Pflanzrecht besitzt: . . 49 „ 129,00 „

Zusammen: 76 Morgen 14,96 □ Ruthen.

6) Der Eichelnpesch ebendaselbst . . . 3 Morgen 109,29 □ Ruthen,
zugleich mit dem sogenannten Gripsbroich,
worauf der Staat das Pflanzrecht besitzt: — „ 95,16 „

Zusammen: 4 Morgen 24,45 □ Ruthen.

7) Der Waldort Hotzenbroich ebendaselbst, enthaltend 3 Morgen 168, 51 Ruthen.

8) Der sogenannte Bongardsstreif ebendaselbst, groß 7 Morgen 18,15 □ Ruthen.

9) Eine Forstwiese, auf der Horst genannt, ebendaselbst, 1 Morgen 158,39 □ Ruthen groß.

10) Das Weltersbroich ebendaselbst,
enthaltend . . . . 8 Morgen 88,40 □ Ruthen,
zugleich mit dem Asdonk Nro. 1., groß . 2 „ 101,00 „
und d m Asdonk Nr. 2. groß . . . . . — „ 100,10 „
auf welchen beiden letztern der Staat das
Pflanzrecht besitzt;

Zusammen: 11 Morgen 209,50 □ Ruthen.

11) die sogenannte Horst ebendaselbst
enthaltend: . . . . 7 Morgen 118,95 □ Ruthen,
der Abteierstreif, auf welchem dem
Staate das Pflanz-Recht zusteht, groß in zwei
Stücken . . . . 1 „ 135,82 „

Zusammen: 9 Morgen 74,77 □ Ruthen.

12) der Waldort Mackesfrien ebendaselbst, 1 Morgen 106,92 □ Ruthen enthaltend.

13) Das Kempgesbroich ebendaselbst, enthaltend 5 Morgen 103,19 □ Ruthen mit einem Streifen nördlich, auf dem der Staat das Pflanzrecht besitzt.

14) der Waldort am Hützenhof daselbst, 1 Morgen 62,5 □ Ruthen groß.

15) Das Königliche Neersbroich, im Ganzen 127 Morgen 148 □ Ruthen groß, wird in 8 Loosen verkauft, und zwar:

a) 13 Morgen 1 □ Ruthen zwischen Erben Makkes, dem Kirchenbusch, Nord-Kanal und lit. h.

b) 13 Morgen 78 □ Ruthen zwischen Erben Hupperz und lit. a u. h.

c) 17 Morgen 94 □ Ruthen zwischen Erben Bitz und lit. b. f. und g.

d) 17 Morgen 14 □Ruthen zwischen Möllers Wiese, Erben Hupperz u. lit. c. f. und e.

e) 19 Morgen 72 Ruthen zwischen Möllers Wiese, einem Wassergraben und lit. d. und f.

f) 22 Morgen 51 □Ruthen, zwischen dem Nord-Kanal, und lit. c. d. g. und e.

g) 7 Morgen 126 □Ruthen, zwischen lit. c, b. h. und f.

h) 17 Morgen 72 □Ruthen, zwischen dem Nord Kanal, und lit. c. b. und g.

16) der sogenannte Grewenweyer, ebendaselbst, 1 Morgen 69,55 □Ruthen groß.

17) Der Doris Busch in der Gemeinde Neersen, 5 Morgen 29,92 □Ruthen groß.

18) Das sogenannte Pottbungertschen ebendaselbst, 135,35 □Ruthen groß.

19) Die sogenannte Schippersheck mit dem Plum, in der Gemeinde Schiefbahn, zusammen 34 Morgen 156,87 □Ruthen groß, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 10 Morgen 79,83 □Ruthen am Holz- und Graswege und Lenders gränzend.

b) 14 Morgen 178,83 □Ruthen zwischen dem Holz- und Grasweg und Schüppers Hofs Gründe.

c) 9 Morgen 78,49 □Ruthen zwischen Holwegs, Prinzen und Schüppers Wiesen und Hofes-Gründe.

20) Der Birkenbusch in der Gemeinde Willich, 6 Morgen 109 □ Ruthen groß.

21) Der neue Busch in der Gemeinde Kleinkempen, im Ganzen 20 Morgen 89,20 □Ruthen groß, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 3 Morgen 83 □Ruthen am Weg von Beckers Höfen und die Dommers Gemeinheit gränzend;

b) 5 Morgen 44 □Ruthen eben so belegen;

c) 4 Morgen 166 □Ruthen desgleichen;

d) 6 Morgen 156 □Ruthen am Weg nach Beckers Höfen, die Donk und den Weg nach Brockers Haus.

II. am Mittwoch, den 13. November 1822.

22) Der Waldort, die Susdonk, in der Gemeinde Kleinkempen, im Ganzen 153 Morgen 113,41 □ Ruthen groß, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 2 Morgen 164,46 □ Ruthen zwischen dem Gethmühlenbusch und Kunzels Länderei;

b) 4 Morgen 0,33 □ Ruthen zwischen Beckers Wiese, Neerser Kirchenbusch und lit. a. und c.;

c) 11 Morgen 54,77 □ Ruthen zwischen Beckers Wiese, Neerser Kirchenbusch, Dommers Wiese und lit. d. und e.

d) 13 Morgen 79,57 □ Ruthen zwischen den Abtheilungen c. d. l. und i.

e) 23 Morgen 1,44 □ Ruthen zwischen Langenfelds Busch, Dommers Wiesen und lit. d. f. und i.

f) 29 Morgen 175,34 □ Ruthen zwischen der Kirchenstraße, Sanders und Dommers Wiesen und lit. e. und g.;

g) 20 Morgen 112,79 □ Ruthen zwischen der Donker Gemeinheit, der Kirchenstraße und lit. f. e. und h.;

h) 11 Morgen 120,51 □ Ruthen zwischen der Donker Gemeinheit und lit. g. und i.;

i) 21 Morgen 97,79 □ Ruthen zwischen der Donker Gemeinheit und lit. h. e. d. k. und l.

k) 3 Morgen 3,41 □ Ruthen an der Donker Gemeinheit zwischen lit. i. und l.

l) 12 Morgen 83, □ Ruthen zwischen der Donker Gemeinheit, Beckers Länderei und lit. d. i. und k.

23) Der sogenannte Priemenbusch in der Gemeinde Neersen, 4 Morgen 110,34 □ Ruthen groß.

24) Der Steingesbusch in der Gemeinde Schiefbahn, 9 Morgen 20,5 □ Ruthen groß.

25) Das sogenannte Hosdonk, in der Gemeinde Neersen, 151,15 □ Ruthen groß.

26) Der Kirchenbusch in der Gemeinde Neersen, 1 Morgen 20,01 □ Ruthen groß.

27) Das Grundstück am Kämpgesbruch in der Gemeinde Neuwerk, 93, □ Ruthen groß, auf welchem der Staat das Pflanzrecht besitzt.

28) Der Abteyer Streif II. ebendaselbst, 1 Morgen 155,64 □ Ruthen groß.

29) Das Krönholz in der Gemeinde Oppum, angeblich 1 Morgen groß.

30) Das Ditges Holz in der Gemeinde Bockum, angeblich 1 Morgen groß.

31) In den sogenannten Mörsen, die Nro. 58. ebendaselbst, angeblich 150 □ Ruthen groß.

32) Daselbst Nro. 55., angeblich 42 □ Ruthen groß.

33) Daselbst, Nro. 12. angeblich . . . . . . — Morgen 45 Ruthen.
wird mit „ 20. daselbst . . . . . . — „ 45 „
und mit „ 46. im sogenannten Freeth — „ 50 „
und ebendaselbst Nro. 55. . . . . — „ 50 „
zusammen verkauft,

in allem: 1 Morgen 10 □ Rtden.

34) Das sogenannte Lepgesholz in der Gemeinde Bockum, angeblich 1 Morgen 45 □ Ruthen groß.

35) Das Giwinkelsholz, ebendaselbst etwa 2 Morgen groß, wird in 2 Abtheilungen verkauft:

a) 1 Morgen zwischen Peter Körschen, Wittwe Giwinkels und Heinrich Reschges Ackerland.

b) 1 Morgen zwischen Peter Körschen, Joseph Mauritz und Wittwe Giwinkels Ackerland.

36) Das sogenannte Pupenburgs Holz in der Gemeinde Langst, angeblich 8 Morgen groß.

37) Der Busch, genannt Witzkämp, in der Gemeinde Lank, angeblich 1 Morgen groß.

38) Das Schleyenbüschgen, in der Gemeinde Oppum, angeblich 1 Morgen groß.

---

ie Verkaufsbedingungen können bei dem Königlichen Oberförster Herrn Kessel zu Oppum, und bei dem Königlichen Revierförster Bockmann zu Neuwerk eingesehen werden.

Die betreffenden Revierförster sind angewiesen, den Kauflustigen die Forststücke vor dem Termine auf ihr Ansuchen anzuweisen.

Im Allgemeinen wird hier bemerkt:

1) Der Verkauf erfolgt aufs Meistgebot.
Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt vier Monate vom Tage des Zuschlags an, an sein Gebot gebunden;

2) Die Zalung des Kaufpreises erfolgt
a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich
Ein Viertheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlager;
Ein Viertheil, ein Jahr,

Ein Vierteil, zwei Jahre,

Ein Viertheil drei Jahre nach dem ersten Viertheil

b) bei allen Beträgen unter 200 Thaler in drei Fristen, nemlich

Ein Drittheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Drittheil, sechs Monate, und

Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

3) Der Käufer muß die hiernach gestundeten Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler von Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahrs, liquidirt und gezalt.

4) Der Käufer übernimmt und zalt die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Ausfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Verträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

5) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 11. Oktober 1822.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommißion:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Communication der Obductions-Berichte an die königl. Regierungen betr.

Da ich der Communikation der, zufolge bestehender Verordnung, an die Königl. Regierungen in den vorkommenden Fällen mitzutheilenden Abschriften der Obductionsberichte künftig mich selbst unterziehen werde; so ersuche ich die Königlichen Friedensgerichte, bei Vorlegung der Verhandlungen über stattgehabte Leichenuntersuchungen, gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Berichtes für die Königl. Regierung, mit dem Vormerke der Rollenzahl versehen, an mich einzusenden.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1822.

Der Königl. Oberprokurator.
Rittershausen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.



